J. rom. m. 524 h

Fiche

Ueber

Ehescheidungen

bei den

Römern.

Ein

rechtsgeschichtlicher Versuch

von

Karl Wächter,

Königl. Würtemb. Ober-Justiz-Assessor, Doktor der Rechte.

Stuttgart,

in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1822.

26 Bm 5

s. mat. 524 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

26 B5dr

Seinem Vater

Friederich von Wächter,

Königl. Württembergischem Ober-Tribunal-Rathe, Ständischem Mitgliede des Staats-Gerichts-Hofs, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens;

Seinem Lehrer

Eduard Schrader,

Königl. Württembergischem Ober-Tribunal-Rathe, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Tübingen, Doktor der Rechte und der Philosophie,

weiht

diesen ersten Versuch

als

ein Denkmal seiner Dankbarkeit,

der

Verfasser.

Vorwort.

Für das Jahr 1819 gab die Juristenfakultät zu Tübingen den Studirenden daselbst folgende Preisaufgabe:

„Historia divortii apud Romanos ita narretur, „ut, documentis præcipuis, potissimum legi„bus eo pertinentibus diligenter examinatis, „quantum ejus fieri poterit, elucescat, cui? „quas ob causas? qua forma servata? quo „effectu? quovis ævo matrimonium justum „separare licuerit."

Vorliegender Schrift wurde die Preismedaille zuerkannt.

Männer, welche in der gelehrten Welt längst gekannt und geachtet sind, hielten sie der Einführung in einen weiteren Kreis nicht für unwerth, und, im Vertrauen auf ihr Urtheil, übergab der Verfasser diesen seinen ersten Versuch, nach vorheriger nochmaliger Durchsicht, dem Drucke.

Auf diese Weise glaubt der Verfasser den Standpunkt seiner Arbeit angegeben zu haben; er enthält sich aber, da er ganz ohne Ansprüche auftritt, auch aller weiteren Entschuldigungen, deren diese Schrift in mehr als Einer Hinsicht bedürfen möchte. Nur das Einzige glaubt er noch zu seiner Rechtfertigung bemerken zu müssen, daß, wenn er in dem gegenwärtigen, durch seinen Beruf ihm angewiesenen, Aufenthaltsorte nicht fast von allen literärischen Hülfsmitteln, die am wenigsten bei historischen Arbeiten zu entbehren sind, abgeschnitten wäre, bei der Durchsicht wohl noch manche Lücke ergänzt worden seyn würde.

Ellwangen im Jannuar 1822.

Inhalts-Anzeige.

Seite
Vorwort v
Einleitung 1
Erster Zeitraum. Von Romulus bis auf die zwölf Tafeln.
I. Quellen 19
II. Resultate,
1.) Arten der Ehe und ihre Entstehung . 28
2.) Trennung der Ehe 58
A.) Wem stand die Trennung zu?
I.) Bei der strengen Ehe,
1.) Bei der durch Confarreatio geschlossenen . . 61
2.) Bei der durch Coëmtio oder Usus eingegangenen 64
II.) Bei der nichtstrengen Ehe . . . 65
B.) Aus welchen Ursachen?
I.) Bei der strengen Ehe, und zwar
1.) bei der durch Confarreatio geschlossenen . 65
2.) bei der durch Coëmtio oder Usus eingegangenen 67
II.) Bei der nichtstrengen Ehe . . 69
C.) Unter welcher Form?
I.) Bei der strengen Ehe,
1.) bei der durch Confarreatio geschlossenen . 69
2.) bei der durch Coëmtio oder Usus eingegangenen 73
II.) Bei der laxen Ehe 74
D.) Was waren die Wirkungen der Trennung?
I.) Bei der strengen Ehe,
1.) bei der durch Confarreatio geschlossenen . 75
2.) bei der durch Coëmtio oder Usus eingegangenen 76
II.) Bei der laxen Ehe 77

Zweiter Zeitraum. Von den zwölf Tafeln bis auf Cicero. Seite
I. Quellen 78
II. Resultate,
1.) Zustand der ehelichen Verhältnisse,
a.) im Allgemeinen 78
b.) Angebliche erste Ehescheidung . . 79
2.) Zustand der sittlichen Verhältnisse in dieser Periode überhaupt 88
3.) Arten der Ehe 91
4.) Trennung der Ehe,
A.) Wem stand die Trennung zu?
I.) Bei der strengen Ehe 94
II.) Bei der laxen Ehe 95
B.) Aus welchen Ursachen?
I.) Bei der strengen Ehe 97
II.) Bei der laxen Ehe 98
C.) Unter welcher Form?
I.) Bei der strengen Ehe 102
II.) Bei der nichtstrengen 108
D.) Was waren die Wirkungen der Scheidung?
I.) Bei der strengen Ehe 113
II.) Bei der nichtstrengen 115
Dritter Zeitraum. Von Cicero bis auf Alexander Sever.
I. Quellen 119
II. Resultate,
1.) Sittlicher Zustand im Allgemeinen und insbesondere in Beziehung auf eheliche Verhältnisse 120
2.) Arten der Ehe 139
3.) Trennung der Ehe.
A.) Wer durfte sich trennen?
a.) Bei der strengen Ehe 141
b.) Bei der laxen Ehe 142
B.) Aus welchen Ursachen?
a.) Bei der strengen Ehe 156
b.) Bei der nichtstrengen 157
C.) Unter welcher Form?
a.) Bei der strengen Ehe 160
b.) Bei der laxen 160

D.) Was hatte die Scheidung für Wirkungen? Seite
a.) Bei der strengen Ehe 162
b.) Bei der nichtstrengen 162

Vierter Zeitraum. Von Alexander Sever bis auf Justinian.

I. Quellen 184
II. Resultate,
1.) Zustand der sittlichen und ehelichen Verhältnisse 186
2.) Arten der Ehe 201
3.) Trennung der Ehe.
A.) Wem war die Trennung erlaubt? . 202
B.) Aus welchen Ursachen? 205
a.) Bei Scheidungen mit beiderseitiger Uebereinkunft 206
b.) Bei einseitigen Scheidungen.
α.) Gesetzgebung Constantin's . . . 207
β.) Gesetzgebung Julian's 213
γ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius 214
δ.) Gesetzgebung von Theodos II. . . 216
ε.) Gesetzgebung Valentinian's III. . 220
ζ.) Gesetzgebung Justinian's,
aa.) im Codex 222
bb.) in den Novellen,
αα.) in der Nov. 22. 223
ββ.) in der Nov. 117. 231
C.) Unter welcher Form? 233
D.) Was hatte die Scheidung für Wirkungen?
a.) Durch das neue Recht eingeführte Strafen,
α.) Gesetzgebung Diokletian's . . . 236
β.) Gesetzgebung Constantin's . . . 236
γ.) Gesetzgebung Julian's 238
δ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius 238
ε.) Gesetzgebung Theodos II. . . . 243
ζ.) Gesetzgebung Justinian's,
aa.) im Codex 244
bb.) in den Novellen.

Seite

αα.) in der Nov. 22. 245
ββ.) in der Nov. 117. 251
γγ.) in der Nov. 127. 256
δδ.) in der Nov. 134. 257

b.) Bestimmungen über die Retentionen des älteren Rechts.

α.) Gesetzgebung Constantin's 259
β.) Gesetzgebung Julian's 262
γ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius 262
δ.) Gesetzgebung Theodos II. 263
ε.) Gesetzgebung Majorian's . . . 265
ζ.) Gesetzgebung Sever's 265
η.) Gesetzgebung Justinian's 266

Berichtigungen.

S.	Zeile	
VI	1	v. u. ist st. „Jannuar" zu lesen: Januar.
18	5	— — — „Heimath" — — Heirath.
25	9	— — — „Geldstrafe" z. l. Geldstrafen.
27	14	v. o. ist — „nicht" z. l. nichts.
49	8	v. u. ist nach „nicht" ein ; zu setzen.
65	1	— — ist st. „S. 41" z. l. S. 95.
81	11	v. o. ist nach «sententia)» einzuschalt. seiner Freunde.
82	1	— — ist st. »ἴσασω« z. l. ἴσασιν.
95	13	— — — des ; ein , zu setzen.
100	11	v. u. — — „duraus" z. l. durchaus.
121	9	v. o. — — „trugen" z. l. trügen.
123	4	— — ist nach „Auflösung" das Comma wegzustreichen.
—	3	v. u. ist st. „gefallen und" z. l. gefallen; zugleich sich aber auch.
138	3	v. o. — — «moritorum» z. l. maritorum.
149	2	v. u. — — „Wenn" z. l. Wem.
157	16	v. o. — — „hingegen" z. l. hiegegen.
169	13	— — — «acto» z. l. actio.
170	4	v. u. — — «esti» z. l. etsi.
210	8	v. o. — — „Constantius" z. l. Constantin's.
225	4	v. u. ist nach „Scheidung cum causa rationabili" zu setzen: (wo das Delikt dem Ehegatten, der verlassen wird, zur Last fällt) und Z. 3 v. u. nach «citra omnem causam» ist einzuschalten: (wo das Delikt derjenige begeht, welcher den andern verläßt).

Einleitung.

Eine der wichtigsten Einrichtungen für die menschliche Gesellschaft, die, in der menschlichen Natur schon begründet, auch in die Verhältnisse des Lebens am tiefsten eingreift, und auf die Entwicklung des Einzelnen und des Ganzen den höchsten Einfluß äußert, ist unstreitig die Ehe. „Auf gesetzmäßiger Fortpflanzung des Menschen„geschlechts" sagt einer der ersten Geister Teutschlands *) „ruht größtentheils die Geschichte." Es mag das auch, rücksichtlich der Materie, von der Rechtswissenschaft, die ja ohnehin mit jener eng verschwistert ist **), gelten.

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit den mannigfaltigen Verhältnissen des Lebens, sie umfaßt dieses in all' seinen verschiedenen Gestaltungen und Verwicklungen, die Ehe aber ist Grundlage des Familienlebens, dieses Grundlage des Staats- und überhaupt des äußeren Lebens; nichts kann

*) Göthe aus meinem Leben Thl. 1. S. 211.

**) „Coeca sine historia jurisprudentia" sagte schon Balduin.

der Rechtswissenschaft fremd seyn, was auf dieses Leben einwirkt, am allerwenigsten aber eine Einrichtung von so ausgezeichnet praktischem Einfluß.

So gestaltet zum Beyspiel in den orientalischen Ländern die Vielweiberei die ganzen Familienverhältnisse auf eigenthümliche Weise, sie macht die Sinnlichkeit zur Grundlage derselben, und dadurch zur Grundlage des Staats; sie schließt jene edleren Gefühle der Gatten-, Aeltern- und Kindesliebe aus, wodurch die Menschen ihre niedrige Selbstsucht höheren Dingen unterzuordnen schon in den ersten Momenten ihres Daseins gewöhnt, wodurch sie zur Selbstaufopferung, zum freudigen Hingeben der edelsten Güter, ja des Lebens selbst, für Freiheit und Vaterland erzogen werden. Nicht nur die Frauen, bei jener Art von Ehe bloße Werkzeuge sinnlicher Lust, auch die Schaaren der Kinder sind Sklaven des allein mächtigen Hausherrn, der bei seinem Tode die Gewalt an den abgiebt, der nach ihm in der Regel der Stärkste ist, an den Erstgeborenen. Hieraus erwächst Stamms- und Hordenherrschaft, und wenn endlich ein eigentliches Gemeinwesen entsteht, despotische Staatsverfassung *).

---

*) „La servitude des femmes est très conforme au „génie du gouvernement despotique, qui aime „à abuser de tout. Aussi a-t-on vu dans tous les

So wieder bildet im Occident die Monogamie die Menschen zu einem nüchternen, keuschen, geistigeren Leben, sie ruft die stillen Tugenden der Häuslichkeit, der reinen Gatten-, Kindes- und Aelternliebe hervor, die Frau ist die treue Gefährtin des Mannes, die Theilnehmerin seiner Freuden und Leiden, sie steht ihm bei mit Rath und That in allen Angelegenheiten des Lebens, sie mildert seine rauhen Sitten, geht ihm voran mit dem Beispiele der uneigennützigsten Selbstverläugnung als Gattin und Mutter, lehrt ihn, auch für seine Pflicht keine Opfer zu scheuen *). Nicht versunken im Schlamm sinnlicher Wollust schwingt sich sein Geist zu höheren Idealen empor, Freiheit ist sein Element, ist das Ziel seines Strebens, und so wie er seine Frau, seine Kinder nicht als Knechte behandelt, so wird auch er selbst von seinem Regenten nicht als Sklave betrachtet, Humanität ist die Grundlage der Verfassung seines Vaterlandes.

Also selbst auf das Prinzip der ganzen Staatsverfassung hat die Ehe den unverkennbarsten Ein-

---

„temps en Asie, marcher d'un pas égal la servi-„tude domestique et le gouvernement despotique." Montesquieu de l'ésprit des lois. XVI. 9.

*) „Inesse (feminis) sanctum aliquid et providum putant" sagt Tacitus de mor. Germ. cap. 8. von unsern Urvätern.

fluß. Dieser Einfluß ist aber ein stets fortdauernder überall sichtbarer; nirgends indeß mag er größer und mächtiger seyn, als in Republiken. Freistaaten beruhen einzig auf den Sitten. Mit diesen heben sie sich empor, mit diesen sinken sie in den Abgrund, denn Tugend der Bürger ist ihr Gründpfeiler. Wenn aber nichts so sehr einwirkt auf die Sittlichkeit der Menschen, wenn nichts so große Bedeutung für des Menschen ganzes Leben hat, als die ersten Eindrücke, die er empfängt, als die Erziehung, als das Familienleben, in dem er sich bildet und zuerst bewegt, und aus dem er erst in den Schauplatz des großen Lebens hervortritt, was mag wohl größere Aufmerksamkeit verdienen für den Gesetzgeber, so wie für den Geschichtsforscher, als die nähere Betrachtung einer Einrichtung, die auf alle jene Verhältnisse einwirkt? Was mag wohl wichtiger seyn, namentlich für den, der die Rechte eines solchen Staates zu erforschen und sie auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwenden zu lernen berufen ist, als ein so einflußreiches Institut, wie es sich gerade bei jenem Volke bildete, in seinen Anfängen aufzusuchen, seine Entwicklung und Gestaltung in dem Laufe der Zeiten zu beobachten, und bis herab, wo das Volk zu seyn aufhört, zu verfolgen? — Es ist dieß gewiß um so interessanter, als jenes Institut der Ehe nicht nur auf die

Sittlichkeit und den Zustand des Volkes einwirkt, sondern auch der Zustand und der Geist des Volks jenes Institut wieder nach sich modifizirt, wie immer die Form auf den Geist und der Geist wieder auf die Form wechselseitig einwirken, so daß wir also bei der Betrachtung jenes Instituts gleichsam einen Barometer der Sittlichkeit vor uns haben, und nach seinem Stand in jeder Periode in die ganze sittliche Beschaffenheit derselben einen Blick werfen können, der uns über das Leben des Volks in jener Zeit, über die wichtigsten Verhältnisse desselben oft die überraschendsten Aufschlüsse geben kann.

Bei keinem andern Volk aber mag diese Wichtigkeit jenes Instituts, und also die Wichtigkeit seiner Erforschung größer seyn, als bei einem erobernden. Die Zahl der Bürger und die möglichste Vermehrung derselben — Bevölkerung — ist hier die Hauptrücksicht, die der Gesetzgeber unverrückt im Auge hat, die in allen Einrichtungen des Staats vorherrschend ist, auf die sich alles Andere bezieht, und aus der sich unzählige andere Verhältnisse wieder erklären lassen, die ohne die Kenntniß dieses Prinzips in ewigem Dunkel lägen.

Alle diese Momente treffen zusammen bei dem römischen Volke. Von einem äußerst kleinen Anfang beginnend, mußte es sich im Kampf mit allen seinen Nachbarn eigentlich erst sein Daseyn

erringen. Als es sich Freiheit und Selbstständigkeit erkämpft hatte, führte es das Vollgefühl seiner Kraft und sein brennender Ehrgeiz zu den kühnen Welteroberungsplanen *), die es mit einer unerschütterlichen Konsequenz und einer staunenswürdigen Kraft und Festigkeit verfolgte. Sein Leben war ein fortgesezter Krieg, den nur zuweilen eine kurze Rast unterbrach, um ihn dann mit erneuter Wuth wieder zu beginnen. Ein solcher Kampf aber erforderte Massen von Streitern, die aufzubringen dem Staate nur möglich war bei der ängstlichsten Sorgfalt für die Bevölkerung. Rom hatte bis zu den Zeiten seines Zerfalls nie Miethsoldaten **), alle Schlachten wurden durch Bürger geschlagen, es mußte also doppelte Sorge für die Vermehrung dieser Bürger tragen. Darum waren auch von jeher die Augen seiner Gesetzgeber vorzüglich auf die ehelichen Verhältnisse gerichtet, und gerade die weisesten und thätigsten waren hiefür

---

*) Schon den Romulus läßt Dionys. Hal. Lib. II. p. 79.) (edit. Sylburg.) seinen Römern außer der Gerechtigkeit empfehlen „ἐν τοῖς ὀθνείοις πολέμοις τὸ διὰ τῶν ὅπλων κράτος.“

**) Zu Tibers Zeit war es freylich schon so weit gekommen, daß die Feinde Roms sagen konnten: „Inops Italia, imbellis urbana plebes, nihil validum in exercitibus, nisi quod externum.“ Tacit. Annal. III. 40.

auch die besorgtesten, von dem angeblichen Gründer Romulus an bis herab auf den wenigstens sehr thätigen Justinian *). Eben deßwegen und weil

*) Recht sinnig deuten die Römer diesen Zusammenhang der Ehe mit dem Staat in einem Symbole an. Romulus nämlich, der Gründer des Staats, umackert den Boden der Stadt mit einem Stier und einer Kuh.
Ovid. Fast. IV. v. 825 sequ.
Das nämliche Zusammenjochen war aber auch zugleich ein Bild der Ehe.
Vergl. außer Tacit. de mor. Germ. c. 18. auch
Horat. Od. II. 5. v. 1.
Plaut. Curc. Act. I. Sc. 1. v. 50.
Festus s. v. juges.
Daher die altrömische Eheformel, wodurch die Unzertrennlichkeit der Vermählten bezeichnet werden sollte: „ubi tu Gajus (Cajus), ego Gaja."
Plut. quaest. rom. c. 30. p. 330. (ed. Hutten.)
Val. Max. L. 10. epit.
Es kommen diese Namen vom griechischen γαῖος, bos operarius (ὁ ἐργάτης βοῦς) her
Dorn Seiffen vestigia vitae nomadicae tam in moribus quam legibus Romanorum conspicua. Traj. ad Rhen. 1819. p. 139. not. 3. und die hier angeführten Schriftsteller,
und es bedeutet nach Creuzers Erklärung
dessen Symbolik und Mythologie der alten Völker. 2te Aufl. 1820. Thl. 2. S. 1001.
Gajus das männliche, wehrhafte, ackerbauende Thier, Gaja die mithelfende, fruchtbare, nützliche Kuh. Bei dem letzteren Namen dachte man zugleich an die Erde (Gaea, γαῖα), und so war die ewig nährende, fruchtbare Erde und der vereinigte Fleiß von Mann

sich namentlich in der römischen Gesetzgebung aus diesem Verhältnisse so vieles erklärt, mag die Betrachtung und geschichtliche Erforschung der Ehe bei den Römern von großer Wichtigkeit, und der Versuch, einen Haupttheil dieses Verhältnisses, bei welchem alles, was über das Verhältniß im Allgemeinen gesagt wurde, besonders statt findet, aus dessen Beschaffenheit namentlich sich der sittliche Zustand des Volks ganz besonders beurtheilen läßt — die Ehescheidungen nämlich, geschichtlich so viel möglich ans Licht zu stellen, es mag dieser Versuch, wenn er nur einigermaßen gelänge, wenigstens kein undankbarer seyn *).

---

und Weib bei ihrer Bebauung das Bild von dem neben einander und mit einander bestehenden städtischen und häuslichen Vereine.

*) Die einzigen Vorgänger in Bearbeitung dieser Lehre sind, so viel mir bekannt ist (s. auch Haubold institut. historico-dogmaticar. lineam p. 177.)

Ge. Aug. Marche Diss. Historia juris civilis de divortiis. Lips. 1764. 4.

Es enthält diese Schrift das ältere Recht der Ehescheidungen bis auf Augustus.

Jo. Frid. Junghans Diss. I. Historia juris civ. de divortiorum caussis ex legibus utriusque Codicis et Novellarum illustrata. Lips. 1782. 4.

Diese Abhandlung verbreitet sich über das neuere Recht, umfaßt aber blos die Gesetze des Theodosianischen und Justinianeischen Codex; Diss. II., welche

Vor dem Anfang der Untersuchung aber selbst, wird es wohl an der Stelle seyn, auf die ehelichen Verhältnisse der Römer überhaupt einen Blick zu werfen, und wenigstens einen allgemeinen kurzen Umriß davon zu geben.

Betrachten wir demnach zuvörderst den Zustand des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen bei diesem Volke, so finden wir einen auffallenden Kontrast zwischen ihm und den meisten andern Völkern der alten Welt, besonders denen des Ostens, und unter diesen hauptsächlich den Griechen. Während bei den Lezteren das weibliche Geschlecht größtentheils in einer sklavischen Unterdrückung und Einsperrung gehalten wurde, genossen bei den Römern die Weiber einer unumschränkten Freiheit des Umgangs, die sie sich aber durch stille Häuslichkeit *),

---

die Novellen enthalten sollte, ist nicht herausgekommen.

*) Die vielsagende lakonische Grabschrift eines Römers für seine Frau, die wir bei Gruter. Corpus Inscript. Tom. II. pag. 769. n. 9. finden:
„Domum servavit, lanam fecit"
ließ sich auf alle anwenden.

Vergl. hiemit auch eine andere jene Nationaltugenden der römischen Frauen bezeichnende Grabschrift bei Muratori. Thes. Inscr. p. 979. n. 7.:
„Hic sita est Tamimone Marci optima et pul-
„cherrima, lanifica, pia, pudica, frugi, casta,
„domiseda."

durch Ordnungssinn, durch strenge Nüchternheit und Keuschheit, durch aufopfernde Anhänglichkeit an Vater und Gatten verdienten. Sie hatten eben so wenig als die Griechinnen irgend politische Rechte, allein gerade diese Zucht und diese reine Weiblichkeit *) erwarben ihnen eine Achtung, die keine Gesetze ihnen zu geben vermocht hätten. Ihr Verhältniß war dem Rechte nach eine strenge Abhängigkeit von dem Ehemann und Hausvater, und doch wurden sie die Gebieterinnen des Hauses nicht nur genannt, sondern sie waren es auch in der That **); — sie waren **Hausfrauen**, Gefährtinnen des Mannes im wahren teutschen und christlichen Sinne des Worts ***). Sie hatten in öffentlichen Angelegenheiten durchaus keine Stimme,

---

*) Besonders werden in dieser Hinsicht die ersten römischen Weiber, die Sabinerinnen von den Alten gerühmt, z. B. von **Martial.** L. I. ep. 63., was wenigstens das hohe Alter dieser Tugend bei den Römern beweist, und den reinen Sinn, der von Anfang an in dem Volke war.

) „γυνὴ κυρία τȣ̃ ὄικȣ τὸν ἀυτὸν τρόπον ἦν, ὄνπερ καὶ ὁ ἀνήρ." **Dion. Hal. p. 95.

***) Siehe die Definition der Ehe in den römischen Rechtsbüchern:

l. 1. D. de ritu nupt. (23, 2.)
„consortium omnis vitae: divini et humani
„juris communicatio."

l. 4. C. de crim. expil. her. (9, 32.)

und doch zeigt das Beispiel Coriolans, wenn auch die Geschichte, wie das Meiste aus dieser vorhistorischen Zeit, eine Fabel ist, welchen Einfluß man ihnen schon im grauen Alterthum, denn schon da wurden auf jeden Fall jene Fabeln erfunden, zutraute. Sie hatten durchaus kein bürgerliches Ansehen, und doch erwies man ihnen bürgerliche Ehrenbezeigungen. So soll Romulus schon verordnet haben, ihnen auf der Straße aus dem Wege zu gehen *). — Nach Andern geschah dieß jedoch erst zu Coriolans Zeiten **). Dionys v. Halik ***) spricht von einem Senatsbeschluß, der ihnen bei jener Gelegenheit besondere Ehren dekretirt habe. Der Liktor konnte Jeden, selbst den Vater des Consul aus dem Wege weisen, nur Matronen nicht. †) Es war streng verboten, in ihrer Ge-

---

„uxor, quae socia rei humanae atque divinae
„domus suscipitur."

§. 1. J. de patria potest. (1, 9.)
„matrimonium est viri et mulieris conjunctio,
„individuam vitae consuetudinem continens."

*) Plutarch. Romulus p. 68. (ed. Hutten).
„ἀλλὰ μέντοι πολλὰ ταῖς γυναιξὶν ἐις τιμὴν ἀπέδωκαν, ὧν καὶ ταῦτά ἐσιν· ἐξίσαϑαι μὲν ὁδȣ̃ βαδιζȣ́σαις."

**) Valer. Max. V. 2.

***) Lib. VIII. p. 525.

†) Festus s. v. Lictor.

genwart eine Unanständigkeit zu sagen oder vorzunehmen *). Man durfte sie nicht mit Gewalt vor Gericht schleppen **) — eine Verordnung, die noch Constantin bei Todesstrafe für den Richter wiederholte ***). — Dagegen wurde aber auch freilich Verletzung der Keuschheit mit einer beinahe grausamen Härte bei beiden Geschlechtern bestraft, wovon Valerius Maximus †) mehrere Beispiele anführt. Eines der merkwürdigsten, das uns aufbehalten ist, mag seyn, daß der alte Cato den Manilius aus dem Senate stieß, weil er seine Frau in Gegenwart seiner erwachsenen Tochter küßte ††).

Aus diesem zarten, oder vielmehr strengen Sinn für Reinheit der Sitten †††) folgt von

*) Plut. l. c. „αἰσχρὸν μηδένα μηδὲν εἰπεῖν παρέσης „γυναικὸς, μηδ' ὀφθῆναι γυμνόν."

**) Val. Max. II. 1. „quo matronale decus verecundiae munimento tutius esset, in jus vocanti „matronam corpus ejus attingere non permiserunt."

***) l. 1. C. de offic. div. jud. (1, 48.)

†) Lib. VI.

††) Plutarch. Cato maj. cap. 17. p. 412. (ed. Hutten). Ammian. Marcellin. XXVIII. 4. p. 482. (ed. Wagner).

†††) Ganz anders schildert Cannegieter ad Leg. Numae de Ara Jun. in Fellenberg Jurispr. antiqua T. I. p. 380. die Sitten der ersten Römer.

selbst die hohe Achtung für das heilige Band der Ehe, welche die Römer von den ältesten Zeiten an auszeichnet. Wie frühe die Achtung für jenes Verhältniß war, zeigt der Umstand bei der Mythe von dem Raub der Sabinerinnen, daß außer einer einzigen (der Hersilia) keine verheirathete Frau geraubt wurde, was auch besonders die Erbitterung des beleidigten Volkes besänftigt haben soll*). Es beweisen dieß ferner die Folgen, die eine Verletzung jenes Bandes nach sich zog, und daß sie das ganze Volk so empören konnte, daß es aus Rache einmal das Königsthum, das anderemal die Decemviralherrschaft umstürzte. Indeß ist freilich mit dieser Achtung nicht zu vereinigen die barbarische Sitte des Ausleihens der Frauen**), die selbst ein Cato wieder ins Leben zurückrufen konnte, nachdem sie, wie Hortensius, an den er seine Frau abtrat, selbst

---

„Solutissimos, sagt er, in libidinem et flagitia pri„morum Romanorum mores ex Rheae Silviae Ve„stalis nefando stupro, ex Accae Laurentiae cog„nomine Lupae, ex Sabinarum raptu intelligimus" u. s. w. Es bedarf dieß wohl keiner Widerlegung.

*) Plutarch. Romulus p. 58. (ed. Hutten). „ἁρπασθῆναι δέ φασιν — — παρθένους· ὃ μέγιστον ἦν ἀπολόγημα τῷ Ῥωμύλῳ· γυναῖκα γὰρ οὐ λαβεῖν ἀλλ' ἢ μίαν Ἑρσιλίαν διαλαθοῦσαν αὐτούς."

**) Plutarch. Comparatio Lycurgi cum Numa. c. 3. p. 190.

sagt, wenn diese Gewohnheit schon „φύσει πολιτι„κὸν καὶ καλὸν“ sey, und nach Strabo *) wirklich altrömisch war, doch „ἄτοπον“ d. h. längst abgekommen war **). Doch ist dieses das einzige Beispiel, das wir kennen, und mehr ein gänzliches Abtreten der Frau, als ein (temporäres) Ausleihen (wie es bei den Spartanern war), denn erst nach dem Tode des Hortensius kehrte Marcia wieder zu Cato zurück ***).

Diese Behandlung der Weiber brachte aber auch bei ihnen eine Anhänglichkeit an ihre Männer hervor, von der uns unter anderen schönen Beispielen folgendes aufbehalten ist: Vor der Schlacht am Regillus im J. 258 hatten die Römer durch einen Senatsbeschluß, so wie auch die Latiner, den bei ihnen verheiratheten Frauen aus dem andern Volke gestattet, zu ihren Vätern zurückzukehren und ihre Töchter mit sich zu nehmen. Die Römerinnen verließen nun fast ohne Ausnah-

*) Lib. XI. p. 115.

**) Plut. Cato min. c. 25. p. 70.

***) Lucan. de bello civ. L. II. v. 338. sequ. Auch Sokrates soll dasselbe gethan haben. „O sa„pientiae Atticae, o Romanae gravitatis exem„plum! Lenones Philosophus et Censor!“ — bricht in heiligem Eifer Vater Tertullian hierüber aus. Indeß war es nicht Cato Censorius, sondern Cato von Utika, der seine Frau so abtrat.

me ihre latinischen Männer: alle Latinerinnen aber, bis auf zwei, blieben in Rom *). Nicht weniger wird ihre Liebe zum Vaterlande, die sich in Zeiten der Noth auch durch die That häufig bewährte, von den Alten gerühmt **).

Dieß gilt von den ältesten Zeiten. Freilich im Lauf der Jahrhunderte wurden auch diese Bande lockerer, so wie die Sittlichkeit überhaupt immer mehr verschwand. Nach den punischen Kriegen, als die gefährlichste Nebenbuhlerinn im Staube lag ***), als Corinth und alle die großen und mächtigen Städte Italiens gefallen waren und nichts mehr den gewaltigen Siegeswagen aufhalten konnte, da mußte wohl die harten Römer endlich auch einmal die Lust nach süßeren Vergnügungen,

---

*) Dionys. Halic. L. VI. p. 341.

**) Livius. XXXIV. 5.

***) „Cujus aetatis superiores anni," sagt Florus III. 12. „sancti, pii, aurei, sine flagitio, sine scelere, dum sincera adhuc et innoxia pastoriae „illius sectae integritas, dumque Poenorum ho- „stium imminens metus disciplinam veterem con- „tinebat." Sallust. bell. Catilin. c. 10.: „Car- „thago, aemula imperii romani, ab stirpe inte- „riit; cuncta maria terraeque patebant: saevire „fortuna ac miscere omnia coepit. Qui labores, „pericula, dubias atque asperas res facile tolera- „verant, iis otium, divitiae, optandae aliis, oneri „miseriaeque fuere."

als die blutigen Kämpfe waren, anwandeln. Die Schätze der Welt flossen zu ihrer Hauptstadt *), sollten sie hier ungenützt vermodern? Ihr Glanz reizte zu sehr. Auch die griechischen Verführer thaten das Ihre. Sie konnten nicht widerstehen, stürzten sich von Vergnügungen in Vergnügungen, von Lastern in Laster — was Wunder daher, wenn schon zu Cato's Zeit die Unsittlichkeit auf einen so hohen Grad stieg, daß kaum die Gräuel der folgenden Zeiten ihn noch zu übertreffen vermochten **)! In diesem Schlamm mußte auch die stolze Tugend der römischen Matronen untergehen und man darf sicher annehmen, daß die Schilderungen eines Seneka, eines Plautus u. s. w. über ihren unerhörten Luxus ***) nicht übertrieben sind. Wie in den

---

*) „Simplicitas rudis ante fuit, nunc aurea Roma
„Edomiti magnas possidet orbis opes
„Aspice, quae nunc sunt capitolia, quaeque fuerunt,
„Alterius dicas illa fuisse Jovis."

Ovid. ars amandi L. III. v. 113. sequ.

**) „Nunquam apertius, quam coram Catone peccatum est" sagt Seneca epist. 97. Ueber die Laster eines Catilina und seiner Gesellen s. Sallust. bell. Cat. cap. 14. 15. 16. 23. 25.

***) Plaut. mil. glor. Act. III. Sc. 1. v. 92. sequ. sagt, der Mann höre aus dem Munde seiner Frau kein anderes Wort mehr als: „da mihi vir, eme mi vir" u. s. w.

Zeiten der Imperatoren diese Laster immer unaufhaltsamer fortwütheten und den letzten Rest von Tugend verschlangen, würden schon die Anspielungen der Satyriker jener Zeiten zeigen *), wenn wir auch nicht die schwarzen Gemälde eines Tacitus, eines Sallust, eines Sueton als schändliche Denkmale der menschlichen Verworfenheit besäßen.

Daß so die Heiligkeit der Ehen gleichfalls verschwand, ist wohl sehr natürlich, da gerade diese zuerst das Verderben treffen mußte **). Wie weit es aber damit in Rom schon zu Cicero's Zeiten gekommen war, sehen wir daraus, daß ein Clodius es wagen konnte, die Richter, die ihn wegen Ehebruchs verurtheilen sollten, mit dem Versprechen zu bestechen, ihnen die Gegenstände, die sie wünschten, zu Begehung desselben Verbrechens zu verschaffen ***). Diese Sittenlosigkeit zeigte

*) Z. B. Horat. Sermon. L. II. Serm. 7. v. 13. u. L. I. s. 4. v. 25.

Horat. Od. L. III. od. 6.

**) Sehr schön sagt Horat. a. a. O.

„Fœcunda culpæ sæcula nuptias
„Primum inquinavere et genus et domos.
„Hoc fonte derivata clades
„In patriam populumque fluxit.“

***) Seneca epist. 97. „Clodius inter judices adulteria divisit.“

Cicero ad Attic. I. 16. „jam vero, o Dii boni!

sich nun auch besonders in der Häufigkeit und Frechheit der Ehescheidungen. Indeß hievon im Verlaufe der Untersuchung selbst.

Wenden wir uns nun, nachdem mit diesen allgemeinen Zügen, die später weiter ins Einzelne verfolgt werden sollen, der Zustand der Sitten der Römer in Beziehung auf eheliche Verhältnisse dargestellt ist, zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung, zu der Geschichte der Ehescheidungen in den verschiedenen Perioden der römischen Geschichte und zwar nach der Eintheilung von Hugo *) (oder Gibbon) zum ersten Zeitraum.

„rem perditam! etiam noctes certarum mulierum „atque adolescentulorum nobilium introductione, „nonnullis judicibus pro mercedis cumulo „fuerunt."

Valer. Max IX. 1. n. 7. „Quo in flagitio," setzt er hinzu, „tam tetro, tamque multiplici, nescias primum quem detestere; an qui istud corruptelæ genus excogitavit, an qui suam pudicitiam sequestrem perjurii fieri passi sunt, an qui religionem stupro permutarunt."

*) Hugo Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts 6te Aufl. 1818. S. 30.

Erster Zeitraum.

Von der Entstehung Roms bis auf die zwölf Tafeln (Jahr Roms 1 bis 300., vor Chr. 750 bis 450.).

I.) Quellen.

Von diesen ältesten Zeiten haben wir zwey Hauptnachrichten, die eine von Dionys v. Halik., die andere von Plutarch. Der wesentliche Innhalt der ersteren *) ist folgender:

„Romulus habe den Ehemännern keine Klagen gegen ihre Frauen und diesen wieder umgekehrt keine „Klagen gegen ihre Männer ertheilt, nichts über Rückgabe oder Empfang der Dos bestimmt u. s. w. nur „Ein Gesetz habe er gegeben, das bei den Frauen Sittsamkeit und Keuschheit aufrecht erhalten habe. Es „sollte nämlich die Frau, welche unter Beobachtung gewißer heiliger Gebräuche in die Gewalt ihres Mannes „gekommen sey, an all' seinem Vermögen und seinen „Opfern Antheil haben (γυναῖκα γαμετὴν κατὰ νόμȣς „ἱερȣ̀ς συνελθȣ̃σαν ἀνδρὶ, κοινωνὸν ἁπάντων εἶναι „χρημάτων τὲ καὶ ἱερῶν). Diese heilige Heimath hätten die Römer φαῤῥάκια genannt, wegen des dabei „vorgenommenen gemeinschaftlichen Gebrauchs des Far „(ἐπὶ τῆς κοινωνίας τȣ̃ φαῤῥός), den die Griechen ζέαν

*) Dion. Hal. Lib. II. p. 59. (ed. Sylb.)

2 *

„nennten. Es sey Gewohnheit bei den Römern gewesen, „die Opferthiere mit solchem far zu bestreuen, als der „geschätztesten und ältesten Frucht. Diese Sitte bestehe „noch und das Opfer sey nicht kostbarer geworden. Es „sey dadurch ein unauflösliches Band unter den Ehe„leuten entstanden (εἰς σύνδεσμον ἀναγκαῖον οἰκειότη„τος ἔφερεν ἀδιαλύτου, καὶ τὸ διαιρῆσον τοὺς γάμους „τούτους οὐδὲν ἦν). So seyen die Weiber gezwungen „worden, sich nach dem Willen des Mannes zu schmie„gen, und die Männer, ihre Weiber als eine nothwen„dige und untrennbare Sache zu betrachten. Die sitt„same und gehorsame Hausfrau sey Herrin im Hause „gewesen, wie der Mann Herr, und sie habe ihn wie „eine Tochter beerbt. Im Fall eines Vergehens habe „sie den beleidigten Mann aber zum Richter gehabt, „und von seiner Willkühr habe die Größe der Strafe „abgehangen (ἁμαρτάνουσα δέ τι, δικαστὴν τὸν ἀδικούμε„νον ἐλάμβανε, καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον). „Die Blutsverwandten seyen mit dem Manne zu Ge„richt gesessen. Unter diesen Verbrechen habe Romulus „Ehebruch und Weintrinken am härtesten zu bestrafen „befohlen. Und lange Zeit seyen auch diese Verbrechen „mit unversöhnlicher Strenge bei den Römern bestraft „worden."

Die Nachricht von Plutarch *) lautet so: „Ro„mulus gab einige Gesetze, worunter jenes harte, das „der Frau verbot, den Mann zu verlassen, dem Mann „aber erlaubte, die Frau zu verstoßen wegen Giftmi„scherei, Unterschieben von Kindern oder Nachahmen „von Schlüsseln **) und Ehebruch (ἐπὶ φαρμακείᾳ, καὶ

*) Romulus c. 22. p. 72. (ed. Hutten).

**) Ich nehme einstweilen die Uebersetzung von Riemer griech. Lexikon s. v. ὑποβολή, als die gewöhnliche.

„τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ, καὶ μοιχευθεῖσαν). Wer „aus einer andern Ursache sich von seiner Frau scheidet, „dessen Vermögen soll zur Hälfte der Frau gehören, „zur Hälfte der Ceres geweiht werden (εἰ δ᾽ἄλλως τις „ἀποπέμψαιτο, τῆς ἐσιάς αὐτȣ̃ τὸ μὲν τῆς γυναικὸς „εἶναι, τὸ δὲ τῆς Δήμητρος ἱερὸν κελεύων). Wer seine „Frau verstoßt, soll den unterirdischen Göttern geweiht „werden (τὸν δ᾽ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς).“

Es ist in dieser letzteren Stelle von Plutarch einiges Dunkle, das, ehe wir weiter gehen, aufgeklärt werden muß. Zuerst nämlich werden hier anscheinend für dieselbe Sache verschiedene Strafen bestimmt. Es heißt: wer seine Frau aus andern, (als den vier angegebenen), Ursachen wegschicke — εἰ τις ἀποπέμψαιτο — der solle sein Vermögen verlieren; wer seine Frau verstoße — ἀποδόμενον γυναῖκα — der solle den unterirdischen Göttern geweiht seyn d. h. mit dem Tode bestraft werden *). Warum denn im letzten Fall eine so harte Strafe? Was ist denn für ein Unterschied zwischen „ἀποπέμπειν“ und „ἀποδιδόναι“? Beides heißt wegschicken oder zurückgeben — Freilich heißt das Letztere auch verkaufen, und so könnte man vielleicht auf die Vermuthung kommen, wenn der Mann seine Frau verkauft habe, so sey er auf diese Weise weit härter bestraft worden, als wenn er sie blos verstoßen habe. Allein diese Unterscheidung ist dem Geiste jener alten Zeiten gar nicht angemessen, wo z. B. das Verkaufen der Hauskinder und, wie wir in der Einleitung **) gesehen

*) Daß dieß die Bedeutung des „den unterirdischen Göttern geweiht sein“ ist, beweisen unzählige Beispiele aus Livius, Plinius, Festus u. s. w. Siehe Welcker letzte Gründe von Staat, Recht und Strafe S. 538.

**) Siehe oben S. 15.

haben, sogar das Abtreten der Frau völlig erlaubt war. Sollte dieses Abtreten allein verboten gewesen seyn, wenn Geld dafür gegeben werden sollte? Es ist dieß nicht wahrscheinlich, und es scheint also die Bedeutung von „verkaufen" keineswegs in den Zusammenhang zu passen. Ich möchte daher eher die Vermuthung aufstellen, ob nicht „ἀποπέμπειν" auf die solenne d. h. die, wenn schon aus einer unerlaubten Ursache, doch unter Beobachtung der gehörigen Förmlichkeiten vorgenommene Ehescheidung sich beziehe; „ἀποδιδόναι" hingegen — das blose Zurückgeben oder Auflösen — ein einfaches Wegschicken ohne alle Form bedeute, was als ein eigenmächtiges Zerreißen des durch die Gottheit besonders geheiligten Bandes wohl mit dem Tode bestraft werden konnte? — Indeß werden wir weiter unten auf diese Hypothese wieder zurückkommen, wo dann noch Mehreres für ihre Begründung sich ergeben wird.

Eine andere Dunkelheit liegt in den Worten: „τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ." Was ist darunter zu verstehen? ὑποβολή heißt Unterschiebung, Unterschlagung. Nun läßt sich dieses zwar sehr gut mit τέκνων vereinigen, was soll aber ὑποβολὴ κλειδῶν, Unterschlagen der Schlüssel, und die sonderbare Zusammenstellung mit τέκνων bedeuten? — Es sind daher an dieser Stelle schon viele und verschiedene kritische Versuche gemacht worden. Einige wollten lesen: „ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων, „ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ." Hier ist dann wieder zweifelhaft: soll φαρμακεία τέκνων bedeuten „Vergiften der Kinder" oder „Abtreiben der Geburt"? (denn φάρμακον heißt jedes Arzneimittel) und das Unterschlagen der Schlüssel ist dann wieder nicht erklärt. Sollte die Frau, wie Einige würklich wollen, die Schlüssel gestohlen haben? Was sollte sie dieß helfen? Hatte sie denn nicht ohnehin die Verwaltung des Hauswesens und also auch

die Schlüssel? Sie war ja, wie Dionys sagt, „κύρια τῦ οἴκϐ“ so gut als der Mann „κύριος.“ Sollte es ein symbolischer Ausdruck für „dem Manne stehlen“ überhaupt seyn? Allein wozu sollte sie stehlen? Trennen durfte sie sich ja doch nicht von ihm, und nach seinem Tode war sie ohnehin seine Erbin. Andere wollten dieß so deuten und dadurch mit der Angabe von Dionys vereinigen, daß sie „ὀινῶνος“ suppliren, als sey das Unterschlagen von den Kellerschlüsseln zu verstehen. Das Komische und Willkührliche dieser Annahme springt in die Augen. — Andere wieder lesen statt κλειδῶν „παίδων,“ wobey aber wieder bedenklich ist, warum zwey so ganz gleichbedeutende Worte neben einander gesetzt seyn sollten. Noch wieder Andere lesen „κλειδῶν ἀποβολή.“ Wegwerfen der Schlüssel, und dieß möchte wohl die annehmlichste Meinung seyn. „Ἀποβάλλειν“ heißt „verschleudern,“ und dieses Verschleudern der Schlüssel mag symbolisch für Vernachlässigung des Hauswesens genommen seyn *), was gewiß bei den Römern, welche Häuslichkeit über alles schätzten, kein geringes Vergehen war.

Welche Bedeutung aber das gleichfalls so vieldeutige Wort „φαρμακεία“ habe, möchte noch schwerer zu entscheiden seyn. Wird es für sich getrennt (ohne τέκνων) genommen, so kann es „Vergiftung“ überhaupt bedeuten. Es könnte aber auch wohl in dem Sinn genommen seyn, in welchem es in den Pandekten **) vorkommt, für jedes Mittel, das die Natur des Menschen

*) Die Schlüssel kommen auch sonst als Symbol bei der Ehe vor. So wird der Here als Beschützerin der Ehe (πρύτανις τῶν γάμων) die Bewahrung der Schlüssel beigelegt. Aristophanes Thesmophor. 985. „ἣ κλεῖδας γάμου φυλάττει.“

**) l. 236. D. de Verbor. Signif. (50, 16.).

verändert, und namentlich hier für „zauberische Getränke.“ Es wird diese Vermuthung unterstützt durch Plinius *), der sagt, daß schon in den zwölf Tafeln Verordnungen gegen „artes magicas“ vorgekommen seyen, und durch Livius **), der erzählt, wegen Vergiftung sey erst hundert Jahre nach den zwölf Tafeln die erste Untersuchung vorgefallen. Wird es aber mit τέκνων in Verbindung gesetzt und für Vergiftung der Kinder genommen, so fragt man mit Recht: warum denn gerade blos Vergiftung der Kinder genannt werde? Es scheint überhaupt dieses Verbrechen zu unnatürlich, als daß es in jenen Zeiten sollte so oft vorgekommen seyn, daß ein besonderes Strafgesetz nöthig gewesen wäre ***). Am zweckmäßigsten möchte es wohl seyn, das „φαρμακεία τέκνων“ mit Abtreiben der Geburt zu übersetzen †). Diß war ein Verbrechen, das noch weit eher vorkommen konnte, denn der Glaube, daß der Fötus „pars viscerum matris“ sey, war wohl schon ein alter ††).

---

*) Hist. uat. XXX. 1.

**) VIII. 18.

***) Livius a. a. O. erzählt zwar ein Mährchen, es hätten sich im Jahr 423, wie einige Jahrbücher sagten, 170 Matronen verschworen, ganz Rom zu vergiften und viele Menschen seyen gestorben, was beweisen müßte, daß das Verbrechen, wenn es so allgemein werden konnte, wohl schon früher bei Einzelnen vorgekommen sey. Allein das Ganze ist, wie der Augenschein zeigt und wie es auch Livius halb und halb anzusehen scheint — ein Mährchen. Und zudem setzt er noch ausdrücklich hinzu: «neque de veneficiis ante eam diem Romæ quæsitum est.»

†) So gebraucht Ammian. Marcellin. XVI. 10. §. 18. das ganz analoge «venenum» für Abtreibungsmittel.

††) Selbst die Stoiker lehrten: „τὸ ἔμβρυον μέρος εἶναι „αὐτὸ τῆς γαστρὸς, οὐ ζῶον.“ S. Plutarch. de placit. phiiosophor. V. 15.

Es wurde daher dieses Abtreiben gar nicht als Tödtung angesehen und also auch nicht öffentlich bestraft. Allein um so eher konnte dem Manne das Recht gegeben werden, die Frau wegen eines solchen Vergehens, durch das ihm die Vaterfreuden entzogen wurden, selbst zu bestrafen.

Und so möchte denn die Stelle so zu lesen seyn: „ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων ἢ κλειδῶν ἀποβολῇ." d. h. wegen Abtreibens der Kinder und Vernachlässigung der Haushaltung.

Noch bleibt übrig zu erklären, was das „τῆς Δήμη-„τρος ἱερὸν εἶναι" bei der Hälfte des Vermögens des sich unerlaubterweise scheidenden Mannes seyn solle? — Es kam diese Art von Strafe häufig vor. So erzählt Livius *), daß wer einen Aedilen, Volkstribunen u. s. w. verletze; „ejus caput Jovi sacrum esset: familia ad ædem „Cereris venum iret." So berichtet er ferner **) daß aus Geldstrafen „pateræ aureæ ad Cereris (templum)" gestiftet worden seyen, und daß „Aediles plebis ex mul-„taticio argento signa aenea ad Cereris templum" gegeben haben. Eben dieser Tempel stand nach Livius ***) unter der Aufsicht der Aedilen, und nach Varro †) empfingen hier die Armen Brodaustheilungen, und dieß führt auf die Vermuthung, daß die eben angeführten und die obige Geldstrafe also wahrscheinlich zu Einkäufen von Korn verwendet worden seyen, und daher es „Cereri sacer esto" geheißen habe.

So weit diese zwei Hauptnachrichten. Betrachten wir vorläufig ihren Inhalt etwas näher, so finden wir,

---

*) III, 55.

**) X, 23. XXVII, 6.

***) III, 55. cit.

†) Ap. Nonium c. 1. s. v. pandere.

daß Dionys einer besondern religiösen Förmlichkeit, der „φαῤῥάκια," wegen des dabei gebrauchten far so genannt, erwähnt, welche Romulus bei allen Ehen angeordnet habe, und durch welche denn diese unauflöslich geworden seyen. Auch Plutarch erzählt von Romulus, daß er ein Gesetz gegeben habe, nach welchem die Ehe unauflöslich oder doch nur aus gewissen bestimmten Ursachen auflösbar gewesen sey; er nennt als Strafe der frevelhaften Trennung Verlust der Hälfte des Vermögens an die Ceres, er deutet also offenbar auf eine gewisse Beziehung, die diese Art von Ehe zu dieser Göttin haben mußte, ebenso wie sie sie bei Dionys hat. Far *) war nämlich als Frucht, der Ceres, der Göttin der Feldfrüchte, geweiht. Plutarch meinte also ohne Zweifel auch keine andere Ehe, als die von Dionys genannte, die Ehe nämlich, welche durch Confarreatio geschlossen wird. Beide also kennen unter Romulus nur diese Eine unauflösliche Form der Ehe.

Daß diese Form noch zu Tiber's Zeiten statt fand, lernen wir aus Tacitus **), der uns berichtet: „daß „Tiber bei Gelegenheit der Wahl eines Flamen Dialis „ein neues Gesetz in Antrag gebracht habe. Nach alter „Sitte sollten drei Patrizier aus durch confarreatio ge„schlossenen Ehen entsprossen, vorgeschlagen, und aus „diesen Einer gewählt werden; es sey aber nicht mehr „wie ehemals, Ueberfluß an solchen vorhanden gewesen, „da die Gewohnheit, durch Confarreatio Ehen zu schlie„ßen, entweder ganz untergegangen sey, oder nur unter

*) Dinkel, Spelt, — die älteste Frucht und erste Speise Latiums, Plin. hist. nat. XVIII. 8., die eigentliche Nationalfrucht des alten Italiens. S. Heyne de origine patricii in seinen opuscul. academ. T. I. p. 357.

**) Annal. IV. 16.

„Wenigen sich erhalten habe. Tiber habe dieß aus mehreren Gründen erklärt, besonders aus der Sorglosigkeit „der Männer und Weiber. Dazu kommen noch die „Schwierigkeiten der Ceremonie selbst, welche man absichtlich vermeide: und dann weil ein solcher, der zu „dieser Priesterwürde dadurch gelange, so wie die er „heirathe, von der väterlichen Gewalt frei werde. Nach „diesem Allem müsse der Senat mit einem Beschluß oder „Gesetz dazwischen treten: wie auch Augustus schon Einiges aus diesem grauen Alterthum (ex horrida illa „antiquitate) den gegenwärtigen Zeitumständen angepaßt „habe. — Der Senat indeß habe Gewissensskrupel vorgeschützt (tractatis religionibus) und beschlossen, es „solle an dem Institute der Flamines nicht verändert „werden."

Noch weitere Nachrichten über diese Confarreatio haben wir von Plinius *).

»In sacris nihil religiosius confarreationis vinculo »erat: novæque nuptæ farreum præferebant.«

von Ulpian **):

»Farre convenitur in manum certis verbis et testi- »bus decem præsentibus, et solenni sacrificio facto, »in quo panis quoque farreus adhibetur.«

ferner von Servius ***), der anführt,

„daß der Pontifex Maximus und Flamen Dialis die „Förmlichkeit vorgenommen habe, daß sie bei der „Heirath des Letzteren nach dem Jus pontificium „nothwendig gewesen sey,"

und von Boethius †), der von dieser Confarreatio sagt: »solis pontificibus conveniebat.«

---

*) Hist. nat. XVIII. 3.

**) Fragm. IX. 1.

***) Ad Virgil. Georg. L. I. v. 31. u. Aeneid. L. IV. v. 103.

†) Ad. Cic. Topic. L. II. c. 3.

Eine neue Quelle ist uns endlich eröffnet worden durch Niebuhr's Auffindung der ächten Institutionen von Gajus, in denen es wörtlich heißt *):

„Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii — — quo farreus panis adhibetur: unde etiam confarreatio dicitur, sed complura præterea hujus juris ordinandi gratia cum certis et sollemnibus verbis, præsentibus decem testibus aguntur et fiunt, quod jus etiam nostris temporibus in usu est: nam Flamines majores, id est Diales, Martiales, Quirinales — — sacrorum nisi — — confarreatio — — (Lücke im MSt.).

II.) Resultate.

1.) Arten der Ehe.

So weit die Nachrichten der Alten über die Confarreatio, aus denen wir einstweilen das Resultat ziehen dürfen, daß es nach Romulus Gesetzgebung nur Eine Art von Ehe gab, die durch gewisse religiöse Förmlichkeiten geschlossen wurde, die nur aus gewissen bestimmten Ursachen und nur vom Manne aufgelöst werden konnte, und bei welcher die Frau in die väterliche Gewalt (in manum) des Mannes kam.

Nun finden wir aber zu Cicero's Zeiten auf einmal eine ganz neue Art von Ehe, die mit der vorigen nichts gemein zu haben scheint, und deren Cicero **) mit den Worten erwähnt:

*) Gaji Institutionum commentarii IV. auspiciis regiæ scientiarum academiæ borussicæ editi. Berol. 1820. Lib. I. §. 112. p. 40.

**) Topica II, 3. — Siehe auch Quinctil. Instit. orat. V. 10. p. 294. (ed. Bip.) «si quis, cum legatum sit ei, quæ viro

„Uxorum duæ formæ, una matrum familias, quæ
„in manum convenerunt, altera eorum quæ tantum-
„modo uxores habentur.“

— eine Form der Ehe also, bei welcher die Frau nicht in die Gewalt des Mannes kommt. Allein auch selbst unter den Arten, wie die Frau der väterlichen Gewalt des Mannes unterworfen wird, welche Arten Cicero an einem andern Orte *) aufzählt, wird nicht einmal die Confarreatio genannt, sondern es werden von ihm zwei ganz andere, Coëmtio und Usus aufgeführt. War nun die Confarreatio etwa zu Cicero's Zeit schon ganz außer Gebrauch gekommen? Wir haben aber oben gesehen, daß sie unter Tiber noch vorkam, daß sie selbst Gajus noch kennt. Woher aber diese verschiedene Formen? — Steigen wir weiter hinauf, so finden wir schon in den zwölf Tafeln **) das Gesetz:

„daß eine Frau, welche ein volles Jahr bei ihrem
„Mann in der Ehe geblieben sey, ohne sich drei
„Nächte von ihm entfernt zu haben, durch Usus in
„seine väterliche Gewalt komme,“

— ein Gesetz, das also auch eine Ehe ohne väterliche Gewalt und eine Ehe, zu deren Uebergang in die strengere Form (in die mit väterlicher Gewalt) gar keine Förmlichkeiten, am allerwenigsten religiöse Gebräuche erforderlich sind, voraussetzt, und daher den Beweis giebt, daß jene nicht strenge Ehe wenigstens zur Zeit der zwölf

---

„materfamilias esset, neget debere ei, quæ in manum non „convenerit: quoniam duæ formæ sunt matrimoniorum.“

*) Pro Flacco. c. 34. „In manum convenerat? redet Cicero seinen Gegner an „sed quæro, usu an coëmtione? Usu non potuit etc.“ — er wollte also offenbar alle Arten der in manum Conventio durchgehen.

**) Nach den Nachrichten von Gellius III, 2. und Macrobius Saturn. I, 3.

Tafeln (aber ohne Zweifel wohl schon viel früher) vorhanden war.

Erwägen wir nun diese Nachrichten näher, so muß es uns ganz unerklärlich seyn, wie in dieser rohen, ungekünstelten Zeit so ganz verschiedene Formen, wie über eine und dieselbe Sache so ganz entgegengesetzte Grundsätze bei demselben Volke aufkommen und so lange neben einander fortbestehen konnten. Bei der einen Form wurde zu der Eingehung der Ehe bloße ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung erfordert, bei der andern aber eine solenne Förmlichkeit oder doch eine bürgerliche rechtliche Handlung (Usucapio), bei der einen kam die Frau in die Gewalt und in die Familie des Mannes, und wurde aller Familienrechte, namentlich auch des Intestaterbrechts theilhaft, bei der andern hingegen wurde sie gar nicht als zur Familie gehörig angesehen, hatte also auch kein Erbrecht; bei der einen kam ihr Vermögen in die Gewalt des Mannes, und was sie erwarb, erwarb sie ihm, bei der andern behielt sie ihr Vermögen für sich, bestellte nur dem Manne zu Bestreitung der Ehelasten eine Dos — kurz bei der einen Form war das Verhältniß der Frau ein strenges, vom Manne abhängiges, bei der andern war es weit milder, loser und gleicher *). Beides war aber nichts desto weniger wahre, rechtmäßige, vollgültige Ehe, und unterschied sich von einer nicht rechtsbeständigen Ehe, vom Konkubinate, vollkommen **). Wie ist diese Verschiedenheit der Form zu erklären?

Will man dieß etwa auf die Weise versuchen, daß

*) Alle diese Unterschiede zwischen der strengen und laxen Ehe sind sehr gut im Einzelnen entwickelt in der Abhandlung von Grupen de uxore romana. Hanov. 1727.

**) S. Grupen a. a. O. cap. 7. §. 9 ff.

man annimmt, (wie man es denn namentlich wegen Dionys Zeugniß annehmen muß) die Confarreatio sey in den ältesten Zeiten die alleinige Form gewesen, später aber, bei größerer Gleichgültigkeit gegen die Religion, hätten die Römer jene geheiligte Form verlassen, und sich zu einer minder strengen gewandt? Wie läßt sich dieß aber mit der sonst so allenthalben sichtbaren ängstlichen Scheu vor der Religion und dem Alterthümlichen, die besonders die früheren Zeiten Roms charakterisirte, zusammenreimen? Und sollte diese Irreligiosität schon in so kurzer Zeit, in den ersten drei Jahrhunderten der Stadt (denn um das Jahr 300 entstanden ja die zwölf Tafeln) so ganz allgemein gewesen seyn? — Auf keinen Fall aber, gesetzt auch jene Annahme wäre richtig, ist dadurch erklärt, wie jene weitere Formen der strengen Ehe, die Cicero *), die Gajus **) aufführt, die Coëmtio und Usus entstanden.

Man müßte den Geist der alten Welt, die Denkungsart aller Völker überhaupt ganz mißkennen, wenn man glauben wollte, daß solche Gebräuche ganz willkührlich angenommen und wieder abgelegt würden. Es hat dieß immer einen tiefer liegenden Grund; und wer in solchen Cärimonien nur etwa das Resultat gesetzgeberischer Laune sieht, verfällt in denselben Fehler, dessen die älteren Geschichtschreiber, z. B. Dionysius, sich schuldig machen, wenn sie erzählen, wie der Gründer Roms willkührlich sich einen Senat und Patricier geschaffen habe. „Wer mit den altitalischen Verfassungen bekannt war," sagt A. W. Schlegel ***), „mußte

*) S. oben S. 22.

**) Institut. L. I. §. 111. 113. S. 40. u. 41.

***) Recension der römischen Geschichte von Niebuhr in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816, Heft 9. S. 885.

„wohl wissen, daß es unmöglich gewesen sey, Patricier „zu machen, d. h. Leute zu Mitgliedern einer erblichen „Priesterschaft zu erheben, die nicht schon in ihrer Va„terstadt dazu gehörten; eben so unmöglich, als es dem „mächtigsten Monarchen Indiens seyn würde, Braminen „zu machen."

Worin besteht aber jener tiefer liegende Grund? In einem Umstande, aus dem sich so manches sonst Unbegreifliche in der Geschichte und Rechtsverfassung *) der Römer erklären läßt, in nichts Anderem, als in der ursprünglichen Stammsverschiedenheit dieses Volkes. Zwei verschiedene Volksstämme konnten sehr natürlich über dasselbe Institut, namentlich über das Institut der Ehe, ganz entgegengesetzte Ansichten haben. Der eine, aus einem am Religiösen und Förmlichen hängenden Volke abstammend, konnte wohl zu Schließung der Ehe religiöse Formen und Gebräuche erfordern, bei dem einen konnte wohl das Band weit heiliger und unverletzlicher, überhaupt das ganze Verhältniß weit strenger gezogen seyn, während der andere, aus einem nicht so ernsten und religiösen Volke herstammend, alles mit leichterem Sinne nahm, während er in der Ehe weiter nichts sah, als einen Vertrag, den man nach Belieben eingehen und wieder aufheben konnte.

Die Patricier, der eigentliche Urstamm der Römer, kamen, nach der von Niebuhr in seinem unsterblichen Werke **) aufgestellten und durch so viele Gründe unterstützten Hypothese ***), von den Etruskern her, einem

*) Z. B. das Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Arten des Eigenthums.

**) Römische Geschichte. Berlin 1811. u. 1812. 2 Bde.

***) Bestätigende Spuren finden sich allenthalben. Hieher möchte z. B. gehören der Beiname Patricius, den Ja=

Priesterstamme, wie dieß schon der Name anzeigt *), oder einem unter der Herrschaft von Priestern, nach denen dann die ganze Nation benannt wurde, stehenden Volke. Diese herrschende Priesterkaste bei den Etruskern war nun natürlich auch die Bewahrerin der Religion und der zu ihrer Ausübung erforderlichen Kenntnisse, woran sich denn auch der Besitz geheimer Wissenschaften und Künste knüpfte, der das von Natur tiefsinnige und ernste Volk zu einer Stufe von Bildung erhob, deren

---

nus, eine Hauptgottheit der Etrusker, führt, (siehe den von Creuzer, Symbolik Thl. 2. S. 895., angeführten Labeo beim Joh. Laur. Lydus p. 55.). Ebenso ist auch das Wort Curia (woher vielleicht der Beiname, den Janus und Romulus führt, Quirinus) etruskisch (s. Lanzi Saggio di Ling. Etrusc. II. p. 345. bei Creuzer a. a. O. S. 894. not. 67.). — Daß die religiösen Einrichtungen der Römer, die ursprüngliche Verfassung, die Zeitrechnung u. s. w. von jenem Volke hergenommen waren, hat schon Niebuhr gezeigt. Selbst der Pomp und die Insignien der Könige und höheren pratricischen Obrigkeiten waren etruskisch, z. B. die Lictoren, die schon dem Romulus die Fasces vortrugen, nach Liv. I, 8. Dionys. Hal. II. p. 99. III. p. 196., die sella curulis Liv. l. c., die toga prætexta Liv. l. c. Plin. hist. nat. IX, 39., der Triumph, Strabo V, 2., dessen Ehre schon Romulus dreimal genossen haben soll Dion. Hal. II, p. 102. 116. 118. — Noch vieles, was auf jenen etruskischen Ursprung und die ursprüngliche Herrschaft eines Priesterstamms in Rom hinweist, ließe sich, namentlich aus Dionys, anführen; es würde dieß aber hier zu weit führen. »Τήν τε Ρώμην αὐτήν« sagt dieser Dionys I. p. 23. ausdrücklich »πολλοὶ τῶν συγ»γραφέων Τυῤῥηνίδα πόλιν εἶναι ὑπέλαβον.«

*) Nach Schlegel Turseni, Τυρσηνοί, Τυῤῥηνοί oder Tursci, Tusci, d. h. Opferer, Priester, oder nach Joh. Laur. Lydus de magistr. Roman. prooem. p. 1. von der Opferschau (ἐκ τῆς θυοσκοπίας) Thusker (Θουσκοι).

Spuren in den Ueberbleibseln seiner Kunstwerke und anderer Einrichtungen uns staunen machen *). Daß dieses Volk auch sehr religiös war und namentlich auf heilige Gebräuche und Förmlichkeiten unendlich viel hielt **), ist ganz natürlich, und es beweist dieß schon das Wort „Cäremonie," das von der etruskischen Stadt „Cäre" abgeleitet wird ***). Ist es nun nicht schon an sich höchst wahrscheinlich, daß auch bei den Hochzeiten gewiß solche religiöse Formen nicht nur vorkamen, wie dieß ja wohl fast bei allen Völkern der Fall ist †), sondern daß

---

*) Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Thl. 3. S. 262. (Riga u. Leipz. 1807.), nennt Etrurien „die zweite Pflanzstätte der Kultur unsres Welttheils." Wer glaubt nicht beim Anblick jener etruskischen Mauern Denkmäler aus einer andern Welt vor sich zu sehen? — Noch täglich werden bewundernswürdige Reste ihrer Kunst unter dem Schutte hervorgezogen. Ein umfassendes Werk über diese Reliquien, mit Beziehung auf Geschichte, Sitten, Gebräuche, Religion und Künste des Volks, haben wir zu erwarten in Fr. Inghirami monumenti etruschi o di etrusco nome illustrati.

Auch die Alten rühmen die etruskische Bildung. So sagt namentlich Diodor. V, 40., daß sie in der Naturphilosophie und Theologie, Theophr. hist. plant. IX, 15., daß sie in der Arznetkunde Meister gewesen seyen. Wie später nach Griechenland, so wurden früher nach Etrurien die römischen Jünglinge sich zu bilden gesandt. Livius IX, 36. Cic. de divinat. I, 41. Valer. Max. I, 1. n. 1.

**) „Genetrix et mater superstitionis Hetruria" sagt Arnob. VII, 26.

***) S. G. Vossii Etymologia Linguæ Latinæ p. 88. Eben dieses Cäre nennt Liv. VII, 20.: „sacrarium populi romani, deversorium sacerdotum, ac receptaculum romanorum sacrorum."

†) Warum? siehe bei Eschenmayer in seinem Normalrecht, Theil II. S. 28 ff.

sie als unumgänglich nothwendiges Erforderniß betrachtet wurden? Wenn wir daher bei den Römern gerade eine solche durch geheiligte Formen eingegangene Ehe, eine Ehe, deren eigenmächtige Auflösung mit der Rache der Götter bedroht wird, eine Ehe, deren Eigenschaften also jenem ernsten religiösen Geiste des etruskischen Volkes ganz entsprechen — wenn wir eine solche bei den Römern finden, sind wir nicht berechtigt anzunehmen, daß diese dem aus jener Nation herkommenden Volksstamme eigenthümlich sey? — Indeß sehen wir, ob diese Vermuthung, die zuerst Schrader *) aufstellte, noch durch andere Umstände unterstützt wird.

Es wurde oben aus Dionys angeführt, daß Romulus jene Confarreatio angeordnet habe. Was heißt dieß aber? — Wenn auch die Behauptung Schlegels **), daß die Sage von einem Romulus den Römern blos von den Griechen angeschwätzt sey, und sein Name vielleicht vor dem Schluß des fünften Jahrhunderts, nach Erbauung der Stadt, in Rom gar nicht gehört worden, übertrieben seyn sollte, so ist doch durch die Forschungen Niebuhr's, und vor ihm schon Beaufort's ***) und Anderer unzweifelhaft, daß die älteste Geschichte Roms eine fortgesetzte Mythe, und sonach auch Romulus nichts weiter ist, als eine mythische Per-

---

*) Rechtsgeschichtliche Bemerkungen in Hugo civil. Magaz. Bd. 5. H. 2. S. 140. — Dieselbe Ansicht hat ganz neuerlich auch aufgestellt: Bethmann-Hollweg Diss. de causae probatione Berol. 1820. p. 2. ohne aber, was auch für seinen Zweck nicht nöthig war, sie weiter zu begründen. Einen Beitrag zu einer solchen Begründung zu geben, ist in dem Folgenden versucht worden.

**) S. die Recension Niebuhr's a. a. O. S. 880.

***) Dissertation sur l'incertitude de cinq prémiers siècles de l'histoire romaine. Utrecht. 1738.

son. Er personificirt die älteste Zeit, den Anfang Roms und da, wie vorhin erwähnt wurde, die Patricier der Urstamm waren, da sie allein das Volk der neugegründeten Stadt bildeten, wenigstens allein die herrschende Kaste *), oder, in der Sprache unsrer Tage, die aktiven Staatsbürger ausmachten **), so ist unter der Romulischen Zeit wohl nichts Anderes zu verstehen, als die Zeit, wo noch jener Stamm allein und mit fremden Einwanderern unvermischt vorhanden war. Wenn also die alten Geschichtschreiber uns sagen: Romulus hat die Confarreatio eingeführt, so heißt dieß nichts weiter, als der etruskische Urstamm Roms, die Patricier, hat diese Form der Ehe gehabt.

Auf Etruskisches aber, zunächst bei den römischen Heirathsgebräuchen überhaupt, deutet Manches hin. Schon die Ritualbücher, in denen gewiß auch viel „de ritu nuptiarum" vorkam, stammten von den Etruskern her ***). Die Laren gehörten zur etruskischen Dämonenlehre †), und auf ihren Heerd legte die Neuvermählte

*) Spuren dieser ehemaligen Herrschaft finden sich in der Geschichte der Folgezeit noch unzählige. Um nur eine anzuführen, mag hier die auffallende Berechtigung genannt werden, allein den ager publicus benützen zu dürfen, (eine Berechtigung, die vielleicht großen Einfluß auf die Geschichte Roms und so auf die Geschichte der Welt hatte, vielleicht eine der Hauptursachen war, die das Volk der Römer zu einem erobernden machten!)

**) Wie überhaupt in allen etruskischen Städten strenge Aristokratie herrschte, und die Bevölkerung aus Herren und Erbunterthänigen (Clienten, von cluo, κλύω, ich gehorche) bestand, s. Niebuhr a. a. O. Bd. 2. S. 73.

***) Festus s. v. rituales.

†) Creuzer Symbolik Thl. 2. S. 846 ff. Selbst der Name Lar ist nach den hier angeführten Schriftstellern Lanzi Saggio di Ling. Etrusca T. II. p. 283—86. und Müller de

beim Eintritt in die Wohnung ihres Gatten ein Geldstück (As) *), um sich die Schutzgötter des neuen Hauses (Lares familiares) geneigt zu machen, ein anderes legte sie auf den benachbarten Kreuzweg (den Laribus compitalibus zu Ehren) um sich den Eintritt in dasselbe zu erkaufen.

Das römische Auguralwesen war etruskisch **), und die Auspices kamen auch bei der Ehe vor ***), wenn

---

diis Romanorum Laribus et Penatibus p. 53 ff., etruskisch. (Nach Creuzer a. a. O. S. 860. soll auch der ältere Tarquinius, also ein Etrusker, nach der Sage die diesen Gottheiten angestellten öffentlichen Feste (lararia) in Rom eingeführt haben, und er führt als Beleg, vermuthlich durch einen Druckfehler, Plin. hist. nat. XXXV. 27. an. Nach Plin. XXXVI. 27. war es aber Servius Tullius, der jene Feste einführte).

*) Varro bei Nonius XII, 50. „Nubentes veteri lege Romana „asses treis ad maritum venientes solebant ferre, atque unum, „quem in manu tenerent, tanquam emendi causa marito „dare: alium, quem in pede haberent, in foco Larium „familiarium ponere: tertium in sacciperio, ne cum „condidissent, compito vicinali solere resonare." Gewöhnlich glaubt man, diese Förmlichkeit sey blos bei der Coëmtio vorgekommen, s. z. B. Hotmann de veteri ritu nuptiar. cap. 21. p. 295. (edit. Amsterd. ap. Petr. le Grand 1662.), was auch Creuzer a. a. O. S. 858. annimmt; allein richtiger scheint mir Grupen de uxore romana sie überhaupt zu den feierlichen ritibus nuptiarum zu zählen. Der Mann kaufte bei der Coëmtio die Frau und nicht umgekehrt diese den Mann; jenes Uebergeben eines As „tanquam emendi causa" war blos eine Förmlichkeit bei der feierlichen in domum deductio, die wohl bei jeder Art von Ehe vorkam; die Coëmtio oder Mancipatio gieng ohne Zweifel voran und war etwas ganz Anderes.

**) S. Creuzer Symbolik, Thl. 1. S. 187. u. 188. Th. 2. S. 936—938.

***) Valer. Max. II, 1. n. 1. „nuptiis etiamnum auspices in„terponuntur. Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso

schon in der späteren Zeit nur dem Namen nach. In dem Tempel des Fidius Sangus (oder Sanctus *)) wurde das Spinngeräthe der Tanaquil, Gattin Tarquin's des Aelteren, der bekanntlich ein Etrusker war, aufbewahrt **); auch der Braut wurde „ominis causa“ beim Zug in das Haus ihres neuen Mannes Spindel und Rocken nachgetragen ***). Jene wob zuerst eine sogenannte „tunica recta,“ und ihr zu Ehren wurde die Braut mit einer solchen bekleidet ****). Auch die solenne Benennung der Neuvermählten „Caja“ wollen Einige von dieser Tanaquil, die auch Caja Cäcilia hieß, und von den Alten als in etruskische Künste tief eingeweiht geschildert wird †), herleiten ††).

Daß aber insbesondere die Confarreatio etruskischen Ursprungs war, scheint durch nicht wenige Spuren bestätigt zu werden. Wir haben oben gesehen, daß nach Ulpian †††) und nach Gajus ††††) das Hauptbestandtheil dieser Form in einem feierlichen Opfer bestand, bei dem dann auch ein Waitzenbrod ge-

---

„tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.“ Siehe auch Tacitus Annal. XI, 27. und XV, 37. Sueton. Claudius. c. 26. Plaut. Casina prolog. v. 86.

*) S. Brisson. de ritu nuptiarum. p. 64. (Amsterd. ap. Petr. le Grand 1662.).

**) Plin. hist. nat. VIII, 48.

***) „Inde factum, ut nubentes virgines comitaretur colus comta cum fuso et stamine“ Plin. a. a. O.

****) Plin. a. a. O.

†) Z. B. von Liv. I, 34. „Tanaquil, perita, ut vulgo „Etrusci, cœlestium prodigiorum mulier.“

††) Plut. quæst. rom. c. 30. p. 330. Val. Max. epit. L. 10. Festus s. v. Caja Cæcilia.

†††) Fragm. IX, 1.

††††) Instit. I, 112.

braucht wurde (Farre convenitur in manum — solenni sacrificio facto, in quo panis quoque farreus adhibetur). Ohne Zweifel ist hieher eine Stelle aus Varro*) zu beziehen, der von einem solchen feierlichen Opfer bei Schließung der Ehe spricht, nämlich von dem Schlachten eines Schweins. Doch hören wir seine Worte selbst: „Ab suillo genere" sagt er „pecoris immolandi initium „primum sumtum videtur, cujus vestigia, quod initiis „Cereris porci immolabantur, et quod initiis pacis „fœdus cum feritur porcus occiditur, et quod nuptiarum initio antiqui reges et sublimes viri**) „in Hetruria in conjunctione nuptiali nova „nupta et novus maritus primum porcam immolant."

Varro spricht zwar hier blos von „nuptiæ" im Allgemeinen; allein schon das, daß dieses Opfer, wie wir auch anderwärts her ***) wissen, das älteste war, daß es auch bei dem Beginnen der Feste der Ceres (Cerealien) vorkam, macht es wahrscheinlich, daß hier keine andere Form der Ehe, als die Confarreatio gemeint ist, deren gleiche Beziehung zur Ceres ****) schon oben gezeigt wurde. Nimmt man nun dieß, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, an, so ist an dem etrurischen Ursprunge jener Confarreatio nach den ausdrücklichen Worten Varro's nicht mehr zu zweifeln, und nur das

---

*) De re rustica II, 4. §. 9.

**) Was sind diese „sublimes viri" anders, als die herrschende Priesterkaste? — Auf ähnliche Weise spricht auch Liv. X, 16. von „principes Hetruriæ."

***) Ovid. fastor. I, 349.

****) Die Ceres (Pales, Fortuna) selbst, die über Ehe und Geburt waltete, und bei den Hochzeiten der Alten vorkam, scheint eine etrurische (ursprünglich pelasgische) Gottheit zu seyn. Vergl. Creuzer Symbolik. Thl. 2. S. 979.

scheint dem entgegenzustehen, daß er weiter sagt: „Prisci „quoque Latini et etiam Græci in Italia idem facti-„tasse videntur.“

Allein einmal stellt er diesen Nachsatz doch nur ungewiß hin, und dann kann auch allerdings das Opfer später bei anderen Völkern sich verbreitet haben; gerade aber, was er zuletzt sagt, daß auch bei den Griechen in Italien es eingeführt gewesen sey, könnte wieder den etruskischen Ursprung bestätigen, da die Etrusker höchst wahrscheinlich griechischen (oder genauer zu sprechen pelasgischen) Ursprungs sind *), und auf jeden Fall aus dem pelasgischen Kultus größtentheils die alten Religionen Italiens abstammten **). Weiter finden wir, daß der Blitz eine Vorbedeutung der Ehe war ***), und Servius †) sagt ausdrücklich:

„Confarreationes tonitru dirimit.“

Auch die Lehre von den Blitzen und ihrer Bedeutung rührte von jenem tiefsinnigen Volke her, und die Kunst, die Winke der Götter in diesen Naturerscheinungen zu erkennen, war zu einer systematischen Theorie ausgebildet und in eigenen Büchern (libri fulgurales) von etruskischen Priestern verzeichnet ††); daß der Blitz also be-

---

*) Siehe Wachsmuth ältere Geschichte des römischen Staats. 1819. S. 85 ff., Creuzer Symbolik Thl. 2. S. 827. not. 9. Auch Schlegel in den Heidelb. Jahrb. a. a. O. S. 854. nimmt wenigstens an, daß Pelasger und Etrusker aus gemeinschaftlichen Ursitzen ihre Herkunft ableiten.

**) Wie dieß Creuzer Symbolik Thl. 2. im achten Kapitel ausgeführt hat.

***) Creuzer a. a. O. S. 948. not. 158. — Vergl. hiezu Virgil. Aen. IV. v. 167. «fulsere ignes, et conscius æther «connubiis.»

†) Ad Virg. Aen. L. IV.

††) Creuzer Symbolik. Thl. 1. S. 188. Thl. 2. S. 942—952. und die hier angeführten Stellen der Alten, nament-

sonders auf die Confarreatio bezogen wird, ist dieß nicht ein neuer Beweis für ihren etrurischen Ursprung? So war es ferner gebräuchlich, daß ein Knabe, Camillus genannt, ein cumerum (oder cumera), d. h. ein bedecktes Gefäß mit Geräthschaften der Braut bei dem Hochzeitszuge trug *). Camillus ist eine etrurische Benennung Merkurs, des Dieners der Götter **). Eben jener Camillus war aber ein Gehülfe des Flamen Dialis, der, wie wir oben gesehen haben ***) die Confarreatio vornahm, es scheint also auch dieß wieder darauf, daß Letztere etruskisch war, hinzudeuten. Eben dafür scheint endlich zu sprechen der Umstand, daß die späteren Römer die bei der Confarreatio vorkommenden Cäremonien und Formeln gar nicht mehr verstanden. Sie reden nur immer, wie Ulpian †), von „certis quibusdam verbis," wie Gajus ††), von „complura, quæ præterea hujus juris ordinandi gratia cum certis et solemnibus verbis aguntur et fiunt," wie Tacitus †††) von

lich Seneca Quæst. nat. II, 49. (hiezu noch hauptsächlich II, 32.). Plin. hist. nat. II, 52. Cic. de divinatione I, 33. II, 18. (auch I, 41. II, 51. u. s. w.). „Manche Zweige der Wahrsagerkunst" sagt auch Niebuhr röm. Gesch. Thl. 1. S. 94. „theilten die Etrusker mit andern Völkern Italiens: die Wissenschaft der Blitze war ihr eigenthümliches Geheimniß."

*) Varro de lingua latina L. VI. p. 88. (ed. Bipont.).

**) Macrob. IV, 9. Serv. ad Virgil. Aen. L. XI. — Auch Dionys. Hal. L. II. p. 93. sagt, daß die *Κάδωλοι*, die bei den Etruskern, und ursprünglich bei den Pelasgern, die Mysterien der Kureten und höheren Götter versahen, bei den Römern, als Diener der Priester, Camilli hießen.

***) Nach Serv. ad Virgil. Aen. L. IV. v. 103.

†) Fragm. IX. 1.

††) Instit. I. 112.

†††) Annal. IV. 16.

„difficultatibus cæremoniarum,“ von einem Ursprung „ex horrida antiquitate.“ Plutarch *) ferner sagt, bei der Scheidung eines Flamen Dialis **), dessen Ehe durch Confarreatio geschlossen werden mußte, und also auch, wie weiter unten gezeigt werden wird, auf dieselbe Weise (durch Diffarreatio) aufgelöst wurde, seyen zu seiner Zeit Priester da gewesen, welche allerlei schauerliche und ungewöhnliche und traurige Gebräuche vorgenommen hätten (οἱ δὲ ἱερεῖς παρεγένοντο τῇ τοῦ γάμου διαλύσει, πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυθρωπὰ δρῶντες). Hätten diese Schriftsteller wohl von einer Form, die noch zu ihrer Zeit statt fand, so unbestimmt gesprochen, wenn sie sie verstanden hätten? Allem nach waren es etruskische Gebräuche und Formeln, die man darum, als die letzten Spuren von etruskischer Kunst, Sprache und Wissenschaft verschwunden waren, in der Folgezeit nicht mehr zu deuten wußte, so wie man auch, nach Niebuhr, die Lieder der Salier, die dem Numa zugeschrieben werden, und die alten von Priestern geführten Jahrbücher nicht mehr verstehen konnte, wahrscheinlich weil sie in jener Sprache verfaßt waren ***). Plutarch insbeson-

---

*) Quæst. rom. c. 50. p. 342. (ed. Hutten).

**) Früher war dem Flamen Dialis gar nicht erlaubt sich zu scheiden. Gellius X. 15. Festus s. v. flaminica. Erst Domitian gestattete es, nach Plut. a. a. O., und es wurden nun ohne Zweifel die bei Scheidung confarreirter Ehen üblichen uralten Gebräuche auch hier angewandt.

***) Quinctil. inst. orat. I. 6. p. 54. (ed. Bipont.). „Saliorum carmina vix sacerdotibus suis satis intellecta.“ Schlegel a. a. O. S. 891. widerspricht zwar Niebuhr's Vermuthung, daß diese Lieder der Salier etruskisch gewesen seyen, und beruft sich auf Varro de ling. lat. L. VI. (p. 80. ed. Bipont.). Allein Varro sagt in der von ihm angeführten Stelle nur, daß zur Zeit des Ursprungs der Salier die ersten Spuren latinischer Poesie gewesen seyn sollen (— quod

dere spricht von »πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυ»θρωπὰ,« und ganz hiemit übereinstimmend ist, was uns Cicero *) erzählt, daß die Wahrsageschriften der Etrusker alle, die sie lasen, mit Furcht und Grauen erfüllten.

Stellen wir nun alles dieß zusammen, so wird wohl jene Hypothese, daß die Confarreatio etruskisches und als solches den römischen Patriciern eigenthümliches Institut sey, auf einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht, den der Umstand, daß wir in der Folgezeit auch bei den Heirathsgebräuchen im Allgemeinen, etruskische Spuren finden, keineswegs vermindert; denn nichts

---

intervallum multo tanto propius nobis, quam hinc ad initium Saliorum, quo Romanorum prima verba poëtica dicuntur latina). Will man indeß, weil er doch weiter oben von den Gesängen der Salier spricht, jene Worte auf diese wirklich beziehen, so sagt er doch eben dort, daß C. Aelius «homo in primo in literis latinis exercitatus» sie übersetzt habe; aber, setzt Varro hinzu «videbis et exili litera expe«ditam (interpretationem) et præterita obscura multa,» und gerade dieß Letztere, was dieser homo in primo in literis latinis exercitatus übergieng, mag etruskisch gewesen seyn. Daß aber Einzelnes ihm verständlich war, läßt sich wohl daher erklären, daß, wie schon Herder Ideen zur Phil. u. s. w. Thl. 3. S. 263. bemerkt, das Etruskische ein Gemisch mehrerer Sprachen war. — Es wird dieß noch weiter durch Folgendes bestätigt: Die Salier waren, s. Creuzer Symbol. Thl. 2. S. 980., ein Institut des altgriechischen Kultus; sie finden sich, nach Lanzi Saggio di Lingua Etrusca II. p. 503. auch bei den Etruskern, und Numa soll nach Dionys Hal. L. II. p. 129. seine Salier aus den Patriciern gewählt haben. Nach Joh. Laur. Lydus p. 56. sangen sie Hymnen auf den Janus, wie wir oben (S. 32.) gesehen haben, eine Hauptgottheit der Etrusker (Δυοκαίδεκα πρυτάνεις πρὸς τȣ̃ Νουμᾶ τȣ̀ς καλουμένους Σαλίους ὁρισθῆναι φασὶν, ὑμνȣ̃ντας τὸν Ἰαννόν).

*) De divinatione I. 12.

ist natürlicher, als daß bei der später erfolgten gänzlichen Verschmelzung der Patricier mit den übrigen Bürgern, ursprünglich Jenen allein zugehörende Gebräuche nun auch zu diesen übergiengen, was gleich nachher durch die weitere Darstellung sich noch ferner bestätigen wird.

Jene, dem ursprünglich (wenigstens politisch) allein vorhandenen etruskisch-patricischen Stamme eigenthümliche uralte religiöse Form der Ehe war also in der ersten Zeit Roms die einzig bestehende. Als nun aber in der Folge eine Menge Fremder nach und nach in den Staat aufgenommen wurden, als unter den sogenannten Nachfolgern Romulus, besonders unter Ankus Marcius immer mehrere Latiner einwanderten *), oder durch Gewalt der Waffen unterworfen wurden, bildete sich aus diesen den Patriciern gegenüber ein zweiter Volksstamm, die Latiner oder Plebejer. Diese brachten nun aus ihrem Vaterlande wieder ihre eigne Form der Ehe mit, nämlich die nicht strenge, deren Cicero erwähnt, zu deren Eingehung es denn keiner Förmlichkeiten, oder wenigstens doch nicht jenes feierlichen Opfers und der übrigen bei der Confarreatio vorkommenden Cäremonien bedurfte, durch welche die Frau nicht in die väterliche Gewalt des Mannes kam, und durch welche sie nicht der Familienrechte desselben theilhaftig wurde. So waren denn in Rom zwei Arten der Ehe vorhanden, und beide bestanden geraume Zeit neben einander, wie auch die beiden Volksstämme selbst, zwar dem Namen nach zu Einem Volke vereint, fremd neben einander lebten und jeder seine eigene Gebräuche und Sitten, ja sogar, wie es in der alten Welt gewöhnlich war, wenigstens zum Theil seine Rechte beibehielt. Daher erklärt es sich nun auch, warum Patricier und Plebejer über drei Jahrhun-

---

*) Niebuhr a. a. O. Bd. 1. S. 181. u. 212.

derte lang nicht das Recht, sich zu heirathen (das Connubium) hatten. Es hatte dieß kein Volk mit dem andern, wenn nicht besondere Verträge statt fanden, und hier war es denn auch noch besonders schwierig, da ja Patricier und Plebejer jede ihre eigene Form der Ehe hatten, und ohne Zweifel kein Theil von der seinigen abweichen wollte, sondern gewiß mit einer Hartnäckigkeit daran hieng, mit der überhaupt rohe oder in einem blinden Kastengeiste befangene Menschen an ererbten Gebräuchen zu kleben pflegen *). Namentlich wichen gewiß die Patricier nicht im Mindesten von ihrer Form ab, und eben so wenig ließen sie, als die Herrschenden, zu, daß die Plebejer sich ihrer (der Patricier) Form bedienten; wie wir oben gesehen haben, gehörte hiezu Vornahme feierlicher Opfer, und von allen dergleichen religiösen Verrichtungen waren die Plebejer, wie unzählige Aeußerungen der alten Schriftsteller uns zeigen, unter dem Vorwande, daß ihnen die rechten Auspicien fehlten **), ausgeschlossen. Es dauerte dieß ohne Zweifel auch nachher fort, bis auf Cicero's Zeiten, denn nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die angeführte ***) Stelle aus seiner Rede für Flackus, in der er als Arten der strengen Ehe nur Usus und Coëmtio nennt, und der Confarreatio gar nicht erwähnt, erklären. Der Andro

---

*) S. Schrader a. a. O. S. 143.

**) Livius IV. 6. «quod nemo plebejus auspicia haberet.» VI. 41. X. 6—8. Livius spricht hier cap. 6. von Häuptern der plebs «quorum honoribus nihil præter sacerdotia desset.» cap. 8. «semper ista audita sunt eadem, penes vos (Pa«tricios) auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos «justum imperium et auspicium domi militiæque» u. s. w. Cicero pro domo c. 14.

***) Siehe oben S. 28.

Sextilius, auf den sich jene Stelle bezieht *), war nämlich höchst wahrscheinlich kein Patricier, wenn schon Cicero es nicht ausdrücklich anführt, was er auch nicht nöthig hatte, weil es die ganze Versammlung, vor der er sprach, ohnehin wußte. Vorausgesetzt nun, die Confarreatio stand einzig Patriciern zu, so war es ganz natürlich, daß er diese, von der in dem gegenwärtigen Fall gar nicht die Rede seyn konnte, bei Aufzählung der verschiedenen Formen ganz übergieng, und nur die bei Nichtpatriciern vorkommenden, Coëmtio und Usus, aufführte. Im entgegengesetzten Fall aber, wenn auch Nichtpatricier durch Confarreatio die Frau in die väterliche Gewalt bekommen konnten, wäre es unerklärbar, wie Cicero jene Form, die noch zu Tiber's, zu Gajus, zu Ulpians Zeiten im Gang war, also gewiß auch zu seiner Zeit statt fand, hätte übergehen können. Eben dieser letztere Umstand hat denn auch Viele **) bestimmt, anzunehmen, daß die Confarreatio blos eine den Priestern eigenthümliche Form der Ehe gewesen sey, eine Meinung, die sie auf die oben (S. 27.) angeführte Stelle von Boethius: „confarreatio solis pontificibus „conveniebat“ gründeten, die aber schon Grupen ***) hinreichend widerlegt hat, indem er anführt, daß Julius

---

*) «At enim» heißt es in derselben «Androni Sextilio gravis «injuria facta est et non ferenda, quod cum esset uxor ejus «Valeria intestato mortua, sic egit eam rem Flaccus, quasi «ad ipsum hæreditas pertineret. In manum, inquit, conve«nerat. Nunc audio. Sed quæro usu an coëmtione? Usu «non potuit. Nihil enim potest de tutela legitima sine om«nium tutorum auctoritate deminui. Coëmtione? omnibus «ergo auctoribus? In quibus certe Flaccum fuisse, non dices.

**) Sie sind bei Grupen de uxore romana cap. 4. pag. 167. genannt.

***) A. a. O. pag. 168.

Cäsar nach Sueton *) designirter Flamen Dialis gewesen sey, eine Würde, die nur ein aus einer durch Confarreatio geschlossenen Ehe Entsprossener begleiten konnte **), daß also nach jener Voraussetzung der Vater Cäsars Priester hätte seyn müssen, was aber, da er nach Plinius ***) als Prätor gestorben, keineswegs der Fall sey. Außerdem würde auch dieser Meinung die oben (S. 19.) angeführte Stelle von Dionys geradezu widersprechen, weßwegen sie denn auch schon vor Grupen, der Boethius geradezu eines Irrthums beschuldigt, von Vielen, unter denen auch Brissonius †), schlechthin verworfen wurde. Boethius hätte also nur dann Recht, wenn er unter „pontifices" verstünde den Prieſterſtamm; indeß ließe sich, wenn man diese Deutung nicht zulassen, und jene Aeußerung wirklich für einen Irrthum ansehen will, dieser leicht dadurch erklären, daß in den späteren Zeiten allerdings hauptsächlich nur noch bei den Priestern jene veraltete Form sich vorfand ††). — Noch wahrscheinlicher wird jene Annahme, daß nur Patricier die Confarreatio haben durften, wenn wir mit dem Angeführten noch die oben †††) allegirte Stelle aus Tacitus vergleichen, nach welcher die Flamines Diales (und wie

---

*) Vita Cæsaris c. 1., womit auch Vellej. Paterc. übereinstimmt.

**) Tacit. Ann. IV. 16.

***) Hist. nat. VII. 53.

†) De ritu nuptiar. pag. 12.

††) Anders sucht den Irrthum Grupen zu erklären. Er glaubt, Boethius habe in den Quellen, aus denen er schöpfte, gefunden: «Confarreatio sola pontificibus conveniebat," was, wie wir es namentlich von den höheren Prieſterstellen wissen, ganz richtig ist. Daraus habe er nun durch Mißverstand gemacht «solis pontificibus conveniebat.»

†††) Ann. IV. 16. s. oben S. 26.

es nach der freilich verstümmelten Stelle von Gajus *) scheint, auch die Martiales, Quirinales u. s. w.) aus confarreatis nuptiis Geborene seyn mußten, und nach welcher nur Patricier zu jenen Priesterwürden gelangen konnten. Warum wohl dieses Letztere? Die Patricier hatten ja sonst alle Vorrechte verloren, sie waren nicht mehr ausschließliche Consuln, nicht mehr ausschließliche Senatoren, ja selbst die Hälfte der niederen Priesterstellen hatten sie abtreten müssen **) — es war längst aller Unterschied zwischen ihnen und den Plebejern verschwunden; sollten sie allein jenes Recht ihrem Stande, dessen politische Bedeutsamkeit untergegangen war, erhalten haben? Es mußte hier ein anderer, als ein politischer Grund vorhanden seyn — es war dieß ohne Zweifel ein religiöser. Sie hatten nämlich dieses Recht nicht als Patricier, d. h. nicht als Standesvorrecht, sondern wohl nur darum, weil sie nach dem Gebrauch ihres Stammes allein confarreirte Ehen schlossen und schließen konnten. Das Letztere nämlich sich anzumaßen konnten die Plebejer, wenn nach der alten Religion es blos den Patriciern zustand, nicht wagen, Scheu vor dem Glauben der Väter wurde auch in den späteren Zeiten wenigstens zum Schein erhalten. Konnten nun also nur die Patricier, nicht aber die Plebejer, jener geheiligten Form der Ehe sich bedienen, so war es, da es einmal Gesetz und durch die Religion gebotenes Herkommen war, daß nur aus solcher Ehe Entsprossene zu jenen Priesterstellen gelangen konnten, ganz natürlich, daß auch

---

*) Inst. I. 112. s. oben S. 28.

**) Cicero pro domo c. 14. — „Nihil est aliud in re, Quirites, nisi ut omnia negata adipiscamur" sagt ein Plebejer bei Livius X. 8. „Adsueti jam tali genere certaminum vinci" sagt Liv. X. 6. von den Patriciern.

nur Patricier und nicht Plebejer zu diesen Würden berechtigt waren. Unerklärlich dagegen würde es seyn, wenn die Plebejer gleichfalls hätten die Gebräuche der Confarreatio vornehmen und so das Haupterforderniß der Fähigkeit zum Flaminium erfüllen können, wie sie die Ausschließung von jenen angesehenen Stellen geduldet, und nicht auch dieses Recht mit so vielen anderen im Laufe der Jahrhunderte den Patriciern entrissen hätten. Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Idee ist auch, was uns Tacitus weiter erzählt, daß Tiber wegen der Seltenheit jener confarreirten Ehen und des daher entstandenen Mangels an Kandidaten zu Besetzung dieser Priesterstellen einen Antrag an den Senat gemacht habe, diese Einrichtung zu ändern, daß aber der Senat, der doch sonst überall so kriechend nachgab, aus Scheu vor der Religion (oder aus Gewissensskrupeln — tractatis religionibus) beschlossen habe, nichts an dem Institut der Flamines zu ändern. Müßte dem Senat, der nun längst größtentheils aus Plebejern bestand, der Antrag des Kaisers nicht höchst willkommen gewesen seyn, jenes Vorrecht den Patriciern zu entreißen? konnten sie nicht mit dem größten Scheine des Rechts, um dem fühlbaren Mangel an Kandidaten abzuhelfen, auch den Plebejern, also sich den Zutritt zu jenen Stellen öffnen, vorausgesetzt, daß auch sie Ehen durch Confarreatio eingehen konnten? — Allein dieß Letztere konnten sie nicht ändern, d. h. entweder den Plebejern das Recht zur Confarreatio oder auch Anderen, als aus confarreirten Ehen Gebornen, das Recht zum Flaminium ertheilen, wollten die Senatoren nicht aus Achtung vor der Religion, also — verwarfen sie den Antrag.

Es wäre nun nach dem Vorigen das Verhältniß der strengen und namentlich der durch Confarreatio eingegangenen Ehe zu der nicht strengen und die Entstehungs-

art beider nachgewiesen und gezeigt, daß Letztere dem latinisch-plebejischen, die Erstere aber dem etruskisch-patricischen Stamme der Römer eigenthümlich war, und daß die diesem, dem herrschenden Stamme, allein zustehende Form der Confarreatio von den Plebejern, als dem unterworfenen Theile, nicht angewandt werden durfte.

Die Plebejer rangen sich indeß nach und nach aus der Unterdrückung, in der sie gehalten wurden (denn da sie größtentheils als Besiegte in den Staat aufgenommen wurden, so mochte ihr Loos anfangs wohl nicht besser gewesen seyn, als das der Erbunterthänigen — Klienten — jener Patricier) empor, sie erhoben die Stimme nach einer Gleichheit der Rechte immer lauter. — Jene sträubten sich zwar, so lange sie konnten, kein Mittel, das Despotismus zur Unterdrückung gebraucht, blieb unversucht; allein wie immer am Ende dem Unterdrückten der Tag seines Triumphs anbricht, wie namentlich immer insolente Anmaßungen bevorzugter Kasten, wenn sie auch Jahrhunderte durch bestanden, doch endlich vor dem Lichte der Vernunft verschwinden, so war es auch hier. — Die Patricier, denen diese Plebs zu mächtig geworden war, mußten nachgeben.

Der erste Schritt geschah in den zwölf Tafeln, und so wie sie überhaupt in vielen Beziehungen eine Ausgleichung der Rechte bewirkten *), so geschah auch Etwas in Rücksicht auf die Ehe. Aus den oben schon angeführten Nachrichten von Gellius und Makrobius wissen wir, daß darin bestimmt wurde, die nicht strenge Ehe solle durch einjährige Verjährung — Usus — wenn sie nicht durch Abwesenheit der Frau drei Nächte hindurch unterbrochen werde, in die strenge übergehen. Die Plebejer

*) Niebuhr, röm. Gesch. Thl. 2. S. 111. u. ff.

hatten vermuthlich, so wie in andern Dingen, so auch in dem Eherecht, namentlich in der Form der Ehe, eine Gleichheit verlangt. Die Patricier, in die Nothwendigkeit versetzt, wenigstens etwas nachzugeben, stellten diese Gleichheit einigermaßen dadurch her, daß sie auch bei den Plebejern eine strenge Ehe, bei der die Frau in die väterliche Gewalt kam, einführten und eine Einrichtung trafen, wodurch bald alle Ehen in strenge verwandelt werden mußten. Diese strenge Ehe unterschied sich nun zwar immer noch von ihrer Form — indem keine religiöse Feierlichkeiten dabei statt fanden, welche die Plebejer, weil ihnen die Auspicien fehlten, nicht sollten versehen können *); — allein dieß war ihnen nicht genug. Es konnte doch Mancher aus ihrem Stande sich nun entschließen, sein etruskisches Blut zu entweihen und eine Plebejerin zu beglücken, wenn die Patricier nun, was sie früher hauptsächlich mit abhalten mochte, nicht mehr zu fürchten hatten, daß die Plebejerinnen (nach der ihnen durch die nichtstrenge Form der Ehe eingeräumten Freiheit), oder deren Väter sie, wenn es ihnen beliebte, fortschickten, und dadurch sie und die Ehre ihres Stammes auf's Höchste beleidigten. Jetzt war ja auch die Plebejerin in der Gewalt des Mannes, und also nur er hatte das Recht, sie zu entlassen, es fiel also auch dieser Abhaltungsgrund für die Patricier weg. Um aber eine solche Vermischung des Bluts, eine solche Turbatio auspiciorum **) zu hindern, verboten sie nun ausdrücklich das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern ***) — ein Verbot, das früher nicht nö-

*) S. oben S. 45.

**) Dieß giebt Liv. VI. 6. ausdrücklich als Grund an, warum in den zwölf Tafeln das Connubium verboten worden sey.

***) Niebuhr a. a. O. Thl. 2. S. 119. glaubt, die Angabe von Dionys v. Halik., daß erst durch die 12 Tafeln das

thig war, da eine so große Kluft zwischen den beiden Ständen durch ihre ganz verschiedene Arten der Ehe ohnehin schon statt fand, das aber nun, da sich diese Arten ähnlicher wurden, wohl nothwendig werden konnte. So waren freilich die Plebejer getäuscht, und was mit der einen Hand gegeben war, wurde ihnen (wie es ja überhaupt gar oft zu gehen pflegt) mit der andern Hand wieder genommen. Daher erklärt sich aber auch, warum die strenge Ehe, die nach den zwölf Tafeln hätte bald ganz allgemein werden müssen (denn daß die Frau drei Nächte sich entfernte, geschah wohl nicht so leicht, sicher wäre die eheliche Eintracht durch dieses absichtliche Vermeiden der väterlichen Gewalt, was also immer eine Art Mißtrauen voraussetzte, gestört worden, und es ist viel natürlicher, daß die Frau dieses gehässige Mittel, sich frei zu erhalten, nicht gebrauchte, und lie-

---

Connubium der Stände verboten worden sey, welche die Idee, daß die Gesetzgebung der 12 Tafeln zum Zweck gehabt habe, die Nation zu vereinigen, widerlegen würde, müsse als ein Wahn des Dionys, welcher Verzeichnung des bestehenden Rechts und Gesetzgebung verwirrt habe, schlechthin verworfen werden. Allein außerdem, daß er es an zwei Orten (im 10. u. 11. Buch S. 684. u. 710. der Sylb. Ausgabe) ganz bestimmt sagt, bestätigt es auch Livius IV. 4. Auf die angegebene Art lassen sich ihre Angaben mit jener Idee sehr gut in Einklang bringen, und zeigt es sich, daß auch hier Vereinigung und Gleichstellung bezweckt wurde; daß dieß aber nicht so schnell und mit Einemmale gehen konnte, und daß die Patricier sich, so lange sie konnten, sträubten, und sehr oft (wie z. B. hier) mit ihren Ränken dazwischen kamen, ist wohl sehr natürlich. —

Nur darin irrten also jene Geschichtschreiber, wenn sie glaubten (was aber gar nicht aus ihren Worten erhellt), daß das Connubium vor den 12 Tafeln statt gefunden habe, darinn aber, daß sie sagten, durch die 12 Tafeln sey es zuerst verboten worden, hatten sie wohl ganz Recht.

der in die strenge Ehe übergieng) — es erklärt sich, warum diese dennoch nicht recht in Gebrauch kam. Die Plebejer hatten die Sache ganz anders gemeint, sie hatten geglaubt, die Patricier sollten ihre strenge Form aufgeben, anstatt daß sie nun nicht nur selbst sollten eine strengere Form annehmen, sondern auch nicht einmal durch diese Gleichheit und Eherecht mit den Patriciern erlangen. Darum hatten sie auch einen eigentlichen Widerwillen gegen die neue Einrichtung, und wie wir aus Gajus *) wissen, kam dieser Usus theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch Gewohnheitsrecht außer Gebrauch (wiewohl ihn Cicero noch anführt).

Die Patricier half aber diese plumpe Ueberlistung des Volks wenig, und schon neun Jahre nach Promulgation der zwölf Tafeln mußten sie dem Ungestüm des durch jene Schmach **) erbitterten Volkes sich fügen, und durch das Canulejische Gesetz das Connubium zwischen beiden Ständen völlig freigeben ***).

---

*) Gaj. Inst. I. 111.

**) Für eine solche erklärte das Volk jenes Verbot nach Livius IV. 4. Daß es darüber äußerst erbittert war, kann man ihm auch gar nicht verdenken. Denn wenn auch früher die Ehe zwischen beiden Ständen nie statt gefunden hatte, so war doch auch nie ein ausdrückliches Verbot da, und dieses mußte die Ehre des ganzen Volkes aufs Höchste kränken. Dieß sagen auch Livius Worte: «Nemo invitum «pactionem nuptialem quemquam facere coëgisset. Verum «enim vero lege id prohiberi et connubium tolli «patrum ac plebis, id demum contumeliosum «plebi est.»

***) «Quas quantasque res C. Canulejum adgressum!» beklagen sich die Patricier «colluvionem gentium, per-«turbationem auspiciorum publicorum privato-«rumque afferre, ne quid sinceri, ne quid incontami-«nati sit: ut, discrimine omni sublato, nec se quis-

Somit wäre nun die Entstehung nicht nur der laxen Ehe, bei der nämlich die Frau nicht in die väterliche Gewalt des Mannes kommt, sondern auch zweier Arten der strengen Ehe, des Usus und der Confarreatio, zu erklären versucht. Allein noch finden wir nach Cicero und Gajus *) eine dritte Art dieser strengen Ehe im älteren Recht — die Coëmtio.

Ueber das Wesen dieser Coëmtio hatten wir nun schon früher Nachrichten von Festus **) und Servius ***), aus denen man schließen konnte, daß sie durch Mancipatio geschah. Vollkommen bestätigt ist dieß jetzt durch Gajus †), der uns wörtlich sagt:

„Coëmtione in manum conveniunt per mancipatio-„nem, id est, per quandam imaginariam venditio-„nem.“

Bei diesem Scheinkauf wurden nun ††) außer der Frauensperson und dem Manne, in dessen Gewalt sie kommen sollte, fünf Zeugen zugezogen, die mündig und

---

«quam, nec suos noverit. Quam enim aliam vim connubia «promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgen-«tur concubitus plebis patrumque: ut, qui natus «sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum «sit; dimidius patrum sit, dimidius plebis, ne secum qui-«dem ipse concors?» Liv. IV. 2. Kann die ursprüngliche Stammsverschiedenheit stärker und deutlicher ausgedrückt werden?! Vergl. hiemit auch Liv. IV. 1., wo er von dieser Lex Canuleja sagt: «qua contaminari sanguinem suum «patres, confundique jura gentium rebantur.»

*) S. oben S. 28.

**) S. v. remancipata.

***) Ad Virgil. Aen. L. IV. v. 214. welche Stelle, nach Grupen, aus Boëthius Commentar. zu Cic. Top. abgeschrieben, und von einem Neueren hier eingeschoben ist.

†) Inst. I. 113. p. 41.

††) S. Gaj. a. a. O. u. s. 119. p. 45.

römische Bürger seyn mußten. Außer ihnen mußte noch ein Sechster, bei dem die gleichen Eigenschaften erforderlich waren, vorhanden seyn, der eine Wage hielt und Libripens genannt wurde *). Der Coëmtionator, so hieß der Käufer, sprach die Formel aus: „Hunc ego „hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, isque „mihi emtus est hoc ære æneaque libra." Dann schlug er mit der ehernen Münze, die symbolisches Zeichen für den Preis war, an die Wage, und gab sie dem, von dem er die Person in seine Gewalt bekam **). Diese Person mußte gegenwärtig seyn, und der Coëmtionator sie anfassen ***). Es wurde aber diese Form ebenso für alle Uebertragungen in das strenge Eigenthum gebraucht, und da dieses gerade plebejisch war †), so mag dieß zu der Vermuthung berechtigen, daß auch die Coëmtio plebejisch gewesen sey, was durch die oben angeführte Stelle von Cicero ††), nach unserer Voraussetzung, daß Andro Sextilius ein Plebejer war, vollkommen bestätigt würde.

Wenn man aber fragt: wann entstand die Coëmtio, namentlich wann entstand sie als eine Art die Ehe einzugehen? so ist wohl die Antwort die richtige: zu der Zeit, als die Mancipatio überhaupt als feierliche Form entstand †††) — in den zwölf Tafeln. Sie mag also

*) Diese Förmlichkeiten der Mancipatio kannten wir schon früher aus Ulpian Fragm. XIX. 3.

**) Diese Stelle war uns schon früher durch Boëthius Comment. ad. Cic. Top. III., der das 1ste Buch der Institutionen des Gajus citirt, wörtlich aufbehalten.

***) Gaj. Inst. I. §. 121. — „unde etiam mancipatio dicitur, „quia manu res capitur." Vgl. hiemit Ulp. Fragm. XIX. 6.

†) Schrader a. a. O. S. 147.

††) Orat. pro Flacco, c. 34.

†††) S. Hugo Geschichte des röm. Rechts §. 94.

damals auf ähnliche Weise, wie der Usus, zu dem Zweck angeordnet worden seyn, statt der laxen Ehen strenge einzuführen. Beides waren gewöhnliche Erwerbungsarten des Eigenthums überhaupt: es lag also dem Gesetzgeber, der auch die Ehe in ein festes Verhältniß umwandeln wollte, sehr nahe, diese Erwerbungsarten, an die das Volk ohnehin schon gewöhnt war *), und die es daher auch viel leichter anwandte, auf dieses Institut überzutragen, und man erwarb nun die Frau, wie jede andere bewegliche Sache **), auch durch einjährige Ersitzung oder durch Scheinkauf.

Die früher gewöhnliche und auch von Boethius und Servius aufgestellte Meinung, daß bei der Coëmtio ein gegenseitiges Kaufen statt gefunden habe („maritum et „uxorem sese invicem emisse"), eine Meinung, die sich, wie Hugo sagt, nur auf die zwei ersten Buchstaben dieses Wortes gründete, hat schon Grupen ***) hinlänglich widerlegt. Es würde auch wirklich ein solches gegenseitiges Kaufen ganz der rechtlichen Natur der in manum Conventio widerstreiten, indem diese keine gleiche gegenseitige Rechte, was jener Wechselkauf voraussetzte, gestatten kann.

Fassen wir nun das Bisherige in einen kurzen Ueberblick zusammen, so sehen wir also:

1.) In den ältesten Zeiten gab es blos eine Form der Ehe, und zwar eine strenge, mit religiösen Förm-

*) Es mochte ohnehin schon längst vorgekommen seyn, wie bei allen rohen Völkern, s. Heinecc. antiquit. p. 152., daß man wirklich eine Art Kauf vornahm, und dem Vater für die Abtretung seiner Tochter etwas gab. Es konnte diese Entschädigung sehr wohl auch bei der laxen Ehe, wo die Tochter in des Vaters Gewalt blieb, vorkommen.

**) Pr. J. de usucap. (2, 6.).

***) De uxore romana p. 230 sqq.

lichkeiten eingegangene, — die durch Confarreatio geschlossene Ehe, bei welcher die Frau in manum mariti übergieng *);

2.) Etwas später, als neben dem Patricierstamm der Stamm der Plebejer sich bildete, entstand neben dieser strengen eine laxe — die Ehe ohne in manum Conventio.

3.) Da die Rechte beider Volksstämme, wie diese selbst, verschmolzen werden sollten, entstanden in den zwölf Tafeln neben den bisherigen zwei Formen bei den Plebejern zwei neue Arten und zwar Unterarten der strengen Ehe, nämlich — die Ehe, bei welcher die Frau durch Usus oder Coëmtio in die väterliche Gewalt des Mannes kam **).

---

*) Eine ganz andere Meinung hat neuerlich Dorn Seiffen vestigia vitæ nomadicæ pag. 108. not. 1. aufgestellt. Er glaubt nämlich, Usus sey die älteste Art, die Ehe einzugehen, gewesen. Doch setzt er hinzu, auch die Confarreatio sey «ab urbis primordiis jam instituta,» und auch die Coëmtio scheine «antiquissimo tempore jam in usu «fuisse.»

**) Noch gab es bei den Römern gewisse Ehen, juris gentium matrimonia genannt, die keine im Rechte anerkannte Wirkung haben, wo, wie bei den ohne Connubium geschlossenen Ehen z. B. die Kinder matrem sequuntur.

Ulpian Fragm. V. 8.
Cic. Top. c. 4.
Gaj. Inst. I. 89.
S. auch hierüber: Bethmann-Hollweg de causæ probatione p. 10 sqq.

Allein diese Ehen waren keine justa matrimonia.

Ulp. Fragm. V. 2.

und gehören also nicht hieher. Noch weniger ist dieß der Fall mit der Sklavenehe, contubernium.

Indeß möchte sich hier am Schluß dieser Untersuchung noch die Frage aufwerfen lassen: wenn, wie zu erweisen

2.) Trennung der Ehe.

Wenden wir uns nun, nachdem in dem Bisherigen die zum weiteren Fortschreiten nothwendige Grundlage gegeben ist, näher zu dem eigentlichen Zweck unsrer Untersuchung, und zwar, machen wir nach alter Sitte mit dem Etymologischen den Anfang.

Die Kunstworte, mit denen die Römer die Ehescheidungen bezeichnen, sind: Divortium und Repudium. Was nun zuerst das Wort Divortium betrifft, so leiten es Einige, z. B. Scipio Gentilis *) sehr poetisch von Waldströmen her, die von Einem Gebürge herabstürzen und dann verschiedene Richtungen nehmen, und berufen sich dabei auf Cicero **), der den Ausdruck „aquarum divortia" öfters gebraucht. Natürlicher, aber freilich auch prosaischer, etymologisiren unser Gajus und Paulus ***): „Divortium vel a diversitate mentium †)

---

gesucht wurde, die Plebejer die nicht strenge, die Patricier die strenge Ehe hatten, welche Form der Ehe hatten denn die Klienten (die von den Plebejern wohl zu unterscheiden sind, s. Niebuhr röm. Gesch. Thl. 1. S. 381 ff.)? — Der Verf. gesteht offen, daß er hierüber durchaus keine Spuren auffinden konnte. Die Confarreatio hatten sie jedoch gewiß nicht, aus den nämlichen Gründen, warum diese die Plebejer nicht haben durften. Vermuthlich hatte in den ältesten Zeiten ihre Ehe nicht viel mehr Bedeutung und Wirkung, als die Sklavenehe; später verschmolzen sie sich mehr mit den Plebejern, und bedienten sich ohne Zweifel der diesen eigenthümlichen Formen.

*) In Otto Thes. Tom. IV, p. 1367.

**) Cic. ad Attic. V, 20. ad Divers. II, 10. dann auch de oratore III, 19. „ut ex Appennino fluminum, sic ex communi sapientium jugo, sunt doctrinarum divortia." Aehnlich auch Liv. XXXVIII. 45.

***) L. 2. D. de divortiis (24, 2.)
L. 191. D. de Verb. Sign. (50, 16.)

†) Unwillkührlich wird man erinnert an: „testamentum est testatio mentis und calceamentum est calceatio mentis."

„dictum est, vel quia in diversas partes eunt, „qui distrahunt matrimonium *).“ Von Repudium fehlen uns solche elegante Herleitungen, wir müssen uns also begnügen nur gleich zu der Bedeutung, in der beide Worte genommen wurden, überzugehen.

Einige glauben Divortium werde von der Ehe, Repudium von dem Verlöbnisse gebraucht, und berufen sich hauptsächlich auf

l. 101. D. de Verb. Sign. (50, 16.)

Es heißt in dieser Stelle zwar: „divortium inter virum „et uxorem fieri dicitur. Repudium vero sponsæ re„mitti videtur.“ Allein es wird zu dem Letzteren hinzugefügt: „quod et in uxoris personam non absurde ca„dit.“ Indeß mag vielleicht dieß die ursprüngliche Bedeutung gewesen seyn, wiewohl sich auch das nicht mit irgend einer Bestimmtheit behaupten läßt, denn sowohl die sogenannten Klassiker im engeren Sinn **), als auch die juristischen Klassiker ***) gebrauchen beide Worte

---

*) Auch das Zeitwort divertere wird so häufig für Ehescheidung gebraucht, z. B. in

l. 27. §. 30. D. ad Leg. Aguil. (9, 2.)
l. 42. D. de judiciis (5, 1.)
l. 5. §. 5. D. de doli mali et met. exc. (44, 4.)
l. un. D. unde vir et ux. (38, 9.)

Divortium selbst kann auch hie und da in einer weiteren Bedeutung vorkommen als Auflösung eines bestehenden Verhältnisses überhaupt, s. Schulting ad Paul. rec. sent. in jurispr. antejust. p. 536., was aber nicht hieher gehört.

**) Z. B. Cic. ad Attic. XIII. 7. ad Diversos VIII. 7. Sueton. Tiber. c. 11. Tacit. Annal. III. 22. Val. Max. II. 1. Quinct. Declam. 347. u. s. w.

***) Z. B. Gajus in l. 43. D. ad L. Jul. de adult. (48, 5.) und l. 2. §. 1. D. de divort (24, 2.). Paulus in l. 3. eod. Ulpian in l. 12. pr. de rit. nupt. (23, 2.). Scævola in l. 29. §. 1. D. de probat. (22, 3.)

ganz vermischt. Nur den Unterschied kann man gelten lassen, den auch

l. 191. D. de Verb. Sign. (50, 16.)

aufstellt, daß Repudium auch für die Trennung eines Verlöbnisses gebraucht werden kann, nicht aber Divortium *).

Richtiger möchte vielleicht die Bedeutung seyn: daß Divortium den Begriff der Ehescheidung bezeichnet, Repudium hingegen den Akt, wodurch diese hervorgebracht wird; so, daß sich also Divortium zu Repudium verhielte, wie der Zweck zum Mittel. Ich schließe das aus den Ausdrücken, die beim Repudium alle Augenblicke vorkommen: „repudium mittere," „repudium dicere," „repudium nuntiare," „repudium scribere," während bei Divortium diese Worte nie gebraucht werden, und es nur heißt „divortium facere." Doch ist auch diese Bedeutung keineswegs ganz fest.

Gleichbedeutend mit Divortium ist oft auch Discidium **), Renunciatio ***), und überhaupt Matrimonii dissolutio †). —

*) «Inter divortium et repudium hoc interest, quod repudiari «etiam futurum matrimonium potest: non recte autem sponsa «divortisse dicitur» lex cit. — Ganz ähnlich sind die Bedeutungen des griechischen διέσιον, das gleichfalls nur von der Trennung von Ehegatten gebraucht werden kann, und διαζύγιον das auch von Verlobten gesagt wird. S. Cujac. Paratitla ad D. XXIV. 2. (Opera. Edit. Neap. T. 1. column. 784.) u. Comment. in Cod. V, 17. (T. IX. c. 536.) «divortium est inter maritos tantum, non inter sponsos, re«pudium inter maritos et inter sponsos.» Ebenso in Lib. XI. different. Modest. (T. V. c. 1198.).

**) L. 8. D. de captiv. et postlim. (49, 15.). Martial. X. 41. v. 8. Tacit. Ann. XII. 40. u. II. 84. Sueton. Domitian c. 3.

***) L. 2. §. 1. D. de divort. (24, 2.)

†) L. 240. D. de Verb. Signif. (50, 16.)

So viel von der Bedeutung der Worte. Gehen wir weiter und fragen nach den wesentlichen Erfordernissen eines Divortium, so versteht sich das erste, daß eine wahre Ehe getrennt werden müsse, von selbst *); außerdem muß aber die Trennung eine ernstliche, nicht blos Divortium simulatum **), und eine fortdaurende seyn, wodurch sie sich von dem Frigusculum (Jurgium) oder der Trennung unterscheidet, die in plötzlicher Hitze, aber nicht in der Absicht, sich für immer zu trennen, geschieht ***), und die, wie jene, gar keine rechtliche Wirkungen hat. Die weiteren mehr zufälligen oder wenigstens in den verschiedenen Zeiten verschieden modificirten Erfordernisse, namentlich Förmlichkeiten, die dabei nöthig sind, Ursachen, aus welchen die Scheidung erfolgen kann u. s. w., werden nach den einzelnen Zeiträumen im Folgenden an der geeigneten Stelle angeführt werden.

---

*) «Ubi non est matrimonium, ibi non est divortium.» Cujac. Quæst. Pap. L. XI. (T. IV. c. 301.)

**) L. 64. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.). Siehe hierüber Cujac. Resp. Pap. L. IV. (T. IV. c. 994.). Es wird auch div. fictum genannt l. 30. in f. C. de jure dot. (5, 12.)

***) L. 32. §. 12. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.) l. 48. D. de reg. jur. (50, 17.) l. 3. D. de divort. (24, 2.) l. 31. D. de jur. dot. (23, 3.). Siehe hierüber J. L. E. Püttmann de frigusculo in Adversar. L. II. c. 1. Junghans Diss. cit. §. 7. Cujac. ad. Edict. L. XXXV. (T. V. c. 556.). Resp. Papin. L. IV. (T. IV. c. 97.). — Um solche getrennte Gatten wieder zu vereinigen, war nach Val. Max. II. 1. n. 6., ein eigener Tempel in Rom, in welchem sie zusammen kamen, mit einander sprachen, und den sie dann einträchtig wieder verließen. Daß die Männer auch schon damals immer Recht hatten, beweist der Name der Göttin, die in jenem Tempel verehrt wurde, — Viriplaca. Die beleidigten Männer mußten versöhnt werden.

Es sollen nun nach den in dem Vorworte aufgestellten vier Momenten die in dem Vorigen gefundenen Arten der Ehe, in Rücksicht auf die Trennung derselben, durchgegangen, und demnach zunächst in dem gegenwärtigen Zeitraume die Fragen untersucht werden:

A. Wem stand die Trennung zu?

und zwar

I.) Bei der strengen Ehe, oder der Ehe, bei welcher die Frau in die väterliche Gewalt des Mannes kam. Hier konnte

1.) bei der mit religiösen Förmlichkeiten — der Confarreatio — verknüpften, wie wir aus den oben angeführten Nachrichten von Plutarch und Dionys *)

---

*) Letzterer spricht zwar blos von Bestrafung, die dem Manne, im Fall sich die Frau gewisser Vergehen schuldig machte, zustand — dieß kommt aber auf Eins hinaus. Bei der Bestrafung solcher großer Vergehen war natürlich auch Trennung. Das „ζημιῦν" von Dionys (wenn man anders nicht etwa mit dem Vatikanischen Codex „θανάτῳ ζημιῦν" lesen will) kann außerdem vielleicht auch von Scheidung gebraucht werden, ebenso wie Plaut. Amphitruo. A. II. Sc. 2. v. 220. «mulctare matrimonio» gebraucht.

Zieht man aber die eben angeführte Lesart „θανάτῳ ζημιῦν" vor, und nimmt also an, der Mann habe die Frau wegen jener Vergehen sogar tödten können, so steht dieß doch unserer Erklärung nicht entgegen; denn da in dem Mehr das Weniger enthalten ist, so konnte der Mann, wenn es ihm erlaubt war, seine Frau zu tödten, sie gewiß auch verstoßen. Indeß ist darüber, ob dem Manne jenes Recht, seine Frau zu tödten, wirklich zugestanden habe, unter den Gelehrten noch großer Streit. Otto Præf. ad Thes. Tom. IV., auch Lipsius ad Tacit. Excurs. L. IV. c. 42., ist dafür, Cujac. Observ. L. VI. c. 25. aber dagegen. Aus der Lehre von der väterlichen Gewalt scheint dieses Recht allerdings in dieser Zeit zu folgen, dem Hausvater stand es frei, seine Kinder zu tödten, wie Dion.

sehen, blos der Mann die Ehe trennen. Der Frau war, wie Plutarch ausdrücklich sagt, nach einem har-

Hal. L. II. p. 96. ausdrücklich sagt, und wie die alte Formel bei Arrogationen, s. Gell. V, 19. und Cic. pro domo c. 29., «Velitis jubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam jure «legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias «ejus natus esset, utique ei vitæ necisque in eum «potestas siet, uti pariendo filio est» vollkommen beweist. Bei der strengen Ehe kam die Frau in die väterliche Gewalt des Mannes, es scheint also sich von selbst zu verstehen, daß jene Folge sich auch auf sie erstreckte. Lipsius führt auch wirklich ein Beispiel aus Tacit. Ann. XIII. 32. an, wo es heißt: «Pomponia Græcina, superstitionis «externæ rea, mariti judicio permissa: isque prisco in«stituto de capite famaque uxoris cognovit.» Wenn es in diesen späteren Zeiten nun noch dem Manne erlaubt war, um so mehr fand es statt in den ältesten. Indessen scheint diesem entgegenzustehen ein anderes Beispiel, das Plin. hist. nat. XIV. 13. anführt: «Invenimus inter exem«pla Egnatii Mecennii uxorem, quod vinum bibisset e dolio, «interfectam fuste a marito, eumque cædis a Romulo abso«lutum.» Wenn nämlich dem Manne die Tödtung nach dem Gesetze erlaubt war, was brauchte es denn einer besondern Absolution von Romulus? — Es läßt sich dieß mit dem Vorigen vereinigen, wenn wir die schon oben angeführten Worte von Dion. Hal. L. II. p. 95. hinzunehmen: οἱ συγγενεῖς μετὰ τȣ̃ ἀνδρὸς ἐδίκαζον." Der Mann also allein konnte sie nicht zum Tode verurtheilen (blos beim Ehebruch war ihm, wenn er sie auf der That ertappte, erlaubt, sie zu tödten, Gell. X, 23.); dieß war nun aber vermuthlich in dem von Plinius angeführten Falle geschehen, und darum bedurfte es allerdings einer Lossprechung des Mannes, der sich durch seine eigenmächtige Tödtung des Mords schuldig gemacht hatte, s. Junghans Diss. cit. p. 23. Daß aber mit Beiziehung der Verwandten dem Manne Verurtheilung zum Tode erlaubt war, beweist außer Dionys (wenn man die Lesart „θανάτῳ ζημιȣ̃ν annimmt) Plinius selbst, der a. a. O. noch ein anderes Beispiel erzählt, wornach eine Frau auch wegen

ten, angeblich von Romulus erlassenen Gesetze, den Mann zu verlassen verboten. Die höheren Priester aber, wenigstens die Flamines Diales konnten, da wir dieß noch in den späteren Zeiten so finden, ohne Zweifel in dieser Periode sich gar nicht scheiden *).

2.) Bei der durch ein bürgerliches Geschäft (Eigenthumserwerbung durch Usus oder Mancipatio) eingegangenen.

Diese wurde durch Remancipatio aufgelöst, und, wie es aus der Natur der väterlichen Gewalt folgt, auch hier stand es blos dem Manne zu, sie zu trennen **).

Weintrinkens von den Ihrigen zum Tode verurtheilt wurde, ohne daß hier erst eine Lossprechung als nothwendig gefunden worden wäre. Auch in dem Beispiele aus Tacitus scheinen die Worte «prisco instituto» darauf hinzudeuten, daß wohl auch hier jenes Erforderniß der Gegenwart der Verwandten erfüllt wurde.

Eine solche Beiziehung der Verwandten, welche bei der Verurtheilung der Kinder nicht erfordert wurde, bei Verurtheilung der Frau, wenn sie gleich auch unter väterlicher Gewalt stand, zu verlangen, konnte der Gesetzgeber wohl veranlaßt seyn, da in jenem Fall mehr, als in diesem, der Hausvater schon durch das natürliche Gefühl vor Ungerechtigkeit geschützt war.

*) «Quasi ab eo,» giebt Voët. Comment. ad Pand. Lib. XXIV. Tit. 2. p. 134. (Hagæ 1731.) als Grund an, «tanquam summi Jovis sacerdote, exactior vitæ ratio ac sanctitas observanda fuerit.»

**) Aus Gaj. Inst. I. 137. möchte man beinahe im ersten Augenblicke versucht seyn, das Gegentheil zu schließen. Es ist im vorhergehenden Paragraphen von der Remancipatio die Rede, und nun heißt es: «— sed filia quidem nullo modo patrem potest cogere etiamsi adoptiva sit: hæc autem repudio misso (virum) proinde compellere potest, atque si ei nunquam nupta fuisset.» Allein man kann das «repudio misso» leicht so verstehen, daß man annimmt, es heiße, wenn ihr (vom Manne) repudium ge=

II.) Bei der nicht strengen Ehe, oder Ehe ohne in manum Conventio. Hier folgt schon aus dem Begriff der freien Ehe, daß bei ihr völlig freie Trennung statt fand, wenn schon wegen der strengen Zucht und Sittlichkeit der Römer dieser Zeiten sie sehr selten vorkommen mochte. Es mag indeß seyn, daß die Frau, die ja hier in der Gewalt ihres Hausvaters blieb, so wie zur Eingehung der Ehe dessen Einwilligung nöthig war *), auch wenn sie sich trennen wollte, seiner Beistimmung bedurfte. Wahrscheinlich konnte der Hausvater sogar wider den Willen der beiden Ehegatten die Scheidung vornehmen — eine Folge der rohen väterlichen Gewalt, die gewiß in diesen Zeiten schon vorhanden war, da sie noch in den späteren sich findet **).

B. Aus welchen Ursachen?

I.) Bei der strengen Ehe, und

1.) Bei der unter religiöser Form — durch Confarreatio — eingegangenen, war es nur dem Manne erlaubt, sich zu trennen, und zwar, wie uns Dionys v. Halik. sagt:

---

schickt sey, könne sie ihn zwingen. Zu was zwingen? sieht man, da das MSt. vor und nach dieser Stelle ganz verstümmelt ist, nicht. Etwa zur Freilassung aus seiner manus? — Eigentlich nämlich blieb sie wahrscheinlich, auch wenn der Mann sie repudiirt hatte, noch in seiner väterlichen Gewalt; allein nach dieser Stelle sollte sie ihn, wenn er sie repudiirt hatte, nun zwingen können, sie aus seiner Gewalt zu entlassen, „atque si ei nunquam nupta fuisset." Die Annahme, daß auch die Frau sich hätte scheiden können, wäre den römischen Grundsätzen über die väterliche Gewalt gar zu widersprechend.

*) Ulp. Fragm. V, 2.

**) S. unten, 2ter Zeitraum §. 41.

a.) wegen Ehebruchs, und
b.) wegen Weintrinkens,

wie uns Plutarch berichtet:

a.) wegen Ehebruchs,
b.) wegen Abtreibens der Geburt,
c.) wegen Vernachlässigung des Hauswesens.

Mag es nun seyn, daß der Erste Recht hat, oder der Zweite, es waren dieß gerade die eigenthümlichsten Vergehen des Weibes, Vernachlässigung ihrer Pflichten als Gattin, als Mutter und als Hausfrau, und (wohin das Weintrinken gehört) Hintansetzung der weiblichen Zucht und Sitte. Häuslichkeit war aber die Hauptstugend der römischen Frauen, Häuslichkeit war überhaupt ein Nationalzug der (alten) Römer, ebenso strenge Keuschheit und Sittsamkeit, wie wir das in der Einleitung gesehen haben, und darum schrieben auch die Nachkommen Strafen gegen Verletzungen derselben schon jenen ersten Zeiten der Kindheit des Volks zu, darum mußte sie die mythische Person des Gründers der Stadt Romulus gegeben haben. Ob nun aber diese oder jene specielle Ursache zu den in diesen alten vorhistorischen Zeiten vom Gesetz ausgezeichneten gehörte, dieß zu bestimmen möchte uns schwer seyn, nicht weniger schwer aber wohl auch Dionysius und Plutarch *).

---

*) Daß gerade das Weintrinken uns als so sehr verpönt genannt wird, ist auffallend. Indeß giebt Valer. Max. II, 1. n. 5. den Grund an. «Vini usus» sagt er «olim romanis «feminis ignotus fuit, ne scilicet in aliquod dedecus prola«berentur: quia proximus a Libero patre intem«perantiæ gradus ad inconcessam Venerem esse «consuevit.» Ganz ähnlich sagt Libanius Progymn. p. 122. »τὰ πλεῖϛα τῶν ἀδικηματῶν οἶνος ποιεῖ, τὲς ἔρωτας, τὰς μοιχείας.«

2.) Bei der durch ein bürgerliches Geschäft — durch Coëmtio oder Usus — eingegangenen Ehe konnte der Mann, wenn wir schon keine bestimmte Nachrichten darüber haben, doch ohne Zweifel sich auch ohne Ursache trennen. Ich schließe das einmal daraus, daß diese Ehe, nach der vorigen Ausführung, aus der nicht strengen, bei welcher ganz freie Trennung statt fand, hervorgieng — die Plebejer, die an letztere gewöhnt waren, ließen sich, wenn sie auch sich dazu verstanden, die strenge Form anzunehmen, rücksichtlich der Ursachen gewiß nicht so sehr beschränken. — Mehr noch scheint mir dieß aber aus dem Institute der Senes coëmtionales hervorzugehen, dessen Cicero *) erwähnt, und das wahrscheinlich schon längst vor ihm im Gange war. Diese Senes coëmtionales waren nämlich, wie wir nun durch Savigny **) wissen, Greise, an die sich reiche Erbinnen zum Scheine verheiratheten, um sich von den auf ihrer Erbschaft haftenden lästigen sacris privatis frei zu machen. Es geschah diese Heirath durch Coëmtio, wodurch nicht nur die Frau, sondern auch deren ganzes Vermögen sammt der darauf haftenden Last in die Gewalt des Mannes kam, sie geschah aber nur unter der Bedingung, daß der Mann sogleich die Scheidung vornahm, und der Frau die einzelnen Sachen, die das Vermögen ausmachten, zurück gab, dagegen aber die Universitas und die mit derselben verbundenen sacra privata, die mit seinem Tode erloschen, gegen eine gewisse ihm zur Belohnung ausgesetzte jährliche Rente behielt. Sollte nun dieß möglich seyn, sollten auf diese Weise die Gesetze der

*) Orat. pro Murena c. 12.

**) S. dessen Abhandlung über die sacra romana der Römer in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. II. H. 3. S. 362 ff.

Voraltern, die nach Cicero „sacra interire noluerunt,“ durch diesen Kunstgriff umgangen werden können, so mußte auch jenen Greisen erlaubt seyn, die durch Coëmtio geschlossene Ehe gleich wieder, also ohne Ursache, zu trennen, woraus denn wohl die höchst wahrscheinliche Folge hervorgeht, daß bei der durch Coëmtio eingegangenen Ehe überhaupt für die Scheidung keine besonderen Ursachen nothwendig waren. Oder sollte die Frau auch nur zum Schein einen Ehebruch begangen, oder, was doch für so entehrend gehalten wurde, Wein getrunken haben?! — —

Indeß mochten, namentlich in den älteren Zeiten, doch wohl auch bei dieser Art der strengen Ehe hauptsächlich nur aus den bei den confarreatis nuptiis gesetzlichen Ursachen Scheidungen erfolgen *).

---

*) Daß über Ehescheidungsursachen, und, wenn nach unserer Voraussetzung Coëmtio und Usus in den zwölf Tafeln entstanden, gerade bei der durch sie eingegangenen Ehe, etwas in diesen zwölf Tafeln vorgekommen seyn möchte, könnte man versucht seyn, ans Cicero's Worten in Philipp II. c. 28: «mimam illam suam res sibi habere jussit, ex. XII. «tabulis causam addidit» zu schließen, (wenn anders diese Lesart, die Funccius ad Leg. XII. tab. und Hoffmann hist. jur. haben, richtig ist. Denn es sind hier die verschiedensten Lesarten. So liest Otto «fractis tabulis [sc. «nuptialibus]» statt «XII. tabulis.» Grævius und andere Kritiker halten die Worte «ex XII. tab. causam addidit» sogar für ein Glossem). Allein, wie Hugo sagt, spricht Cicero hier ironisch, und es läßt sich daher gar nicht mit Sicherheit annehmen, daß wirklich in den zwölf Tafeln ein Gesetz darüber vorkam. Noch weniger aber läßt sich dieß daraus schließen, daß Gajus in einer Stelle, l. 43. D. ad Leg. Jul. de adulter. (48, 5.), die aus einer Schrift von ihm zu den zwölf Tafeln genommen ist, sagt: «si inquit, «ex lege repudium missum non sit, et idcirco etc.;» denn damit ist gar nicht gesagt, daß diese Lex das Zwölftafel-

II.) Bei der laxen Ehe galt, eben weil die Trennung ganz in Jedes Willkühr stand, ohne Zweifel auch jede Ursache. Allein, wenn schon dem Rechte nach diese unbeschränkte Freiheit statt fand, so mag doch die Sitte hier Beschränkungen gemacht, und auf jeden Fall wenigstens einige Ursachen vor anderen als zur Trennung geeignet, ausgezeichnet haben. Wahrscheinlich waren auch hier keine andere als jene bei der strengen religiösen Ehe vorkommende Scheidungsursachen gewöhnlich.

C. Unter welcher Form?

I.) Bei der strengen Ehe, und

1.) Bei der durch Confarreatio eingegangenen.

Worin die Form dieser Confarreatio bestand, ist zum Theil schon in der bisherigen Untersuchung gezeigt worden. Das Wesentliche war, wie uns Dionys v. Halik., Ulpian und Gajus sagen, ein feierliches Opfer, wahrscheinlich das Schlachten eines Schweins, wobei

---

gesetz sey, wie Brisson. ad L. Jul. de adult. p. 282. ausführt. —

Otto præf. ad Marcilii interpr. XII. tab. Thes. Tom. IV. p. 10. bezweifelt, daß etwas über Ehescheidungen in den zwölf Tafeln gestanden habe, weil bei den alten Römern bis zum Jahr 520 keine Scheidung vorgekommen sey, und ist hier konsequenter als diejenige, die das Erste annehmen, und doch auch das Letzte für wahr halten. Denn in der That, wozu Gesetze über Ehescheidungen, wenn diese gar nicht vorkommen? — Andere beziehen dieß Wort auf die Lex Julia de adulteriis, und dieß ist viel wahrscheinlicher, da, wie Lipsius excurs. ad Tacit. Annal. III. 25. viele Beispiele anführt, die Augustischen Ehegesetze nur unter dem Namen «Leges» vorkommen. Vielleicht stand in dem MSt. «Leg.» (legibus), was man nachher für Lege nahm. Diese Meinung wird auch noch dadurch unterstützt, daß Tribonian diese Stelle in den Titel ad L. Jul. de adult. aufnahm.

dann auch ein Weitzenbrod (panis farreus) gebraucht wurde. Worin nun aber dieser Gebrauch bestand, ob etwa das Brod selbst geopfert wurde, ist nicht klar. Gajus und Ulpian sagen nur „panis farreus adhibetur;“ Plinius sagt zwar „novæ nuptæ farreum præferebant;“ allein dieß gilt vermuthlich nur vom feierlichen Hochzeitszuge, und dann weiß man nicht, ob die Neuvermählte das Brod trug, oder ob man ihr es vortragen mußte, denn jene Worte lassen beide Deutungen zu. Wahrscheinlich ist mir, daß die beiden Ehegatten zum Zeichen ihres unzertrennlichen Zusammenlebens und des festen sie umschlingenden Bandes von dem Brode aßen. So wenig, sollte damit gesagt werden, der Mensch die physische Nahrung, namentlich die gewöhnlichste, das Brod, entbehren kann, eben so wenig kann von nun an Eines von uns (den Neuvermählten) das Andere entbehren *). Die bekannte Mythe, daß Proserpina, die Tochter der Ceres, nachdem sie in der Unterwelt von einer Frucht gegessen hatte, nicht mehr zurückkehren durfte, führt mich darauf, und mag damit im Zusammenhang stehen. Dazu kamen aber nun noch mancherlei Feierlichkeiten, nach Servius Gegenwart des Pontifex Maximus und Flamen Dialis, nach Gajus und Ulpian, Gegenwart von zehn Zeugen, Aussprechen gewisser Formeln und „complura præterea, „quæ hujus juris ordinandi gratia aguntur et fiunt.“ — Was dieß aber sey, ist uns nicht aufbehalten; das Wort „aguntur,“ das Gajus hier gebraucht, verglichen mit einer Stelle von Plinius **), wo er sagt: „in adorando

---

*) Die Männer, sagt Dionys, seyen durch die Confarreatio gezwungen worden „ὡς ἀναγκαίȣ καὶ ἀναφαιρέτȣ χρήματος, τῆς γυναικὸς κρατεῖν.“

**) Hist. nat. XXVIII. 2. Vergl. auch Brisson de Formul. L. I. p. 37.

„dexteram ad osculum referimus, totumque corpus „circumagimus," läßt schließen, daß dabei feierliche Gebete vorgekommen seyen.

Außerdem aber waren ohne Zweifel, wie schon oben angeführt wurde, die meisten Förmlichkeiten, die wir später überhaupt bei den Hochzeiten der Römer finden, auch hier zum Theil, vielleicht anfänglich einzig hier, im Gebrauch, namentlich das Zusammenlegen der Hände *) (wahrscheinlich durch den Flamen Dialis) das Sitzen der Brautleute auf einem Schaafsfell **), das Auflegen eines Jochs ***), die Verrichtung der Vögelschau †), Verhüllen der Braut mit dem Flammeum ††), der feierliche Zug in das Haus des neuen Gatten (in domum deductio) †††), dabei Vortragen des Weitzenbrods, des Spinnrockens und der Cumera ††††), das Be-

*) Vergl. Grupen de uxore rom. p. 140. u. 131.

**) Grupen a. a. O. p. 132.

***) Festus s. v. juges. Brisson. de ritu nupt. p. 48. bezweifelt dieß noch; allein auch die Griechen hatten diese Sitte. Daher bei ihnen der Beiname der Here ζύγια, die Benennung ἰσωζύγιον für Ehe, und διαζύγιον für Scheidung. — In Beziehung hierauf nennt Virgil. Aeneid. L. IV. v. 59. die Juno «cui vincla jugalia curæ.» Auch der Name Conjugium deutet dahin. Isidor. Origines. I. 1.

†) S. oben S. 37. Note ***

††) S. Plin. hist. nat. XXI. 8. Sueton. Nero. c. 28. Tacit. Ann. XV. 37. Weitere Stellen aus den Alten s. bei Brisson. de ritu nupt. p. 50—53. — Daher die Benennung nubere für heirathen.

†††) Brisson. de ritu nupt. p. 54. Antiquitates selectæ L. I. c. 18. p. 63. Hotomann de veteri ritu nuptiarum p. 390. u. 91. — Daher der Ausdruck uxorem ducere für heirathen überhaupt.

††††) S. oben S. 41.

schmieren der Thürpfosten mit Schweinefett *), das Ueberreichen von Feuer und Wasser **) u. s. w. — Manches Eigenthümliche aber mochte demungeachtet bei der Confarreatio noch vorgekommen seyn ***), das indeß, da die Späteren den Sinn desselben nicht mehr verstanden, uns nicht aufbehalten ist.

Auf dieselbe Weise nun, wie ein Geschäft geschlossen wurde, wird es nach einem allgemeinen römischen Grundsatze auch aufgelöst †), wir können also schon daraus schließen, daß die Trennung der durch Confarreatio eingegangenen Ehe ebenfalls durch nichts anderes, als wieder durch religiöse Gebräuche geschah. Dieß wird nun ausdrücklich bestätigt durch Festus ††), der uns sagt: „Diffarreatio genus erat sacrificii, quo inter virum „et mulierem fiebat dissolutio, dicta diffarreatio, quia „fiebat farreo libo adhibita“ also beinahe mit denselben Worten uns die gleiche Feierlichkeit nennt, die Gajus bei der Confarreatio beschreibt. Es war also diese Diffarreatio auch ein feierliches Opfer, wobei ein Weitzenbrod gebraucht wurde — vielleicht auf die Weise, daß man dasselbe zum Zeichen der Trennung zerschnitt. Es kamen dabei eben solche Formeln und Cäremonien vor, wie bei der Confarreatio, nur hatten diese vielleicht hier, bei der Trennung, einen noch ernsteren Charakter. Plutarch nämlich spricht bei der Scheidung eines Flamen

---

*) Plin. hist. nat. XXVIII. 9. Arnob. III 15. vergl. Brisson. de ritu uupt. p. 75. — Daher der Name uxor — ab unguendo.

**) Cujac. observ. XI. 2. Grupen de ux. rom. p. 124. Brisson. de ritu nupt. p. 78 sqq.

***) Wie dieß schon Grupen a. a. O. p. 130. vermuthet.

†) l. 35. u. l. 100. D. de Reg. Jur. (50, 17.)

††) S. v. Diffarreatio.

Dialis, die, da seine Ehe durch Confarreatio geschlossen wurde, sicher durch nichts Anderes als durch Diffarreatio geschah, wie wir oben gesehen haben, von traurigen, schauerlichen, fremdartigen Gebräuchen, die dabei vorgekommen seyen, die er aber, weil sie etruskisch waren, nicht mehr recht verstand, und daher auch nicht näher beschrieb. Ohne Zweifel war auch die Anwesenheit des Pontifex Maximus und Flamen Dialis und anderer Priester nothwendig, eine Vermuthung, die wieder durch Plutarch, der bei jener Scheidung ausdrücklich Priester nennt, vollkommen bestätigt wird.

Eine andere Form aber, die bei dieser Trennung beobachtet werden mußte, war die Zuziehung der Verwandten, welche mit dem Mann eine Art von Familiengericht bildeten. Diese Einrichtung, deren Anfang nach Dionys v. Hal. *) allerdings hieher gehört, mag aber erst in der folgenden Periode ihre eigentliche Ausbildung erhalten haben, wenigstens sind die Nachrichten, die wir von den Alten haben, aus dieser. Es wird also auch dort davon weiter gehandelt werden.

2.) Bei der durch ein bürgerliches Geschäft eingegangenen Ehe. Hier geschah die Trennung, die Ehe mochte nun durch Coëmtio geschlossen oder durch Usus **) entstanden seyn, durch Remancipatio ***), wie uns,

---

*) L. II. p. 95.

**) Den unbegreiflichen Irrthum, den auch Rævard. ad Leg. XII. tab. c. 21. hat, daß durch Usus entstandene strenge Ehe durch Usurpatio aufgelöst worden sey, hat schon Grupen de uxore rom. p. 96. widerlegt.

***) Gaj. Inst. I. 115. 118. 195. Offenbar fehlerhaft liest das MSt. §. 118.: «Nihilominus etiam quæ ei nupta non «est, et ob id filiæ loco sit, ab eo mancipari possit.» Wenn man das «non» nicht geradezu herauswerfen will, könnte man nicht vielleicht dafür «Usu» lesen, was der Gestalt nach so ganz ähnlich mit non ist?

außer Gajus, noch Ulpian *) und Festus **) ausdrücklich versichern, also durch Verkauf der Frau an einen Andern, der sie dann entweder behielt, oder wenn dieß vermittelst Fiducia ausgemacht war, emancipirte, d. h. aus seiner Gewalt frei ließ, wie dieß auch bei den Kindern vorkam. Nur wurde bei den Haussöhnen, wenn sie frei werden sollten, eine dreimalige Mancipatio erfordert, während hier eine einzige hinreichte ***). Die Form der Trennung war also keine andere, als die Mancipatio, die wir oben (S. 55.) schon kennen lernten. Indeß hatte bloße Remancipatio vielleicht allein die Wirkung der Scheidung noch nicht, sondern befreite blos die Frau von der väterlichen Gewalt des Mannes. Die Ehe konnte demungeachtet fortbestehen, nur war die strenge Ehe in eine laxe verwandelt. Sollte sie ganz aufgehoben werden, so mußte zu der Remancipatio noch ein besonderer Akt — repudium — wenigstens eine Willenserklärung, daß auch die Ehe aufhören solle, hinzukommen. Es ist dieß freilich bloße Konjektur, die aber durch Gajus unterstützt wird, einmal durch die Stellung, in der bei ihm diese Lehre vorkommt, da er sie in dem Titel „Quibus modis potestas solvitur“ abhandelt, und dann dadurch, daß er †) bei der Remancipatio noch von einem „repudium missum“ spricht, wenn man schon wegen des Lückenhaften des MSt's nicht deutlich sehen kann, was er will.

Auch hier fand wahrscheinlich Zuziehung der Verwandten statt.

II.) Bei der laxen Ehe geschah die Scheidung ohne

*) Fragm. XI. 5.

**) S. v. remancipatam.

***) Gaj. Inst. I. 134.

†) Inst. I. 137. s. oben S. 64.

Zweifel auch mit gewissen Förmlichkeiten, die wir indeß in dieser Zeit nicht recht kennen. Vermuthlich aber war es hier eine mündliche Anzeige, die sich wohl auf der Seite des Mannes in einen Befehl, das Haus zu verlassen, verwandelte, und die bald in Person, bald durch einen Dritten überbracht wurde. Das Nähere dieser Form werden wir im zweiten Zeitraume, wo sie mehr hervortritt, kennen lernen.

D. **Was waren die Wirkungen der Trennung?**

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der unter religiöser Form eingegangenen. Hier waren die Folgen:

a.) wenn die Scheidung gerecht war, d. h. aus einer von den Gesetzen gebilligten Ursache geschah (s. oben S. 66.)

α.) die Frau verlor die Communio sacrorum,

β.) das damit immer verbundene *) Erbrecht in Rücksicht auf den Nachlaß des Mannes **), und also auch

γ.) ihr ganzes Vermögen, denn dieses gieng durch die in manum Conventio, gerade wie bei der Arrogatio, auf den Mann als Eigenthümer über ***), so wie auch alles während der Ehe Erworbene an ihn fiel †).

---

*) Cic. de Legib. II. 19.

**) Welches Beides sie nach Dion. Hal. L. II. p. 95. und Gell. XVIII. 6. durch die in manum Conventio bekommen hatte. Das Erbrecht bestätigt auch Gaj. Inst. III. 3. u. 14. Siehe auch Cujac. Observat. VII. 11.

***) Cic. Top. c. 4. «cum mulier viro in manum convenit, «omnia, quæ mulieris fuerunt, viri fiunt dotis nomine.» Gaj. Inst. II. 98.

†) Ulp. Fragm. XIX. 18. 19. «Adquiritur autem nobis etiam per eas personas, quas in potestate, manu mancipiove habemus.» Gaj. Inst. II. 68.

b.) Wenn die Scheidung **ungerecht** war, aber

aa.) unter Beobachtung der religiösen Förmlichkeit (der Diffarreatio) vorgenommen (s. oben S. 72.), so wurde der Mann mit Verlust seines ganzen Vermögens bestraft, wovon die eine Hälfte an die Frau fiel, die andere Hälfte der Ceres geweiht wurde (s. oben S. 25.).

bb.) Wenn die Scheidung ohne Diffarreatio geschah (s. oben S. 25.), so wurde der Mann mit dem Tode bestraft. Mit seinem Vermögen gieng es wahrscheinlich wie in dem vorigen Fall.

Daß aber hier dieser Unterschied gemacht, und namentlich die letztere Scheidung so hart bestraft wurde, hatte seinen Grund einmal darin, daß ein Vergehen gegen die Göttin Ceres in dieser eigenmächtigen Trennung des ihr geheiligten Bandes lag; mehr noch mochte aber dazu beitragen der Umstand, daß bei der mittelst der Diffarreatio vorgenommenen Trennung Priester (denn diese verrichteten nach Plutarch die Förmlichkeit) anwesend seyn mußten, deren Einwilligung vielleicht erfordert wurde, oder die wenigstens, wenn der Mann die Ehe aus einer gar zu untriftigen Ursache trennen wollte, die Diffarreatio eben nicht vornahmen. Daß dieß so war, daß sie ihre Einwilligung wirklich zu geben hatten, wird dadurch wahrscheinlich, daß selbst noch Augustus, wenn schon zum Schein, die Priester in seinen Eheangelegenheiten um Rath fragte *). Nahm nun aber der Mann die Trennung selbst vor, d. h. schickte er seine Frau ohne jene religiöse Förmlichkeiten zu beobachten fort, so wurde ihre Einwilligung umgangen, und daher die harte Strafe.

2.) Bei der durch ein **bürgerliches** Geschäft eingegangenen Ehe. Hier waren die Wirkungen ganz die

---

*) Tacit. Ann. I. 10.

unter Nro. 1. a. angegebenen, nämlich für die Frau Verlust des Antheils an den sacris privatis, des Erbrechts und ihres Vermögens *). — Die Kinder blieben natürlich in der Gewalt des Hausvaters.

II.) Bei der laxen Ehe. Hier kam weder die Frau noch ihr Vermögen in die Gewalt des Mannes **). (Zuweilen mochte wohl Gemeinschaft des Vermögens statt finden, sie war aber nur zum Genuß und prekär). Es wurden also durch die Trennung blos die gewöhnlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben: das gemeinschaftliche Zusammenleben u. s. w. Jeder Theil nahm sein Vermögen zurück, doch mochte vielleicht bei der Dos, die, wiewohl wir keine Nachrichten davon haben, doch wahrscheinlich in dieser Zeit schon vorkam ***), eine Ausnahme gewesen seyn, denn von dieser wurde der Mann nach altem Recht völliger Eigenthümer †), er

---

*) Daß Verlust des ganzen Vermögens damit verbunden war, folgt außer den allgemeinen Grundsätzen, noch besonders aus dem, was bei der Coëmtio statt fand, die eine reiche Erbin, um von den lästigen sacris privatis frei zu werden vornahm, wo, wie wir gesehen haben, das Vermögen (die Universitas) durch die Mancipatio an den Senex übergieng, und dieser es auch nach der von ihm vorgenommenen Remancipatio behielt, wenn nicht ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde, daß er die einzelnen Sachen herausgeben solle.

**) L. 1. §. 15. D. ad StC. Silan. (29, 5.) „neque viri servi „proprie uxoris dicuntur, neque uxoris proprie viri." Arg. l. 17. §. 1. D. sol. matrim. (24, 3.), und Martial. epigr. IV. 74.

***) Hugo röm. Rechtsgesch. §. 102. vgl. hiemit: C. Schenk das Recht der Dos vor Justinian. Landshut 1812. Kap. 2. S. 11. u. 16.

†) Es folgt dieß aus Cicero's Worten in Top. c. 4. cit. „viri fiunt dotis nomine."

brauchte sie also auch wahrscheinlich nach getrennter Ehe, da die Frau gar kein Recht mehr daran hatte, nicht zurück zu geben. — Die Kinder blieben natürlich auch hier in der Gewalt des Mannes (patrem sequuntur).

Zweiter Zeitraum.

Von den zwölf Tafeln bis auf Cicero (vom Jahr der Erbauung Roms 300 bis 650, oder vor Chr. 450 bis 100.).

I. Quellen.

Die Hauptquellen für diesen Zeitraum sind vorzüglich die Schriften von Cicero, Plautus, Gellius, Dionysius, Plutarch. Allein es sind blos einzelne Stellen, die hier zu gebrauchen sind. Es kann daher auch nichts Zusammenhängendes im Voraus aufgestellt, sondern es muß das Einzelne an seinem gehörigen Orte eingeschaltet werden. Darum können wir gleich zu den Resultaten übergehen, die aus den hier einschlagenden Nachrichten der Schriftsteller sich ergeben.

II.) Resultate.

1.) Zustand der ehelichen Verhältnisse.

Werfen wir zuerst einen Blick auf den Zustand der ehelichen Verhältnisse überhaupt, so finden wir, daß, wie ohnehin dieser Zeitraum der Lichtpunkt der römischen Geschichte ist, so auch besonders in dieser Rücksicht bis

beinahe ans Ende dieser Periode die alte Tugend der Römer noch in ihrer schönsten Blüthe war. Die Matronen waren noch so ehrbar und sittsam wie ehedem; die Männer noch so ernst und mäßig, wie in den ersten Zeiten, wo der Kampf um die Selbstständigkeit an nichts Anderes denken ließ. So war es natürlich, daß auch Ehescheidungen, deren Häufigkeit immer eine Folge von Sittenverderbniß ist, nur höchst selten waren, so selten, daß die Alten selbst sich verleiten ließen, die erste Ehescheidung fast einstimmig erst beinahe an das Ende dieser Periode zu versetzen.

2.) Angebliche erste Ehescheidung.

Dieß führt darauf, diese angebliche erste Ehescheidung etwas näher ins Auge zu fassen. Vergleichen wir die Nachrichten der Alten hierüber, so sagt die älteste von Dionys *) (der bekanntlich um das Jahr 55 vor Christus, also etwa 180 Jahre nach jener Ehescheidung lebte) Folgendes:

„Es ist bekannt, daß 520 Jahre zu Rom keine Ehe„scheidung gewesen seyn soll. Erst um die Zeit der „137sten Olympiade unter dem Consulate des M. Pom„ponius und C. Papirius soll Spurius Carvilius, ein „vornehmer Römer (ἀνὴρ ὀυκ ἀφανὴς), zuerst sich von „seiner Frau getrennt haben, weil er von den Censoren „gezwungen wurde, zu schwören, daß er mit seiner „Frau, um Kinder zu zeugen, lebe (τέκνων ἕνεκα γυ„ναικὶ μὴ συνοικεῖν). Diese war nämlich unfruchtbar. „Wegen dieser Handlung, wenn er schon dazu genöthigt „war, wurde er von dem Volke bis an sein Ende ge„haßt.“

*) Dion. Hal. L. II. p. 96. (ed. Sylb.)

Diese ohnehin etwas zweifelhaft gestellte Erzählung — Dionys sagt immer nur „λέγεται“ — würde weniger Beachtung verdienen, wenn sie nicht weiter durch Andere, und namentlich durch Plutarch *) bestätigt würde, welcher sagt:

„In 230 Jahren wagte kein Mann von seiner Frau „und keine Frau von ihrem Manne sich zu trennen, und „wie die Griechen den ersten Vater- und Muttermörder „zu nennen wissen, so erzählen die Römer einstimmig, „daß Carvilius Spurus zuerst seine Frau fortschickte, „und als Grund Kinderlosigkeit angab.“

Plutarch nennt hier das Jahr 230, nach ihm würde also diese Scheidung noch in die vorige Periode gehören. Allein Valer. Max. **) giebt wieder das Jahr 520 an, und auch er führt den Umstand an, daß man den Carvilius getadelt habe, indem er hätte die Sehnsucht Kinder zu bekommen, der ehelichen Treue nachsetzen sollen. Von dem Eide freilich sagt er nichts.

Am ausführlichsten erzählt die Geschichte Gellius ***), uud führt als seinen Gewährsmann Serv. Sulpicius de dotibus an:

„Es seyen 500 Jahre lang in Rom und Italien „keine rei uxoriæ actiones und cautiones nöthig gewesen, da Niemand sich geschieden habe. Erst dann habe „man sie für nöthig erachtet, als Spurius Carvilius „Ruga, ein vornehmer Mann, sich von seiner Gattin

*) Comparatio Thesei cum Romulo c. 6. p. 90. (ed. Hutten). Auch in seinen Quæst. rom. c. 14. p. 318. und in comp. Numæ et Lycurgi c. 3. p. 193. nennt er die Scheidung des Carvilius die erste, und giebt auch hier die nämliche Jahrszahl.

**) II, 1. nr. 4.

***) IV, 3. u. XVII, 21.

„getrennt habe, weil sie unfruchtbar gewesen sey, im „Jahr der Stadt 523 unter dem Consulat des M. Atti„lius und P. Valerius. Dieser Carvilius soll (traditur) „seine Frau ihrer Sittsamkeit wegen ausnehmend geliebt „haben, und nur seine Gewissenhaftigkeit mächtiger ge„wesen seyn, als seine Liebe, weil er von den Censoren „genöthigt wurde, zu schwören, daß er seine Frau, um „Kinder zu zeugen habe (uxorem se liberorum quæ„rendorum gratia habiturum)." An der zweiten Stelle sagt er:

„Im 519ten Jahre der Stadt schied sich auf An„rathen (oder mit Zustimmung — ex sententia) Carvi„lius zuerst in Rom von seiner Frau, weil sie unfrucht„bar sey (quod sterilis esset), und er den Censoren „geschworen habe (jurasset) er habe seine Frau um „Kinder zu zeugen."

Dieß sind die Nachrichten, die, wenn wir sie vergleichen, in Rücksicht auf die Zeit schon sich widersprechen *). Dionys und Val. Max. nennen das Jahr 520, Plutarch nennt das J. 230 (also nur ein Unterschied von beinahe 300 Jahren), Gellius endlich an dem einen Ort das J. 523, am andern 519 **). Ihre Erzählung ist ferner ziemlich unbestimmt hingestellt, und

*) Vereinigungsversuche in Rücksicht auf diese Zeitangaben, nach welchen z. B. die Verschiedenheit bei Gellius daher gekommen seyn soll, daß er das einemal die Catonianische, das anderemal die Varronianische Berechnungsart gebraucht habe, s. bei H. Dodwellus in chronol. græc. rom. pro hypothes. Dionys. Hal. in Vol. 4. Plutarchi edit. Reiskianæ p. 2554.

**) Am meisten Glauben möchte, wenn man eine Wahl treffen will, in dieser Hinsicht Dionys, als der Aelteste und also auch dem Vorfall am nächsten Stehende verdienen.

Alle gebrauchen die Worte: »λέγεται — ἰσασω — traditur.« —

Allein auch angenommen, die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht sey darum doch außer Zweifel, so sprechen noch sonst Gründe genug für ihre Unwahrscheinlichkeit. Schon in den ältesten Zeiten, sahen wir oben, gab es Ehescheidungsgesetze (bei der Diffarreatio), schon in den ältesten Zeiten war völlige Freiheit der Ehescheidungen (bei der laxen Ehe); und sollten Gesetze gegeben seyn über Fälle, die gar nicht vorkamen *)? Dieß lag gar nicht im Geiste des Alterthums. Sollte durch 5 Jahrhunderte bei vollkommener Freiheit der Scheidung Keinen gelüstet haben, sich seines Rechts zu bedienen **)? War die Sittlichkeit bei den Römern etwa so ganz beispiellos? Aber wenn dieß war, wie kam es denn, daß von diesem Augenblicke an so gar viele Ehescheidungen uns erzählt werden?

Allein daß schon früher Ehescheidungen vorkamen, zeigt uns die Geschichte ganz deutlich. Montesquieu ***) führt das Beispiel Coriolan's an, der bei seinem Abgang ins Exil seiner Frau den Rath gegeben habe, sich an einen Glücklicheren zu verheirathen. Allein mit Recht entgegnet ihm Hugo †), daß Coriolan's Ehe durch media capitis deminutio, also Verlust des

---

*) Mit Recht sagt Montesquieu de l'Esprit des Lois XVI, 16.: «Si les citoyens eurent un tel respect pour les auspices, «qu'ils ne repudièrent jamais, pourquoi les legislateurs de «Rome en eurent-ils moins? Comment la loi corrompit-elle «sans cesse les mœurs?»

**) «Il suffit de connoître la nature de l'esprit humain, pour «sentir quel prodige ce seroit» sagt Moutesquieu a. a. O.

***) A. a. O.

†) Rechtsgeschichte §. 71. Not. 9.

Connubium, getrennt worden sey. Indeß möchten sich dafür andere Beispiele auffinden lassen. Schon oben (in der Einleit. S. 14.) wurde eine Erzählung angeführt aus demselben Dionysius *), der diese Geschichte giebt, welche zeigt, daß Ehescheidungen früher vorkamen. Es ist die Erzählung, daß vor der Schlacht am Regillus im J. 258 die Römer den mit ihnen verheiratheten Latinerinnen erlaubt hätten, sich von ihren Männern zu trennen, und daß zwei der Erlaubniß gefolgt seyen. Ist dieß nicht Ehescheidung? Oder wollte man dagegen einwenden, daß dieß Latinerinnen waren, und mit diesen nach Ulpian **) kein Connubium statt fand, also diese Ehen keine justa matrimonia gewesen seyen? Allein Ulpian setzt hinzu „connubium cum Latinis (habent Romani) ita si concessum sit.“ Daß aber das Connubium in dem vorliegenden Fall beiden Völkern mit einander bewilligt war, beweist, daß von beiden Völkern so viele gegenseitig verheirathet waren, so daß ein solches SCt. nothwendig wurde ***).

Außerdem findet sich noch bei Livius †) folgende Stelle:

„Qu. Fabius Gurges, Consulis filius aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia mulctavit.“

Hier wurden also Frauen öffentlich wegen Ehebruchs um Geld gestraft, und wenn schon nicht ausdrücklich gesagt ist, daß die Männer sich von ihnen ge-

---

*) L. VI. p. 341.

**) Fragm. V. 4. Vergl. auch Gaj. I. §. 67. p. 25. und I. §. 56. 57. p. 21.

***) Auch erwähnt sonst noch Livius sehr oft solcher Bewilligungen gegen die Latiner, z. B. XXXVIII, 36. XLIII, 3.

†) X, 31.

trennt haben, so muß sich dieß doch wohl von selbst verstehen. Ein Römer nahm eine öffentlich und wegen eines solchen Verbrechens öffentlich Beschimpfte als Gattin gewiß nicht wieder an. Es müssen also auch hier im Jahr der Stadt 457 nothwendig Ehescheidungen vorgekommen seyn *).

So scheint also schon nach diesen Beispielen jene Carvilianische Ehescheidung keineswegs die erste gewesen zu seyn.

Einige suchen die Unwahrscheinlichkeit der Sache gar noch zu vermehren, indem sie eine noch spätere Zeit annehmen. So will Tertullian **) diese Ehescheidung erst ins 7te Jahrhundert setzen („post annum sexcentesimum urbis conditæ"). Andere hingegen, wie Otto ***), suchen sie dadurch zu erklären, daß sie sagen, früher sey darum keine Ehescheidung vorgekommen, weil die Frauen im Fall eines Verbrechens, das zu dieser berechtigt habe, immer getödtet oder exilirt worden seyen, man also nie in den Fall gekommen sey, sich erst scheiden zu müssen. Allein so unwahrscheinlich dieß an und für sich ist, daß man immer die härteste Strafe sollte gewählt haben, so wird dieß auch ausdrücklich durch die vorhin angeführte Stelle von Livius †), nach welcher Frauen wegen Ehebruchs „pecunia mulctabantur," aufs Bündigste widerlegt.

*) Auch XXV, 2. erzählt Livius: „ædiles plebeji aliquot „matronas apud populum probri accusarunt: quasdam ex eis „damnatas in exsilium egerunt." Dieß ist aber freilich vom Jahr 539.

**) S. Cujac. Observat. I, 39. (in opp. Neap. edit. Tom. III. c. 23.)

***) Præf. ad Tom. IV. Thesauri p. 10.

†) X. 31.

Als die erste Ehescheidung konnte also jene Geschichte nicht mit Recht aufbehalten seyn, sie mußte ihre Celebrität irgend einem andern dabei vorkommenden Umstande verdanken. Dieser wird klar durch die richtige Deutung derselben, die uns Savigny gegeben hat *).

Nach ihm ist die Erklärung von Gellius, auf die sich auch die Neueren gestützt haben, daß die Censoren in Folge ihrer bekannten Sorgfalt für die Bevölkerung dem Carvilius, welcher in einer kinderlosen Ehe lebte, einen Eid abgenöthigt haben: „se uxorem liberorum „quærendorum gratia habiturum," um ihn zur Scheidung von seiner Frau zu bewegen, völlig unhaltbar. Es widerstreiten ihr vorzüglich der Zusatz in der Erzählung des Dionys und Valerius Maximus, daß das Volk die Handlung des Carvilius sehr mißbilligt habe, welche Mißbilligung doch nicht ihn hätte treffen können, wenn er blos den Censoren gehorsam gewesen wäre, sondern nothwendig auf diese hätte fallen müssen. Es widerstreitet ihr ferner der Umstand, daß es früher und gleichzeitig gewiß neben der Ehe des Carvilius mehrere kinderlose Ehen gegeben haben muß, mithin nicht abzusehen ist, warum die Censoren gerade nur diese getrennt haben sollten, oder wenn sie alle getrennt hatten, warum uns denn nur diese einzige aufbehalten ist. Die richtigere Erklärung, die Savigny giebt, ist folgende: Die Formel „uxorem liberorum quærendorum gratia habere," bezeichnete nicht einen besonderen persönlichen Beweggrund, sondern den allgemeinen Charakter der Ehe überhaupt im Gegensatze des Konkubinats **). Demnach wurde

---

*) v. Savigny über die erste Ehescheidung in Rom, in den Abhandlungen der K. Akademie der Wissenschaften in Berlin aus den Jahren 1814 u. 15. Berlin. Realschulb. 1818. 4.

**) Der Verf. führt zum Beweis an: Ennius ap. Festum

Carvilius von den Censoren nur aufgefordert, zu beschwören, ob er in der Ehe oder ehelos lebe; und dieser Schwur konnte ohne Zweifel jedem röm. Bürger in Verbindung mit andern, seine Persönlichkeit betreffenden Umständen, von den Censoren abgefordert werden, um die Censualregister zu vervollständigen, wie die Tabula Heracleensis für den Census in den italienischen Municipien die größte Genauigkeit in der Bezeichnung der zu censirenden Individuen den Censoren zur Pflicht macht. Nachdem nun Carvilius die ihm von den Censoren vorgelegte Frage bejaht, und den Eid geleistet hatte, behauptete er, seiner kinderlosen Ehe überdrüssig, mit heuchlerischer Religiosität, daß er falsch geschworen habe, denn von dieser Ehe könne er keine Kinder erwarten, und um sich von diesem übereilten falschen Eide zu reinigen, müsse er diese Ehe aufheben, und eine andere schließen. Weil er aber auf diese Weise mit dem Buchstaben der feierlichen Formel sein Spiel getrieben, so traf ihn der gerechte Unwille seiner Mitbürger, gleichwie L. Porcius *), der dem Censor Cato auf seine Frage: „ex tui animi sententia tu uxorem habes?“ (was auch wieder eine solche feierliche Formel war) antwortete: „habeo equidem uxorem, sed non hercule ex mei „animi sententia,“ zur Strafe des unzeitigen Scherzes unter die Aerarier versetzt wurde.

So weit die Erklärung von Savigny, die auch nicht die mindeste Dunkelheit mehr zurückläßt. Nur möchte ich, wenn ich es wagen darf, einen Nachtrag zu einem freilich unbedeutenden Nebenumstande zu geben, den Beweggrund des Carvilius, die Ehe zu trennen, nicht darin

---

s. v. quæso, Varro ap. Macrob. Saturn. I, 16. Tacit. Annal. XI, 27. Ulp. III, 3. Augustini Sermo 51. c. 13.

*) Wie Cic. de oratore II, 64. u. Gell. IV, 20. berichten.

suchen, daß er „der kinderlosen Ehe überdrüßig“ war, sondern vielleicht in noch eigennützigeren Absichten. Gellius sagt, es seyen bis auf die Ehescheidung des Carvilius keine rei uxoriæ cautiones nöthig gewesen; erst von da an habe man sie eingeführt. Wird aus dieser Angabe nicht wahrscheinlich, daß Carvilius vielleicht blos um die res uxoria, um die Dos zu gewinnen, seine Gattin verstieß? Daß die Kinderlosigkeit wenigstens bloßer Vorwand gewesen sey, darauf möchten schon die Worte des Gellius hindeuten „divortium fecit, quod „sterilis esset,“ und der Ausdruck Plutarchs ἀπαιδίαν „αἰτιασάμενος“ (als Ursache angebend, unter dem Vorwande). Auch läßt sich der Haß des Volkes auf diese Weise noch leichter erklären. — Eben weil hier diese Kautionen den Anfang nahmen, und wegen der übrigen auffallenden Nebenumstände bekam diese erste Ehescheidung einen Namen, und weil die späteren Schriftsteller von keiner anderen in früherer Zeit hörten, weil von hier an die Scheidungen häufiger wurden, und, was eine Folge davon ist, weil von hier an das eigentliche Jus divortiorum erst seine Ausbildung bekam, weil vielleicht jetzt erst Bestimmungen über die Rückgabe der Dos u. s. w. gegeben wurden, entstand die Meinung, die Carvilianische Ehescheidung sey die erste gewesen *).

Von dieser Zeit an aber waren die Ehescheidungen,

---

*) Vielleicht auch, wie Marche diss. cit. p. 38. vermuthet, weil es die erste Ehescheidung ohne rechtsgültige Ursache war. Dieselbe Meinung ist auch wieder neuerdings aufgestellt in Neustetel und Zimmern römisch-rechtlichen Untersuchungen. Heidelb. b. Gros. 1821. Bd. 1. S. 323. — Schenk in der angeführten Abhandlung über die Dos S. 22. will diese Carvilianische Ehescheidung noch merkwürdiger machen, indem er glaubt, daß von ihr an eine neue Form der Ehe, das matrimonium tantum, entstanden sey.

die bis dahin auf jeden Fall selten seyn mochten, (wie später zu sehen) so häufig, daß wir schon allein daraus den Verfall der römischen Sittenreinheit uud Tugend sehen, und daß damals der aufmerksame Beobachter der Zeit schon aus diesem Anzeichen *) auf das immer gewaltiger hereinbrechende Verderben schließen, und den Fall der römischen Blüthe, deren Inneres schon von dem pestartigen Hauche vergiftet war, zum Voraus ahnen konnte.

2.) Sittlicher Zustand in dieser Periode überhaupt.

Ungefähr nach dem zweiten punischen Kriege begann ein früher nie gekannter Luxus in Rom Wurzel zu fassen. Die Heere hatten aus Asien morgenländischen Pomp und alle Reitzmittel und Bequemlichkeiten, und alles Flitterwerk eines üppigen weichlichen Lebens mitgebracht. Man sah da zuerst mit Bronze eingelegte Ruhebetten, köstliche Teppiche und Vorhänge, und gewirkte Stoffe und Putz- und Prunktische. Man sah Harfnerinnen und Tänzer bei den Mahleu: die Speisen selbst wurden mit Sorgfalt und größerem Aufwande bereitet; der Koch, ehmals der verachtetste Sklave, wurde jetzt hoch gehalten, und seine Beschäftigung ward auf einmal zur Kunst **). Die Weiber besonders, gewöhnlich die Vorfechterinnen des Luxus, schmückten sich mit Gold und

---

*) Man bedurfte hiezu nicht erst Wunder, wie uns Plin. XVII, 25. eines erzählt, der ein botanisches Prodigium als Verkündiger des Untergangs der röm. Sittenreinheit anführt. Nicht lange vor den Bürgerkriegen nämlich soll statt jener Palme, die im Kriege mit Perseus auf dem Kapitol hervorgewachsen war, auf einmal ein Feigenbaum entstanden seyn. Und wirklich «ab eo tempore eversam esse Romæ «pudicitiam» setzt Plinius hinzu.

**) Liv. XXXIX, 6.

Purpur, und fuhren stolz auf schimmernden Wagen umher. Die Lex Oppia, die im Drange des punischen Krieges, als Hannibal vor den Thoren war, gegeben wurde, und diese Prunksucht der Weiber beschränken sollte, mußte schon im Jahr 557 zurückgenommen werden, und die Art, wie dieses geschah, beweist mehr als alles Andere, wie sehr das Vorbild der alten Römerinnen von ihren Nachkommen vergessen war. Allen Anstand und alle weibliche Würde hintansetzend, der Männer Befehl ungehorsam, bedeckten sie am Tage der Abstimmung alle Straßen und Zugänge zum Forum, umringten die Männer, die zur Volksversammlung giengen, selbst die Prätoren und Consuln, und bestürmten sie mit Bitten, bei dem Flor der Republik, bei dem sich immer mehr häufenden Privatvermögen, auch ihnen den vorigen Schmuck und Glanz wieder zu gestatten. Der alte Cato, als Consul, trat zwar männlich gegen diese Frechheit der Weiber, wie er sie nannte *), auf, er sprach goldene Worte **); allein auch die Männer waren nicht

*) „Omnium rerum libertatem, immo licentiam desiderant" Liv. XXXIV, 2. — Es war ihm die überhaupt immer mehr einreißende Abhängigkeit der Männer von den Weibern ein Gräuel, und er pflegte nach Plut. Cato maj. p. 340. öfters folgenden Witz zu machen: „πάντες ἄνθρωποι „τῶν γυναικῶν ἄρχουσιν, ἡμεῖς δὲ πάντων ἀνθρώ-„πων, ἡμῶν δε άι γυναῖκες."

**) Herrlich ist die Rede, die Livius den Censor hier halten läßt. „Sæpe" sagt er sehr wahr „me querentem audi-„stis, diversis duobus vitiis, avaritia et luxuria, civi-„tatem laborare: quæ pestes omnia magna imperia „everterunt. Hæc ego" fährt er fort „quo melior lætior-„que in dies fortuna reipublicæ est, imperiumque crescit, et „jam in Græciam Asiamque transcendimus, omnibus libidi-„num illecebris repletas, et regias etiam adtrectamus gazas, „eo plus horreo, ne illæ magis res nos ceperint,

mehr die alten Römer, und das Gesetz wurde wirklich abgeschafft, nachdem es kaum 20 Jahre bestanden hatte.

Kein Wunder, daß nun der Luxus immer mehr überhand nahm, und daß auch spätere Gesetze, wie z. B. die Lex Voconia (welche durch Beschränkung des Erbrechts der Weiber ihnen die Mittel zum Aufwand nehmen wollte *), und im J. d. St. 585 gegeben ward), nichts fruchteten; es war das Verderben zu sehr verbreitet.

Dazu halfen noch von außen hereinbrechende Laster, welche vollends jeden reinen und hohen Sinn in den weiblichen Gemüthern ertödten mußten. Ein Grieche brachte die Feier der Bacchanalien nach Italien **). Anfangs nur Wenigen bekannt, verbreiteten sie sich schnell durch das ganze Land. Geheimnißvoll und im Dunkel der Nacht wurden diese Mysterien begangen; die Männer verdrehten, wie Wahnsinnige, ihre Glieder, die Matronen liefen mit fliegendem Haar und brennenden Fackeln, gleich Furien, am Ufer der Tiber auf und ab; Beide,

---

«quam nos illas. Infesta mihi credite signa ab Syracusis «illata sunt huic urbi. Jam nimis multos audio Corinthi et «Athenarum ornamenta laudantes mirantesque et antefixa fic- «tilia Deorum Romanorum ridentes.» — —

«Vultis» sagt er endlich «hoc certamen uxoribus vestris «injicere, Quirites, ut divites id habere velint, quod «nulla alia possit; pauperes, ne ob hoc ipsum «contemnantur, supra vires se extendant?» — Sollte man bei dieser letzten Stelle nicht glauben, die Rede sey für unsre Zeit geschrieben? Eben diese unendliche Lebensweisheit und tiefe Menschenkenntniß (verbunden mit der erhabenen künstlerischen Form ihrer Werke) ist's, was die Alten ewig jung macht!

*) «Ne feminæ nimias possiderent opes, ne civitas earum potentia premeretur.» Quinct. declam. 364.

**) S. hierüber Liv. XXXIX. c. 8—19.

vom Weine berauscht, vom tobenden Geschrei und dem Lärme der Cymbeln und Tambourine betäubt, umhergetrieben in dem fürchterlichsten Taumel aller losgelassenen Leidenschaften, überließen sich den gräßlichsten Ausschweifungen; unnennbare Gräuel wurden verübt, selbst Gift und Dolch wüthete ungestraft in diesem Getümmel, und räumte die Neulinge hinweg, welche der Schande sich hinzugeben weigerten, oder welche als Opfer des Eigennutzes oder der Rache von den Eingeweihten zum Tode auserkohren waren; selbst ihre Leichname wurden nie mehr gesehen. Viele Tausende waren schon von dieser Seuche ergriffen *), und wenn schon das SCt. Marcianum **) (J. 566.) der weiteren Verbreitung ein Ende machte, so konnte es doch nicht, so wenig als die Lex Scatinia ***) und andere dergl. Gesetze, der einreißenden inneren Sittenverderbniß, von der solche Gräuel nur Aeußerungen sind, wehren.

Die Sache selbst aber ist für uns ein sicherer Maßstab der am Ende dieser Periode auf einmal und so tief gesunkenen Moralität der Römer; und wenn das weibliche Geschlecht Urheber solcher Orgien seyn konnte †), welcher Schluß läßt sich da auf die Reinheit der ehelichen Verhältnisse ziehen! —

3.) Arten der Ehe.

Doch gehen wir über zu dem eigentlichen Zweck unserer Untersuchung, und zwar zunächst auf die Arten der

---

*) „Multitudinem ingentem, alterum jam prope populum esse" sagt Liv. a. a. O. c. 13.

**) S. hierüber Bynkershœk de cultu religionis peregrinæ ap. vet. Rom. Diss. II. p. 348. (opp. edit. Vic. 1761.)

***) S. Hugo Rechtsgeschichte S. 441.

†) „Primum igitur mulierum magna pars est; et is fons mali „hujusce fuit." Liv. a. a. O. c. 15.

Ehe, und betrachten den Zustand der in dem vorigen Zeitraume gefundenen. Hier ist nun

I.) die Ehe mit in manum conventio oder die strenge Ehe, und zwar

1.) die unter religiöser Form — durch Confarreatio — eingegangene, gewiß schon selten, was namentlich die am Ende dieser Periode häufigen Ehescheidungen beweisen, die von Männern höheren Standes, also wahrscheinlich Patriziern, z. B. Carvilius (ἀνὴρ ὀυκ ἀφανής) wegen der geringsten Ursachen vorgenommen wurden, was nicht hätte statt finden können, wenn bei ihnen noch die Form der Confarreatio gegolten hätte. Die Patrizier mußten überhaupt den immer wieder erneuerten Bestrebungen der Plebejer, die mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit gegen ihre veraltete Privilegien ankämpften, endlich erliegen, die beiden Stämme wurden immer mehr Ein Volk, und nicht wenig trug dazu bei die Lex Canuleja, die dem Kastengeiste durch Einführung des Connubium eigentlich den Todesstoß gab. So kam es, daß der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern auch in Rücksicht auf eheliche Verhältnisse sich ausglich; die Ersteren verließen immer mehr ihre lästige Formen, die ihnen (außer zu Erhaltung von Priesterstellen) wenig mehr nützten. Wie überhaupt die plebejischen Formen über die patrizischen Institutionen siegten, so auch verdrängte die plebejische Form der Ehe beinahe ganz die der Patrizier.

2.) Die durch ein bürgerliches Geschäft eingegangene und

a.) die Coëmtio. Diese war sicher häufiger als in dem vorigen Zeitraum. Cicero führt sie namentlich an *). Wahrscheinlich war es gerade diese Form der

---

*) Orat. pro Flacco. c. 34.

Ehe, die nun die Patrizier vorzüglich wählten. Die Confarreatio war ihrer beschwerlichen Form und der bei ihr statt findenden Schwierigkeit wegen, sich wieder zu trennen, nun, da sie ihnen keine so wesentliche Vorzüge mehr gewährte, seltener; allein an eine strenge Ehe waren sie doch gewöhnt, es war also ganz natürlich, daß sie die auch bei den Plebejern eingeführte Art der strengen Ehe, bei der sie noch dazu den Vortheil hatten, daß sie die Frau wegschicken konnten, wann sie wollten, bei der aber umgekehrt die Frau nicht weggehen konnte, daß sie besonders diese Art wählten. Es wird diese Vermuthung dadurch unterstützt, daß uns gerade beinahe lauter Fälle erzählt werden, wo der Mann sich von der Frau trennte, und so viel mir bekannt ist, nur ein einziger, wo das Umgekehrte statt fand *).

Mit dieser Hauptart der durch Coëmtio eingegangenen Ehe verband sich nun als eine besondere Nebenart die durch Coëmtio eingegangene Scheinehe **), die, um von den lästigen sacris privatis frei zu werden, geschlossen wurde. Allein da sie blos eine Scheinehe, eine Chikane der Rechtsgelehrten zu Umgehung des Gesetzes ***) ist, wird sie wohl mit Recht hier übergangen.

b.) Usus war noch im Gange; auch seiner erwähnt Cicero †) ausdrücklich. Indeß war er gewiß sehr selten, wie sich aus Gajus (s. oben S. 64.), und aus der obigen Ausführung überhaupt schließen läßt. Wahrscheinlich war zu seiner Unterbrechung die Usurpatio tri-

*) Bei Cic. ad Divers. VIII, 7.

**) S. die schon oben angef. Abhandlung von Savigny in seiner Zeitschr. Bd. 2. H. 3.

***) Cic. pro Muræna c. 12.

†) Pro Flacco. c. 34.

noctii nicht mehr nothwendig *), da er, wie Gajus sagt, nicht nur durch ausdrückliche Volksschlüsse (die gerade in diese Periode vorzüglich gehören), sondern auch durch Gewohnheit abgekommen (oder vielmehr nie recht aufgekommen) ist.

Bei beiden Arten aber, dem Usus und der Coëmtio, war zur in manum Conventio Einwilligung des Hausvaters, oder, wenn es sich von Personen sui juris handelt und diese unter Vormundschaft stehen, die Einwilligung aller Vormünder nöthig **).

II.) Die Ehe ohne in manum Conventio oder die laxe Ehe war nun weit häufiger, ja es wurde vielleicht der bei weitem größte Theil der Ehen unter dieser Form geschlossen, aus den oben unter I. 1. angeführten Gründen.

4.) Trennung der Ehe.

Dieß sind die Arten der Ehe in diesem Zeitraume. Sie sind nun wieder, nach Anleitung der in dem Vorworte hervorgehobenen Punkte, in Rücksicht auf ihre Trennung durchzugehen:

A.) Wem stand die Trennung zu?

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der unter religiöser Form eingegangenen. Hier blieb es ganz wie im ersten Zeitraume. Doch mochte sich jetzt gebildet haben, was Gellius und Andere ***) berichten, daß dem Flamen Dialis (denn wahrscheinlich schon in diesem Zeitraume erhielt sich die Confarreatio

*) Hugo Rechtsgeschichte §. 196.

**) Cic. a. a. O.

***) Gell. X, 15. Festus s. v. Flaminica. Plut. quæst. rom. p. 131. Serv. ad Virg. Aen. IV, 29.

nur noch hauptsächlich bei den Priestern) die Scheidung ganz verboten wurde.

2.) Bei der unter bürgerlicher Form eingegangenen. Auch hier war es, wie im ersten Zeitraume nur dem Manne erlaubt, die Ehe zu trennen.

II.) Bei der laxen Ehe. Dem Rechte nach war auch hier, wie in der vorigen Periode ohne allen Zweifel beiden Ehegatten die Trennung erlaubt. Daß namentlich den Frauen die Scheidung frei stand, zeigen uns einige Stellen der Alten *). Der Sitte nach indessen waren Beschränkungen. (Davon unter B.) Dem Hausvater des einen oder des andern Ehegatten, wenn dieser noch in väterlicher Gewalt stand; selbst wenn die

---

*) Cic. ad Divers. VIII, 7. „Paulla Valeria, soror Triarii, „divortium sine causa, quo die vir e provincia venturus „erat, fecit; nuptura est D. Bruto." Plaut. Amphitr. A. III. Sc. 2. v. 47. wo Alkmene zu Jupiter, den sie für ihren Mann hält, sagt:

„Valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas,
„Ibo egomet etc."

Indessen weiß ich wohl, daß auf die römischen Lustspieldichter, da sie meist blos griechische Stücke übersetzten oder wenigstens griechische Sitten auf die Bühne brachten, allein nicht viel Gewicht zu legen ist; doch auf Plautus weit mehr als auf Terenz. — Außer diesen beiden Stellen können noch zur Unterstützung des Beweises hieher genommen werden, wenn sie gleich lange nach diesem Zeitraum lebten:

Juvenal. Satyr. IX. v. 70 sqq.

„Quod ni tibi deditus essem — uxor tua maneret?
„Fugientem sæpe puellam
„Amplexu rapui, tabulas quoque ruperat, et jam
„Signabat."

Martial epigr. X, 41.

„Mense novo Jani veterem, Proculeja, maritum
„Deseris: atque jubes res sibi habere suas.
„Discidium non est hoc, Proculeja, lucrum est."

Ehe mit seiner Einwilligung *) geschlossen war, stand es frei, sie wider den Willen derselben zu trennen. Auf

*) Schulting ad Paul. rec. Sent. II, 19. §. 2. not. 6., so wie die bei ihm citirten Duarenus und Vinnius, auch Cujac. ad Nov. 22. (opp. Tom. II. p. 1074.) sind anderer Meinung, und glauben, wenn die Ehe mit Einwilligung des Hausvaters geschlossen sey, könne dieser sie nicht mehr trennen. Sie berufen sich

1.) auf eine Verordnung Diokletian's
l. 5. C. de repud. (5, 17.)

und hier ist es allerdings ausgesprochen, daß der Vater, «nisi justa et magna interveniente causa,» dieß nicht thun könne. Dieß ist aber ganz neues Recht und würde also in unsern Zeitraum auf keinen Fall gehören, und auch selbst hier wurde es ihm also aus wichtigen Gründen erlaubt. Schon daraus ließe sich schließen, daß in früheren Zeiten es ihm auch aus minder wichtigen Gründen erlaubt war. Sie berufen sich aber ferner

2.) auf eine Stelle Ulpian's in
l. 1. §. ult. D. de liber. exhib. (43, 30.)

Allein diese Stelle spricht geradezu gegen sie. Es heißt darin wörtlich so: «Certo jure utimur, ne bene concordan-«tia matrimonia jure patriæ potestatis turbentur. Quod «tamen sic erit adhibendum, ut patri persua-«deatur, ne acerbe patriam potestatem exer-«ceat.» Zwingen also, daß er seine väterliche Gewalt nicht gebrauche, kann man ihn keineswegs. Wenn er durchaus sich nicht überzeugen lassen will, kann er also doch die Ehe trennen. Indessen gehört auch diese Stelle in den folgenden Zeitraum, so wie auch eine dritte, auf die sie sich berufen, nämlich

3.) Paul. rec. sent. II, 19. §. 2., die aber allein nach ihrer sehr gezwungenen Interpretation für sie spricht (s. 3ter Zeitr.)

4.) Berufen sie sich auf einige Stellen aus Plautus und Ennius, die Cuj. l. c. anführt. Diese gehören nun allerdings in den gegenwärtigen Zeitraum; allein auch sie sprechen mehr gegen als für die von ihnen vertheidigte Mei-

jeden Fall war seine Einwilligung erforderlich, wie wir schon aus dem Beispiel des Cato sehen, der das Abtreten seiner Frau aufschob, bis deren Vater eingewilligt hatte *).

B.) Aus welchen Ursachen?

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der unter religiöser Form geschlossenen. Hier war es wohl noch vollkommen wie im ersten Zeit-

---

nung. Die erste Stelle aus Ennius, in der sich eine Tochter gegen ihren Vater beklagt, lautet so:

«Injuria abs te afficior indigna pater.
«Nam si improbum esse Cresphontem existimaveras,
«Cur me huic locabas nuptiis? sin est probus,
«Cur talem invitum invitam cogis linquere?»

Allein hier beklagt sich die Tochter nur über das vom Vater ihr angethane Unrecht (nicht Widerrechtlichkeit), sie macht ihn auf die Inkonsequenz seiner Handlung aufmerksam, wenn er sie zwinge, den, welchen er selbst für rechtschaffen gehalten babe, oder, wenn dieß nicht der Fall gewesen sey, welchen er ihr nicht zum Mann hätte geben sollen, jetzt zu verlassen. Sie setzt also offenbar voraus, daß der Vater sie wirklich zwingen könne, denn sonst brauchte sie ja nur zu sagen: „du hast deine Einwilligung „bei Eingehung der Ehe gegeben, du darfst uns nicht trennen, du hast kein Recht dazu.“ Noch deutlicher wird dieß in der andern Stelle, die Cujac. anführt. Hier sagt in Plautus Stichus die Tochter zum Vater:

«Aut olim nisi tibi placebant, non datas oportuit,
«Aut nunc non æquum est abduci pater.»

Sie sagt also ausdrücklich, die Billigkeit erfordere es, die Ehe nicht zu trennen, also auch sie räumt dem Vater das Recht ein.

Nach dieser Erläuterung wird es mir nun wohl erlaubt seyn, gerade diese Stellen für den im Text aufgestellten Satz anzuführen.

*) Plutarch. vita Caton. min. c. 25. (p. 71. ed. Hutten).

Bayerische
Staatsbibliothek
München

raume, und es kann sich also ganz auf das dort Ausgeführte bezogen werden.

2.) Bei der durch ein bürgerliches Geschäft geschlossenen. Hier war es dem Manne wegen jeder Ursache erlaubt, die Ehe zu trennen. Allein es traten durch Sitte und Censur wahrscheinlich auch hier gewisse Beschränkungen ein, wie sie nun sogleich bei der nicht strengen Ehe werden ausgeführt werden.

II.) Bei der laxen Ehe. Auch jetzt noch stand dem Rechte nach die Trennung natürlich aus jeder Ursache frei. Es folgt dieß theils schon aus dem Begriff dieser Ehe, theils beweisen es auch viele Stellen der Alten, nach welchen die Scheidungen wegen der geringfügigsten Ursachen, ja ganz ohne Ursache, erfolgten. Von Letzterem giebt uns ein Beispiel Cicero in seinen Briefen *), von dem Ersteren mehrere Beispiele Val. Max. **). So schickte Sulpicius Gallus seine Frau fort, weil sie mit bloßem Kopf über die Straße gieng, Qu. Antistius Vetus, weil sie auf der Straße mit einer gemeinen Freigelassenen heimlich gesprochen, P. Sempronius Sophus, weil sie ohne sein Wissen das Schauspiel besucht hatte. So erzählt Plutarch ***), der berühmte Aemilius Paulus habe seine Frau Papiria ohne einen eigentlichen Grund anzugeben, fortgeschickt. Recht den Römer bezeichnend oder charakteristisch ist (wie schon Plutarch bemerkt, denn dieß bedeuten, wie mir scheint, seine Worte, die den Auslegern so viel zu schaffen machen: „ὡς ἀνὴρ „Ῥωμαῖος ἀπεπέμπετο γυναῖκα") die Art, wie er seine Frau fortschickte, oder vielmehr die Antwort, die er seinen Freunden, die ihm Vorstellungen darüber machten,

*) Ad Divers. VIII, 7. (s. oben).

**) VI, 3. n. 10. 11. 12.

***) Aemil. Paul. c. 5. (p. 174. ed. Hutten).

Bayerische Staatsbibliothek München

gab. Auf ihre Frage: „ob denn seine Frau nicht tugend„haft, nicht wohlgestaltet, nicht fruchtbar sey?“ streckte er ihnen seinen Schuh hin, mit den Worten: „ist dieser „nicht schön geformt? nicht ganz neu? Aber Keiner von „Euch sieht wohl, wie er mich drückt.“ — Selbst Cicero trennte sich von seiner ersten Frau, um — eine reichere zu heirathen *), von seiner zweiten, weil — sie über den Tod seiner Tochter nicht betrübt genug gewesen sey **).

Indeß so unbeschränkt die Scheidungen also dem Rechte nach waren, so gab es doch anderweite Beschränkungen, und zwar die vorzüglichste war:

a.) die Sitte. Die öffentliche Meinung ist in Freistaaten, wo die persönliche Ehre weit heiliger, wo die Achtung der Mitbürger ein weit unschätzbareres und nothwendigeres Gut ist, darum auch weit mächtiger, als in unsern neueuropäischen Staaten. Wer in der öffentlichen Meinung gesunken ist, mit dessen Gewalt, Ruhm und Ansehen ist es aus, denn das Volk hütet sich wohl, einem Solchen Würden und Macht zu ertheilen. So war auch bei den Römern die öffentliche Meinung eine Rächerin, vor deren Richterstuhl verdammt zu werden auch der am höchsten stand, zitterte. So war es denn auch in Rücksicht auf das Privatleben — denn im Freistaat ist eigentlich das Leben jedes Bürgers öffentlich, während in (nicht konstitutionellen) Monarchien sich Alles blos um die Per-

---

*) Wie denn um diese Zeit schon sehr häufig die Ehe zur bloßen Finanzspekulation herabgesunken war. So nennt Plautus (Aul. A. II. Sc. 2. v. 14.) ein Mädchen ohne Dos «illocabilis.»

**) Plut. Cicero c. 41. p. 366.

son des Herrschers dreht *) — namentlich war es so in Rücksicht auf Ehescheidungen. Wir haben oben gesehen, wie Carvilius, weil er unter einem nichtigen Vorwande von seiner tugendhaften Frau sich schied, bis an sein Ende vom Volke gehaßt wurde. Auf diese Weise bildete sich eine Art Gewohnheitsrecht, und die Sitte hob einige Ursachen als besonders zur Scheidung berechtigend hervor, andere aber verdammte sie, während im Grunde doch das Recht bei jeder, auch der geringfügigsten, Ursache vorhanden war. Solche Ursachen unterschied man nun bei dem Manne sowohl als bei der Frau; der Erstere aber hatte natürlich freieren Spielraum. So war die alte Sitte noch immer fest, daß das Weintrinken der Frau ein Hauptverbrechen war **). Führte ja sogar, wenn das Anekdötchen wahr ist, der Censor Cato die Sitte ein, daß die Verwandten die Frau küssen sollten, um zu erfahren, wenn sie Wein getrunken hatte ***). In diesem Fall also konnte er sie ohne Weiteres verstoßen, und in den Augen der ganzen Welt war er gerechtfertigt. So natürlich bei allen schwereren Verbrechen, Ehebruch, Abtreiben der Geburt, sodann auch bei min-

---

*) Manchem mag es vielleicht unnöthig scheinen, wenn der Verf. hier bemerkt, daß er durch Aufstellung dieser Sätze, die sich aus der Natur der Sache ergeben und keineswegs neu sind, der Republik duraus keinen Vorzug vor der Monarchie einzuräumen gemeint sey, da er wohl weiß, daß wenn die Republik vor der letzteren Staatsform die angegebenen Vortheile voraus hat, sie ihr in anderen Rücksichten wieder weit nachsteht. Um jedoch jede mögliche Mißdeutung zu verhüten, wird diese Bemerkung in der gegenwärtigen Zeit nicht überflüssig, aber auch hinreichend seyn.

**) Beispiele finden sich bei Plin. hist. nat. XIV, 13. Val. Max. II, 1. Gell. X, 23.

***) Plut. quæst. rom. c. 6. (p. 314.) und Tertull. apologet. c. 6.

derwichtigen, ja möchte man sagen ganz geringfügigen Vergehen: wenn die Frau heimlich ins Schauspiel gieng, wenn sie außer dem Haus übernachtete, und wahrscheinlich in allen den Fällen, die nachher (unter den Kaisern) als allein gesetzliche Ursachen galten.

Die Frau war durch die Sitte schon eingeschränkter, sie mußte z. B. selbst Ausschweifungen ihres Mannes nachsehen *). Und hierauf bezieht sich allein die Stelle bei Plautus, aus der man bisher immer beweisen wollte, daß die Frau sich nicht habe trennen können **). Die „Lex dura," von der hier die Rede ist, ist keine andere, als das Gesetz der Sitte, unter dem ja Niemand mehr steht, als die Frauen. Diese Erklärung scheint nach dem ganzen Zusammenhange die richtige, und die entgegengesetzte würde einer schon oben angeführten Stelle von Plautus ***), so wie dem aus Cicero's Briefen angeführten Beispiel, wo eine Frau sich wirklich schied, geradezu widersprechen.

---

*) So wurde das Verbrechen des adulterium auch bei den Römern, wie überhaupt bei den alten Völkern, nur auf die Frau bezogen, der Mann begieng nur dann einen Ehebruch, wenn er mit einer Verheiratheten zu thun hatte.

**) Plaut. Merc. Act. IV. Sc. 6. v. 1 ff.

„Ecastor lege dura vivunt mulieres,
„Multoque iniquiore miseræ, quam viri.
„Nam si vir scortum duxit clam uxorem suam,
„Id si rescivit uxor, impune est viro.
„Uxor viro si clam domo egressa est foras
„Viro fit causa, exigitur matrimonio.
„Utinam lex esset eadem, quæ uxori est, viro!"

Ebenso sagt Euripides in seiner Medea v. 236.

„Ου γὰρ εὐκλεεῖς ἀπαλλαγαὶ
„Γυναιξὶν, ὀδ' οἷον ἀνήνασθαι πόσιν."

und doch wissen wir, daß den griechischen Frauen stets es frei stand, sich zu trennen.

***) Plaut. Amphitr. A. IV. Sc. 2. v. 47.

b.) Eine zweite Beschränkung machte der Censor. So wie er überhaupt über die Sitten der Bürger zu wachen hatte, so widmete er besonders eine große Sorgfalt der Aufsicht über die ehelichen Verhältnisse. Schon oben bei der Ehescheidung des Carvilius hatten wir davon ein Beispiel, noch mehrere kennen wir aus Valer. Max. So straften sie die, welche bis ins hohe Alter kinderlos blieben *), und so auch die, welche in Rücksicht auf Ehescheidungen sich nicht der Sitte unterwarfen, wovon uns gleichfalls Val. Max. ein Beispiel aufbehalten hat: Lucius Antonius wurde aus dem Senate gestoßen, weil er seine Frau ohne Zuziehung der Verwandten fortgeschickt hatte **). Diese Censur erstreckte sich vielleicht sehr weit, und mag es mit erklären, warum früher diese Ehescheidungen so selten waren. Indessen verbietende Gesetze konnten auch diese Censoren nicht aufstellen, und dem Rechte nach war die Befugniß, sich zu trennen, ganz frei.

C.) Unter welcher Form?

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der unter religiöser Form eingegangenen. Hier hat sich ohne allen Zweifel nichts geändert, und es ist auch hier lediglich auf den ersten Zeitraum zu verweisen.

2.) Bei der unter bürgerlicher Form geschlossenen Ehe. Hier war auch noch die nämliche Form wie im ersten Zeitraume.

Nur bildete sich nun wahrscheinlich bei diesen beiden Arten der strengen Ehe, als stets nothwendige Form, die schon dort erwähnte Zuziehung der Verwandten.

---

*) Val. Max. II, 9. n. 1.

**) Val. Max. a. a. O. n. 2.

Schon in den ältesten Zeiten war nämlich verordnet, daß der Mann, wenn er über die Frau richte, die Verwandten zuziehen und diese mit ihm richten sollten *). Wer diese Verwandten seyen, ob die des Mannes oder der Frau, ist hier und in den übrigen Stellen aus den Alten nicht deutlich. Doch ist schon aus allgemeinen Gründen für das Letztere zu vermuthen. Man wollte durch dieses Beiziehen der Verwandten doch sicher blos für das Beste der Frau sorgen, wählte man aber hiezu die Verwandten des Mannes, was konnte dieß viel helfen? War nicht zu vermuthen, daß sie immer die Parthie des Letzteren gegen die Frau nehmen würden?

Allein die Verwandten der Frau waren ihre natürliche Beschützer und Vertheidiger, wenn diese beigezogen wurden, konnte der Mann sie nicht so leicht unschuldig verdammen. Es scheint dieß auch eine Stelle von Plinius **) ausdrücklich zu bestätigen. Vielleicht aber auch wurden beide, die Verwandten des Mannes und der Frau, hinzugezogen. Eine Stelle von Val. Max. ***), worin

---

*) Dion. Hal. p. 95. »ὁι συγγενεῖς μετὰ τȣ̃ ἀνδρὸς ἐδίκαζον.«

**) Plin. hist. nat. XIV, 13. «matrona cum vinum bibisset, «a suis inedia mori coacta.» Vielleicht kann auch eine Stelle des Plaut. Amph. II, 2. v. 219. «Quid si adduco «tuum cognatum etc.» hieher genommen werden. Auch das oben erwähnte Küssen der Frau von den Verwandten deutet darauf hin. Dieses Recht den Verwandten des Manns zu übertragen, wäre nicht schicklich, wohl aber gieng es an bei den Blutsverwandten der Frau.

***) II, 1. n. 8. «Convivium etiam solenne majores instituerunt, «idque Charistia appellaverunt, cui præter cognatos et «affines nemo interponebatur: ut si qua inter neces- «sarios querela esset orta, apud sacra mensæ etc., tol- «leretur.» — Diese Charistien, Versöhnungsfeste (von

cognati und affines genannt werden, könnte darauf hindeuten. Doch ist das Erstere viel wahrscheinlicher.

Diese Verwandte nun saßen mit dem Manne zu Gericht. Ob sie nun aber bei der Verurtheilung eine entscheidende oder blos berathende Stimme hatten, ob sie blos die Vertheidiger der Frau waren, wenn sie sich vertheidigen ließ, oder was sonst ihr Geschäft war, sieht man nicht recht. Aus dem Wort „ἐδίκαζον," das Dionys gebraucht, sollte man schließen, daß sie wirklich mitrichteten. Die anderen Worte des Dionys, der Mann sey „κύριος τȣ μεγέϑȣς τῆς τιμωρίας" gewesen, möchten fast auf die Vermuthung führen, es sey hier eine ähnliche Einrichtung wie bei unsern Geschwornengerichten gewesen, und die Verwandten hätten das „schuldig ausgesprochen, und der Mann habe blos die Größe der

---

der besänftigenden Charis benannt), sind eine allzu schöne Einrichtung, als daß nicht noch Einiges von ihnen erwähnt werden sollte. Sie wurden den 22sten Febr. gefeiert, und standen mit dem Feste der Ferialien oder dem Todtenfeste in Verbindung. Von den Gräbern der Voraltern heimkehrend, vereinte sich die ganze Familie bei ihrem Aeltesten zu einem traulichen Mahle, wo die Klagen der einzelnen Glieder der Verwandtschaft gehört, Erklärungen ausgetauscht, entschuldigende Worte vernommen, und die Zwistigkeiten ausgeglichen wurden. Wer hätte sich nicht willig finden lassen sollen, bewegt durch den Anblick der Leichenhügel entschlafener Aeltern, Kinder, Geschwister, gemahnt an die Unbeständigkeit dieses Lebens, den Worten des ehrwürdigen Vermittlers, des Hausvaters, Gehör zu geben, seinen kleinlichen Groll zu vergessen, und bei dem kreisenden Becher die alte Eintracht und Liebe wieder zu erneuen? Hier wurden gewiß auch viele Ehegattenzwiste beigelegt, und unselige Trennungen verhütet. Ueber diesen schönen Gebrauch ist nachzusehen Ovid. Fastor. L. II. v. 617 ff., Creuzer's Symbolik Thl. 2. S. 922.

Strafe bestimmt. Nach einer Stelle bei Tacitus *) scheint es aber, was ohnehin wahrscheinlicher und der väterlichen Gewalt, die der Mann hatte, angemessener ist, daß blos der Mann richtete und die Verwandten nur anwesend waren.

Doch dem sey wie ihm wolle, sie wurden, wenn die Frau wegen eines Vergehens gerichtet wurde, immer beigezogen **), ausgenommen beim Ehebruch ***), namentlich aber mußte dieß geschehen, wenn sich der Mann von der Frau schied. Wir sehen dieß aus einem schon früher angeführten Beispiel aus Val. Max. †), der uns erzählt, daß L. Antonius von den Censoren aus dem Senate gestoßen wurde, weil er seine Frau ohne Zuziehung der Verwandten repudiirt hatte. Wahrscheinlich war hier das Verfahren so, daß der Mann den versammelten Verwandten der Frau die Ursache angab, weßwegen er sie verstoßen wollte. Diese nun untersuchten mit ihm das Betragen der Frau, hoben die Gründe, die für ihre Unschuld oder für Verzeihung sprachen, hervor, und machten dem Manne Vorstellungen. Dieser aber entschied allein, und bei ihm stand es, durch ihre Gründe sich überzeugen zu lassen, oder sie zu verwerfen. Eine Stimme hatten die Verwandten nicht, und die Scheu,

---

*) Ann. XIII, 32. «Plautius, prisco instituto, de capite famaque conjugis, propinquis coram, cognovit et insontem nunciavit.»

**) Montesquieu de l'Espr. d. Lois T. 1. p. 233. (ed. stéréot.) vermuthet, daß bei gewöhnlichen Vergehen der Mann allein, jedoch in Gegenwart der Verwandten der Frau, diese gerichtet habe, bei schwereren Verbrechen hingegen fünf von Jenen mit ihm Richter gewesen seyen, ohne jedoch seine Meinung irgend zu begründen.

***) Gell. X, 23.

†) II, 9. n. 2.

die ihre Gegenwart bei der Untersuchung dem Manne einflößen mußte, war der einzige Schutz, den sie der Frau gewähren konnten.

Anders war dieß natürlich wieder, wenn die Scheidung geschehen war. Hier hatten allein die Verwandten die Entscheidung über die Vergehen der Frau und deren Bestrafung. Und hierauf bezieht sich wohl die dunkle und vielbestrittene Stelle von Gellius *):

„Vir cum divortium fecit, mulieri
„judex pro censore est.“

Nimmt man die Stelle, wie sie hier vorliegt, so weiß man kaum, was man damit anfangen soll. Wenn der Mann sich geschieden hat, soll er statt des Censors Richter der Frau seyn? Richtersgewalt sollten also die Römer dem übertragen haben, der in der Regel als Feind der zu Richtenden zu betrachten ist? Wäre dieß nicht gegen die ersten Grundsätze des Rechts? Und diese Strafgewalt sollte er nach aufgelöster Ehe haben? und was soll überhaupt das heißen, „judex pro censore“ seyn? — Man sieht wohl beim ersten Blick, daß hier die Lesart verdorben seyn müsse, und daher haben auch die Kritiker an dieser Stelle ihre Kräfte nicht wenig versucht. Am geschwindesten ist Gronov fertig, der sich mit dem beliebten „non“ hilft und liest: „vir ni divortium fecit.“ Allein auch diese Verbesserung zugegeben, so ist damit das „judex pro censore“ immer nicht erklärt. Lipsius **) hilft sich auf andere Weise und liest: „vir cum divortium facit, mulieri judex Pro-„censorque est.“ Lengnich ***) liest: „vir cum „divorticulum fecit mulier, ei etc.,“ und endlich Sci-

*) X, 23.

**) Var. lect. L. I. c. 13.

***) Diss. de orig. et progr. pœn. adult. c. 1. §. 3.

pio Gentilis *) liest gar „vir cum divortium fecit, „mulieri menses decem **) pro censore est,“ und will diese Worte auf die Aufsicht beziehen, die dem Manne wegen der Geburt, die während dieser Zeit noch möglich sey, über die Frau zustehe. Hoffmann ***) schlägt die am wenigsten gewaltsame Verbesserung mit Aenderung eines einzigen Buchstabens vor: „vir cum „divortium fecit, index pro censore est,“ und erklärt dieß so: die Censoren hätten für die Ehen zu sorgen gehabt und die Bürger gefragt: „ex animi tui sententia „uxorem habes?“ Habe nun der Mann die Frau fortgeschickt gehabt, so habe er dem Censor auf seine Frage antworten und ihm die Aufführung der Frau, wegen der er die Scheidung vorgenommen, angeben müssen, sey also index pro censore gewesen. Allein so natürlich die Verwandlung des judex in index scheint, so wenig scheint die Erklärung, die Hoffmann giebt, die richtige, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil „pro cen„sore“ in dem Sinn als „vor dem Censor“ genommen, ganz unlateinisch wäre; pro heißt bei dieser Zusammensetzung offenbar „anstatt“ wie in pro consule, pro prætore u. s. w. Dieß führt auf die Vermuthung, ob nicht index pro censore allerdings anzunehmen, aber mit „Angeber statt des Censors“ zu übersetzen seyn möchte. Wir finden viele Beispiele, wo Obrigkeiten und namentlich die Censoren, deren Amt es ja vorzüglich erforderte, Weiber, die sich vergangen hatten, ihren Verwandten zur Bestrafung zuschickten †). Vor der Ehe

*) Parerga ad Pand. L. I. c. 21.

**) Es habe nämlich in den Handschriften wahrscheinlich geheißen m. dec. (menses decem) daraus hätten nun die Abschreiber gemacht «judex.»

***) Hoffmann. Comm. ad Leg. Jul. de adulter.

†) Liv. XXXIX, 18. Tac. Ann. XIII, 32. Val. Max. VI, 3. n. 7.

geschah dieß nun hauptsächlich durch den Censor, nach eingetretener Scheidung aber überließ man diese Anzeige bei den Verwandten vorzüglich dem Manne, indem von diesem zu vermuthen war, daß er auf die Ausschweifungen und Vergehen seiner vormaligen Frau am besten Acht haben werde, weil, je mehr er solche fand, desto gerechtfertigter er auch in den Augen der Welt, und hauptsächlich in den Augen der Verwandten der Frau, wegen seiner vorgenommenen Trennung der Ehe, erscheinen mußte. So war am besten dafür gesorgt, daß solche geschiedene Frauen sich nicht Ausschweifungen überlassen konnten, und so war der Ausdruck „vir index pro censore est" ganz natürlich. Hiemit stimmt auch eine Verordnung von Honorius *) aufs schönste überein, welche jene alte gesetzliche Bestimmung wiederholt — so viele Konstitutionen der Kaiser sind ja nichts Anderes als Wiederholungen alter Gesetze — und wörtlich sagt:

„quæ (mulier) ne viduitatem stupri procacitate „commaculet, accusationem repudiato ma„rito jure deferimus."

Diese Zuziehung der Verwandten bei der Ehescheidung mag nun, so wie bei der strengen Ehe, auch bei der laxen vorgekommen seyn, nur war sie bei der Letzteren nicht nothwendig. —

II.) Bei der laxen Ehe. Es waren bei dieser Art der Ehe wohl keine ganz feste und juristisch bestimmte Formen vorhanden, wie dieses Verhältniß überhaupt ja eigentlich kein streng juristisches war. Doch war auch hier Sitte und Gewohnheit die Gesetzgeberin, und wir finden durch sie Formen eingeführt, die Jeder beobachtete und beobachten mußte, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, Nachtheile zu erleiden, die noth-

*) L. 2. C. Th. de repud. (3, 16.).

wendig entstehen mußten, wenn man nicht im Stande war, bestimmt anzugeben, ob und wann eine Ehe aufgehört habe, wenn also nicht eine feste Form, wie für die Eingehung so auch für die Trennung der Ehe, gesetzt war *). Diese Form nun war:

a.) eine symbolische, eine Erklärung, daß die Ehe getrennt seyn solle durch Zeichen. Als solche werden uns namentlich angeführt: Zerbrechen der Tabulæ nuptiales

---

*) Daher kann auch die Stelle von Cic. de orat. I, 40., welche bald für die Behauptung, daß gewisse Formen zur Trennung nöthig gewesen seyen, bald dagegen angeführt wird, erklärt werden. Cicero will die Nothwendigkeit der Rechtskenntnisse für einen Redner darthun. Er führt mehrere Beispiele an, seinen Satz zu beweisen, unter anderen Folgendes: Ein Mann zog nach Rom und hinterließ in der Provinz eine schwangere Frau. In Rom verheirathete er sich, ohne seiner bisherigen Frau einen Scheidebrief zu schicken. Er starb und hinterließ aus beiden Ehen einen Sohn. Es fragt sich nun: ist die zweite Frau als wirkliche Ehegattin und ihr Kind als ein in rechtmäßiger Ehe geborenes anzusehen? Cicero sagt: „wenn man annähme (si „judicaretur), die erste Ehe werde blos durch gewisse „Formeln und nicht durch Eingehung der zweiten (certis „quibusdam verbis, non novis nuptiis), getrennt, so würde „die Frau als Konkubine anzusehen seyn." Was das Richtigere aber sey, sagt er nicht, doch ist aus seinen Anfangsworten: «Quid, quod usu venit» zu schließen, der Gebrauch habe hierüber bestimmt, und durch Gebrauch war es denn nun wirklich eingeführt, daß gewisse Formeln zur Scheidung erfordert wurden. Es ist diese Stelle Cicero's also auch für unsern oben aufgestellten Satz, daß durch Gewohnheit, nicht aber durch ausdrückliche Gesetze, sich feste Normen gebildet haben, sehr beweisend. Darauf deutet auch der Ausdruck von Gajus (s. unten), mit dem er die zwei Hauptformeln anführt, «comprobata sunt verba» d. h. für besonders nützlich erfunden, durch Gebrauch eingeführt.

(nach unserer Sprache: Zerreißen des Heirathskontrakts) *) und Abnehmen der Schlüssel **). Wahrscheinlich gab es aber dieser Zeichen, besonders in den ältesten Zeiten, noch mehrere.

b.) eine ausdrückliche Erklärung durch gewisse Formeln. Hier wird uns vorzüglich eine Formel von Gajus ***) angeführt, die aber, wie mehrere Stellen von Plautus und Anderen †) andeuten, eine sehr alte ist, und also sicher schon in diese, wo nicht in die erste, Periode gehört. Die Stelle von Gajus lautet nach der gewöhnlichen Lesart:

„In repudiis autem, id est renunciationibus ††), „comprobata sunt hæc verba: tuas res tibi habeto. Item hæc: tuas res tibi agito."

Daß diese Worte ein wesentlicher Bestandtheil der Formel waren, beweisen viele Zeugnisse der Alten. Allein schon Brissonius †††) bemerkt, mit jenen Worten sey auch immer noch ein Befehl an die Frau, die man fortgeschickt habe, das Haus zu verlassen, wesentlich verbunden gewesen, und beweist dieß mit mehreren Stel-

---

*) Tac. Ann. XI, 30. Cic. Verrin. II, 28. Brisson. de ritu nupt. p. 77.

**) Cic. Philipp. II, 28. «claves ademit.» Doch ist diese Lesart schwerlich richtig.

***) In l. 2. D. de divort. (24, 2.)

†) Plaut. Amphitr. A. III. Sc. 2. v. 47.
«Valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas.»
Mart. X. ep. 41.
«Jubes res sibi habere suas.»
Seneca. controv. II, 13.

††) Wie mehrere alte Drucke und auch Haloander wohl besser für renunciatione lesen.

†††) De Formul. VIII, 35.

ken *). Er vermuthet, diese solennen Worte seyen vielleicht gewesen: „Foras“ oder „Exi foras“ und führt dafür auch mehrere darauf hindeutende Stellen an **).

Nun aber hat sich in einem von Schrader im Jahr 1813 aufgefundenen Codex des Dig. vet. eine Lesart jener Stelle gezeigt, die nicht nur jene Vermuthung von Brisson bestätigt, sondern auch noch in anderer Hinsicht sehr passend ist ***). Es liest nämlich jenes MSt.:

„tua res tibi, abeo“ und

„tua res tibi, ago.“

und enthält auf diese Weise in dem Wort „ago“ nicht nur das von Brissonius als wesentlich Bezeichnete der Formel „des Hinaustreibens,“ sondern unterscheidet auch scharf das Geschlecht, indem es dem Mann eine eigene und der Frau eine eigene Formel giebt. Der Mann, als der Herr des Hau-

---

*) Z. B. Cic. Phil. II, 28. „Mimam exegit, res suas sibi „habere jussit.“ Quinctil. declam. 262. „tunc repudiatam „tu credis uxorem, cum res suas sibi habere jussa est, cum „egredi domo.“ Plaut. Trinum. A. II. Sc. 1. v. 31 ff. „Apage sis, tuas res tibi habe.“

**) Mart. epigr. II, 105. v. 1. „Uxor vade foras, aut mo„ribus utere nostris.“ Juv. Sat. VI. v. 146. „Collige sarcinulas dicet libertus, et exi.“ Nonius s. v. facessere „Aliquis vestrûm nunciet „Geminæ, ut res suas procuret, ædibus facessat.“ Non. s. v. betere: „Quod parere ea non „poterat mulier, foras betere (i. e. ire) jussit.“ Vielleicht möchte auch das, daß das feierliche domum deducere der Frau eine wesentliche Form für die Eingehung der Ehe war (s. Brisson. antiquit. I, 18. p. 63. und de ritu nupt. p. 54.) noch ein Beweis seyn, daß für die Trennung ein „expellere“ nöthig war. Dieser Ausdruck „expellere“ für scheiden, wird auch gebraucht in l. 11. D. rer. amot. act. (25, 2.).

***) S. hierüber und über das Folgende: Clossius Commentatio sistens codicum quorundam Digesti veteris descriptionem. Weim. 1818. p. 134. u. 135. not. f.

ses, sagt: „du magst deine Sachen mit dir nehmen, ich „jage dich fort (tua res tibi, ago).“ Die Frau, die nicht vertreiben, sondern blos das Haus verlassen kann, sagt: „du magst deine Sachen für dich behalten, ich gehe weg (tua res tibi, abeo).“ Die letztere Formel haben in dieser Lesart schon Haloander und Accursius angemerkt, ein Beweis, daß also auch schon frühere Codices so lasen, und daß die Lesart der Florentina vielleicht blos davon herkommt, daß die Abschreiber jene schwerere Lesart nicht verstanden, und flugs ago in agito und abeo in habeto verwandelten. Daß aber das „agere“ beim Manne eine solenne Formel war, scheint noch eine Stelle von Plautus *) zu bestätigen, wo „exigitur matrimonio — illæ exiguntur“ vom Verstoßen der Frau mehreremale hinter einander gebraucht wird. Ferner wird dieß noch bestätigt dadurch, daß auch die Basiliken das Geschlecht und in derselben Ordnung unterscheiden, und „τὰ σεαυτȣ̃“ und τὰ „σεαυτῆς“ lesen, auch endlich dadurch, daß sich nicht absehen ließe, warum Gajus zwei (nach jener Lesart) beinahe so ganz gleichlautende und völlig gleichbedeutende Formeln sollte neben einander gesetzt haben.

Diese Formel nun wurde der Frau bald mündlich vom Manne selbst angesagt, und dieß mag wohl das Ursprüngliche seyn, bald durch einen Freigelassenen entweder durch Ueberreichung eines Scheidebriefs, in dem jene Worte enthalten waren, oder auch mündlich angekündigt **), was später das allgemein Gebräuchliche war — daher die verschiedenen Ausdrücke repudium mittere, renunciare, scribere etc.

---

*) Merc. A. VI. Sc. 6. v. 6.

**) Juven. Sat. VI. v. 146. «Collige sarcinulas, dicet liber«tus, et exi.»

Eine weitere Form wird von Einigen erwähnt aus Sueton *), nämlich Eintragung in öffentliche Protokolle (acta publica). Indeß war dieß keine Ehescheidungsform, sondern eine polizeiliche Maßregel, wie Sterbe- Geburtsregister u. s. w., die wohl bei jeder Scheidung vorkam. Es sagt auch Sueton ausdrücklich: „quibus- „dam repudium misit, et in acta ita deferri „jussit.“

Noch gehörte zu der Form der Scheidung die schon oben erwähnte Zuziehung der Verwandten, welche indeß bei der laxen Ehe wahrscheinlich wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig war.

D.) Was waren die Wirkungen der Scheidung?

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der unter religiöser Form eingegangenen (s. den ersten Zeitraum).

2.) Bei der durch ein bürgerliches Geschäft eingegangenen. Daß hier das ganze Vermögen in die Gewalt des Mannes kommt, haben wir schon im ersten Zeitraume gesehen. Es sagt dieß auch Cicero **) ausdrücklich: „cum mulier in manum convenit, omnia, „quæ ejus erant, viri fiunt dotis ***) nomi- „ne.“ Auch folgt es aus einer Stelle von Terenz †):

„Te isti virum do amicum, tutorem, patrem.

---

*) Suet. vita Caligulæ c. 36. S. auch Lipsius ad Tac. Annal. V, 4. Excurs. Lit. A.

**) Top. c. 4.

***) Das Wort Dos (von διδόναι) wurde ohne Zweifel anfangs überhaupt für alles Vermögen gebraucht, das die Frau dem Manne zubrachte, und erst später erhielt es die eigentliche Kunstbedeutung als Heirathgut.

†) Andria I, 5. in fin.

„Bona nostra hæc tibi permitto, et tuæ
mando fidei.

„— Hanc mihi in manum dat.“

Der Mann behielt dieses Vermögen auch nach der Scheidung. Es konnte dieß bei der Seltenheit der Scheidungen auch eher geschehen; als diese aber häufiger wurden, wurden auch die Ehen mit in manum Conventio seltener, und gerade jener Umstand mag zu dem Letzteren viel beigetragen haben. Pekulien hatten die Frauen noch nicht. Es sind diese Pekulien eine viel spätere Einrichtung, wiewohl man aus einer Stelle von Plautus *) beweisen wollte, daß jetzt schon Pekulien, namentlich bei Frauen, vorgekommen seyen. Allein wenn man die Stelle genauer betrachtet, so beweist sie gerade das Gegentheil. Sie lautet so:

„— — unde ea tibi est?

„Nam peculi probam nihil habere addecet

„Clam virum.“

Peculium heißt nun aber ursprünglich, wie pecunia, Vermögen überhaupt **). Erst später entstand die Bedeutung, die es als Kunstwort hatte. In jenem allgemeinen Sinn ist es offenbar hier auch gebraucht, und gerade also gesagt, die Frau dürfe nichts Besonderes haben. Noch stärker drücken dieß aus die gleich darauf folgenden Worte:

„viri censeo esse omne, quicquid tuum est.“

Indeß mochten freilich gute Männer ihren Gattinnen auch Eigenthum gegeben haben, wie gute Väter ihren andern Hauskindern, oder gute Herren ihren Sklaven; allein es war dieß nur prekär und die Frau hatte durchaus keine Rechtsansprüche darauf zu machen.

---

*) Casina II, 2. v. 25 ff.

**) S. Scheller ausführl. Lexikon s. v. peculium.

Andere Wirkungen der Ehescheidung bezogen sich auf den Verlust der Theilnahme an den sacris privatis und des dadurch begründeten Erbrechts u. s. w. Es verstehen sich aber diese Folgen ganz von selbst, und wurden schon im ersten Zeitraume erwähnt.

II.) Bei der laxen Ehe. Hier zeigen sich die Wirkungen der Scheidung wieder besonders in Rücksicht auf das Vermögen.

Im vorigen Zeitraum war der Mann völliger Eigenthümer der Dos und brauchte sie, wenn er die Ehe trennte, nicht herauszugeben. Indessen kamen diese Scheidungen selten vor, oder wenn sie auch öfters vorkamen, so war es doch meist bei solchen Ehen, wo keine Dos (die überhaupt noch selten seyn mochte) bestellt war, man fühlte also das Unrecht, das der Mann begehen konnte, wenn er die Frau verstieß und sich dadurch ihrer Dos für immer bemächtigte, noch nicht so recht, man dachte also auch nicht daran, Vorsichtsmaßregeln deßwegen zu treffen *). Erst bei der Carvilianischen Ehescheidung, wo der Mann, um sich der Dos der Frau zu bemächtigen, aus einem nichtigen Vorwande sie verstieß, erst als nun Viele seinem Beispiele folgten, und die Ehescheidungen immer häufiger wurden, fühlte man die Nothwendigkeit, sich in dieser Hinsicht zu sichern, und man schloß Verträge über deren Zurückgabe (rei uxoriæ cautiones) und ertheilte Klagen darauf (rei uxoriæ actiones) **), wie sie die Griechen unter dem Namen „σιτε δικη“ schon lange hatten ***). Es mußte also die Dos nach getrennter Ehe zurückgegeben werden, und da-

*) Gell. IV, 3.

**) Gell. a. a. O.

***) Pratejus Leg. Drac. et Solon. in Otto Thes. Tom. IV. p. 436. u. Hoffmann hist. jur. p. 109.

bei wurden, wie nach Cicero *), zu ihrer Bezahlung schon Termine vorkommen, so auch bei ihrer Zurückgabe gewisse Termine bestimmt, und zwar finden wir hier schon die drei einjährigen Termine für fungible, einen zehnjährigen Termin aber für andere bewegliche Sachen. (Unbewegliche mußten wahrscheinlich auch jetzt schon gleich zurückgegeben werden) **). Diese waren aber vermuthlich, wie überhaupt diese Rückgabe anfangs, durch besondere Verabredungen eingeführt, sie wurden immer häufiger hinzugefügt, es bildete sich daraus eine Gewohnheit, und endlich ein wirkliches Gewohnheitsrecht ***).

Von dieser Verpflichtung zur Herausgabe fanden jedoch Ausnahmen statt, und hier kamen schon jetzt zwei Arten von Retentionen vor:

1.) Ob liberos. Der Mann konnte von der Dos, die ohnehin ja für Bestreitung der Ehelasten †), also auch namentlich für Erziehung der Kinder bestimmt war, nach getrennter Ehe etwas zurückbehalten, auch wenn die Zurückgabe von der Frau bedungen war. Es ist dieß schon an und für sich natürlich, und daß es wirklich so war, lernen wir aus Cicero ††). „Si mulier“ sagt er „cum fuisset nupta cum eo, quocum connubium non „esset, nuncium remisit, quoniam qui nati sunt, pa„trem non sequuntur, pro liberis manere nihil opor„tet.“ Wir sehen hieraus, daß wenn das Connubium

*) Cic. ad Attic. XI. ep. 4. 23. et ult.

**) Cic. ad Divers. VI, 18. «teneor tamen, dum a Dolabellæ procuratoribus exigam primam pensionem.» Polyb. IV. p. 568. edit. Bip.

***) Polyb. spricht zwar einmal von νόμος, das anderemal aber von ἔθος.

†) L. 56. §. 1. D. de jur. dot. (23, 3.).

††) Topic. c. 4.

zwischen den Verheiratheten statt fand, d. h. wenn es wirklich eine wahre Ehe war, daß dann für die Kinder etwas zurückbehalten werde, aber nur wenn die Frau die Trennung vornahm. Indessen sagt Cicero an eben dem Ort: „Si viri culpa factum est divortium etsi „mulier nuntium remisit, tamen pro liberis manere „nihil oportet.“ Also blos dann, wenn die Frau an der Trennung schuld war, mochte sie nun den Scheidebrief geschickt haben oder nicht, blos dann durfte er zurückbehalten. Ob schon jetzt diese Retentio ⅙ für jedes Kind ausmachte, wie wir es im folgenden Zeitraume finden, ist ungewiß. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Bestimmung der Summe in jedem einzelnen Falle dem Billigkeitsgefühl des Richters überlassen wurde. Cicero spricht an zwei Stellen *) von einem rei uxo„riæ arbitrium und nennt es ein judicium bonæ fidei, wahrscheinlich bezieht es sich auf diese Bestimmung.

Ob schon jetzt vorkam, daß der Mann, wenn er Schuld an der Trennung hatte, dadurch bestraft wurde, daß er die Dos, statt in gewissen Terminen, sogleich zahlen mußte, ist ungewiß, aber unwahrscheinlich, da überhaupt über die Verhältnisse der Dos, die durchaus noch nicht ausgebildet waren, und bei denen noch alles schwankend war, größtentheils blos durch Verträge bestimmt wurde und also auch die Zurückgabe ganz nach diesen sich richtete, und da ferner der Umtrieb des Geldes, wenigstens im Anfang dieser Periode, noch nicht so stark war, daß ein früheres oder späteres Auszahlen von großem Moment seyn konnte. Später freilich, als der Handel ausgebreiteter wurde, war dieß anders. —

Die andere Art der Retentionen war

---

*) Top. c. 17. u. Offic. III, 15.

2.) die ob mores. Es waren dieß wahrscheinlich die schon in den ältesten Zeiten (unter Romulus) hervorgehobenen Vergehen: Ehebruch, Weintrinken u. s. w. wenigstens werden uns gerade diese Beiden genannt. Hier konnte der Mann die ganze Dos zurückbehalten, wie wir dieß aus mehreren Beispielen sehen, die uns Valerius Maximus *), Plutarch **) und Plinius ***) hinterlassen haben. Dieses ganze Recht erhielt aber seine Ausbildung erst in der folgenden Periode, und nur die Anfänge sind hier zu suchen.

Scipio Gentilis †) will hieher auch schon die Fürsorge für die Geburt nach der Scheidung setzen, und dieß aus einer Stelle von Plautus ††) schließen, wo Alk-

---

*) Val. Max. VIII, 2. n. 3. erzählt eine Geschichte, nach welcher ein gewisser Titinius absichtlich eine in schlechtem Ruf stehende Frau heirathete und sie dann nachher wegen «impudicitia» verstieß, um sie ihrer Dos zu berauben (dote spoliare conaretur).

**) Vita Marii c. 38. p. 117. Plutarch erzählt dieselbe Geschichte und sagt auch: »τούτου διαστᾶσα τὴν φερνὴν ἀπῄ-»τει λαμπρὰν οὖσαν. Ὁ δὲ μοιχείαν ἐνεκάλει, »καὶ γίνεται Μάριος δικαστής. Ἐπεὶ δὲ ἐφαίνετο »καὶ τὴν Φαννίαν ἀκόλαστον γεγονέναι, καὶ τὸν ἄν-»δρα τοιαύτην εἰδότα λαβεῖν καὶ συμβιῶσαι πολὺν »χρόνον, τὸν ἄνδρα τὴν φερνὴν ἐκέλευσεν »ἀποδοῦναι etc.

***) Hist. nat. XIV. 13. «Cn. Domitius judex pronunciavit, «mulierem videri plus vini bibisse, quam valetudinis causa, «viro insciente, ac dote multavit.» Es bestätigt dieß auch noch Gell. X, 23. «Si quid perverse tetreque factum «est a muliere multatur, si vinum bibit, si cum alio viro «probri quid fecit.»

†) Parerga ad Pand. I, 21.

††) Amphitr. A. III. Sc. 2. v. 47.

mene, die sich scheiden will, zu ihrem vorgeblichen Mann sagt:

„Valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas,
„Juben' ire mihi comites? si non jubes
„Ibo egomet: comitem mihi pudicitiam duxero."

Diese Comites sollen nun die Custodes partus seyn. Allein diese Worte sind doch gar zu unbestimmt, um irgend einen solchen Schluß zuzulassen, und es ist dagegen viel wahrscheinlicher, daß das SCt. Plancianum, das diese ventris inspectio bei Ehescheidungen einführte, in der folgenden Periode, wo so viele Senatuskonsulte vorkommen, gegeben ward.

Dritter Zeitraum.

Von Cicero bis auf Alexander Sever (vom Jahr Roms 650 bis 1000, oder von 100 vor bis 250 nach Christus).

I. Quellen.

Quellen sind hier vorzüglich die Pandekten, da gerade in ihnen hauptsächlich die Schriftsteller der gegenwärtigen Periode exzerpirt sind. Außerdem die sogenannten Fragmente Ulpians und die nichtjuristischen Schriftsteller, die wir aus dieser Zeit haben, Tacitus, Sueton, Seneka, Juvenal, Martial, Quinctilian u. s. w. Allein auch hier kann nichts Zusammenhängendes vorangestellt werden, und man muß sich begnügen, die einzelnen Nachrichten an ihrem Orte anzugeben. Darum gehen wir wieder gleich über zu den Resultaten.

II.) Resultate.

1.) Sittlicher Zustand im Allgemeinen, und insbesondere in Beziehung auf eheliche Verhältnisse.

Werfen wir nun auch in dieser Periode zunächst einen Blick auf den sittlichen Zustand der Römer, so sehen wir das traurige Bild eines in Ueppigkeit und Wollust schwelgenden und von Stufe zu Stufe immer tiefer sinkenden Volkes. Es möchte sich das Auge wegwenden von diesem Gewirre der abscheulichsten Laster, von diesem Pfuhle der grenzenlosesten Verdorbenheit und Verruchtheit; aber es ist nothwendig, zuweilen den Sterblichen vor solche Abgründe hinzuführen, ihm an solchen Zerrbildern zu zeigen, wie der Mensch, der sich das Ebenbild des höchsten Wesens nennt, seine edle Gestalt entstellen, wie tief, wie unendlich tief er fallen kann, wenn er den von Natur in seiner Brust lodernden Funken des Göttlichen nicht in sich bewahrt, wenn er der Trägheit, der Sinnenlust sich hingiebt, — und fürwahr jeder Schritt abwärts von dem Pfade der Tugend kann ihn mit Einemmale in jenen Abgrund stürzen, denn das ist gerade der Fluch des Bösen, daß es in so unglaublich schnellen Progressionen wächst!

Pflicht aber insbesondere ist es für den Historiker, der das Bild einer gewissen Zeit geben will, auch die schwarzen Züge nicht zu vergessen, da Wahrheit sein erstes Gesetz seyn muß. —.

Die strenge Tugend der Väter war entflohen, von der alten Enthaltsamkeit, der bis an Geiz grenzenden Sparsamkeit, der bei allen Volksklassen verbreiteten Keuschheit und Mäßigkeit war keine Spur mehr vorhanden, sie waren alle verschwunden mit jener alten Tapferkeit, Ausdauer und eisernen Festigkeit, die ihnen

den Erdkreis unterworfen hatte. Es war die rächende Nemesis, wie sie sich so oft in der Weltgeschichte zeigt, die den übermüthigen Unterdrückern auf dieselbe Weise zu fallen gebot, auf die jene unzählige Nationen in ihre Sklaverei gesunken waren, nämlich durch Entnervung und Sittenverderbniß *). Die Herren der Welt brachten ihre zusammengeraubte Schätze frohlockend in ihre Hauptstadt, und wußten nicht, daß sie damit den Keim ihres Ruins herein trugen.

So war der Geist der Republik schon verflogen, als ihre Formen noch standen. Bald mußten auch diese nach, und auf ihren zerfallenen Trümmern erhob sich das Gebäude einer unumschränkten Alleinherrschaft. Das Interesse des Alleinherrn erfordert es aber, daß sein Volk in Schwelgerei seine Kräfte verzehre und in Ermattung dahinsinke — es läßt sich so leichter bändigen, wenn nur Brod und Spiele da sind, mag der Gebieter schalten und walten nach Belieben **).

Dieß war auch die Maxime fast aller Imperatoren Roms, und ein planmäßigeres Bestreben, das Volk bis in das innerste Mark zu verderben, wird sich wohl nirgends sonst in der Geschichte finden. Wäre es aber auch nicht wirklicher Plan dieser Ungeheuer gewesen, ihr Volk so zu entsittlichen, wie konnte dieses an=

---

*) Sehr schön sagt Juven. VI. 191.
„Nunc patimur longæ pacis mala: sævior armis
„Luxuria incubuit, victumque ulciscitur orbem.
„Nullum crimen abest facinusque libidinis, ex quo
„Paupertas romana perit."

**) — — — „Nam qui dabat olim
„Imperium, fasces, legiones, omnia, nunc se
„Continet, atque duas tantum res anxius optat
„Panem et Circenses."

Juvenal. Sat. X, 79.

ders werden bei solchen Vorbildern auf dem Throne? Und man darf, um einen Begriff von dem moralischen Zustande dieser Zeit zu geben, nur einige Züge aus dem Leben jener Herrscher ins Andenken zurückrufen.

Das Verderben begann zur Zeit des ersten Bürgerkriegs. Sylla, nachdem er sich der Ruder des Staats bemächtigt hatte, mußte seinen Söldnern, deren Armen er die Herrschaft verdankte, alle Ausschweifungen erlauben; durch den Aufenthalt in Asien verweichlicht, hatten sie sich die Bedürfnisse eines schwelgerischen Lebens angewöhnt, und diese zu befriedigen, scheuten sie kein Mittel *). Als sie in das Volk zurücktraten, wurde auch dieses natürlich von jenen Uebeln ergriffen, und da von den Heeren, die nun stehend wurden, und in denen sich deßhalb auch die Laster um so eher fortpflanzten, immer neuer Zuwachs kam, so mußte es sich unendlich schnell ausbreiten; Tugend und Sittenreinheit mußte stets seltener werden **). Bei den fürchterlichen inneren Partheiungen, die von nun an den Staat zerrissen, bei den Blutscenen, die täglich vor den Augen der Bürger vorfielen, bei dem, je mehr sich die Reichthümer in den Händen Einzelner sammelten, desto höher steigenden Luxus, den die Machthaber begünstigten ***), mußte

*) Sallust. bell. Catil. c. 11. «rapere omnes, trahere: domum alius, alius agros cupere; neque modum, neque modestiam victores habere; fœda crudeliaque in civibus facinora facere — — privatim ac publice rapere, delubra spoliare, sacra profanaque omnia polluere.»

**) Sallust. Catil. c. 12. «hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci cœpit. — — Sua parvi pendere, aliena cupere; pudorem, pudicitiam, divina atque humana promiscua, nihil pensi, neque moderati habere.»

***) Namentlich durch die mit unsinnigem Aufwande gegebenen Spiele. So gab z. B. Pompejus einmal ein Kampf=

das Volk von Tag zu Tag mehr verwildern und sittenloser werden, und schon zur Zeit des ersten Triumvirats mußten mit den übrigen Banden der Humanität, namentlich auch die ehelichen Bande ihrer Auflösung, sich nähern. Wie konnte es auch anders seyn, wo beim Triumphzuge des Herrschers Cäsar, der sich Wiederhersteller der Sitten heißen und sich zum lebenslänglichen Censor machen ließ *), die Soldaten den Bürgern Roms öffentlich zuriefen: „Urbani, servate uxores, mœchum „calvum adducimus **),“ und wo unter den Ehrenbezeugungen, die ihm der Senat zuerkennen sollte, einige Senatoren öffentlich in der Versammlung auch die vorschlugen: ihm den freien Gebrauch aller Weiber zu erlauben ***)! Wie konnten zur Zeit des zweiten Triumvirats die Sitten sich heben, wo ein Antonius, als ein zweiter Bacchus, wie er sich selbst nannte ****), bei den unterjochten Nationen herumzog, und vor den Augen der Welt seinen Lüsten fröhnte †), mit einer fremden Königin (Cleopatra) in öffentlichem Ehebruch lebte ††),

---

spiel, in dem zu gleicher Zeit 500 Löwen erlegt wurden. Dio Cass. XXXIX, 38.

*) Dio Cass. XLIV, 5.

**) Sueton. Cæsar. c. 51. — Noch Schlimmeres warfen sie ihm vor nach Dio Cass. XLIII, 20.

***) Dio Cass. XLIV, 7. Nach ihm scheint der Vorschlag nicht einmal ironisch gemeint gewesen zu seyn.

****) Dio Cass. XLIX, 39.

†) Dio C. XLVIII, 39.

††) Dio C. L, 3. — Selbst einer Bigamie erwähnt Dio XLVIII, 39. Die Athener trugen nämlich Antonius die — Pallas zur Frau an. Er ließ sich die Parthie gefallen und von den Athenern eine Million Drachmen als Dos geben. So hatte die Niederträchtigkeit ihren Lohn!

dieser keuschen Luna *) römische Provinzen schenkte, und seine eigene tugendhafte Gattin (Oktavia) endlich verstieß! Auch August, nach der Schlacht von Aktium Alleinherr, gieng dem Volke, obgleich auch er die Censorwürde sich hatte geben lassen **), nicht mit besserem Beispiel voran, und war nicht nur Ehebrecher ***), sondern trieb auch die Frechheit so weit, daß er in die Häuser selbst der vornehmsten Römer bedeckte Sänften schickte, welche ihm ihre Frauen zubringen mußten †). Welch' Wunder, wenn seine Sittenverbesserungsplane, die wohl ohnehin nicht aus reinem Herzen kamen ††), schlechten Fortgang hatten, wenn ein Senator, dem im Senate Vorwürfe über die schlechten Sitten seiner Gattin gemacht wurden, in voller Versammlung hintrat und sich auf den Kaiser berief, mit dessen Vorwissen und sogar auf dessen Rath er sie geheirathet habe †††), wenn die Senatoren, als August seine Ehegesetze vorschlug und Jeder über die Ungebundenheit der Weiber und Mädchen

---

*) Antonius nannte sie wirklich Luna und Isis, sich aber Osiris und Bacchus. Dio C. L. 5.

**) Dio C. LII, 42.

***) Wofür seine Freunde die saubere Entschuldigung brauchten, er sey es aus Politik gewesen, um durch die Frauen die Plane ihrer Männer zu erfahren.

†) Dio C. LVI, 43. — Nur zum Scherz wagte es einmal Einer in dieser Sänfte sich in das Schlafzimmer des Kaisers tragen zu lassen, und mit dem Dolch in der Hand herauszuspringen.

††) „L'affreux débordement des mœurs obligeoit bien les Empereurs de faire des lois pour arrêter à un certain point l'impudicité; mais leur intention ne fut pas de corriger les mœurs en général." Montesquieu de l'Espr. d. Lois VII, 13.

†††) Dio C. LIV, 27.

klagte, ihn auf seinen Rath: „sie sollten ihre Weiber „eben im Zaum halten, wie er es selbst thue,“ von allen Seiten ironisch bestürmten, ihnen doch ja die fruchtbaren Lehren, die er seiner Gattin und Tochter *) gebe, nicht vorzuenthalten **)!

Jene Ehegesetze waren nun freilich eine dringende Noth geworden, denn die Scheu vor dem ehelichen Stande fieng immer mehr an einzureißen. Die jungen Römer fanden es bequemer, ohne die lästigen Sorgen für eine Familie, den Freuden der Welt zu leben ***). Sie brauchten dem Luxus der Gemahlin keine ungemessene Summen zu opfern, ein Heer von Freunden, die auf ihre Erbschaft rechneten, war ihrem Winke unterthänig, Ehrenstellen und Würden standen ihnen offen, denn Jeder beeilte sich, mit dem Blick auf die Erbschaft, ihnen seine Stimme zu geben †). Es kam so weit, daß man für die Bevölkerung zu fürchten anfieng, da namentlich die Bürgerkriege so viele Tausende hinweggerafft hatten.

August schlug daher im J. 737 eine Lex Julia de maritandis ordinibus vor, in welcher er hauptsächlich diese Ehelosigkeit beschränken wollte; allein er konnte da=

---

*) Welche er ihrer Liederlichkeit wegen auf eine Insel verbannte. Tac. Ann. I, 53. Sie trieb es auch so weit, daß sie auf offenem Markte Nächte hindurch Trinkgelagen beiwohnte. Dio C. LV, 10.

**) Dio C. LIV, 16.

***) »Ὀυ γὰρ δὴ δήπȣ μοναυλία χαίρετε, ἵν ἄνευ »γυναικῶν διάγητε. ȣ̉δὲ ἔςιν, ὅςις ὑμῶν ἤ σιτεῖται »μόνος, ἀλλ' ἐξȣσίαν καὶ ὑβρίζειν, καὶ ἀσελγαίνειν ἔχειν ἐθέλετε« redet August diese Hagestolzen strafend an. S. Dio C. LVI, 7.

†) Das Weitere s. bei Heineccius ad Leg. Jul. Pap. et Popp. L. I. c. 2. p. 36 ff.

mit nicht durchdringen, die allgemeine Stimme war zu sehr dagegen. Man entschuldigte sich mit der Sittenlosigkeit der Jugend, die jeden Verheiratheten Ehebruch befürchten lassen müsse *), mit der Verschwendung der Frauen und der Häufigkeit der Ehescheidungen.

Noch im nämlichen Jahre erließ nun August eine Lex Julia de adulteriis coërcendis, worin er den Ehebruch mit Strafen belegte, auch, zu Beschränkung der Ehescheidungen, und, damit Niemand, der etwa über einem Ehebruch ertappt würde, sich schnell mit dem Vorgeben entschuldigen und der Strafe entziehen könnte, daß er geschieden sey, eine gewisse feste Form einführte. Im Jahr 757 setzte er endlich die Lex Julia de marit. ordinib. durch, welche dann im J. 762 unter dem Namen Lex Julia et Papia Poppæa sehr erweitert und verändert wurde. Sie bestimmte hauptsächlich Strafen für die Ehelosigkeit, und Belohnungen für kinderreiche Ehen **), sie gab Bestimmungen über Ehescheidungen ***), und führte Strafen für die ein, die an der Trennung schuld waren.

Aber konnten diese Gesetze auch die verdorbenen Sitten wieder herstellen? konnten sie die Menschen anders

---

*) Wie weit es in dieser Beziehung in Rom schon gekommen war, sehen wir aus einem Verse des Horat. Serm. II, 7. v. 13.

«Jam mœchus Romæ, jam mallet Doctor Athenis
«Vivere.» S. auch Horat. Od. III, 6.

**) Wie nothwendig Beides war, beweist der Umstand, daß selbst die beiden Konsuln dieses Jahrs, nach denen, der Sitte gemäß, das Gesetz benannt wurde, ehe- und kinderlos waren. Dio C. LVI, 10.

***) Die gleichfalls nothwendig waren, wie Seneca de provid. c. 3. beweist, der von «quotidianis repudiis» zu Augusts Zeit spricht.

machen? und wenn sie dieß nicht konnten, was halfen sie? *) —

Auch Tiber wollte die Sitten verbessern und den Luxus beschränken **), er jagte die Schauspieler aus der Stadt, und verbot ihnen auch, an andern Orten ihre Kunst zu treiben, „weil kein Weib vor ihnen sicher sey ***),“ er bestrafte den Ehebruch sehr hart †); und doch führte der finstere Tyrann auf seiner Insel ein gräuelvolles Leben, und verdarb die Jugend, die er den Armen der Aeltern entriß, auf eine Weise, für die Gott sey Dank! unsre teutsche Sprache keine Worte hat ††). Wie wirksam aber sein Beispiel war, wie sehr die Sitten im Allgemeinen verdorben waren, zeigen uns die Schilderungen der Geschichtschreiber †††). —

---

*) «Tot a majoribus repertæ leges, tot quas divus Augustus «tulit: illæ oblivione, hæ contemtu abolitæ, securiorem luxum «fecere.» Tac A. III, 54. Daß seine Belohnungen kinderreicher Ehen zum Ehebruch gereizt haben sollen, führt Juvenal. Sat. IX. v. 82 sqq. an. Es ist dieß aber wohl nur eine Licentia poëtica.

**) Tac. Ann. III, 52—54.

***) Tac. Ann. IV, 14. Dio C. LVII, 21.

†) Tac. Ann. II, 50. IV, 42.

††) Tac. Ann. VI, 1. Sueton. Tib. c. 43. u. 44.

†††) Tac. Ann. II, 82. III, 33. 52. u. s. w. — «La dissi«mulation et la tristesse du prince se communiquant par«tout, l'amitié fut regardée comme un écueil, l'ingénuité «comme une impudence, la vertu comme une affecta«tion, qui pouvoit rappeler dans l'esprit des peuples le bon«heur des temps précédents.» Mit diesen wenigen Worten aus Montesq. considerat. sur les causes etc. c. 14. ist die Regierung Tiber's ganz geschildert. — Bezeichnend auch für den Luxus jener Zeit ist die Anekdote, die Dio C. LVII, 19. von einem gewissen Apicius erzählt, der, weil er fand, daß sein Vermögen auf dritthalb Millionen Denare geschwunden war, aus Furcht, nun Hungers sterben zu müssen, sich ums Leben brachte.

Was soll man nun aber von einem Caligula erwarten, bei dem man wirklich im Zweifel ist, ob Grausamkeit oder Narrheit oder Wollust der hervorstechendste Zug seines Charakters war; der wünschte, daß das ganze römische Volk nur Einen Nacken haben möchte, um es mit Einem Streiche vertilgen zu können *); der sich selbst für eine Gottheit hielt **), sich zu seinem eigenen Priester, und zu seinem Kollegen — sein Pferd ernannte ***); der in der Gesellschaft von Kutschern, Fechtern und Gauklern †) in drei Vierteljahren seiner Regierung 800 Millionen Denare verpraßte ††); der Verlobten am Tage der Hochzeit die Bräute entführte, den Ehemännern ihre Weiber raubte †††); der seine Schwestern entehrte, und mit Einer derselben, auch nach ihrer Verheirathung, in fortdauerndem Incest lebte ††††); der endlich im kaiserlichen Palaste selbst ein Bordell errichtete, und die Weiber der vornehmsten Männer für Geld durch den Ausrufer öffentlich feil bot †††††)! —

---

*) Dio C. LIX, 13. Suet. Calig. c. 30.

**) Bald für den Jupiter, bald für den Neptun, bald für die Juno, Diana und Venus. Mit der Luna gab er vor, einen verbotenen Umgang zu haben. Dio C. LIX, 26. Suet. c. 22.

***) Dio C. LIX, 28. Eine andere Ehre hatte er diesem Pferde noch vorbehalten, er wollte es zum Consul machen, woran ihn nur sein Tod hinderte. Dio C. LIX, 14.

†) Er selbst ließ einmal des Nachts in aller Eile den Senat zusammenrufen, als wären sehr wichtige Staatsgeschäfte zu verhandeln, und machte — Kapriolen. Dio C. LIX, 5.

††) Dio C. LIX, 2.

†††) Dio C. LIX, 3. Suet. Calig. c. 25.

††††) Dio C. LIX, 3. u. 11. Suet. c. 24.

†††††) Dio C. LIX, 28. Suet. c. 41. „lupanar in palatio „constituit, distinctisque et instructis compluribus cellis, in

Und doch — sollte man es glauben? — fiel es diesem Menschen wieder ein, die Sitten verbessern zu wollen, und er nahm Rittern, die sich nicht gut aufführten, ihre Pferde! *)

Wenn nun nach ihm eine Messalina, die Gattin seines Nachfolgers, des schwachsinnigen Claudius **), sich nicht nur selbst den schändlichsten Ausschweifungen mit einer unglaublichen Frechheit überließ ***), sondern auch in ihrem Palaste andere Eheweiber vor den Augen ihrer Männer daran Theil zu nehmen zwang ****); wenn sie sich nicht scheute, in Abwesenheit ihres Gemahls, öffentlich und unter Beobachtung aller Förmlichkeiten sich noch mit einem zweiten Manne zu vermählen †), ist es zu verwundern, daß ein SC. Claudianum gegeben werden mußte, das die Freigeborne, die sich mit einem Sklaven einließ, zur Sklavin des Herrn des Letzteren machte ††)? und gereicht es nicht der Menschheit zur höchsten Ehre, daß es unter diesen Umständen doch noch eine Arria geben konnte, die sich den Dolch in die

«quibus matronæ ingenuique starent. Misit circum fora «et basilicas nomenclatores ad invitandos in libidinem juve«nes senesque.»

*) Suet. Calig. c. 16.

**) Auch ihn nennt Suet. Claud. c. 33. «libidinis in fœminas profusissimæ,» und doch versuchte auch er, den Sittenrichter zu spielen. Tac. Ann. XI, 13. Suet. c. 45.

***) Suet. Claud. c. 26. Dio C. LX, 18. u. 31.

****) Dio a. a. O.

†) Tac. Ann. XI, 26. 27. Dio C. LX, 31. Sueton. Claud. c. 26.

††) Tac. Ann. XII, 52. (ed. Müller. Berol. 1751. Paul. rec. sent. L. II. t. 21. A. Nach Gaj. Inst. L. I. §. 160. p. 61. bestimmte das Sc. diese Strafe nur dann, wenn der Umgang mit dem Sklaven wider den Willen des Herrn desselben geschah, nach Paul. l. c. §. 1. wenn sie wider

Brust stieß, und ihn dann dem zum Tode verurtheilten Gatten mit den Worten reichte: „Pätus, es schmerzt nicht *)?"

Mußte aber ein Nero nicht den letzten Rest römischer Tugend zernichten? der Mutter- und Brudermörder, der die Straßen der Stadt durchzog und Weiber entehrte, und bei seinen Bacchanalien entehren ließ **), der einen Eunuchen unter feierlichen Hochzeits-Cäremonien zur Augusta erhob ***)! Doch wie sollte der Schüler besser seyn, wenn es wahr ist, daß der Lehrer, und zwar ein Seneka, ein Wollüstling, ein Verführer der Eheweiber war †)? was konnte man von dem Sohne einer Agrippina, die ihn, den eigenen Sohn, selbst zu verführen suchte ††), erwarten? —

Von den ephemeren Erscheinungen eines Galba †††), Otho, Vitellius läßt sich nichts sagen, als daß der Letztere während seiner einjährigen Regie-

---

den Willen des Herrn in dem Verhältnisse blieb. — Sueton. Vespas. c. 11. erwähnt indessen eines solchen SC. erst unter Vespasian, wohl eine Einschärfung des Gesetzes mit der Promulgation verwechselnd, wie schon Schulting ad Paul. bemerkt.

*) Dio C. LX, 16.

**) Dio C. LXI, 9. LXII, 15. Tac. Ann. XIV, 15.

***) Suet. Nero c. 28. Und Griechenland, das auch den Wagenrenner, ob er gleich umwarf, als Sieger in den olympischen Spielen krönte, brachte ihm demüthige Glückwünsche, und schickte fromme Gelübde für diese Ehe zum Himmel! Dio C. LXII, 28. LXIII, 13. 14. Einer anderen ähnlichen Verlobung erwähnt Tac. Ann. XV, 37.

†) Dio C. LXI, 10.

††) Ibid. c. 11.

†††) Den Galba zeichnet Tac. Hist. I, 50. meisterhaft mit wenigen Worten: „medium ipsi ingenium, magis extra vi-

rung 225 Millionen Denare für seine Tafel brauchte *), der zweite aber ein Wüstling war, der indeß bei seinem Tode einige Seelengröße bewies **).

Vespasian zwar, der nun folgte, suchte den wankenden Staat dadurch zu erhalten, daß er die gesunkene Moralität wieder zu heben suchte, und, was noch mehr ist, daß er selbst mit musterhaftem Beispiele voranleuchtete ***); auch Titus folgte seiner Bahn; Titus, der die Humanität selbst war, und dessen „diem perdidi“ ihn in der Geschichte der Menschheit unsterblich macht †); allein ein grausamer Tyrann, wie Domitian, mußte auf einmal all das Gute, das diese väterliche Regierung emporkeimen machte, wieder zertreten ††), wenn er schon sich das Ansehen eines Sittenverbesserers gab, sich zum lebenslänglichen Censor vom Senate ernennen ließ †††), übelberüchtigten Weibern den Gebrauch der Sänfte verbot, einen Ritter, der seine wegen Ehebruchs verstoßene

---

«tia, quam cum virtutibus — major privato visus dum pri-«vatus fuit, et omnium consensu capax imperii, nisi imperasset.»

*) Dio C. LXV, 3. Tac. Hist. II, 95. «unum ad potentiam «iter, prodigis epulis et sumtu ganeaque satiare inexplebiles «Vitellii libidines.»

**) S. die schöne Beschreibung von Tac. Hist. II, 47—49. Otho, wäre er nicht durch seine Zeit und hauptsächlich durch seinen Freund Nero verdorben worden, hätte vielleicht ein großer Mann seyn können.

***) Tac. Ann. III, 55. Hist. I, 51. II, 5. u. 77. Suet. Vespas. c. 8. 11—15.

†) Suet. Tit. c. 8. s. auch c. 7.

††) «Domitianus non per intervalla ac spiramenta temporum, «sed continuo et velut uno ictu rempublicam exhausit.» Tac. Agric. c. 44.

†††) Dio C. LXVII, 4.

Gattin wieder zu sich genommen hatte, aus der Liste der Richter strich, mehrere Vestalische Jungfrauen nach alter Sitte bestrafen und auch andere Weiber wegen Ehebruchs hinrichten ließ, solche sogar — die er selbst verführt hatte *). Seine Ausschweifungen **) blieben natürlich straffrei „princeps est legibus solutus." — Der Censor aber kompromittirte sich ***), und sein Bemühen konnte nicht anders als vergeblich seyn ****).

Auf diese Zeit des Gräuels folgte nun zwar die Regierung eines Nerva, von dem Tacitus †) sagt, „er „habe zwei sonst unvereinbare Dinge miteinander verbunden: Alleinherrschaft und Freiheit," eines Trajan, der unbesorgt dem Anführer seiner Leibwache sein Schwert mit den Worten übergeben konnte; „für mich, wenn ich „gut regiere, wider mich, wenn ich Tyrann bin ††), von dessen Zeit Tacitus die ewig denkwürdigen Worte braucht:

„rara temporum felicitas, ubi sentire, quæ velis,
„et quæ sentias dicere licet †††)" — und

Trajan insbesondere fieng die Verbesserung bei dem rechten Punkte an, bei der Erziehung des heranwachsenden

---

*) Dio C. LXVII, 12. Sueton. Domit. c. 8.

**) Tac. Hist. IV, 68. Agric. c. 7. Sueton. Domitian. c. 22.

***) «Qui sibi hoc sumsit, ut corrigat mores aliorum ac peccata reprehendat, quis huic ignoscat, si qua in re ipse a «religione officii declinarit?» Cic. in Verrem III, 1.

****) «Vita principis» sagt Plin. Panegyr. c. 45. sehr schön und wahr «censura est, atque perpetua: nec tam «imperio nobis opus, quam exemplo.»

†) Agric. c. 3.

††) Dio C. LXVIII, 16. — Freilich rief auch Napoleon als Jüngling seinen Soldaten zu «si je m'écarte jamais du «chemin de la liberté, tournez vos bayonettes contre moi!»

†††) Hist. I, 1.

Geschlechts *) — indeß wo solche Wüthriche gehaust haben, bedarf es Jahrhunderte, um die geschlagenen Wunden zu heilen **), und selbst die vereinten Bemühungen dieser trefflichen Regenten mit denen ihrer Nachfolger, eines Antoninus Pius, eines Mark Aurel konnten nicht hinreichen. — Die Zeit war zu schlecht ***).

Wäre aber auch der Bau weiter vorgerückt gewesen, ein Commodus mußte mit seiner plumpen Keule †) wieder alles zertrümmern. Während der Vater die Hörsäle der Philosophen besucht hatte, tummelte sich der Sohn in den Pferdeställen und im Cirkus herum, und weidete seine Augen an Thierhatzen und blutigen Fechterspielen, wälzte sich in den abscheulichsten Lastern ††) und zertrat die Menschheit mit frevelhaftem Uebermuthe †††).

---

*) Es war z. B. eine seiner angelegentlichsten Sorgen, den italischen Städten große Summen zur Erziehung ihrer Kinder anzuweisen. Dio C. LXVIII, 5. Auch seine Gattin, Plotina, war ein Muster von Tugend und Sittenreinheit. ibid.

**) «Natura infirmitatis humanæ tardiora sunt remedia, quam «mala: et ut corpora lente augescunt, cito extinguuntur.» Tac. Agric. c. 3.

***) Einen neuen sehr schätzbaren Beitrag zur Schilderung der Flachheit und Erbärmlichkeit jener Zeit, selbst unter einem Mark Aurel, hat uns neuerlich Fr. Roth gegeben, in seinen Bemerkungen über die Schriften des Fronto und das Zeitalter der Antonine. Nürnb. 1817.

†) Er ließ sich Herkules nennen und führte statt des Scepters eine Keule. Dio C. LXXII, 15.

††) S. Lamprid. vita Commodi c. 2. 3. 13. 15. (Hist. Aug. p. 119. 131. 133.)

†††) Ein Beispiel seiner wahnsinnigen Grausamkeit, unübertroffen in der Geschichte, findet sich bei Dio C. LXXII, 20. Er ließ einmal alle Personen in Rom, die einer Krankheit

Nachher, als die Herrschaft (im buchstäblichen Sinne) von den Soldaten versteigert wurde *), wie konnte etwas Höheres emporkommen? mußte die Sittlichkeit nicht immer mehr zerfallen? und ist es ein Wunder, wenn uns der Geschichtschreiber Dio **) erzählt, daß er bei dem Antritt seines Konsulats (unter Septimius Severus, der nicht besser war, als seine Vorgänger ***)) in Rom 3000 des Ehebruchs Angeklagte in den Gerichtsbüchern verzeichnet fand? —

Was mochte die Strenge eines Caracalla fruchten,

---

oder eines anderen Zufalls wegen ihre Füße nicht gebrauchen konnten, versammeln, ließ ihnen künstlich gemachte Drachenschweife (wie sie die Giganten gehabt haben sollen) an die Füße binden, gab ihnen statt der Steine (mit denen Jene den Olymp stürmten) Schwämme in die Hand, und schlug sie, um eine Herkules-Probe zu geben — mit seiner Keule todt.

*) Dio C. LXXIII, 11.

**) LXXVI, 16.

***) Es giebt oft kleine anscheinend unbedeutende Züge in der Geschichte, die eine Zeit mehr charakterisiren, als die wortreichsten Schilderungen. In Göthe's Egmont entschlüpft einem Bürger, der den Helden des Stücks vorübergehen sieht, gegen die umstehenden Bewunderer die Aeußerung: „So ein Hals wär' ein Fressen für einen Scharfrichter." Das treueste Bild der Zeit eines Philipp und Alba! Einen ähnlichen Zug giebt uns Dio Cass. LXXVI, 8. von Septim. Severus Regierung. Ein von dem Tyrannen aufgestellter falscher Ankläger brachte gegen einen Statthalter vor dem versammelten Senate vor, dessen Amme habe einen Traum gehabt, daß er zum Kaiser bestimmt sey. Ein kahlköpfiger Senator sollte, nach der Aussage eines Zeugen, der Erzählung des Traums zugehört haben. Bei dieser Aussage nun fuhr Jeder, wie der ehrliche Dio, damals Senator, selbst gesteht, voll Schrecken mit der Hand auf den Kopf und musterte ängstlich sein Haar. — Der Kahlkopf wurde indeß näher bezeichnet und zum Tode abgeführt.

der seinen Bruder in den Armen der Mutter ermordete, seinen Vater mit eigener Hand niederhauen wollte, und nachher wahrscheinlich meuchelmörderisch wirklich tödten ließ *), der jedoch dessen ungeachtet gegen die Unsittlichkeit zu Felde zog, Ehebruch hart bestrafte, und unter Anderen eine Vestalin lebendig einmauern ließ, weil — sie seiner Verführung widerstand **)? Und wie mußte endlich das Beispiel Elagabal's wirken, des vollendetsten Wüstlings, der am Ende sich Weib und Gebieterin und Augusta nennen ließ, sich an den Spinnrocken setzte, eine Weiberhaube trug, und einen Sklaven zum Gemahl wählte ***)? Ein Alexander Sever endlich, dessen Regierung, wie Gibbon †) richtig sagt, ein vergeblicher Kampf gegen die Verderbniß seines Zeitalters war, konnte er ein anderes Schicksal erwarten, als, wie sein Freund, unser Ulpian, ein Opfer der zügellosen Prätorianer zu fallen?

Wie erniedrigt aber die Römer waren, beweist, daß solche Dinge geschehen konnten, daß sie all' den Wahnsinn, all' die Gräuel ertrugen, und selbst durch die verächtlichste Schmeichelei entflammten ††); der höchste Muth bestand darin, sich selbst umzubringen. —

---

*) Dio Cas. LXXVII, 1. LXXVI, 14. u. 15.

**) Dio C. LXXVII, 16.

***) Dio C. LXXIX, 13—15.

†) Geschichte des Verfalls des röm. Reichs. Th. 1. S. 394. (Uebers. von Wenk. Frankf. u. Leipz. 1800.)

††) „Agebant gratias et quorum liberi occisi, et quorum bona „ablata erant" sagt Seneca de tranqu. animi c. 14. — Wer liest nicht mit Empörung die servilen Schmeicheleien Martial's gegen Domitian, z. B. Epigr. V, 19. VI, 4. IX, 4. 92. 102.? Ebenso wer verachtet nicht die feilen Kreaturen, Senatoren genannt, die mit unerschöpflicher Erfindungskunst die allerniedrigsten Weisen der Kriecherei anstimmten, so

Bei einem solchen Volke war an keine Sittlichkeit, an keine Heiligkeit irgend eines Verhältnisses zu denken, und auch ohne andere Zeugnisse *) würde uns dieß schon die Häufigkeit der Ehescheidungen beweisen.

Auch in diesem Punkte waren wieder die Kaiser herrliche Muster. Schon Cäsar schied sich von seiner Gattin eines bloßen Verdachtes wegen, weil, wie er sagte, die Gattin Cäsar's nicht einmal ein Verdacht treffen dürfe **), August schickte seine Gattin weg, weil er mit der Schwiegermutter Händel bekommen hatte ***), und zwang den Agrippa und Tiber aus politischen Gründen sich zu scheiden †). Auch Caligula verstieß

---

lange der Herrscher lebte, wenn er aber todt war, eben so schleunig in die gräßlichsten Schmähungen gegen ihn ausbrachen? In gerechtem Unwillen bricht Tacitus in die herrlichen Worte aus: Dedimus profecto grande pa-«tientiæ documentum: et sicut vetus ætas vidit, «quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid «in servitute.» Agric. c. 2.

*) Solche Zeugnisse sind die Schriftsteller dieser Zeit, nicht nur dadurch, daß sie uns ausdrücklich die Verworfenheit ihrer Zeitgenossen schildern, sondern auch dadurch, daß sich, ihnen selbst unbewußt, in ihren Schriften ihre Zeit abspiegelt. Wer kann z. B. bei Juvenal die Schilderungen der Schändlichkeiten einer Messalina lesen, ohne über den Schilderer ebenso in Unwillen zu gerathen, als über den Gegenstand? Was mußte das für eine Zeit seyn, wo Köpfe, wie diese, ihren Witz, ihre Phantasie ungestraft verschwenden konnten, was noch rein und unschuldig war, durch die oft ins Gemeinste gehende Frivolität ihrer Bilder zu vergiften? — Doch gilt freilich auch von unsrer Zeit nimmer, was der herrliche Tacitus von unsren teutschen Vorvätern sagt: «Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et cor-«rumpi sæculum (Zeitgeist) vocat.» De morib. Germ. c. 19.

**) Suet. Cæs. c. 84. Dio C. XXXVII, 45.

***) Dio C. XLVIII, 5.

†) Dio C. LIV, 6. 31.

seine Gattin, und vermählte sich mit einer Andern, die er dem Bräutigam am Hochzeittage raubte, nach zwei Monaten aber wieder aus der Stadt verwies, um nachher noch eine dritte Gattin wegen Unfruchtbarkeit wegzuschicken *). Und nicht nur von seinen eigenen Frauen trennte sich Caligula, sondern er nahm sich auch die Freiheit, den Weibern Anderer, im Namen der abwesenden Männer, Scheidebriefe zu schicken, und in die öffentlichen Register eintragen zu lassen **). Claudius schied sich von vier Weibern, und die fünfte entgieng dem gleichen Schicksal nur dadurch, daß sie ihn vergiften ließ ***). Auch Nero schied sich †), ebenso Domitian ††); Elagabal endlich trennte sich von seiner ersten Gattin, weil sie ein Mahl am Körper habe, und heirathete — eine Vestalin. Auch von dieser schied er sich wieder, eben so von der dritten, vierten und fünften, und kehrte zuletzt wieder zu der Vestalin zurück †††).

Vom Throne verbreitete sich natürlich auch diese Zügellosigkeit unter das Volk, und wenn auch, was die Satyriker jener Zeit darüber sagen, Hyperbel ist ††††), so beweist dieß schon die Eine Stelle eines Prosai-

---

*) Dio C. LIX, 8. 12. 23.

**) Suet. Calig. c. 36.

***) Suet. Claud. c. 26. Dio C. LX, 34.

†) Dio C. LXII, 13.

††) Dio C. LXVII, 3.

†††) Dio C. LXXIX, 9.

††††) Juvenal. VI, 20.

«— — sic fiunt octo mariti
«Quinque per autumnos.»

Martial VI, 7.

«Aut minus, aut certe non plus, tricesima lux est,
«Et nubit decimo jam Thelesina viro.»

kers *) hinreichend, wenn er sagt: „Numquid jam ulla „repudio erubescit, postquam illustres feminæ non „Consulum numero, sed moritorum annos suos com„putant, et exeunt matrimonii causa, nubunt „repudii.“

Wir sehen aber aus eben dieser Stelle zugleich ganz klar, was die Beschränkungen der Ehescheidungen durch August, deren Sueton **) erwähnt, fruchteten.

Indeß war mit diesen Gesetzen der Grund für das Divortienrecht gelegt. Die Rechtsgelehrten dieser Periode, gerade der blühensten in Rücksicht auf die Rechtswissen-

---

*) Seneca de benef. III, 16., wo er überhaupt ein schönes Bild der Sittlichkeit seiner Zeit giebt. «Quam invenies,» sagt er «tam miseram, tam sordidam, ut illi satis sit unum «adulterorum par? nisi singulis divisit horas et non sufficit «dies omnibus,» Sittsamkeit sey ein Beweis von Häßlichkeit u. s. w. — Wie überhaupt die Römerinnen der jetzigen Zeit ihre Pflichten erfüllten, sehen wir schon daraus, wie sie sich als Mütter betrugen.

«Nunc uterum vitiat, quæ vult formosa videri,
«Raraque in hoc ævo est, quæ velit esse parens.»

sagt uns Ovid. in nuce v. 23. Ebenso Juvenal. Sat. VI, 594.:

«Sed jacet aurato vix ulla puerpera lecto.
«Tantum artes hujus, tantum medicamina possunt,
«Quæ steriles facit atque homines in ventre necandos
«Conducit.»

Seneca consol. ad Helv. c. 16. endlich lobt seine Mutter «quod eam nunquam suæ fœcunditatis, quasi exprobraret «ætatem, puduisset, nec unquam more aliarum matronarum, «quibus omnis commendatio ex forma petebatur, tumescen«tem uterum abscondisset, quasi indecens onus, nec intra «viscera sua conceptas spes liberorum elisisset.» Wie gewöhnlich muß diese fürchterliche Verirrung gewesen seyn, wo so etwas zum Lobe gereichte!

**) Aug. c. 34. «divortiis modum imposuit.»

schaft, bildeten diese Bestimmungen weiter aus, und so entstand eine dem System sich wenigstens nähernde Gesetzgebung *), welche die Grundlage auch für die späteren Zeiten der Kaiser blieb, wenn sie schon durch die vielen Konstitutionen derselben beinahe ganz umgestaltet wurde.

2.) Arten der Ehe.

Ehe wir aber zu dieser Zusammenstellung übergehen, sind noch die Arten der Ehe in dieser Periode ins Auge zu fassen. Was nun hier

I.) die Ehe mit in manum Conventio und zwar

1.) die unter religiöser Form geschlossene betrifft, so kam sie wegen der beschwerlichen Form ihrer Eingehung und der noch beschwerlicheren ihrer Trennung, ganz in Abgang. Der religiöse Sinn, der allein noch zu dieser Form hinneigen konnte, war längst dahin, und der Unglaube, die Verspottung der Religion und der alten heiligen Gebräuche der Väter, Eigenschaften, die immer mit der Sittenverderbniß gleichen Schritt halten, konnte an solchen Förmlichkeiten keinen Gefallen mehr

---

*) Wie sich diese Gesetzgebung entwickelte, nachzuweisen, also durchaus den eigentlichen historischen Weg zu gehen, ist aus Mangel an Quellen nicht möglich. Wir haben fast nichts, als was in den Pandekten excerpirt ist, und nach diesem scheint es, daß fast dieses ganze Recht zu Ende dieser Periode ausgebildet wurde, denn beinahe alles ist von Ulpian und Paulus, also von der Zeit Alex. Sever's, und nur wenige einzelne außer Zusammenhang stehende Stellen reichen bis zu Hadrian und Antoninus Pius. Es bleibt also nichts übrig, als das Vorhandene, wie wenn es zugleich entstanden wäre, zusammenzufassen. Ohnehin ist es ja doch nur hauptsächlich darum zu thun, das Bild jeder Periode im Total-Eindrucke zu geben; wollte man wieder jede einzelne Parthie besonders in ihre Pinselstriche zergliedern, so würden der kleinen Partikeln allzuviele.

finden. Daher waren sie auch nur noch bei Patriziern, die Priesterstellen suchten, zu finden, und diese betrachteten sie nur als eine unvermeidliche Last, die man indessen des Vortheils wegen schon auf sich nehmen konnte.

2.) Die durch ein bürgerliches Geschäft eingegangene, und zwar

a.) die durch Coëmtio geschlossene war dagegen vielleicht noch häufiger, aber wahrscheinlich nur in den höheren Ständen. Wir finden ein Beispiel bei August selbst. Dieser ließ sich von Tiberius Nero seine Gattin Livia abtreten *), und nach Allem geschah dieß durch eine solche Mancipatio. Dio **) gebraucht die Worte:

„Ἐξέδωκε δὲ αὐτὴν αὐτὸς ὁ ἀνὴρ, ὥσπερ τις „πατήρ."

Vellejus ***) sagt:

„Livia, despondente Nerone, cui ante nupta „fuerat, Cæsari nupserat." —

Ein Beweis also, daß sie in seiner väterlichen Gewalt und daher diese Art der Ehe noch im Gebrauch war. Da wir aber sonst keine Beispiele finden, so mag die Vermuthung, daß blos bei den höheren Ständen sie sich noch vorfand, dadurch unterstützt seyn.

b.) Usus war nun wahrscheinlich ganz abgekommen. Eine Spur davon wollte man bei Tacitus †) finden, wo Poppäa sagt: „nuptam se esse, nec posse matrimonium amittere devinctam Othoni per „genus vitæ, quod nemo adæquaret." Allein das „nec „posse matrimonium amittere," was diese Bedeutung

*) Sueton. Tib. c. 4. Tac. Ann. V, 8. und die nachher Genannten.

**) XLVIII, 44.

***) II, 94.

†) Ann. XIII, 46.

haben soll, deutet durchaus nicht darauf, daß sie durch Usus, d. h. einjährigen Besitz in die väterliche Gewalt ihres Mannes gekommen sey, sondern es heißt blos, daß sie sich von Otho, aus Neigung an ihn gefesselt, nicht trennen könne, wie die darauf folgenden Worte: „de-„vinctam Othoni per genus vitæ, quod nemo „adæquaret,“ und noch mehr die: „illum (Othonem) „animo et cultu magnificum etc.“ beweisen. Gajus sagt uns auch ausdrücklich (s. oben S. 53.), daß der Usus außer Gebrauch gekommen sey; in dieser Periode also existirte er höchst wahrscheinlich nicht mehr.

II.) Dagegen war nun die Ehe ohne in manum Conventio bei weitem die häufigste, wo nicht die fast allgemeine. Es war auch diese Form, die ohne alle Beschwerlichkeit und Weitläuftigkeit eingegangen und ebenso auch wieder aufgelöst werden konnte, für die Sittenlosigkeit und die Frivolität dieser Zeiten die bequemste und natürlichste.

3.) Trennung der Ehe.

Es sind nun diese Arten wieder, wie oben, in Rücksicht auf die Scheidung durchzugehen, und zwar ist zu untersuchen:

A.) Wem stand die Trennung zu?

I.) Bei der strengen Ehe. Hier finden auch jetzt noch, sowohl

1.) bei der durch Confarreatio geschlossenen, als

2.) bei der durch Coëmtio eingegangenen, die gleichen Bestimmungen statt, die wir in der vorigen Periode fanden. Eine Aenderung, eine Fortbildung dieser veralteten und fast erstorbenen Formen konnte nicht mehr Platz greifen; das Volk bekümmerte sich nicht mehr darum, und die Priester behielten natürlich das alterthüm-

liche Gepräge bei, das von dem früheren Wesen allein noch übrig geblieben war.

II.) Bei der laxen Ehe konnte sich jeder Ehegatte von dem andern trennen. Dieß war nun um so leichter, da die bisherige Beschränkung durch die öffentliche Meinung und durch die Censoren wegfiel, die erste, weil die öffentliche Meinung nun selbst diese Scheidungen begünstigte, die zweite, weil die Macht der Censoren längst aufgehört hatte. Das Amt dauerte zwar dem Namen nach fort, aber es war eines der Attribute der Kaiserwürde geworden, und wie schlecht bestellt das Sittenrichteramt in solchen Händen war, ist schon oben hinlänglich ausgeführt worden.

Allein eine neue und viel wirksamere Beschränkung bildete sich in dieser Periode in dem Judicium morum, wodurch der an der Trennung schuldige Theil gewisse Vermögensnachtheile erleiden mußte. Doch davon unter D. bei den Wirkungen.

Noch traten aber hier, in der Befugniß sich zu trennen, einige Ausnahmen und nähere Bestimmungen ein. Und zwar war

1.) dem Manne die Scheidung unbeschränkt erlaubt, ausgenommen wenn er wahnsinnig war *).

2.) Sie war erlaubt der Frau, doch mit der Ausnahme:

a.) wenn sie wahnsinnig ist **), in welchem Falle selbst ihr Kurator die Trennung nicht vornehmen kann, wohl aber ihr Hausvater ***).

---

*) L. 22. §. 7. D. solut. matrim. (24, 3.)

**) L. 22. §. 7. cit. und l. 4. D. de divort. (24, 2.)

***) L. 4. cit.

b.) wenn sie eine **Freigelassene** und der Mann ihr **Patron** ist *).

Diese Bestimmung rührte aus der Lex Papia Poppæa her, wie wir aus Ulpian **) wissen, der uns selbst die Worte des Gesetzes aufbehalten hat. Durch dieses Gesetz ward den Freigebornen erlaubt, die Senatoren ausgenommen, Freigelassene zu heirathen, wie wir aus Dio Cass. ***) und aus den Pandekten †) wissen. Es konnte also auch die Bestimmung, daß die Freigelassene sich von ihren Patronen nicht scheiden dürfe, erst aus dieser Lex herrühren. Es lauten die Worte der Letzteren, die **Heineccius** ††) ins zwölfte Kapitel setzt, so:

„Divortii faciendi potestas libertæ, quæ nupta est „patrono, ne esto, quam diu eam patronus uxo„rem esse volet.“

Indessen sind auch hier wieder nähere Bestimmungen, die einer weiteren Ausführung bedürfen, und zwar ist zu untersuchen:

α.) Was muß der **Patron** †††) für Eigenschaften haben, von dem die Freigelassene sich wider seinen Willen nicht scheiden darf? Die Antwort ist:

aa.) Er mußte sie als Sklavin besitzen; ob der Besitz lang oder kurz war, ist gleichgültig, z. B. auch dem, welcher sie mit der Bedingung, sie zu manumittiren, ge=

---

*) Ueber diesen Punkt handelt Marche diss. cit. p. 43—55. sehr vollständig.

**) L. 11. D. de divort. (24, 2.) und l. 45. D. de R. N. (23, 2.)

***) LIV, 16.

†) L. 23. D. de R. N. (23, 2.)

††) Commentar. ad Leg. Jul. Pap. Popp.

†††) Denn nicht im Patronatrechte schon an sich lag auch diese Berechtigung.

kauft hatte, stand, einer Verordnung Mark Aurels zu Folge, dieses Recht zu *).

bb.) Sie mußte ihm die Freiheit zu verdanken haben (durch seine Liberalitas freigelassen seyn). Also hatte dieses Recht, die Trennung seiner Freigelassenen zu verbieten, nicht:

αα.) der vermöge eines Fideikommisses sie freiließ **). „Magis enim debitam libertatem præstitit,“ führt eine hieher gehörige Gesetzstelle als Grund an, „quam ullum „beneficium in mulierem contulit.“

ββ.) Der, welcher sie mit eines Andern Geld kaufte ***), also um so mehr der, welcher von einem Andern Geld dafür empfieng, daß er sie freiließ.

γγ.) Der Vater, wenn sein Sohn aus seinem Peculium castrense die Sklavin freiließ †).

Hingegen es hatte dieses Recht:

αα.) Der Haussohn, der eine Sklavin, die er in seinem Peculium castrense hatte, freiließ ††).

ββ.) Der Vater, der die von seinem Sohne auf seinen Befehl freigelassene Sklavin geheirathet hat †††).

γγ.) Der Patron, wenn sie auch nicht ihm allein die Freilassung zu danken hatte, sondern von Mehreren freigelassen wurde ††††).

---

*) L. 45. pr. D. de rit. nupt. (23, 2.). l. 3. §. 3. D. de suis et legit. (38, 16.). l. 10. pr. D. de in jus vocat. (2, 4.).

**) L. 50. D. de rit. nupt. (23, 2.) l. 10. D. de divort. (24, 2.).

***) L. 45. §. 2. D. de rit. nupt. (23, 2.).

†) L. 45. §. 3. eod. l. 17. D. de manumiss. (40, 1.).

††) L. 45. §. 3. cit. l. 3. §. 8. D. de bon. libert. (38, 2.) l. 8. de jur. patron. (37, 14.).

†††) Arg. l. 51. §. 1. D. de rit. nupt. (23, 2.).

††††) Arg. l. 46. eod.

cc.) Aber auch die männlichen Descendenten des Patrons hatten dieses Recht *), und zwar, wenn es mehrere Patronen sind, auch der Descendent des Einen, wenn schon die Uebrigen noch leben **). Von mehreren Descendenten aber nur der, dem der Ascendent sie assignirte ***).

dd.) Der Patron mußte aber wirklicher Patron seyn, d. h.

αα.) wer blos schwört, er sey Patron, wird nicht dafür angesehen ****), wohl aber der durch eine richterliche Sentenz dafür erklärt ist †).

ββ.) Wer sein Patronatrecht verlor, hat gleichfalls jenes Recht nicht mehr ††), z. B. wer zur Strafe in Sklaverei gefallen ist, nicht aber der blos Gefangene †††). Doch waren bei dem Letzteren die Meinungen der Rechtsgelehrten verschieden. Ulpian sagt in dieser Beziehung, er glaube, wenn der Patron gefangen sey, so verliere er dieses Recht, d. h. die Ehe höre auf, und die Freigelassene könne einen Andern heirathen ††††), Julian

*) L. 48. pr. eod. arg. l. 9. D. de divort. (24, 2.).

**) L. 48. pr. cit.

***) L. 48. §. 2. eod.

****) L. 45. §. 1. eod.

†) L. 14. D. de jure patron. (37, 14.).

††) L. 11. §. 1. D. de divort (24, 2.).

†††) L. 45. §. ult. D. de rit. nupt. (23, 2.).

††††) Dieß ist der buchstäbliche Sinn der vielbestrittenen Stelle, die gar keiner Verbesserung bedarf: «Si ab hosti«bus patronus captus esse proponatur, vereor, ne possit ista «connubium habere nubendo, quemadmodum haberet, si mor«tuus esset.» Der Ausdruck «vereor ne possit connubium «ista habere» heißt ja, ich fürchte, sie möchte das Connubium haben, und nicht, wie Viele ganz sprachwidrig übersetzen, ich fürchte, sie möchte nicht das Connubium haben.

hingegen glaube, auch wenn der Patron gefangen sey, daure die Ehe „propter patroni reverentiam“ fort. Auf jeden Fall, setzt nun Ulpian noch hinzu, wenn man auch Julians Meinung annimmt (was aber Ulpian nicht thut), ist aber die Ehe aufgelöst, wenn der Patron auf eine andere Art in Sklaverei verfällt.

ee.) Der Patron muß mit der Freigelassenen in einer wahren Ehe leben. Er muß also

αα.) das Recht haben, sie zu heirathen *).

a.) Er durfte also nicht Senator oder Descendent eines Senators seyn **), außer wenn er besondere Dispensation vom Kaiser bekam ***). Wenn er aus dem Senat gestoßen wurde hingegen, war seine Ehe mit der Freigelassenen gültig, er bekam also auch das Recht, die Scheidung zu verbieten †).

b.) Sie durfte nicht eine ars ludicra oder quæstus corporis getrieben haben ††).

c.) Sie durfte nicht als Konkubine wider seinen Willen von ihm gegangen seyn, denn dann konnte sie ihn nachher nicht mehr heirathen, (wohl aber wieder seine Konkubine werden) †††).

---

*) L. 48. §. 1. D. de rit. nupt. (23, 2.).

**) Arg. l. 23. D. eod. — Für den Fall, wo Einer, der eine Freigelassene geheirathet hatte, später Senator wurde, bestimmte Justinian erst in l. 28. C. de nuptiis (5, 4.), daß hier die Freigelassene, das Recht sich zu trennen, nicht haben solle. In der gegenwärtigen Periode hatte sie es also ohne Zweifel, s. Marche diss. cit. p. 49.

***) L. 31. D. de rit. nupt. (23, 2.).

†) L. 27. eod.

††) L. 48. §. 1. eod.

†††) L. 1. pr. D. de concubin. (25, 7.). — Diese äußerst bestrittene Stelle erkläre ich auf die im Texte angegebene Weise. Da die Erklärung aber von allen bisherigen ab-

ββ.) Sie durfte also nicht blos Verlobte seyn, denn

---

weicht, so bedarf sie einer weiteren Ausführung. Die Stelle, die aus Ulpian's Kommentar zur Lex Papia Poppœa genommen ist, lautet nach der gewöhnlichen Lesart so:

«Quæ in concubinatu est, ab invito patrono poterit dis«cedere, et alteri se aut in matrimonium, aut in concubina«tum dare. Ego quidem probo in concubina, adimendum «ei connubium, si patronum invitum deserat: quippe cum «honestius sit patrono libertam concubinam, quam matrem«familias habere.»

Die Stelle, so wie sie vorliegt, giebt keinen Sinn. In dem ersten Satze sagt Ulpian, die Freigelassene könne von dem Patronen weggehen und eines Anderen Konkubine oder Gattin werden, im zweiten Satze sagt er, sie könne dieß nicht werden. Es wäre nun vielleicht möglich, daß die ersten Worte Ulpian als die Worte eines Andern anführt, was die Kompilatoren in ihrer Eilfertigkeit zu bemerken vergaßen, und daß er dann im zweyten Satze seine eigene Meinung ausspricht; allein natürlicher hilft Heineccius durch Verwandlung des «ab» in «an», und durch die Einschiebung eines Fragezeichens (was ja wohl geschehen kann, da bekanntlich die Codices ohne Interpunktionen geschrieben wurden), und nach ihm stellt Ulpian die Frage auf: «Quæ «in concubinatu est, an invito patrono poterit discedere, et «alteri se aut in matrimonium aut in concubinatum dare?» und er verneint das Erstere, und bejaht das Letzte aus dem Grunde «quod honestius sit patrono libertam concubinam, «quam matremfamilias habere,» was Heineccius so erklärt, es beleidige den Patron weniger, wenn die Freigelassene, die wider seinen Willen von ihm gieng, die Konkubine eines Anderen werde, als wenn sie dessen Frau würde. Allein

1.) dieser Ausspruch Ulpian's würde einer andern Stelle desselben Rechtsgelehrten widersprechen, wo es ausdrücklich heißt: «eam nec in concubinatu alterius quam *) pa«troni esse posse» l. 11. pr. D. de divort. (24, 2.), und noch einer andern, worin es heißt, selbst wenn der Patron wahn-

*) Die Florentina hat das «quam» zwar nicht, allein alle alten Drucke und mehrere Handschriften s. Clossius commentatio cit. p. 243.

als solche konnte sie ihm wohl das Repudium schicken *); da sie zwingen, ihn zu heirathen, der Patron nicht

*) L. 45. §. 4. D. de rit. nupt. (23, 2.).

sinnig werde, könne sich seine freigelassene Konkubine nicht von ihm trennen. L. 2. D. de concubin. (25, 7.).

2.) Wenn man auch den Grund des Verbots der Heirath für die Freigelassene, wie er nach Heineccius Erklärung ist, gelten lassen wollte, wiewohl sich nicht recht einsehen läßt, daß es sollte den Patronen weniger beleidigt haben, wenn die Freigelassene eines Andern Konkubine, als wenn sie eines Andern Frau wurde — gesetzt auch, man ließe den Grund an und für sich gelten, so läßt er sich doch durchaus nicht aus Ulpian's Worten herleiten, man müßte denn annehmen, Ulpian habe nicht lateinisch verstanden. Denn «honestius sit patrono libertam concubinam habere» heißt sicher nicht, es sey anständiger für den Patron, daß **ein Anderer** seine Freigelassene als Konkubine habe, sondern daß **der Patron** seine Freigelassene als Konkubine habe. Hätte Ulpian Jenes ausdrücken wollen, so mußte er zum mindesten «alterius» hinzusetzen, wiewohl auch noch dann der Ausdruck: «honestius est mihi, libertam concubi-«nam alterius habere» in diesem Sinn unlateinisch wäre. Selbst **Marche** diss. cit. p. 51., der dieser Erklärung folgt, fühlt dieß, und hilft sich nur damit, daß er sagt, Ulpian sey eben nicht «adeo elegantioris latinitatis curiosus» gewesen.

Eben deßwegen haben auch alle früheren Ausleger, namentlich **Brisson**. de jure connub. p. 167. (edit. Amst. ap. P. le Grand 1662.), diese Worte «libertinam in concubinatu «habere» immer auf den Patronen bezogen.

Allein so giebt die Stelle freilich noch weniger einen Sinn, wenn man nicht eine Veränderung der Lesart vornimmt. Ich schlage folgende vor: Das Fragzeichen wird von der Lesart des Heineccius beibehalten, statt «et alteri se» wird aber gelesen «et **iterum** ei se.» (Die Aehnlichkeit der Schreibart in diesen Worten, so wie auch wenn, wie es gewöhnlich war, sich der Abschreiber diktiren ließ, die noch größere des Lauts, konnte wohl den Abschreiber verleiten, für «iterum ei» «alteri» zu schreiben). Ich lese

konnte *), außer wenn sie unter dieser Bedingung frei-gelassen wurde **).

*) L. 28. D. de rit. nupt. 23, 2.),
**) L. 29. D. de rit. nupt. (23, 2.).

also die Stelle so: «Quæ in concubinatu est, ab invito pa-«trono poterit discedere, et iterum ei se aut in matrimonium, «aut in concubinatum dare? Ego quidem etc.»

Auf diese Art giebt die Stelle, wie mir scheint, einen sehr guten Sinn, und ist mit den oben angeführten Stellen ganz in Harmonie. Ulpian fragt, ob es einer Konkubine erlaubt sey, von ihrem Patronen wider seinen Willen wegzugehen, und nachher wieder mit ihm in die Ehe zu treten oder seine Konkubine zu werden? Es konnte nämlich der Fall sehr leicht eintreten, daß eine solche Konkubine weggieng, und durch das Versprechen des schwachen Patrons, sie zu heirathen, wenn sie wieder zurückkehre, sich dazu bewegen ließ; daß sie daher vielleicht blos deßwegen von ihm gieng, um ihn zur Heirath zu nöthigen. War es nun erlaubt, eine solche zu heirathen? Ulpian antwortet, als Konkubine könne sie wieder zum Patronen zurückkehren, aber seine Gattin werden keineswegs (adimendum connubium), weil es ohnehin — fügt er als Grund bei — anständiger für den Patron sey, seine Freigelassene zur Konkubine, als zur Ehefrau zu haben. Besonders aber trat dieser Grund ein in dem vorhin fingirten Falle. Daß Ulpian so die Stelle schrieb, könnte vielleicht noch weiter dadurch unterstützt werden, daß Marcellus im 3ten Buche zu der Lex Pap. Popp. von der Rückkehr der Frau, die sich getrennt hatte, zu dem Manne handelte. L. 33. D. de rit. nupt. (23, 2.). Es konnte also sehr leicht möglich seyn, daß Ulpian in seinem 2ten Buche zu der Lex P. P. ebenfalls von dieser Rückkehr handelte, und bei dieser Gelegenheit die Frage aufwarf: ob auch die Konkubine, nachdem sie sich getrennt habe, wieder zu dem Patronen zurückkehren könne? welche Frage er denn auf die oben angegebene Weise entschied.

Wenn indessen die Aenderung, die der Verf. hier vorschlägt, namentlich weil er eine äußere Autorität für die-

γγ.) Der Patron muß also nicht die Ehe für aufgelöst erklärt haben *). Dieß kann auch stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen, z. B. wenn er die rerum amotarum actio gegen die wider seinen Willen Weggegangene anstellt **) (denn diese Klage kann nur angestellt werden nach getrennter Ehe ***)), oder wenn er sich mit einer Andern verlobt, überhaupt nur im Mindesten zu erkennen giebt, daß er sie nicht mehr wolle †).

β.) Was muß die Freigelassene für Eigenschaften haben?

Außer den schon in dem Vorigen indirekt enthaltenen, und den allgemeinen, die zu jeder Ehe erforderlich sind, noch folgende:

aa.) Sie muß bei ihrer Freilassung das römische Bürgerrecht erlangt haben ††).

bb.) Sie muß nicht das Jus aureorum annulorum erlangt haben, denn in diesem Fall hatte sie alle Rechte einer Freigebornen, also auch das Recht, sich von ihrem Patronen zu trennen †††).

---

selbe freilich nicht anzuführen weiß, nicht hinlänglich gerechtfertigt scheint, dem macht er den Vorschlag, die Stelle auf eine gemeinschaftliche Freigelassene, und das «alteri» auf den andern Patronen zu beziehen, wiewohl auch hier wieder gar nicht einzusehen wäre, warum es für den Patronen anständiger seyn solle, wenn Jene Konkubine des andern Patronen, als wenn sie dessen Gattin sey, und wiewohl Ulpian auf diese Weise sehr ungenau gesprochen hätte.

*) L. 11. §. 1. D. de divort. (24, 2.).

**) L. 11. §. 1. cit.

***) L. 2. D. de act. rer. amot. (25, 2.).

†) «Ubicunque igitur vel tenuis intellectus videri potest nolentis nuptam» l. 11. §. 1. cit.

††) Tit. J. de patria potest. (1, 9.). Ulp. Fragm. V, 4.

†††) Arg. l. 4. 5. 6. D. de jur. aur. annul. (40, 10.).

3.) War die Scheidung erlaubt dem Hausvater.

Es wurde, wie wir schon im vorigen Zeitraume gesehen haben, nicht nur seine Einwilligung erfordert, sondern er konnte auch selbst wider Willen der beiden Eheleute die Ehe trennen.

Es wurde damals schon eine Stelle, die in diesen Zeitraum gehört, angeführt, und daß sie für diesen Satz spreche, gezeigt, nämlich die l. 1. §. ult. D. de liber. exhib. (43, 30.), und auf eine andere hier zu erklärende Stelle, welche die Gegner dieser Meinung für sich anführen, welche aber gar nicht das, was sie wollen, enthält, verwiesen. Es ist diese Stelle aus dem 2ten Buche, 19ten Titel von Paulus rec. sent. der 2te Paragraph, und lautet so:

„Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia non contrahuntur; sed contracta non solvuntur; contemplatio enim publicæ utilitatis privatorum commodis præfertur.“

Es heißt also in dieser Stelle, nach der gewöhnlichen Erklärung, ohne die Einwilligung des Hausvaters können keine Ehen geschlossen werden; seyen sie aber geschlossen, so könne der Hausvater sie nicht wieder auflösen. Es werden hier die Worte „sine voluntate,“ wie es beim ersten Anblick natürlich scheint, zu contracta gezogen, und es wird diese Stelle so ergänzt: „sed contracta sine voluntate non solvuntur.“

Allein dieser Erklärung steht Zweierlei entgegen:

a.) Was sollte das heißen, die Ehen ohne Einwilligung des Hausvaters sind verboten, wenn sie aber dennoch ohne seine Einwilligung eingegangen sind, so werden sie doch nicht aufgelöst? Es würde dadurch offenbar das Verbot ganz aufgehoben, und jedes Hauskind würde sich wenig darum bekümmern, ob der Hausvater einwillige oder nicht; es würde eben heirathen,

hintennach könnte ja der Hausvater nichts dagegen machen. Aber

b.) stehen dieser Erklärung auch zwei Stellen ausdrücklich entgegen, und zwar Stellen von demselben Paulus. In der ersten *) erklärt er ein Kind, das aus einer solchen wider Willen des Vaters geschlossenen Verbindung entsprang, für unehlich, selbst wenn es erst nach dessen Tode zur Welt komme, und in der zweiten **) sagt er, eine solche Ehe „consistere non posse."

Es kann demnach diese Erklärung durchaus keinen Stand halten, und darum haben sich die Kritiker auch auf mannigfaltige Weise zu helfen gesucht.

Cujac. ***) glaubt, diese Ehe sey zwar unrecht, aber nicht nichtig, es sey also dieses Gesetz eine lex imperfecta, welche zwar verbiete, allein das dennoch Geschehene nicht rescindire. Dem widerspricht aber ausdrücklich der Titel der Institut. de nuptiis (1, 10.), wo es im Eingange heißt:

„si filii familiarum sint, consensum habeant paren-
„tum, quorum in potestate sunt,"

und dann am Ende, §. 12.

„Si adversus ea, quæ diximus, aliqui coierint: nec
„vir etc., nec matrimonium intelligitur.
„Itaque ii, qui ex coitu nascuntur, in potestate pa-
„tris non sunt: sed tales sunt, quales sunt
„ii, quas mater vulgo accepit."

Stärker kann wohl die Nichtigkeit der Ehe nicht ausgedrückt werden.

Merillius †) will die Stelle von dem Fall ver-

---

*) L. 11. D. de statu homin. (1, 5.).

**) L. 2. D. de rit. nupt. (23, 2.).

***) Observat. III, 5.

†) Ad pr. Inst. h. t.

stehen, wenn die Ehe ohne Konsens eines abwesenden, wahnsinnigen oder gefangenen Vaters geschlossen sey, Jak. Gothofred *) von der Heirath zwischen dem Entführer und der Entführten, welche ehmals nichtig gewesen, aber nicht aufgelöst worden sey, ohne daß jedoch der Eine oder der Andere Gründe für diese willkührliche Behauptung angäbe. Hugo Grotius **) und Jak. Gothofred an einer andern Stelle ***), helfen sich noch leichter und sagen, es seyen die bestrittenen Worte gothische Interpolation. Duarenus †), Vinnius ††) und Schulting †††) wollen bei „contracta“ suppliren „voluntate ejus,“ und lassen das „sine“ geradezu weg. Wie hart und durchaus unzulässig dieß aber ist, springt in die Augen. Und dann, wie würde hiezu der Nachsatz passen: „contemplatio enim etc. ††††)?“ — Otto †††††) glaubt, es sey die Stelle so zu verstehen, als seyen diese Ehen gewöhnlich nicht getrennt worden. Junghans ††††††) endlich löst den Knoten gar nicht auf, sondern sagt nur,

---

*) Ad l. 1. C. Th. de rapt. virgin. vel viduar. (9, 24.).

**) In not. ad lib. 11. de jur. bell. et pac. c. 5. n. 14.

***) Ad l. 210. D. de reg. jur. (50, 17.).

†) Ad lit. D. sol. matrim. quemadm. ders pet. de nupt. cap. 2.

††) Ad §. 12. Inst. de nupt.

†††) Ad Paul. rec. sent. II, 19. §. 2. in Jurispr. antej. p. 300. not. 6.

††††) Nach dieser ihrer Erklärung führen sie nun, wie oben angegeben wurde, diese Stelle als Beweis für ihren Satz an, daß mit Konsens des Hausvaters geschlossene Ehen von ihm nicht wieder aufgelöst werden können.

†††††) Ad §. 12. J. de nupt. p. 84.

††††††) Diss. Historia jur. civ. de divortior. caus. etc. cit. p. 9—12.

nachdem er Schultings Meinung mit Recht bestritten hat, man könne blos „sine voluntate ejus“ suppliren, und läßt am Ende dem geneigten Leser die Wahl, ob er die Worte für eine westgothische Verfälschung halten, oder annehmen wolle, daß Ulpian — sich (in Vergleichung mit den andern Stellen) eben widersprochen habe.

Ganz leicht läßt sich nach meiner Ansicht damit helfen, daß man die Worte: „sine voluntate ejus“ nicht zu „contracta“ herabzieht, sondern zu „solvuntur,“ so daß also die Stelle nach ihrem ganzen Zusammenhange hieße:

„Eorum, qui in potetaste patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur; sed „contracta, (sine voluntate ejus) non solvuntur.“

Der Sinn der Stelle wäre also der: Ohne Einwilligung des Hausvaters kann keine Ehe geschlossen werden, wenn sie aber dennoch ohne seine Einwilligung geschlossen ist, so kann sie ohne seine Einwilligung nicht von dem unter seiner Gewalt Stehenden getrennt werden. Freilich ist hier zu subintelligiren, daß der Hausvater seine Einwilligung nachher, wenigstens stillschweigend, gegeben habe, so daß also sein Hauskind, unter dem Vorwande, daß die Ehe wegen der von Anfang an mangelnden Einwilligung nichtig sey, ohne seine Einwilligung die Ehe nicht trennen könne. So paßt denn auch der Nachsatz Ulpian's ganz gut dazu, und er sagt, wiewohl es dem Einzelnen, dem Hauskinde, nützlich wäre, und wiewohl sich auch viel Scheinbares für die Auflösung im vorliegenden Fall sagen ließe, so kann doch von der allgemeinen Regel, die „publicæ utilitatis causa“ gemacht ist, daß nämlich zur Auflösung der Ehe Einwilligung des Hausvaters erforderlich sey, keine Ausnahme gemacht werden.

Nach Allem diesem wäre denn diese Stelle durchaus nicht, wie Schulting und die anderen oben genannten

Rechtsgelehrten wollen, für den Beweis des Satzes, daß der Hausvater mit seiner Einwilligung geschlossene Ehen nicht trennen könne, zu gebrauchen, sondern sie würde nur dafür einen neuen Beweis geben, daß die Ehen ohne Einwilligung des Hausvaters nicht aufgelöst werden können.

Doch kehren wir zu dem Faden unserer Untersuchung zurück.

Es wurde gesagt, daß der Hausvater auch gegen den Willen der Verheiratheten die Ehe trennen könne, und dafür die

l. 1. §. ult. D. de liber. exhib. (43, 30.)

angeführt. Indessen erhellt aus eben dieser Stelle, daß, wenn schon dem Rechte nach diese Befugniß dem Hausvater zustand, doch die Sitte und öffentliche Meinung dagegen war, und daß also selbst der Rechtsgelehrte Ulpian schon sagen konnte, man solle den Vater zu überzeugen suchen, daß er nicht zu streng seine väterliche Gewalt ausübe, denn die allgemeine Gewohnheit sey dagegen. Ein eigentliches Verbot aber kam erst (in der folgenden Periode) von Diokletian *), und auch da noch

*) L. 5. C. de repud. (5, 17.). — Diokletian beruft sich zwar hier auf ein Verbot, das schon Mark Aurel erlassen haben soll, indessen wissen wir (s. v. Löhr Uebersicht der Konstitutionen von Theodos II. bis auf Justinian S. 7.), daß die kaiserlichen Konstitutionen vor Alexander Sever durchaus noch keine Gesetze waren, und nur zu Gewohnheitsrechten Gelegenheit geben konnten, und daß die Rechtsgelehrten und Richter sehr oft davon abwichen. So war es denn auch mit dieser Konstitution von Mark Aurel, die, wenn sie auch, was sehr zweifelhaft ist, so unbeschränkt lautete, wie die Verordnung von Diokletian, von den Rechtsgelehrten so angewandt und verstanden wurde, wie Ulpian in der angeführten Stelle sagt: «ut patri «persuadeatur, ne acerbe patriam potestatem exerceat.»

stand es dem Vater frei, dennoch „justa et magna interveniente causa" die Ehe wider den Willen der Verheiratheten, ungeachtet sie mit seiner Einwilligung geschlossen war, zu trennen.

B.) Aus welchen Ursachen?

I.) Bei der strengen Ehe.

1.) Bei der durch Confarreatio eingegangenen war es ganz wie im vorigen Zeitraum (s. oben).

2.) Bei der durch Coëmtio eingegangenen. Hier konnte nun ohne Zweifel der Mann vermöge seiner väterlichen Gewalt nicht mehr wegen jeder Ursache die Ehe trennen. Die Emancipatio setzt nun schon die Einwilligung des Hauskindes voraus *), und überhaupt hatte jetzt die altrömische väterliche Gewalt das Meiste von ihrer Strenge verloren. Wenn nun auch gleich die unter Nr. II. anzuführenden Vermögensnachtheile im Fall einer ungerechten Scheidung, da ja alles Vermögen der Frau an den Mann übergieng, ihn in der Regel nicht trafen **), so mochte sich doch durch die Gewohn-

*) Paul. rec. sent. II, 25. §. 5.

**) Anders wäre dieß, wenn, wie Schenk in der angef. Abhandlung über die Dos S. 23 – 28. will, bei der strengen Ehe auch eine Dos bestellt wurde, die die Frau selbst aus ihrem Vermögen gab. Allein seine Gründe, die sich hauptsächlich auf die oben angeführten Stellen aus Cicero pro Flacco c. 34. u. 35. u. Top. c. 4., stützen, wo er das Wort Dos in Verbindung mit der in manum Conventio braucht, scheinen mir nicht überzeugend. Die erste Stelle ist, wie schon Hugo Rechtsgeschichte §. 210. Not. 1. bemerkt hat, nicht beweisend, und die zweite scheint gerade auf das Gegentheil hinzudeuten, denn wenn bei der in manum Conventio „omnia, quæ mulieris fuerunt" schon durch das Gesetz „viri fiunt," warum sollte da noch erst eine Dos, die ja zu Bestreitung der Ehelasten gegeben wurde, von ihr be-

heit gebildet haben, daß eine Dos profectitia und adventitia auch bei der strengen Ehe vorkam *), und daß hier dieselben Bestimmungen über die Rückgabe u. s. w., die wir nun gleich bei der laxen Ehe finden werden, (wenn auch nur durch besondere Verträge) angewandt wurden, und daß der Ehemann wenigstens die Pekulien, welche die Frau in dieser Zeit gewiß schon hatte **), im Fall einer Ehescheidung zurückgab ***).

II.) Bei der nichtstrengen Ehe. Hier konnte sich noch jetzt jeder Ehegatte wegen jeder Ursache trennen. Wir haben auch Beispiele aus dieser Periode von Scheidungen nicht nur wegen wichtigerer Gründe, z. B. schlechter Sitten (morum perversitas), weßhalb selbst Augustus seine Gattin Scribonia fortschickte †), wegen Unfruchtbarkeit ††), sondern auch wegen geringfügiger Ursachen,

---

stellt werden? Das „Dotis nomine" beweist hingegen nichts, denn, wie schon früher bemerkt wurde, steht Dos für alles Beibringen der Frau überhaupt, und hier könnte noch insbesondere der Ausdruck so viel bedeuten, als „statt der „Dos (welche bei der laxen Ehe gegeben wird)." Gerade in dem Umstande, daß bei der strengen Ehe in der Regel keine Dos gegeben wurde, scheint mir ein Hauptgrund zu liegen, warum sie so sehr außer Gebrauch kam, daß wir sie in der nächsten Periode gar nicht mehr finden.

*) Hugo a. a. O.

**) Wie Schenk a. a. O. S. 28. mit Berufung auf eine Stelle Ulpian's l. 9. §. 3. D. de jur. dot. (23, 3.) und Papinian's l. 31. §. 1. D. de donation. (39, 6.) ganz richtig anführt.

***) Ob er sie, selbst das pec. adventitium, zurückgeben mußte, bezweifle ich, da auch bei diesem nach l. 6. pr. C. de bon. quæ lib. (6, 61.) vor Justinian die Proprietät dem Hausvater zustand.

†) Sueton. Aug. c. 62.

††) L. 60. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.).

z. B. Händel mit der Schwiegermutter*), Kränklichkeit**), wegen hohen Alters***), ja selbst des ungegründetsten Verdachtes wegen †). Daß diese Ehescheidungen noch aus weit geringeren Ursachen geschahen, beweist schon ihre Häufigkeit (s. oben S. 136.)

Die Beschränkungen durch Sitte und Censur, die wir in der vorigen Periode sahen, waren in dieser nicht mehr oder nur in geringem Maaße vorhanden, man versuchte also auf andere Weise zu helfen. Es wurde, wovon schon im vorigen Zeitraume der Anfang da war, der an der Ehescheidung schuldige Gatte durch Vermögensnachtheile bestraft. Ohne einen solchen Nachtheil aber konnte man sich trennen

a.) durch Uebereinkommen von beiden Seiten. Denn es galt immer noch der Grundsatz, den Paulus ††) noch ausdrücklich ausspricht: „inhonestum visum est, poenæ vinculo matrimonia „obstringi sive futura, sive contracta," den auch Alex. Sever †††) wiederholt: „libera matrimonia esse antiquitus placuit, ideoque „pacta, ne liceret divertere, non valere."

b.) Einseitig

α.) wegen Ehebruchs des andern Ehegatten. — Der Mann mußte sogar nach der Lex Julia de adulteriis seine im Ehebruch ertappte oder verurtheilte Frau

*) Sueton. l. c.

**) L. 61. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.).

***) L. 61. cit. Juven. Sat. VI, 147.

†) Suet. Jul. Cæs. c. 74. Plutarch. Cæsar. c. 10. p. 369. (ed. Hutten).

††) In der l. 134. D. de V. O. (45, 1.).

†††) L. 2. C. de inutil. stip. (8, 39.).

fortschicken *); er wurde sonst nach diesem Gesetze als Kuppler bestraft.

β.) Wegen aller sonstiger Vergehungen, die das Verhältniß der Ehegatten unter sich betreffen (mores leviores).

γ.) Wegen Untauglichkeit zur Erfüllung des Zwecks der Ehe, namentlich wegen Unfruchtbarkeit **), wegen hohen Alters ***), wegen Krankheit ****), wegen Wahnsinns, doch nicht wenn der Wahnsinnige lucida intervalla hat, oder seine Krankheit für seine Umgebungen erträglich ist †).

δ.) Wegen Gefangenschaft, wenn es ungewiß ist, ob der Gefangene lebt ††). Wenn der Gefangene zurückkehrt, wird die Ehe jure postliminii nicht wieder hergestellt, wenn nicht der andere Ehegatte freiwillig mit diesem sich wieder vereinigen will, und durch seinen Konsens die Ehe erneuert †††). Wenn er aber ohne einen gültigen Grund zu haben, die Rückkehr verweigert, so wird er als der schuldige Theil angesehen ††††).

---

*) L. 2. §. 2. l. 11. §. 13. l. 29. pr. l. 33. §. 1. D. ad Leg. Jul. de adult. (48, 5.). Paul. rec. sent. II, 26. §. 8.; auch von Sever in l. 2. C. ad L. Jul. de adult. (9, 9.) wiederholt.

**) L. 60. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.). Diese Stelle ist freilich von Hermogenian, und gehört also erst in die folgende Periode, allein es galt diese Ehescheidungsursache gewiß schon jetzt.

***) L. 61. eod.

****) L. 61. cit.

†) L. 22. §. 7. D. sol. matr. (24, 3.) l. 4. D. de divort. (24, 2.).

††) L. 6. D. de divort. (24, 2.).

†††) L. 14. §. 1. D. de captiv. (49, 15.).

††††) L. 8. D. eod. — Das «post constitutum tempus» in dieser, und das «quinquennium» das er abwarten müsse, in

C.) Unter welcher Form?

I.) Bei der strengen Ehe,

1.) bei der durch Confarreatio eingegangenen, wie im ersten Zeitraum;

2.) bei der durch Coëmtio eingegangenen ebenso. Nur war hier am Ende dieser Periode vielleicht die Zuziehung der Verwandten nicht mehr nothwendig; sonst aber wurde wahrscheinlich hier die nämliche Form, die nun auch bei der laxen Ehe eingeführt wurde, beobachtet, oder vielmehr die Form der Trennung der durch Coëmtio eingegangenen Ehe wurde auf die Trennung der laxen übergetragen.

II.) Bei der laxen Ehe. Ganz am Anfange dieser Periode galten die in der vorigen aufgeführten verschiedenartigen Formen. Allein es war durchaus keine juristisch fest, und aus diesem Schwanken entstanden, wie wir gleichfalls schon in der vorigen Periode sahen, Ungewißheiten, und daraus wieder oft manche verwickelte Familienverhältnisse. August, um dieses Schwankende aufzuheben, und überhaupt die Scheidungen durch die etwas schwierigere Form einigermaßen zu beschränken, führte nun in seiner Lex Julia de adulteriis coercendis, und zwar nach Hoffmann *) im 4ten Kapitel dersel-

---

der l. 6. D. de div. cit. sind, wie schon Cujac. ad Nov. 22. u. Heinecc. ad Leg. Pap. Popp. II, 19. §. 2. p. 331. bemerkten, Interpolation Tribonians, da erst durch Constantin in der l. 7. C. de repud. (5, 17.) vier Jahre, und durch Justinian in der Nov. 22. c. 7. fünf Jahre eingeführt wurden. Auch ist in der l. 8. de capt. cit. am Ende zu lesen, statt «voluerit» noluerit, was auch nach dem Zusammenhange offenbar die ursprüngliche Lesart war.

*) Ad Leg. Jul. de adulter. Liber singularis in Fellenberg Jurispr. Antejust. p. 228.

den, eine feste Form ein *). — Er schrieb vor, der Scheidende müsse durch einen Freigelassenen dem Andern seine Absicht, sich zu scheiden, erklären lassen, und zwar in Gegenwart von sieben Zeugen, die mündig und römische Bürger seyn mußten **). Es war durch diese Form die alte Regel, daß jedes Geschäft auf eben die Art aufgelöst werden müsse, auf die es eingegangen worden sey, verletzt, da zur Eingehung der Ehe ja bloßer Konsens hinreichend war. Sie war ohne allen Zweifel von der Auflösung der durch Coëmtio eingegangenen Ehe, welche durch Remancipatio geschehen mußte, und wobei, den Libripens und Familiæ emtor eingerechnet, auch sieben Personen anwesend seyn mußten, herübergenommen, was um so natürlicher war, da das Volk, wenn man einmal Formen haben mußte, die früher hergebrachten sich gewiß am liebsten gefallen ließ.

Der Libertus nun mußte die sollenne Formel aussprechen ***), und dieß war vermuthlich in der Regel die schon im vorigen Zeitraum vorhandene: „tua res tibi, ago“ oder „tua res tibi, abeo †).“ Dieser Libertus mußte aber nothwendig ein Freigelassener dessen, der sich scheiden wollte, seyn; doch galt auch der von dem Vater oder einem andern Ascendenten Freigelassene für seinen eigenen Freigelassenen ††). Eine auf andere Weise geschehene Scheidung sollte nichts wirken †††),

*) L. un. §. 1. D. unde vir et uxor (38, 11.).

**) L. 9. D. de divort. (24, 2.).

***) Juv. Sat. VI, 146.
«Collige sarcinulas dicet libertus et exi.»

†) L. 2. §. 1. D. de divort. (24, 2.).

††) L. 9. D. eod.

†††) «Nullum divortium ratum est, nisi etc.» l. 9. cit. «pro «infecto habetur» l. un. §. 1. D. unde vir etc. cit.

es wird die Ehe als noch bestehend angesehen, daher auch Schenkungen, die nach dieser ungültigen Ehescheidung gemacht sind, keine Kraft haben *). Eben deßwegen wird auch der, welcher eine Frau, von der er weiß, daß sie auf eine andere, als die durch die Lex Julia de adult. vorgeschriebene, Art geschieden ist, dolo malo heirathet, als Ehebrecher angesehen **). Die Ehe hört durch Vornahme der Form ipso jure auf ***). Wenn es den, der den Scheidebrief schickt, indessen reut, der Brief aber schon abgegeben ist, ehe der Ueberbringer die veränderte Willensmeinung erfuhr, so besteht die Ehe noch fort, wenn nicht der, der den Scheidebrief empfieng, nachdem er die Reue des Andern erfuhr, auf der Auflösung der Ehe besteht, in welchem Fall er dann als der an der Trennung schuldige Theil angesehen wird †).

D.) Was waren die Wirkungen der Scheidung?

I.) Bei der strengen Ehe. Es muß sich hier gleichfalls, sowohl

1.) bei der durch Confarreatio, als

2.) bei der durch Coëmtio geschlossenen Ehe auf den vorigen Zeitraum bezogen werden.

II.) Bei der nichtstrengen Ehe erstreckten sich die Wirkungen einer gültigen Scheidung

A.) auf die Dos. Je häufiger die nichtstrenge Ehe wurde, desto nothwendiger war nun auch die Ausbildung des Dotalrechts, und diese geschah wahrscheinlich größtentheils durch die Lex Papia Poppæa. Wenigstens ist

---

*) „Cum non videatur solutum matrimonium." L. 35. D. de donat. int vir. et ux. (24, 1.).

**) L. 43. D. ad Leg. Jul. de adult. (48, 5.).

***) „Dirimitur matrimonium" l. 1. D. de divort. (24, 2.).

†) L. 7. eod.

bis auf sie alles schwankend und unbestimmt, nach ihr aber auf einmal fest und ausgebildet. Es wurde nun gesetzlich bestimmt, daß die Dos sollte nach aufgelöster Ehe zurückgefordert werden. Indessen wurde

a.) was diese Restitutio dotis *) betrifft, ein Unterschied zwischen Dos profectitia und adventitia gemacht. Die Dos profectitia, die der Vater gegeben hatte, fiel an ihn zurück, die Dos adventitia, die ein Anderer gegeben hatte, blieb, wenn sie nicht receptitia war, dem Manne. Dieser Unterschied hatte aber bei der Ehescheidung keinen Einfluß, sondern in diesem Fall verlor der Mann die Dos adventitia sowohl als die Dos profectitia **). Es fragt sich nun:

α.) wann geschieht diese Restitutio dotis?
Es wurde schon im vorigen Zeitraum angeführt, daß die Dos in drei einjährigen Terminen bezahlt, und ebenso auch wahrscheinlich zurückgefordert wurde. Dieß findet sich nun gesetzlich ***), doch mit dem Unterschiede, daß

---

*) S. hierüber Ulp. Fragm. tit. VI. de dotibus.

**) S. Schulting ad Ulp. l. c. §. 6. not. 22.

***) Ulp. l. c. §. 8. „annua, bima, trima die." — Dieses annua, bima, trima die ist nichts anderes als primo, secundo, tertio anno, l. 19. D. de pact. dotal. (23, 4.). So heißt das, was in l. 3. §. 13. D. de statu lib. (40, 7.) annua, bima, trima die heißt, in l. 41. §. 1. D. de manum. test. (40, 4.) „anno, biennio, triennio." Dies nämlich steht für tempus, annua dies also für annuum tempus = annus. Wenn es also heißt, etwas muß annua, bima, trima die bezahlt werden, so ist dieß so viel, als es muß in drei gleichen jährlichen Pensionen bezahlt werden, wie Ulpian in l. 3. D. de annuis legat. (33, 1.) erklärt, wenn 30 Stücke annua, bima, trima die legirt seyen, so schulde man jedes Jahr 10. — Es war dieses annua etc. eine bei Legaten gewöhnliche Formel, s. Balduin. Justinianus Lib. I. in Heinecc. Jurispr. Rom. et Att. Tom. I. p. 1108.

blos die Dos, die in einer Quantität besteht, oder durch Gewicht, Zahl oder Maas bestimmt wird, in solchen Terminen, alles Uebrige aber sogleich zurückgegeben werden soll *).

β.) Von wem wird die Restitutio gefordert?

Hier kommt es darauf an, ob die Frau sui juris ist, oder ob sie noch in der Gewalt ihres Vaters steht. Im ersteren Fall fordert sie zurück **), im zweiten Fall fordert entweder der Vater zurück, aber blos mit Einwilligung der Tochter ***), oder die Tochter mit Einwilligung des Vaters †). Stirbt die Frau nach der Ehescheidung, so kann ihr Erbe die Dos nur zurück fordern, wenn der Mann mit der Bezahlung in mora war ††).

γ.) Wie oder mit welcher Klage wird die Restitution gefordert?

aa.) wenn die Rückgabe der Dos durch eine Stipulation ausbedungen war, durch die Actio ex stipulatu.

---

*) Und zwar, wie Schenk in der angef. Abhandlung S. 37., und vor ihm schon Salmasius de modo usurar. c. 4. p. 178. (Lugd. Bat. Elsevir 1693.), richtig bemerkt, die Fungibilien darum später, weil sie selten in den Händen des Eigenthümers sind, sondern vielmehr gerade dadurch benützt werden, daß Andere sie brauchen, daher auch erst herbeigeschafft werden müssen.

**) L. 2. l. 22. §. 5. D. sol. matr. (24, 3.). Ulp. l. c. §. 6.

***) L. 2. §. 1. eod. l. 34. §. 5. de legat. II. (31.). Ulp. l. c.

†) L. 22. D. sol. matr. (24, 3.) arg. l. 65. D. de solut. (46, 3.). — Das Nähere, das in eine dogmatische, nicht in eine geschichtliche Darstellung des Divortienrechts gehört, da es noch bestehendes Recht ist, s. bei Brisson. de Formul. V, 146.

††) Ulp. Fragm. VI, 7.

bb.) wenn dieß nicht der Fall war, durch die rei uxoriæ actio *).

δ.) Was wird gefordert?

Der Mann muß entweder die an ihn bezahlte Dos herausgeben, oder die Klage, die er noch gegen den Schwiegervater oder die Frau hatte, abtreten **). Dieß war nun das Gewöhnliche. Allein es kamen

b.) Ausnahmen dabei vor, nach welchen theils der Mann, wenn er an der Trennung schuldig war, theils die Frau, wenn auf ihre Seite die Schuld fiel, Nachtheile bei der Rückzahlung der Dos leiden mußte. Diese Nachtheile bestanden auf Seiten des Mannes in früherer Zahlung der Dos, als er sie zu bezahlen gewöhnlich schuldig war; auf Seiten der Frau in gewissen Abzügen, die sie sich an der Dos mußte vom Manne gefallen lassen (Retentiones).

Diese Nachtheile finden nun statt:

α.) ob mores. Wir sahen im zweiten Zeitraume, daß wenn deßwegen die Trennung geschah, der Mann die ganze Dos behalten konnte. Dieß änderte sich nun, und es kam durch die Lex Papia Poppæa eine neue Gesetzgebung in dieser Hinsicht auf ***). Worin sie be-

*) §. 29. J. de action. (4, 6.). Justinian verwandelte sie in Eine Klage l. un. C. de rei ux. act. (5, 13.). — Die Unterschiede dieser beiden Klagen sind sehr gut entwickelt in der angef. Abhandlung von Schenk S. 49—52.

**) L. 44. §. 1. D. sol. matr. (24, 3.). Auch hier gehört das Nähere in das Dogmatische.

***) Daß Augustus diese Beschränkungen gab, beweisen die Worte Sueton's in Aug. c. 34.: „divortiis modum imposuit;" daß in der Lex Pap. Popp. dieß geschah, beweisen die Kommentatoren dieses Gesetzes, die über diese Beschränkungen handeln s. l. 64. D. sol. matr. (24, 3.). Auch Theodos in einer Nov. tit. 17. de repud. nennt sie „ex vetere lege" herstammend.

stand, lernen wir hauptsächlich aus Ulpian's Fragmenten *).

aa.) Wenn die Frau an der Trennung schuld war

1.) wegen mores graviores s. majores d. h. nach Ulpian, wegen Ehebruchs, durfte der Mann den sechsten Theil ihrer Dos zurückbehalten;

2.) wegen mores leviores s. minores oder aller andern Vergehen, wegen der der Mann die Frau nicht behalten konnte, blos den achten Theil der Dos.

bb.) Wenn der Mann an der Trennung schuldig war

1.) wegen mores graviores muß er die Dos, die er erst annua, bima, trima die zu zahlen hatte, sogleich herausgeben, die übrige Dos hingegen, die er ohnehin gleich herausgeben mußte, mit den Früchten der letzten 4 Jahre.

2.) Wegen mores leviores. Hier muß er die erstere Dos in einem Termin von 6 Monaten, die letztere in derselben Frist, wie bei den gravioribus, restituiren.

Der Mann verlor also das Interusurium oder den Vortheil der Termine in der Rückzahlung nach der Ehe, die Frau einen Theil des Kapitals. Beide sollten auf gleiche Weise bestraft werden. Diese Gleichheit findet sich, wenn man den altrömischen Zinsfuß von 8⅓ proC. für das 10monatliche (Romulische) oder 10 proC. für das gewöhnliche 12monatliche Jahr — Foenus unciarium oder 1/12 des Kapitals **) — und die den alten rohen Zeiten angemessene Art der Berechnung des Interusurium, nach welcher man von dem später zu zahlenden Kapital die Zinsen der Zwischenzeit zusammen be-

*) Tit. VI. de dotibus §. 12. u. 13.

**) S. Niebuhr's römische Geschichte. Thl. 2. S. 431 ff.

rechnet, und sie von dem Kapitale abzieht (Carpzovsche Art), annimmt. Bei mores graviores der Frau nämlich behält der Mann $1/6$ der Dos, bei mores graviores auf seiner Seite verliert er das Interusurium der Dos von 3 Jahren, also wenn die Dos zu drei angenommen wird, vom ersten Drittel (= 1.) eine einjährige Nutzung — — — — — $1/12$
vom zweiten Drittel (= 1.) eine zweijährige $2/12$
vom dritten Drittel (= 1.) eine dreijährige $3/12$

zusammen also $6/12$ von 3.
demnach $1/6$ von 1 oder der Dos — ein Verlust also, der eben so groß ist, als der der Frau.

Gerade so ist es bei mores leviores. Hier verliert die Frau $1/8$ der Dos, der Mann das Interusurium von $2\frac{1}{2}$ Jahren. Nimmt man wieder an, die Dos sey 3, so verliert der Maun, wenn der jährliche Zins $1/12$ vom Kapital ist, von dem Drittel, das er im ersten Jahr zahlen mußte, da er nun in 6 Monaten zahlen muß,
den halbjährigen Zins — — $1/24$
von dem Drittel, das er im zweiten Jahr zahlen muß — — $3/24$
von dem Drittel, das er im dritten Jahr zu zahlen hat — — $5/24$

zusammen $9/24 = 3/8$ von 3.
oder $1/8$ von der Dos *).

Dieß wäre bei der Dos der Fall, die in Fungibilien besteht. Bei der aber, die ohnehin sogleich zurückgegeben werden muß, z. B. bei Grundstücken, soll der Ertrag von 4 Jahren dazu gegeben werden, und zwar, wie es

*) S. Schrader's Beitrag zu Niebuhr's Erörterungen über den alten römischen Zinsfuß, in Hugo's civ. Mag. Bd. 5. H. 2. S. 180.

scheint, bei mores majores sowohl als minores. Es ist dabei zuerst auffallend, warum hier der Ertrag von vier Jahren, und bei der andern Dos blos der von drei Jahren gegeben werden soll, weßwegen auch Schulting „triennio“ und Hugo „quæ triennio“ wohl mit Recht für „quatriennio“ lesen. Nicht weniger auffallend ist das Zweite, daß bei mores graviores und leviores bei dieser Dos kein Unterschied seyn soll. Allein ohne Zweifel gilt, was von der ersten Dos gesagt ist, daß sie nämlich ob mores graviores sogleich, ob minores in einem halbjährigen Termine gezahlt werden soll, auch von der Bezahlung des Ertrags der zweiten Dos. Beides steht zusammen in demselben Paragraphen, die Worte hindern keineswegs dieß anzunehmen, und die Analogie verlangt es geradezu.

β.) Ob liberos. Auch diese Art der Retentio hatten wir in der vorigen Periode, ohne aber den Theil, der zurückbehalten werden durfte, zu kennen. Auch hierüber giebt uns nun Ulpian *) Aufschluß. Diese Retentio steht, nach ihm, dem Manne zu, wenn durch Schuld der Frau oder deren Vater die Ehe getrennt ist: in diesem Fall nämlich hat er das Recht, für jedes Kind 1/6 der Dos zurückzubehalten, doch nie mehr als 3/6 oder die Hälfte der ganzen Dos.

Diese zwei Retentionen konnten nun zusammentreffen, nämlich in dem Fall, wenn der Mann die Frau ob mores fortschickte; hier war er eigentlich berechtigt 1/6 oder 1/8 der Dos ob mores, und weil die Frau durch ihr schlechtes Betragen an der Scheidung schuldig war, auch ob liberos für jedes Kind 1/6 zurückzubehalten. Allein dieß war nicht erlaubt, und hierauf bezieht sich ohne Zweifel der §. 11. Ulpian's:

*) L. c. §. 10.

„Dos, quae semel functa est, amplius fungi non
„potest; nisi aliud matrimonium sit,"

d. h. eine Dos, welche Einmal einen Abzug erlitten hat, erleidet ihn in derselben Ehe nicht noch einmal *).

Um nun im einzelnen Fall bestimmen zu können, wen und in wie weit der Vermögensnachtheil treffen solle, war es nöthig, die Schuld des einen oder andern Ehegatten auszumitteln. Man bedurfte hiezu eines Richters, dem das Morum Judicium übertragen wurde. Spuren davon finden sich noch in den Pandekten **), ungeachtet Justinian in seinem Codex es ganz abgeschafft hatte ***).

Der Mann, der nun die Frau einer Schuld bezichtigte, hatte die acto de moribus, die noch namentlich im Codex Theodosianus †) vorkommt. Es klagt damit der Mann die Sitten der Frau an, und behauptet, daß sie die Ursache zur Scheidung gewesen sey ††). Dringt er mit der Klage durch, so hat er die oben angeführten Retentionen †††) (die in den Gesetzen auch

*) S. Hugo röm. Rechtsgeschichte §. 352. und Schenk a. a. O. S. 92., welcher zugleich auch den Grund ganz richtig in der Begünstigung der Ehen sucht, indem auf diese Weise der Frau desto eher die Aussicht gegeben war, sich wieder zu verheirathen. — Schulting erklärt den Paragraphen auf andere Weise, sagt aber selbst, daß er so gar nicht herpasse.

**) L. 5. D. de pact. dotal. (23, 4.) l. 15. §. 1. l. 39. 47. D. sol. matr. (24, 3.).

***) L. 11. §. 2. C. de repud. et judicio de moribas sublato (5, 17.) l. un. §. 5. C. de rei uxor. act. (5, 13.).

†) L. 1. C. Th. de dotib. (3, 13.) l. 1. C. Th. victum civiliter agere (9, 20.).

††) L. 39. D. sol. matr. (24, 3.).

†††) L. 5. l. 47. cit. l. 11. §. 3. D. ad Leg. Jul de adulter. (48, 5.).

unter dem Namen Lucrum s. Commodum dotis vorkommen). Wird hingegen zu Gunsten der Frau gesprochen, so fällt an sie die Dos zurück, nach den vorhin vorgetragenen Bestimmungen.

Die Frau hatte dieselbe Klage *). Die Wirkungen s. oben.

Zeigte sich bei der Untersuchung, daß Beide Schuld hatten, z. B. daß der Mann, der die Frau wegen Ehebruchs anklagte, selbst sich schlecht aufführte, oder gar die Frau verkuppelte, so wurde kompensirt, d. h. kein Theil erlitt einen Nachtheil **). Darauf aber, wer die Trennung erklärt hatte, kam (vernünftiger als in gewissen neueren Gesetzgebungen) nichts an, wie wir dieß schon aus Cicero ***) wissen.

Diese Klage nun aber war, weil sie eine actio poenalis, meram vindictam spirans ist, eine persönliche, und gieng weder auf den Erben über, noch gegen den Erben †).

Indessen war sie immer nur eine Privatklage, wohl zu unterscheiden von der öffentlichen peinlichen Ehe-

---

*) Schulting ad Ulp. tit. VI. not. 42. p. 586. erwähnt hier einer malæ tractationis actio, die bei Quinctil. declam. maj. VIII. u. XVIII., minor. CCCLXXXIII. vorkomme; allein in allen diesen Stellen bezieht sich die Klage auf körperliche Mißhandlungen, und ist daher wohl mit dieser de moribus actio nicht zu verwechseln. In Quinct. Instit. orat. VII, 3. kommt nur der Name vor.

**) L. 39. l. 47. D. sol. matr. (24, 3.). — Bei der peinlichen Klage indeß war dieß anders. Da galt keine Kompensation. L. 13. §. 5. D. ad Leg. Jul. de adult. (48, 5.).

***) Top. c. 4. «Si culpa viri factum est divortium, esti mu-«lier nuncium miserit, tamen pro liberis nihil manere opor-«tet.»

†) L. 15. §. 1. D. sol. matr. u. l. 5. de pact. dot. cit.

bruchsklage, die ganz andere Strafen mit sich führte *). Wer aber die eine angestellt hatte, konnte, weil beide auf Strafen gehen, und zwei Klagen auf Strafen wegen eines und desselben Verbrechens nicht angestellt werden können, sich der andern nachher nicht mehr bedienen **).

Eine freiwillige Verzichtleistung bei Eingehung der Ehe konnte diese Klage nicht abwenden. Es war ein solcher Vertrag „ne de moribus agatur“ ungültig. Deßwegen wurde auch den Stipulationen, durch die man sich die Rückgabe der Dos bedang, gewöhnlich beigefügt: „si divortium sine culpa mulieris fieret ***).“ Ob aber die Strafe nicht erhöht werden könne, ist zweifelhaft. Die hieher gehörige Gesetzstelle †), die so lautet:

„Illud convenire non potest, ne de moribus aga-
„tur, vel plus vel minus exigatur, ne publica coër-
„citio privata pactione tollatur.“

verneint es, nach der gewöhnlichen Lesart. Allein warum? läßt sich nicht einsehen; der Grund, den sie anführt, „ne plublica coërcitio privata pactione tollatur“ paßt hierauf wenigstens gar nicht. Deßwegen lassen auch mehrere Handschriften die Worte „vel plus exiga-„tur,“ die wahrscheinlich von einem Abschreiber herrühren, der glaubte, auf ein „vel minus“ gehöre nothwendig ein „vel plus,“ aus; was auch sprachrichtiger ist,

---

*) Paul. rec. sent. II, 17. §. 14.

**) Sie wird schon in l. 11. §. 3. D. ad L. Jul. de adult. (48, 5.) der peinlichen entgegengesetzt; daß aber beide nicht zusammen angestellt werden können, enthält erst l. 1. C. Th. victum civ. (9, 20.); allein es hat gewiß auch schon jetzt statt gefunden.

***) L. 45. D. sol. matr. (24, 3.).

†) L. 5. pr. D. de pact. dotal. (23, 4.).

denn „ne“ hätte wiederholt werden müssen, und das „vel minus“ wäre ganz überflüssig. Es wird dieß noch dadurch unterstützt, daß es nach mehreren Stellen *) den Ehegatten erlaubt war, durch Vertrag einen kürzeren Termin für die Dos sich zu bedingen, daß aber Verträge, wodurch ein längerer Termin ausgemacht wurde, ungültig seyn sollten.

Ebenso war auch der Vertrag ungültig: „ne propter liberos deductio fiat.“ Cujac. **) glaubt zwar, es sey hier eine Ausnahme, weil diese Retentio nicht zur Bestrafung eingeführt sey, sondern blos zum Besten des Retinirenden. Allein wenn schon hier der Hauptgrund der Retentio nicht Bestrafung war, so wurde sie doch nur, wenn die Frau schuldig war, ausgeübt, sollte also doch mit zur Strafe dienen. Und zudem ist dieser Vertrag auch bei allen übrigen Retentionen ob res donatas, impensas u. s. w., wo auch keine Strafe beabsichtigt ist (s. unten S. 174.) unerlaubt.

c.) Außer den unter b. angeführten, standen dem Manne noch einige weitere Retentionen zu, und zwar

1.) propter impensas in reb. dotalib. factas. Diese waren

α.) necessariæ. Diese vermindern die Dos ipso jure, und der Mann hatte deßhalb um so mehr eine Retention ***) (die indeß Justinian aufhob †)).

---

*) L. 15. 16. 17. 18. D. de pact. dot. (23, 4.).

**) Ad tit. C. de rei uxor. act. (5, 13.). (Opera Tom. IX. p. 498.)

***) Ulpian. Fragm. VI. §. 9. 15. l. 5. D. de impens. in reb. dot. (25, 1.) l. 1. §. 4. l. 5. D. de dot. præl. (33, 4.) l. 66. §. 1. D. sol. matr. (24, 3.).

†) L. un. §. 5. C. de rei uxor. (5, 13.).

β.) Utiles. Auch hier eine Retentio *). Justinian hob sie gleichfalls auf, allein demungeachtet findet sie sich noch in den Pandekten **).

γ.) Voluptuariæ. Auch hier fand Retention statt, wie wir durch Ulpian ***) wissen. In den Pandekten steht, es sey blos eine Separatio gestattet, und zwar in zwei Stellen, die gleichfalls von Ulpian sind ****). Schwerlich wird man sie für Interpolation Tribonians halten können. Sie sind aber vielleicht dadurch mit der ersten zu vereinigen, daß man annimmt, Ulpian habe, was er bei den Letzteren ausdrücklich sagt, daß nämlich dann, wenn die Frau in den Aufwand eingewilligt habe, eine Retentio statt finden solle, bei der ersten Stelle subintelligirt.

Bei diesen impensis kam auch eine sogenannte Stipulatio tribunicia vor, von der man aber nichts weiß, als was Ulpian †) von ihr sagt, daß der Mann, wenn er sich für die Frau verbürgt, oder Aufwand auf ihre Dos gemacht, sich durch sie gesichert habe ††). Sie fand wahrscheinlich in den Fällen statt, wo der Mann keine Retention hatte, z. B. wenn ihm die Dos noch gar nicht ausbezahlt war. Der Name, glaubt Cujac. †††) komme davon her, daß diese Stipulatio aus der Jurisdiktion der Tribunen entstanden sey, welche

*) Ulp. l. c. §. 9. 16.

**) L. 8. D. de imp. in reb. dot. (25, 1.).

***) L. c. §. 9. u. 17.

****) L. 9. 11. D. de imp. in reb. dot. (25, 1.).

†) Tit. VII. §. 3.

††) Es scheinen hieher zu gehören l. 25. §. 4. u. l. 55. D. sol. matr. (24, 3.).

†††) Comment. in Inst. III, 18. (Opp. Tom. VIII. p. 1056. A.)

Meinung Schulting *) mit einigen Beweisstellen unterstützt **).

2.) Propter res amotas, wegen von der Frau vor der Scheidung, aber mit Rücksicht auf dieselbe, gestohlener Sachen ***). Auch diese Retention kommt noch in den Pandekten vor ****), und Justinian nahm, ungeachtet er alle Retentionen abgeschafft hatte, zwei Konstitutionen Alex. Sever's, die diese erlaubten, selbst in seinen Codex aus Sorglosigkeit auf †). Doch war hier auch eine Klage eingeführt (wovon nachher).

3.) Propter res donatas ††). Schenkungen waren nämlich, damit die Ehe nicht durch Eigennutz entweiht werde, und ein Theil durch allzugroße Freigebigkeit verarme, unter Eheleuten verboten †††). War nun demungeachtet eine solche Schenkung vorgegangen, so hatte der Mann nach getrennter Ehe diese Retentio, d. h. er durfte den Werth der geschenkten Sachen an der Dos abziehen. Waren diese aber noch in Natur vorhanden, so konnte der Mann bis zu ihrer Zurückgabe die Dos als Pfand zurückbehalten ††††). Auch diese Retention kommt noch in den Pandekten vor †††††).

---

*) Ad Ulp. VII, 3. (Jurispr. antejust. p. 588.)

**) L. 2. §. 34. D. de orig. jur. (1, 2.) wo Pomponius sagt: «decem tribuni etc., jura reddebant» u. Gell. XIII, 12., nach welchem aber die Gerichtsbarkeit von den Tribunen, die nur zu intercediren hatten, usurpirt scheint.

***) Ulp. VI, 9.

****) L. 7. §. 5. l. 15. §. 1. D. sol. matr. (24, 3.).

†) L. 1. C. rerum amot. (5, 21.) l. 6. C. de compens. (4, 31.).

††) Ulp. VI, 9.

†††) L. 1. 2. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.).

††††) L. 5. D. de dote præleg. (33, 4.).

†††††) L. 66. §. 1. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.) l. 15. §. 1. D. sol. matr. (24, 3.).

Noch giebt es

4.) eine Retentio, deren Ulpian a. a. O. nicht erwähnt, die aber in den Pandekten genannt ist, für den Fall, wo die Frau eine Sache des Manns ausgeliehen hat, und diese zu Grund gegangen ist *).

Auch auf diese Retentiones konnte nicht zum Voraus Verzicht geleistet werden, und es waren alle derlei Verträge ungültig **).

Die Wirkungen einer gültigen Ehescheidung bezogen sich

B.) auf die Zurückforderung der von einem Ehegatten gestohlenen Sachen (actio rerum amotarum).

Gestohlene Sachen werden in der Regel mit der furti actio verfolgt. Diese ist aber infamirend, und deßhalb sollte sie bei dem heiligen und innigen Bande der Ehe nicht vorkommen. Der Prätor wählte also einen gelinderen Namen, und gab eine rerum amotarum actio auf das Einfache ***). Sie stammte aus dem Edictum perpetuum her †), und fand statt, sowohl wenn der Mann, als wenn die Frau Sachen weggenommen hatte ††). Diese Sachen mußten aber während der Ehe weggenommen seyn. Bei nachher genommenen fand die furti actio statt †††). Dabei mußte der Diebstahl

---

*) L. 24. §. 6. D. eod.

**) L. 5. §. 1. 2. u. l. 20. pr. D. de pact. dot. (23, 4.).

***) L. 1. D. de rer. amot. act. (25, 2.) l. 2. l. 29. l. 16. eod. «in honorem matrimonii turpis actio adversus uxo-«rem negatur» — «veritate furtum fit, etsi leniter «coërceatur mulier.»

†) L. 2. C. rer. amot. (5, 21.).

††) L, 6. §. 2. l. 11. pr. D. eod.

†††) L. 3. D. eod.

in Rücksicht auf eine zu erwartende Ehescheidung vorgenommen worden *), und die Scheidung wirklich erfolgt seyn **). Es geht die Klage auch auf die Erben ***),

C.) auf die Vorsorge in Rücksicht auf noch zu erwartende Kinder. Hier fand statt

a.) die Inspectio ventris. Es war diese theils für die Erben eingeführt, wenn durch den Tod die Ehe aufgelöst wurde, theils für den Mann, wenn dieß durch Scheidung geschah. Blos die Letztere gehört hieher. In Beziehung auf sie wird uns ein Senatusconsultum Plantianum (oder Plautianum) genannt, das wahrscheinlich zu Vespasians Zeiten †), auf jeden Fall vor Hadrian errichtet wurde ††). Es wurde durch dieses SC. der geschiedenen Frau oder ihrem Vater, in dessen Gewalt sie stand, erlaubt, wenn sie sich schwanger glaubte, innerhalb 30 Tagen von Zeit der Ehescheidung an dem Mann oder seinem Hausvater, oder, wenn Beide abwesend waren, deren Hausgenossen dieß anzuzeigen. Dem Manne stund es nun frei, Wächter zu schicken, und er wurde, wenn er es nicht that, oder nicht gleich, daß sie von ihm schwanger sey, läugnete, gezwungen, das Kind anzuerkennen, und zwar mit (Civil-) Strafen †††), wenn es nöthig war ††††). Dieß

---

*) L. 25. D. eod. l. 17. D. de divort. (24, 2.).

**) L. 25. cit.

***) L. 21. §. 5. l. 6. §. 3. eod. — Die weitere Ausführung, die nicht hieher gehört s. in Noodt's Pandekten Kommentar XXV, 2. in Opp. Tom. II. p. 530 ff.

†) E. A. W. Cramer Vespasianus. Jen. 1785. 8. p. 143 ff.

††) L. 1. §. 10. l. 3. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib. (25, 3.).

†††) Noodt. Jul. Paulus c. 3. in Opp. Tom. I. p. 572.

††††) Das Nähere s. in tit. D. de agnosc. et alend. lib. (25, 3.).

war eine Vorsichtsmaßregel, die zum Besten der Frau eingeführt wurde, denn wenn sie sie versäumte, d. h. wenn sie ihre Schwangerschaft nicht anzeigte, oder die von dem Manne geschickten Wächter nicht zu sich ließ, so stand es dem Letzteren frei, das Kind anzuerkennen und zu ernähren, oder nicht *). Für den Fall, wenn der Mann für die Geburt sorgen, und damit keine Vernachläßigung oder Unterschiebung dabei vorgehe, Vorsorge treffen wollte, sorgte das SC. nicht, namentlich wenn die geschiedene Frau die Schwangerschaft verhehlte oder läugnete, hatte der Mann durchaus kein Recht zu dieser ventris inspectio, weil, sagt noch Mark Aurel, »partus, antequam edatur, mulieris portio est, vel viscerum.«

Indessen gab eben dieser Mark Aurel und Verus (Divi fratres) aus Veranlassung der Bitte eines Mannes eine Verordnung, in welcher bestimmt wurde: „Es „sollte in einem solchen Fall das Haus einer ehrsamen „Frau vom Prätor gewählt, die geschiedene Frau hin„gebracht, dort von drei geprüften und ihres Handwerks „kundigen Wehmüttern, die gleichfalls der Prätor wäh„len solle, untersucht werden, und wenn zwei oder Alle „sie für schwanger erklärten, gehalten seyn, die vom „Manne geschickten Wächter um sich zu haben: wenn aber „zwei oder alle drei sie für nicht schwanger erklärten, so „sey keine Ursache da, sie zu bewachen; der Mann aber „könne, wenn er in mala fide gewesen sey, von ihr we„gen Injurie belangt werden **).“

---

*) L. 1. D. de inspic. ventre (25, 4.). Paul. rec. sent. II, 24. §. 7. 8.

**) L. 1. D. de inspic. ventre (25, 4.). Paul. rec. sent. II, 24. §. 7. 8. Das Nähere s. bei Cramer a. a. O. S. 15[illegible] —167. und im tit. D. de inspic. ventre (25, 4.).

Die Art, wie in allen diesen Fällen die Untersuchung und Bewachung geschehen müsse, giebt das prätorische Edikt ausführlich an *).

Aus eben dieser Sorge für die künftige Geburt folgte auch

b.) die Verordnung, daß die Frau sich nicht gleich nach der Scheidung wieder heirathen dürfe, um die Ungewißheit, wer Vater eines nachgebornen Kindes sey (die Ungewißheit, die nach der Gesetzessprache durch „Confusio seminis" entsteht) zu verhüten. Wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst war, so war die Bestimmung, daß die Frau ein Jahr lang den Mann betrauren müsse, d. h. nicht wieder heirathen dürfe, eine Bestimmung, die denselben Grund hatte **),

*) L. 1. §. 10. D. eod.

**) Dorn Seiffen vestig. vit. nom. p. 118. glaubt, dieses Trauerjahr sey nicht wegen der turbatio sanguinis eingeführt worden, sondern es sey eben ein bei Nomadenvölkern gewöhnlicher Gebrauch gewesen. Er will jenes daraus schließen, daß nach einem Gesetze des Numa diejenigen, die während des Trauerjahrs wieder geheirathet hätten, eine tragende Kuh hätten schlachten müssen, also wenn sie dieß wollten, hätten heirathen können (Plut. Numa c. 18.). — Allein dieß beweist gar nichts für seine Meinung, es war dieß, wie der Verf. selbst sagt, eine Strafe, und wer freilich die Strafe nicht scheut, kann in der Regel jedes Verbrechen begehen. Daß aber eine trächtige Kuh geschlachtet werden mußte, scheint gerade für die gewöhnliche Meinung, die ohnehin auch die natürlichere ist, zu sprechen. Auch sein weiterer Grund, daß man, ob die Frau schwanger sey, ja schon wenige Monate nach dem Tode des Manns sehen könne, und also nicht ein Jahr zu warten brauche, ist unhaltbar. Der Gesetzgeber steckt immer lieber eine weite, als eine engere Grenze. Daß aber auch nach der Ehescheidung die Frau ein Jahr lang warten mußte, spricht geradezu gegen seine Meinung, denn hier geschah das War-

sehr alt *), wahrscheinlich war dieß auch bei der Ehescheidung der Fall, wenigstens setzen schon Theodosische Verordnungen **) das Erwarten des Jahrs als bekannt voraus.

Daß zu August's Zeit jener Zeitraum kürzer gewesen sey, könnte man versucht seyn, daraus zu schließen, daß die Lex Julia den geschiedenen Frauen zur Wiederverheirathung (um dadurch die Nachtheile der Ehelosigkeit von sich abzuwenden) nur eine Frist von 6 Monaten bewilligte. Allein schon in der Lex Pap. Popp. **) wurde die Frist auf 1½ Jahr erweitert, und man kann daher annehmen, daß August nur in der ersten Hitze durch seinen engen Termin das gewöhnliche Jahr, das sie ehelos bleiben mußten, in ein halbes verwandelte, und eben weil seine neue Bestimmung dem Herkommen widersprach, gleich nachher wieder abänderte.

Handelte die Frau gegen das Gesetz, so wurde nicht nur sie selbst infam †), sondern auch der neue Mann, wenn er sie nicht aus ignorantia facti (nicht juris) heirathete, und ihr Hausvater, wenn sie auf seinen Befehl oder mit seiner Einwilligung heirathete ††).

Endlich zeigt sich noch eine Wirkung der Ehescheidung

D.) in Rücksicht auf Veräußerung von Sklaven, die der Frau eine Zeitlang nach der Trennung un-

---

ten gewiß nicht „zu Ehren des Mannes." Es hat den Verfasser hier, wie hie und da, sein Streben alles Römische zu nomadisiren, zu weit geführt.

*) L. 10. l. 11. §. 1. D. de his qui not. infam. (3, 2.).

**) L. 8. §. 4. l. 9. C. de repud. (5, 17.).

***) Ulpian. Fragm. tit. XIV.

†) L. 11. §. 3. D. de his qui not. (3, 2.).

††) L. 11. §. 4. eod.

tersagt ist. Dem Manne wurde durch die Lex Julia de adulteriis das Recht ertheilt, die Frau innerhalb 60 Tagen nach der Scheidung wegen Ehebruchs anzuklagen, mit besonderen Bevorrechtungen *). Unter diese gehörte auch die, daß die Sklaven der Frau bei dieser Anklage auch gegen sie sollten zeugen können, während dieß sonst den Sklaven im Verhältniß zu ihrer Herrschaft nie erlaubt ist. Zu diesem Zweck konnte gegen sie inquirirt, d. h. sie konnten auf die Folter gespannt werden. Einen Freien konnte man aber so nicht behandeln. Die Frau also, die eine solche Anklage zu fürchten hatte, hätte ihr unangenehme Untersuchungen leicht durch Freilassung oder Veräußerung ihrer Sklaven an weit entfernte oder überhaupt schwer zu belangende Personen, vermeiden können, und darum wurde ihr durch eben diese Lex Julia verboten, innerhalb der ersten 60 Tage nach der Scheidung ihre Sklaven freizulassen oder zu veräußern, mag sie nun selbst die Ehe getrennt haben, oder von dem Manne fortgeschickt seyn **). Das Gesetz dehnt dieß Verbot selbst auf diejenige Sklaven der Frau aus, die sie nicht in ihrem unmittelbaren Dienste, sondern auf einem Landgut oder in der Provinz hatte. Ulpian meint selbst, dieß sey hart, und auf diese passe der Grund des Gesetzes nicht, allein setzt er hinzu: „ita lex scripta „est ***).“ Selbst die Sklaven, die sie nach der Ehescheidung erst erwarb, durfte sie in dieser Zeit nicht veräußern oder freilassen †). Auch bei diesem Verbot sieht man keinen Grund ein, und Augustus selbst wollte es

*) Hoffmann ad Leg. Jul. de adulteriis. cap. 6.

**) L. 12. pr. §. 1. l. 14. §. 2. D. qui et a quibus manumissi (40, 9.).

***) L. 12. §. 1. cit.

†) L. 12. §. 2. eod.

wahrscheinlich nicht so weit ausgedehnt wissen; allein die späteren Rechtsgelehrten (Ulpian nennt hier den Sex. Cäcilius) klebten einmal streng an dem Buchstaben des Verbots, oder wollten alle mögliche Kniffe, die hier nur entfernt vielleicht angewandt werden könnten, verhüten.

Das Verbot erstreckte sich auch auf die Sklaven ihrer Aeltern oder Großältern, die zu ihrem Dienste verwendet wurden *). Erfolgt in dieser Zeit von 60 Tagen keine Anklage von dem Manne, so hört das Verbot auf, nicht aber, wenn innerhalb dieser Zeit die Anklage geschehen, und nach Verfluß des Termins noch kein Spruch erfolgt ist **). Auch wenn der Mann während der 60 Tage stirbt, ist ihr die Veräußerung untersagt, weil dann dessen Vater mit denselben Vorrechten klagen kann ***). Auch die während der Ehe, wenn ihr bewiesen werden kann, daß sie damals die Scheidung voraussah, und das Gesetz nur umgehen wollte, von ihr geschehene Veräußerung oder Freilassung ist ungültig †). Ein auf diese Art gegen das Gesetz Freigelassener ist statu liber, d. h. wird als Einer, der mit Eintritt eines Termins oder einer Bedingung frei wird, angesehen ††). Ein solcher aber gilt, so lange diese Bedingung nicht eingetreten ist, als Sklave, und kann deßhalb auch gefoltert werden †††).

Von diesen Wirkungen einer gesetzlichen Ehescheidung sind noch zu unterscheiden die Wirkungen der gegen die Gesetze vorgenommenen Scheidung der

*) L. 12. §. 3. 4. 5. eod.

**) §. 6. eod.

***) L. 14. eod.

†) L. 14. §. 5. eod.

††) L. 13. eod.

†††) L. 27. §. 10. D. ad Leg. Jul. de adulter. (48, 5.).

Freigelassenen vom Patronen (s. oben S. 143.). Wenn hier diese Scheidung schon ipso jure nichtig war, und die Freigelassene als Frau des Patrons betrachtet wurde, wenn sie schon also mit keinem Andern eine Ehe eingehen durfte, und, wenn sie es dennoch that, die Kinder aus dieser Ehe als illegitime betrachtet wurden, wenn sie schon keine Dotis actio bekam u. s. w. *); so giengen die Römer doch von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Fortsetzung der Ehe nicht erzwungen werden könne. Die Ehescheidung blieb dennoch bestehen, nur war sie nicht im Rechte anerkannt, die Ehe wurde hier nicht als aufgelöst, nach Ulpians Worten nur als „quasi diremtum,“ angesehen. Indeß bezog sich dieß Letztere nur auf die Nachtheile, z. B. das Verbot, nicht wieder zu heirathen, die Vortheile hingegen, die sie als Ehefrau haben sollte, bekam sie nicht; so z. B. gab ihr der Prätor nicht die bonorum possessio aus dem Edikte unde vir et uxor **). Von dieser Scheidung wird man auch auf die übrigen gegen die Gesetze vorgenommenen Scheidungen überhaupt schließen können ***), namentlich also auf die ohne die, durch die Lex Julia de adult. vorgeschriebenen, gesetzlichen Formen vorgenommenen †). Denn unmittelbaren Zwang bei diesem Ver-

*) L. 11. pr. D. de divort. (24, 2.).

**) L. 62. §. 1. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.) l. 1. §. 1. D. unde vir et uxor (38, 11.).

***) Es beweisen dieß auch die ganz allgemein gefaßten Worte der l. 1. §. 1. cit.: „ut hæc bon. possessio locum habeat, „uxorem esse oportet mortis tempore. Sed si divor- „tium quidem secutum sit, verum tamen jure du- „rat matrimonium: hæc successio locum non ha- „bet.“

†) Arg. l. 35. D. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.). u. l. 43. D. ad Leg. Jul. de adult. (48, 5.).

hältniß duldeten die Römer nie, und dieß aus Gründen einer sehr weisen Politik.

Noch gehören hieher die Wirkungen der uneigentlichen Ehescheidung, des sogenannten Jurgium, d. h. einer von den Ehegatten in der ersten Erbitterung und Aufwallung vorgenommenen temporären Trennung. Wenn hier der Scheidebrief geschickt war, aber nachher die Gatten zurückkehrten, und wieder mit einander fortlebten, wurde die Ehe als nie aufgelöst betrachtet *). Nur durfte keine zu lange Zeit zwischen der Scheidung und dem Wiederzusammentreten verflossen, auch von keinem der Ehegatten inzwischen eine neue Ehe geschlossen, auch vom Manne die Dos nicht zurückgegeben worden seyn **). Es scheint dem zu widersprechen eine Gesetzstelle ***), wo es heißt, daß wenn die Frau nach der Scheidung geheirathet habe, und dann wieder zu dem vorigen Mann zurückkehre, die Dos stillschweigend erneuert werde. Allein dieß ist blos als specielle Ausnahme zu betrachten, im Uebrigen gilt die Ehe als eine neue. Nur die Dos der früheren Ehe blieb also auch für diese neue †), sie müßte denn einem Extraneus, der sie gegeben, und ihre Rückgabe sich ausbedungen hatte, schon zugesprochen seyn, in welchem Fall man sie ihm nicht entreißen kann ††), außer wenn er in die Rückkehr eingewilligt hatte †††). Wenn die Frau eine neue Dos einbrachte, so wurde der Mann mit der Condictio sine causa ge-

*) L. 33. D. de rit. nupt. (23, 2.).

**) L. 33. cit.

***) L. 64. D. de jur. dot. (23, 3.).

†) L. 40. D. eod. l. 19. D. sol. matr. (24, 3.).

††) L. 42. §. 3. D. sol. matr. (24, 3.).

†††) L. 63. D. de jur. dot. (23, 3.) l. 29. §. 1. D. de pact. dot. (23, 4.).

nöthigt, die alte zurückzugeben *). Eine nach der ersten Scheidung angestellte rerum amotarum actio erlöschte durch die Rückkehr, lebte aber im Fall einer neuen Scheidung wieder auf **). Indessen blieb, wenn der eine Ehegatte zurückkehren wollte, der Andere aber nicht, die Ehe aufgelöst, nur mußte, der sich zur Rückkehr weigerte, als der Schuldige die Vermögensnachtheile leiden ***). Dabei war auch bei der Rückkehr die Einwilligung des Hausvaters nöthig †).

Vierter Zeitraum.

Von Alexander Sever bis auf Justinian (vom Jahr Roms 1000 bis 1300, oder nach Chr. Geb. 250 bis 550.).

I. Quellen.

Die Quellen für diese Periode sind nun, was die allgemeine Geschichte, namentlich den sittlichen Zustand des Volkes betrifft, hauptsächlich die Geschichtschreiber der sogenannten Historia Augusta, in Beziehung auf Gesetzgebung aber einzig die Verordnungen der Kaiser.

Die glänzende Zeit der großen Rechtsgelehrten war nun vorüber, der Kern der alten Römer, der sich von

*) L. 50. D. de jur. dot. (23, 3.).

**) L. 23. l. 30. D. de act. rer. amot. (25, 2.).

***) L. 7. D. de divort. (24, 2.).

†) L. 18. D. de rit. nupt. (23, 2.).

Staatsgeschäften verdrängt sah, hatte sich in dem vorigen Zeitraum mit dem Feuereifer, den er sonst jenen widmete, auf diese Wissenschaft, die beinahe allein Ehre und Ruhm gab, geworfen; aber jetzt war auch dieser Kern verschwunden, das ganze Volk war schlecht geworden. So weit hatte es die Despotie gebracht!

Die Kaiser, da im Oeffentlichen ihnen alles unterthan war, griffen nun auch in das Nichtöffentliche immer mehr ein; früher hatten sie blos das Staatsrecht für sich behalten, die Ausbildung des Privatrechts aber den Rechtsgelehrten überlassen, nun rissen sie auch dieses an sich, und in kurzem waren Jene auch von diesem Theile der Gesetzgebung völlig verdrängt. Da sie sahen, daß das Gesetzegeben eben keine so große Kunst sey, wenn man nur einmal die Macht dazu habe, und daß sie es eben so gut verständen, als jene Stubengelehrten, und da sie sich immer mehr in der Lykurgsrolle gefielen, so jagte eine Konstitution die andere. Bisher hatten jene Rechtsgelehrten immer nur auf Ein Ziel hingearbeitet, sie hatten Alle nur Ein Recht vor sich, an dem sie bildeten und ordneten, dessen Lücken sie ausfüllten, dessen Mängel sie ausglichen. Diese Kaiser aber schufen, gleichwie Pallas in vollem Harnische plötzlich dem Gehirne des obersten Gottes entstieg, das Recht auf Einen Schlag, gefiel es ihnen nicht mehr, so schafften sie es eben so schnell wieder ab, und riefen mächtig ein neues hervor, bis sie es wieder in sein Nichts zurückschleuderten. Was der Eine angeordnet hatte, stürzte der Andere um, was der Eine umgestürzt hatte, baute der Andere auf, und daher kommt es denn, daß wir in den Gesetzsammlungen, die uns aus jenen Zeiten aufbehalten sind, und in die gewiß nur der kleinste Theil des ungeheuren Ueberflusses ausgelesen wurde, doch eine so

große und rohe Masse von Verordnungen finden ohne Einheit, ohne Zusammenhang, ohne Klarheit *).

So gieng es denn nun auch mit der Gesetzgebung über die Ehe, wenn schon vielleicht hier, wo sie sich noch mehr an die alten Grundsätze hielten, weniger, als in andern Materien. Dennoch war auch hier nicht geringe Verschiedenheit. So schränkte Constantin die Ehescheidungen völlig ein, Julian stellte das alte Recht wieder ganz her, Honorius schränkte sie wieder ein, Justinian verbot die Ehescheidungen aus gemeinschaftlichem Einverständniß, schon sein Nachfolger Justin gab sie wieder frei u. s. f. Auch hier hatte also beinahe jeder Kaiser wieder seine eigene Gesetzgebung, ja derselbe wieder verschiedene **), wie z. B. Justinian in seinen Novellen eine ganz andere aufstellt, als in seinem Codex.

Es ist daher das Geschäft des Darstellers der Gesetzgebung wohl in keiner Periode so schwierig, als in der gegenwärtigen, und der Versuch, in das Abgerissene und Widersprechende Zusammenhang zu bringen, wird hier, wo man von guten historischen Quellen so sehr verlassen ist, oft ein vergeblicher seyn.

II.) Resultate.

1.) Zustand der sittlichen und ehelichen Verhältnisse.

Doch wenden wir zuerst wieder unsern Blick auf den sittlichen Zustand des Volkes im Allgemeinen, um hier-

*) „Corruptissima republica plurimæ leges!" Tacit. Ann. III, 27. — Ein gewichtiges Wort, das für alle Zeiten gilt.

**) Was Tacit. Ann. III, 28. von Pompejus Zeit sagt, gilt mehr von der jetzigen: „Suarum legum auctor idem „ac subversor."

aus einen Schluß auf den Zustand der ehelichen Verhältnisse in diesem Zeitraume machen zu können.

Das römische Reich war im Anfange dieser Periode noch immer auf demselben Gipfel äußerer Größe, den es im Lauf der Jahrhunderte erstiegen hatte; allein diese Größe war nun doch mehr eine scheinbare, als wirkliche, die innere Kraft war verschwunden, das Volk war durch eine nun schon Jahrhunderte lang fortgesetzte Unterdrückung ausgesogen, und überall sah man nichts als Muthlosigkeit und Erschöpfung. Die Zucht des Kriegsheeres, die allein noch, nach dem Untergange der Bürgertugend, die wankenden Grundsäulen hätte, wenigstens auf einige Zeit, vielleicht erhalten können, war gänzlich verfallen, und Herrscher, die Alles der Gnade ihrer Söldner verdankten, waren nicht geeignet, dem Uebermuthe dieser ihrer Gewaltgeber Zügel anzulegen. Hiemit aber, und mit dem Mangel einer festen Thronfolge-Ordnung, war der Keim zum gänzlichen Umsturze gegeben, Jeder hielt sich berufen, das Steuerruder des von dem Sturme auf brausendem Meer umhergetriebenen Fahrzeuges zu ergreifen, und sein Leben, das ja auch der Gladiator für ganz niederen Preis täglich einsetzt, für Diadem und Purpur zu wagen.

So entstand ein fortwährendes Getümmel und eine ununterbrochene Reihe blutiger Unruhen, deren Folge war, daß der Bürger, den ohnehin unsicheren Erwerb scheuend, und um das ängstliche Gefühl der Schrecknisse der Zukunft in sich zu übertäuben, was ihm vom Erbtheil der Väter noch übrig war, in Schwelgerei und Ueppigkeit verpraßte, daß er die Rücksichten der Pflicht und sein wahres Wohl dem Genusse des flüchtigen Augenblicks opferte, und daß so endlich jede Art von Verderbniß das häusliche, wie das öffentliche, Leben durchwühlte. Durch diese Entsittlichung aber hatte sich das

römische Volk sein Loos selbst bestimmt, und an ihm sehen wir auf eine furchtbare Weise den Satz bestätigt, dessen Wahrheit in dem Leben des Einzelnen, so wie in dem Leben der Nationen unverkennbar hervortritt: daß Jeder der Meister seines Schicksals ist. — Rom stürzten nicht Hunnen, nicht Gothen, Rom stürzte durch sich selbst *).

Nach dem Tode Alex. Sever's bestieg Maximin, ein thrazischer Bauer, den erledigten Thron, ein Tyrann, der die Städte des Reichs und die Tempel ausplünderte, und die Statüen der Götter einschmelzte; der aus seinem Lager Alles, was sich durch Geistesbildung, Geburt, Tugenden und Kenntnisse auszeichnete, mit dem rohesten Despotismus verfolgte, und den vermeintlichen Flecken seiner Geburt mit dem Blute derer, die ihn in der Niedrigkeit gekannt hatten, abzuwaschen suchte **). Wahrhaftig kein Förderer der Tugend, so wenig als seine Nachfolger, die sich rasch auf einander zum Throne drängten, der ihnen doch stets zur Schlachtbank wurde,

*) Kann es etwas Belehrenderes, etwas Erhebenderes geben, als die Ursachen dieses Verfalls (unter denen die angegebene — die Immoralität — gewiß die Hauptursache ist) in der Geschichte des großen Volks an der Hand eines Geistes, wie Montesquieu, wie Gibbon, zu verfolgen? — Der Augenblick, wo Gibbon auf den Trümmern des Kapitols in Nachdenken versunken saß, während die Mönche im Jupiterstempel die Vesper sangen, und wo auf einmal der Gedanke an die einstige Größe und Herrlichkeit der weltherrschenden Roma und ihre jetzige Niedrigkeit in seine Seele drang, und ihn begeistert der Entschluß durchglühte, ihren Fall in die Tafeln der Weltgeschichte zu graben — dieser Augenblick ist ein für die Menschheit wichtiger Augenblick!

**) Jul. Capitolinus vita Maximini c. 8—11. (in der Sammlung der Geschichtschreiber der Historia Augusta cum not. Ulr. Obrechti. Argentor. 1677. p. 373—377.).

die Gordiane *), Maximus und Balbinus und Philipp!

Decius wollte die gesunkene Tugend, und die Sitten und Denkart der Republik wieder zurückrufen, und glaubte am Besten damit zu Stande zu kommen, wenn er die Censur wieder herstelle **), er bedachte aber nicht, daß ein Censor vielleicht die guten Sitten erhalten, nie aber die verderbten wiederherstellen kann ***).

Um diese Zeit aber brachen die Gothen in das zerrüttete Reich, und so weit war es schon gekommen, daß Gallus, der römische Kaiser, den Frieden durch einen jährlichen Tribut erkaufte. Später ward der Censor Valerian selbst Kaiser, gerieth aber nach kurzer Regierung in persische Gefangenschaft, und der Thron fiel seinem entarteten Sohne Gallien zu, einem schwelgerischen, unthätigen, feigen †) und grausamen ††) Menschen

*) Von Gordian II. wissen wir, daß er 22 Konkubinen hatte. Capitolin. c. 19. (p. 416.).

**) Treb. Pollio vita Valeriani c. 1. (Hist. Aug. p. 454.). Valerian wurde auf des Kaisers Vorschlag durch einen Senatsbeschluß zum Censor ernannt. «Amicus bonorum, «inimicus tyrannorum, hostis criminum, hostis vitiorum. «Hunc censorem omnes accipimus, hunc imitari omnes volu-«mus» riefen ihm die Senatoren in der Versammlung zu. Die Instruction, die ihm Decius giebt, ist sehr schön. — Die Censur war seit Titus abgekommen. Plin. hist. nat. VII, 49.

***) Valerian fühlte dieß selbst recht gut. «Veniam ejus» sagt er «honoris peto, cui vita impar est, impar est con-«fidentia, cui tempora sic repugnant.» Treb. Pol-«lio. l. c. cap. 2. (p. 455.).

†) «Homo luxuriosissimus, et si esset securus, ad omne dede-«cus paratissimus.» Treb. Pollio vita Gallieni c. 5. (p. 463.)

††) Sehr charakteristisch und merkwürdig ist in dieser Beziehung ein eigenhändiger Brief von ihm an einen Statthalter, in dem er ihm die Bestrafung einer Empörung des

schen. Unter ihm ist die sogenannte Zeit der 30 Tyrannen — so viele nämlich hatten sich, nach Angabe der Geschichtschreiber, zugleich als Kaiser erhoben *). Auf diese Weise mußte auch ohne Erdbeben, Hungersnoth und Pest, die hinzukamen **), und die Hälfte des menschlichen Geschlechts hinwegrafften, das Reich dem unvermeidlichen Verderben zueilen. Claudius ***), Aurelian suchten zwar durch Strenge dem Uebel Einhalt zu thun †), und, wenn man den Geschichtschreibern

---

Ingenuus, den die Mösischen Legionen zum Kaiser ausgerufen hatten, aufträgt. «Non mihi satisfacies» heißt es in diesem Briefe «si tantum armatos occideris, quos et sors belli interimere potuisset. Perimendus est omnis sexus virilis, si et «senes atque impuberes siue reprehensione nostra occidi pos«sent. Occidendus est quicumque male voluit, occidendus «est quicumque maledixit contra me. Ingenuus factus est «Imperator. Lacera, occide, concide.» Treb. Pollio trig. tyran. c. 9. (p. 502.).

*) Indessen waren es nicht ganz 30, wie Gibbon Thl. 2. S. 197. zeigt.

**) Treb. Pollio Gallien. c. 5. (p. 464.).

***) «Quid in illo non mirabile? quid non conspicuum? quid «non triumphalibus vetustissimis præferendum? In quo Tra«jani virtus, Antonini pietas, Augusti moderatio, et mag«norum Principum bona sic fuerunt, ut non ab aliis exem«plum caperet, sed etiamsi illi non fuissent, hic ceteris reli«quisset exemplum» ruft, fast seine Rolle vergessend, sein Geschichtschreiber aus. Treb. Pollio Claud. c. 2. (p. 538.).

†) Von Aurelian's strenger Kriegszucht ist uns ein schaudervolles Beispiel aufbehalten. Einen Soldaten, der die Frau seines Wirths verführt hatte, ließ er mit den Füßen an zwei mit Gewalt gegen einander gebogene Bäume binden, und seinen Körper dann durch das plötzliche Loslassen derselben von einander reißen; «quæ res ingentem timorem «omnibus fecit» setzt der Historiker hinzu. Fl. Vopiscus «Aurelian. c. 7. (p. 562.).

jener Zeit glauben darf, nicht ohne Erfolg *). Indessen eine solche Sittenverbesserung mit Feuer und Schwert trägt für die Dauer keine Früchte, und ein Anderes ist ein Feldlager in Ordnung halten, ein Anderes ein demoralisirtes Volk wieder emporheben **). Tacitus, der würdige Nachkomme des großen Geschichtschreibers ***), und nach ihm Probus, verfolgten jene Bahn, und welchen Eifer der Letztere namentlich für Moralität hatte, sieht man schon daraus, daß er seine Krieger, um sie von Ausschweifungen abzuhalten, zu nützlichen Arbeiten verwandte, Kanäle durch sie graben, Brücken, Säulengänge, Tempel durch sie bauen ließ, und den Grundsatz öffentlich aussprach: „er werde in kurzem keines stehen„den Heeres mehr bedürfen †).“ Carinus dagegen füllte seinen Pallast mit Sängern, Tänzern, Buhlerinnen und Kupplern ††), und theilte seine Vergnügungen mit dem Abschaume des Pöbels, den er durch prächtige Spiele sich geneigt machte, bis er endlich von der Hand eines Tribunen, dessen Frau er verführt hatte, fiel †††).

---

*) «Quicquid sane scelerum fuit, quicquid malæ conscientiæ, «vel artium funestarum, quicquid denique factionum, Aure«lianus toto penitus orbe purgavit» sagt Vopiscus l. c. C. 37. (p. 590.) in dem hyperbolischen Tone seiner Zeit.

**) Diokletian, der feine Menschenkenner, sagte von ihm, er hätte sollen Feldherr bleiben, und nicht Kaiser werden. Vopisc. l. c. C. 44. (p. 597.).

***) Vopisc. Tacit. c. 10. (p. 611.).

†) Vopisc. Probus c 9. (p. 630.) u. c. 20. (p. 642.).

††) Vopisc. Carinus c. 17. (p. 672.). — «Homo omnium «contaminatissimus, adulter, frequens corruptor juventutis — «enormibus se vitiis et ingenti foeditate maculavit» heißt es hier von Carinus.

†††) Vopisc. l. c. C. 10. (p. 668.). Aurel. Victor. Victor in epitome.

Diokletian gab der Staatsverfassung eine ganz neue Gestalt, nicht nur durch das von ihm herrührende System der Theilung des Reichs, sondern auch durch die Verlegung des Sitzes der Regierung *). Schon diese Aenderung mußte auf den inneren, geistigen Zustand des Volks mächtig einwirken, mehr noch aber die orientalischen Formen, die Diokletian einführte, das asiatische Gepränge, mit dem er sich umgab, die sklavischen Ehrenbezeugungen, die er forderte **), das unendliche Heer von Staats- und Hofdienern, das er aufstellte, und dessen Folgen unerschwingliche Abgaben waren, und ein verderbliches Mißverhältniß zwischen Konsumenten und Produzenten ***). Mußte hieraus schon unausbleiblich immer weiter um sich greifender Sittenverfall hervorgehen, so beschleunigte diesen unendlich das Beispiel eines Maxentius, der Weiber und Töchter entehrte, seinen Soldaten alle mögliche Ausschweifungen gestattete, und selbst als Belohnungen unter sie Eheweiber Anderer austheilte †); eines Maximin, der, weil Valeria, die Wittwe des Galerius und Tochter Diokletians, seines Wohlthäters, seine Hand ausschlug, indem er schon eine Gattin habe, und sie wenig Vertrauen in die Versicherungen eines Mannes setzen könne, dessen grausame Unbeständigkeit fähig sey, eine treue und liebevolle Gattin zu verstoßen, ihre Güter einziehen, mehrere ihrer Freun-

*) Er residirte in Nikomedien, sein Mitkaiser Maximian in Mailand. „Ἐκεῖτε ἡ Ῥώμη, ὅπου ποτ᾽ ἂν ὁ βασιλεὺς ᾗ“ war nun staatsrechtlicher Grundsatz. Herodian I, 6.

**) Niederwerfen auf die Kniee und Anbetung. Eutrop. IX, 16.

***) Lactant. de mort. persecutor. c. 7.

†) Sophronia, die Gattin des Präfekts von Rom, tödtete, um gleichem Loose zu entgehen, sich selbst. Euseb. hist. eccles. VIII, 14.

dinnen, unschuldige und achtungswerthe Matronen, fälschlich des Ehebruchs anklagen, mit dem Tode bestrafen und endlich sie selbst hinrichten ließ *).

Dem Fortgange des Verderbnisses setzte nun zwar einen Damm entgegen Constantin, von den Christen, die ihn zum Himmel erhoben, der Große genannt, von den Anhängern der alten Religion tief in den Staub gezogen, zu welch' Beidem er vielleicht gerechte Veranlassung gab **) — er, der seinen eigenen Sohn aus thörichter Eifersucht, seinen Neffen und viele ihrer Freunde hinrichten ließ ***), stets blind den Eingebungen seiner Leidenschaften folgte, und das Reich, besonders durch seinen eitlen Aufwand hart bedrückte, der aber auf der andern Seite wieder durch Keuschheit und Nüchternheit sich auszeichnete, durch Hinrichtung seiner ehebrecherischen Gattin ein strenges Beispiel von Gerechtigkeit aufstellte †), und Gesetze gab, die ein Streben für Sittenverbesserung unverkennbar zeigen. So schärfte er das Claudianische Senatuskonsult ††), bestrafte Verbindungen mit eigenen Sklaven mit dem Tode, und versprach selbst dem Sklaven, der ein solches Verhältniß anzeigte, die Frei-

---

*) Lactant. de mort. persec. c. 39. — Niemand durfte ohne Erlaubniß des Kaisers heirathen «ut ipse in omnibus «nuptiis prægustator esset.» Lactant. l. c. c. 38.

**) «On ne se trompera point sur Constantin, en croyaut tout le mal qu'en dit Eusebe, et tout le bien, qu'en dit Zosime.» Fleury hist. eccles. Tom. III. p. 233. (S. Gibbon Thl. 4. S. 149.)

***) Eutrop. X, 4.

†) Wenn anders, was freilich noch zweifelhaft ist, die Bestrafung in reiner Absicht geschah, s. Gibbon Theil 4. Not. 23.

††) L. 1. C. Th. ad Sctum Claud. (4, 9.). — Nachher freilich wurde es wieder von ihm selbst gemildert l. 2. 3. cod.

heit *), arbeitete dem Konkubinate entgegen **), bestrafte Entführer und die sich entführen ließ, mit dem Tode, und nahm der Letzteren, selbst wenn die Entführung wider ihren Willen geschah, das Recht, ihre Aeltern zu beerben ***).

Ein stärkerer Damm aber war ohne Zweifel das Christenthum, das nun erst seinen eigentlichen Siegestag anbrechen sah †), und dessen reiner Geist, mehr als alle bürgerliche Gesetze, dem hereinstürzenden Strome sich entgegen stemmte, und sich weit wirksamer entgegen gestemmt hätte, wäre nicht jener Geist schon auf mancherlei Weise verunstaltet gewesen, hätten nicht unselige Streite über außerwesentliche Dinge der Religion die Kraft zersplittert, und wüthenden Partheihaß, Verketzerung, Verfolgungssucht allenthalben, und bis zur Auflösung fast aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft hervorgerufen ††).

---

*) L. 1. C. Theod. de mulieribus, quæ se servis propriis junxerunt (9, 9.) l. 1. C. de mulier. quæ (9, 11.).

**) Er verbot den aus einer solchen Verbindung entstandenen Söhnen, irgend etwas zu hinterlassen l. 1. C. de natural. lib. (5, 27.) l. 1. C. Th. de naturalibus filiis et matribus eorum (4, 6.) Nov. 89. c. 12., er erneuerte das alte Gesetz, daß kein Verheiratheter eine Konkubine haben dürfe l. un. C. de concub. (5, 26.) vergl. mit Paul. rec. sent. II, 20.

***) Tit. C. Th. de raptu virginum vel viduarum (9, 24.).

†) Tac. Ann. XV, 44. spricht zwar schon von einer «ingens «multitudo» von Christen, die zu Nero's Zeiten in Rom gewesen seyn soll, und Plin. epist. X, 97. klagt, daß in seiner Provinz die Tempel verlassen stünden, und der neue Aberglaube nicht nur die Städte, sondern auch das offene Land ergriffen habe; allein dieß war doch nur sehr parziell, und jetzt erst wurde die christliche Religion die vorherrschende.

††) Ammian. Marcellin. (kein Christenfeind) sagt XXII, 5., der Haß der Christen unter sich sey ungleich größer ge-

Zu den religiösen kamen nun auch bürgerliche Partheiungen, und nach Constantin's Tode fielen seine Söhne, unter die er die Herrschaft getheilt hatte, sich gegenseitig, Bruder den Bruder, an, und der Sieg des Constantius hatte keine Frucht, als daß er einem Heere verschmitzter und niederträchtiger Eunuchen die Herrschaft der Welt in die Hände spielte *). Julian, der Abtrünnige genannt, weil er einer Religion entsagte, die ihm nicht im lieblichsten Gewande dargeboten wurde, und deren hohen Sinn zu erfassen ihn Tyrannei pfäffischer Erzieher verhinderte, Julian trat mit kräftigem Willen auf, und, von dem Geiste der Vorväter ergriffen, suchte er die alte Römertugend, deren Glanz er selbst in reinem Herzen bewahrt hatte, und die aus allen Thaten seines Lebens hervorleuchtete **), wieder zu wecken. Aber leider war er über die Mittel in unseligem Wahne befangen, er suchte das Heil der Menschheit in den Formen des alten Götterdienstes, und baute aus den zerstreuten Trümmern die vorigen Altäre wieder auf, rief die Wahrsager zusammen und stellte heidnische Opfer an.

Allein seinem Streben war der Zeitgeist entgegen, und so rein es auch seyn mochte, so war es doch nichtig. Schon Jovian setzte das Christenthum in seine vorigen Rechte ein, und Valentinian I. und Valens

---

wesen, als die Wuth der wilden Thiere gegen die Menschen.

*) Eines derselben erwähnt Amm. Marc. XIV, 4. mit den Worten «apud quem multum Constantius potuit.»

**) «Ita illi anni spatia divisa sunt» sagt von ihm sein Lobredner Mamertin «ut aut Barbaros domitet, aut civibus «jura restituat; perpetuum professus aut contra hostem «aut contra vitia certamen.» Siehe über sein Privatleben auch Amm. Marc. XXV, 4.

verfolgten die Magier, auf denen vorzüglich die alte Religion beruhte, mit grausamer Strenge *). Auf der andern Seite aber stieg die Sittenlosigkeit der christlichen Geistlichkeit, besonders in den Hauptstädten, auf eine unglaubliche Höhe **), wovon die natürliche und nothwendige Folge Beschränkungen nicht nur dieses Standes, sondern, da kein Beispiel verderblichere Wirkung hat, auch des Volkes im Allgemeinen waren ***).

Was indessen durch diese Beschränkungen gut gemacht wäre, würde durch eine andere Verordnung, deren ein Kirchengeschichtschreiber erwähnt †), in doppeltem Maaße verschlimmert worden seyn, durch die nämlich, daß jedem Römer erlaubt seyn solle, zwei Weiber zu haben. Es ist jedoch dieses angebliche Gesetz unächt ††).

Von der Zeit der Nachfolger dieser Kaiser läßt sich im Ganzen wenig sagen, es müßte denn seyn, daß Theodos I. in einem Zeitraume von 15 Jahren nicht weniger als 15 Edikte gegen die Ketzer erließ †††), daß unter Arkadius und Honorius (von deren Regierung an die Trennung des Reichs nun stehend wurde) sowohl

---

*) Amm. Marcell. XXVIII, 1. XXIX, 1. 2.

**) Amm. Marc. XXVII, 3.

***) Von den ersteren Beschränkungen finden wir eine Spur in l. 20. C. Th. de episcopis ecclesiis et Clericis (16, 2.), in welcher den Geistlichen und Mönchen „a mulieribus, quibus „se privatim sub prætextu religionis adjunxerunt" Geschenke oder Vermächtnisse anzunehmen verboten wird. Von den Beschränkungen der zweiten Art ist eine Spur in einer wiederholten Schärfung des SC. Claud. l. 6. C. Th. ad sctum Claudian. (4, 9.).

†) Socrates hist. eccles. IV, 13.

††) S. Gibbon Bd. 5. S. 254. und v. Löhr Uebers. der Konstit. von Constantin I. bis Theodos II. S. 44.

†††) L. 6—23. C. Th. de hæreticis. (16, 5.).

im Abend- als im Morgenlande, zu einer Zeit, wo bei dem fortwährenden Andrängen fremder Barbaren nur von einem kräftigen Aufschwunge Heil und Rettung zu erwarten war, das Volk immer tiefer sank, und die Ausartung der höheren, so wie der niederen Stände immer größer wurde. Jene überließen sich einem wahnsinnigen Luxus, einer eitlen Prahlsucht und Schwelgerei, dem Spiel, der Verschwendung, und, was so oft mit diesen Lastern verbunden ist, einem abergläubischen Mystizismus; diese wälzten sich in dem Schlamm der gröbsten und niedrigsten Sinnlichkeit *). Mit der Geistlichkeit insbesondere war es so weit gekommen, daß Chrysostomus, Erzbischof von Konstantinopel, selbst, nach einer Bereisung seines Sprengels, äußerte, der ganze bischöfliche Stand sey von der größten Sittenlosigkeit angesteckt, und die Bischöfe, die vielleicht selig werden dürften, stünden in einem sehr geringen Verhältnisse zu denen, die verdammt werden würden **).

So wurden den barbarischen Horden, die aus den Eisfeldern des Nordens hervorbrachen, ihre Angriffe von Tag zu Tag leichter, und ein Genserich, ein Attila bereitete sich, die vorhandene Verwirrung und den allgemeinen Zerfall klug ***) benützend, aber ohne Mühe,

*) S. die merkwürdige Schilderung des sittlichen Zustandes dieser Zeit bei Amm. Marc. XIV, 6. u. XXVIII, 4.

**) Chrysost. Tom. IX, Hom. III. in Act. Apostol. p. 29. (bei Gibbon Theil 8. S. 48.).

***) „Animo profundus," ist die herrliche Schilderung, die Jornandes de reb. Getic. c. 23. von Genserich giebt, „sermone rarus, luxuriæ contemtor, ira turbidus, habendi „cupidus, ad sollicitandas gentes providentissimus, semina „contentionum jacere, odia miscere paratus." Das Bild Attila's entwirft Montesquieu considerations etc. c. 19. p. 178. aus Priskus und Jornandes mit meisterhaften Zügen.

die Herrschaft über die schönsten Provinzen von Europa und Afrika. Ein Theodos II., der Bilder aus Holz schnitzte und Psalmen abschrieb, ein Valentinian III., dessen Schwachheit eben so groß war, als sein Hang zu Ausschweifungen, ein Avitus, der Eheweiber verführte und sich dann deßwegen absetzen ließ, so wie der Vorige von einem beleidigten Gatten ermordet wurde, konnten solchen Männern nicht widerstehen, und noch weniger die gesunkene Zucht wieder herstellen. Ein schwacher Versuch Majorian's, der den Willen und die Fähigkeit hatte, der allgemeinen Zerrüttung zu wehren, und der damit begann, gute Gesetze, namentlich über Reinheit der Ehen, zu geben, fiel unglücklich aus, und der Reformator ward durch sein entartetes Volk vom Throne herabgestoßen *). Fünf Jahre darauf, unter Romulus Augustulus gieng das römische Reich im Abendlande unter.

Im Oriente kam nun ein 50jähriger Zeitraum, in welchen wir die unbedeutenden Namen eines Zeno, Anastasius und Justinus, als Besitzer des Throns, in den mangelhaften Annalen dieser Zeit lesen, bis zu der merkwürdigen Regierung Justinian's, mit dem man eigentlich die römische Geschichte schließen kann. Seine Zeit war der letzte aufschimmernde Lichtstreif eines erlöschenden Gestirns. Weder die Scherben der alten Gesetztafeln, die Tribonian emsig und andächtig zusammenraffte, noch Belisars Waffenthaten konnten den Untergang eines Volkes aufhalten, dessen innerstes Mark durch Jahrhunderte lang fortgesetzten Despotismus und durch alle in seinem Gefolge befindliche Laster zerstört war, und das auch an dem Muster und dem Sy-

*) S. Gibbon Thl. 8. S. 284—334.

steme seiner jetzigen Herrscherin, Theodora, sich nicht zu einem sittlichen Aufschwunge zu kräftigen vermochte *).

Verfolgt man die Umrisse des sittlichen Zustandes dieser letzten Periode weiter, und namentlich näher in Beziehung auf den eigentlichen Gegenstand dieser Untersuchung, so findet man, daß auch hier der Verfall recht sichtbar hervortritt. Wir könnten dieß wieder schon daraus schließen, daß bei den Kaisern selbst häufige Ehescheidungen sich zeigen, und wenn man die Trennung des Galerius und Constantius, die sich, bei ihrer Erhebung zu Cäsaren, von ihren früheren Weibern scheiden und die Töchter der beiden Augusten heirathen mußten **), so wie die Trennung des Honorius von der Tochter des Stilicho, die gleichfalls aus politischen Rücksichten geschah, wenn man diese Trennungen, eben ihres politischen Grundes wegen, nicht hieher rechnen will, so finden wir bei der Scheidung Valentinian's I. ***) wenigstens keinen solchen Grund angegeben; wir finden, daß Theodos II. seine Gattin verstieß, weil sie sich mit seiner Schwester nicht vertragen konnte †), wir finden endlich, daß Carinus im Laufe von 9 Monaten 9 Gemahlinnen verabschiedete ††). Solche Beispiele

*) Ueber den Charakter dieser ehemaligen Buhlerin, die nun als kaiserliche Gemahlin und erklärte Mitregentin Justinian unumschränkt beherrschte, die ungescheut Ehrenstellen und Aemter und Gesetze an den Meistbietenden verkaufte, und ihre Feinde in unter ihrem Palaste angebrachten Kerkern geisseln und foltern und langsam dahinschmachten ließ, ist nachzusehen Procop. Anecd. 1—5. 9. 10 ff.

**) Gibbon Thl. 2. S. 381.

***) Derselbe Thl. 6. S. 254.

†) Derselbe Thl. 8. S. 79.

††) Vopiscus Carinus c. 17. (Hist. Aug. p. 673.) „Uxores „ducendo ac rejiciendo novem duxit, pulsis plerisque prae„gnantibus."

waren nun natürlich auch auf das Volk von unendlichem Einflusse, und man darf daher den heiligen Hieronymus wohl nicht einer Lüge zeihen, wie man so gerne versucht wäre, wenn er zu Rom einen Ehemann gesehen zu haben versichert, der seine 21ste Frau, welche auch 22 Männer gehabt, beerdigt habe *), man darf es nicht übertrieben finden, wenn ein alter Kirchenschriftsteller aus dieser Zeit anführt, wie täglich Männer von ihren Weibern fortgeschickt würden **), und wenn der Bischof von Asterius von Amasea (zu Ende des 5ten Jahrhunderts nach Christ. Geb.) in einer seiner Homilien klagt: „Weiber würden von den Männern wie Kleider gewechselt, und Ehebetten schlage man so oft und so leicht „auf, als Marktbuden ***).“

Aus eben diesen Aeußerungen sehen wir denn aber auch, daß die christliche Religion, wie man doch hätte glauben sollen, nur wenig dieser Zügellosigkeit Einhalt zu thun vermochte, und daß die bürgerlichen Gesetze, welche, wie wir weiter unten sehen werden, Freiheit der Scheidungen gaben, über die strengen Grundsätze der Religion den Sieg davon trugen.

---

*) Hieron. Opp. Tom. I. p. 90. ad Gerontiam. — Heut zu Tage findet man solche Beispiele wohl nur auf der Insel Java, von der ein neuerer Reisebeschreiber John Crawfurd (History of the indian Archipelago. 3 Tom. Edinb. 1820.) erzählt, daß da die Fälle von Weibern, die vor ihrem 30ten Jahr von 2 u. 3 Gatten geschieden würden, gar nicht selten seyen, und er selbst eine solche Frau gesehen habe, die mit dem zwölften Mann vermählt gewesen sey.

**) S. unten S. 202. Not. *).

***) Siehe G. J. Plank Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung im röm. Staate. Per. 3. Abth. 2. Kap. 5.

2.) Arten der Ehe.

Gehen wir indessen wieder über zu der Betrachtung der einzelnen Arten der Ehe, und zwar derer, die wir in den vorigen Perioden kennen gelernt haben, so finden wir, wenigstens am Ende dieser Periode, bestimmt blos noch die laxe Ehe; im Justinianeischen Rechte ist nie mehr die Frau in der Gewalt des Mannes. Wann indessen jene übrige Arten verschwunden sind, möchte wohl schwer genau zu bestimmen seyn, höchst wahrscheinlich jedoch schon im Anfange dieser Periode. Usus war schon zu Ende des vorigen Zeitraums nicht mehr vorhanden; die Confarreatio verschwand vermuthlich mit der alten Religion, wo jene Priesterstellen, die Flamines Diales u. s. w. aufhörten, also unter den christlichen Kaisern; die Coëmtio endlich verlor sich ohne Zweifel, auch nachdem der Einfluß des Christenthums größer zu werden anfieng, denn mit diesem milderte sich ohnehin die strenge väterliche Gewalt, die schon von August an ihre rohen Seiten abstieß, immer mehr, es gab der Frau überhaupt mehr Gleichheit der Rechte, und diese strenge Unterordnung, wie sie die Alten hatten, war ganz seinem Geiste zuwider. Wahrscheinlich wurden nun auch schon in seinem Entstehen religiöse Formen bei der Schließung der Ehe angewandt *), und so mußte schon dadurch die Form jenes blos bürgerlichen Vertrags abkommen. Es blieb also blos noch die freie Ehe übrig, von der daher in dem Folgenden immer einzig die Rede seyn wird.

3.) Trennung der Ehe.

Es fragt sich nun wieder

---

*) Jedoch ohne daß sie nothwendig waren, was erst das kanonische Recht einführte.

A.) Wem war die Trennung erlaubt?

In dieser Beziehung galt nun noch ganz das alte Recht, so wie wir es besonders in dem vorigen Zeitraume bei der laxen Ehe gefunden haben, und es war also nicht nur

1.) dem Manne, sondern auch

2.) der Frau noch immer erlaubt, die Ehe zu trennen. Nur waren die Beschränkungen, die dort, namentlich bei der Freigelassenen, angeführt wurden, noch immer vorhanden, und durch die Verordnungen Constantin's, Theodos II. und Justinian's, welche, was früher nur bei der strengen Ehe statt fand, nämlich die Bestimmung gewisser, gesetzlich gebilligter Ursachen, und Bestrafung der aus andern Gründen vorgenommenen Ehescheidungen, nun auch bei der jetzt allein noch übrigen nichtstrengen Ehe anwandten, wurden neue und sehr bedeutende Beschränkungen hinzugefügt.

Was indessen die Frau betrifft, so möchte man fast versucht seyn, zu glauben, daß einer der Vorgänger Julian's ihr das Recht, sich zu trennen, ganz entzogen, oder gar, daß sie es (was aber freilich der ganzen Geschichte widerspäche) nie gehabt habe, indem ein alter Kirchenschriftsteller, dessen Löhr *) erwähnt, sagt, es sey

*) Uebers. der Konstitutionen von Constantin I. bis Theodos II. S. 41. Not. 3. Es ist hier Augustin. quæstiones ex utroque testamento quæst. 115. u. 144. citirt. In dem Exemplar, das ich vor mir habe (Aug. Opera Par. 1586. Tom. III.), hat der erste Theil dieser Quästionen nur 127. quæst. der zweite Theil blos 20. Ich konnte daher, da auch die qu. 18. des 2ten Theils (welche, wenn man beide Theile zusammenrechnet, die 144te qu. seyn würde) nichts enthält, die zweite Stelle nicht finden. In der ersten aber (p. 466. B.) heißt es: «Quantum autem possit timor legis, hinc avertamus. Ante Juliani edictum mulieres viros suos

durch ein Edikt dieses Kaisers eingeführt worden, daß die Weiber ihre Männer wegschicken konnten. Indessen läßt sich dieser Ausspruch recht wohl erklären, ohne daß man genöthigt ist, diese auffallende Nachricht für buchstäblich wahr zu nehmen. Der Kirchenvater *) nämlich lebte ohne Zweifel unter Julian, der, wie wir gleich nachher sehen werden, wie er überhaupt überall das Alte wieder herzustellen suchte, namentlich auch bei den Ehescheidungen die alten Grundsätze wieder einführte, und also die durch Constantin angeordneten Beschränkungen derselben abschaffte. Ueber diese Abschaffung der durch den christlichen Kaiser und im Geiste des Christenthums eingeführten Grundsätze, überhaupt über die Verdrängung dieser Religion unter der Regierung des Abtrünnigen, war nun unser Schriftsteller bitterböse, und sein geheimer Groll verräth sich besonders in der zweiten Stelle durch die Bemerkung „quod hic licet, alibi non „licet," durch den Beisatz „quæ sacratissima vocatur," und durch den Schluß: „ecce in hac re meliores sunt „barbari," und um das Irreligiöse der Julianischen Verordnungen, welche die strengen Strafen der Ehescheidungen aufhoben, in einem recht auffallenden und gehässigen Lichte zu zeigen, stellt er, was jetzt nur ungestraft geschehen konnte, als nun erlaubt dar, und hebt, was den

---

„dimittere nequibant. Accepta autem potestate cœpe„runt facere quod prius facere non poterant. Cœperunt enim „quotidie viros suos licenter dimittere." Ebenso weiter unten: „Quod hic licet, alibi non licet. Hic enim in urbe „Roma et finibus ejus, quæ sacratissima appellatur, licet mu„lieribus viros suos dimittere, cum cautum sit in lege divina, „ut ne viri quidem hac potestate uterentur, excepta fornicatio„nis causa. Ecce in hac re meliores sunt Barbari."

*) Der nicht Augustin selbst ist (s. die „Censura" vor den angef. quæst. a. a. O. S. 426.)

Männern gerade unbequem seyn mußte, besonders heraus, daß nämlich jetzt sogar Weiber die Männer (ungestraft) fortschicken konnten, während nach der christlichen Religion nicht einmal den Männern ihre Weiber zu verabschieden erlaubt sey. Daß übrigens vor Constantin das Nämliche gesetzlich gegolten habe, weiß entweder der mit dem Alterthum und seinen Gesetzen wenig bekannte ehrwürdige Vater nicht, oder er verschweigt es weislich in frommer Absicht *).

Unter den früher vorhandenen Beschränkungen nun, die Justinian auch alle in seine Rechtssammlung aufnahm, galt aber auch jetzt immer noch die, daß zur Trennung der Ehe Einwilligung des Hausvaters nöthig war — welche Beschränkung Justinian, unter Berufung auf Verordnungen Mark Aurel's und Diokletian's **), mit der Ausdehnung wiederholte, daß es den Kindern, sie mögen nun in väterlicher Gewalt stehen oder nicht ***), weiblichen oder männlichen Geschlechts seyn, nicht erlaubt seyn solle, ohne Einwilligung ihrer Aeltern, welche die Dos oder Donatio pr. nuptias zum Theil oder ganz gegeben, oder (wenn die Kinder noch in väterlicher Gewalt sind) empfangen haben, die Ehe zu trennen, und ihnen dadurch zu schaden, denn wie bei Eingehung der Ehe ihre Einwilligung erforderlich sey, so dürfe diese auch

---

*) Auf eine solche Erklärung deutet auch Löhr hin, wenn er diese Stelle als Beleg gebraucht für den Satz, den er im Text anführt, daß nämlich Julian die durch Constantin eingeführten Strafen einer willkührlichen Trennung der Ehe aufgehoben habe.

**) L. 5. C. de repud. (5, 17.).

***) Diokletian noch hatte den Satz aufgestellt: „emancipatae „vero filiae pater divortium in arbitrio suo non habet." cit. l. 5. C.

ohne ihre Einwilligung zu ihrem Schaden nicht aufgelöst werden *). Dagegen wurde nun aber

3.) dem Hausvater durch eine Konstitution Diokletian's verboten, die Ehe, die mit seiner Bewilligung geschlossen war, wider den Willen der unter seiner Gewalt stehenden Kinder zu trennen, jedoch mit der bedeutenden Ausnahme: wenn nicht eine gerechte und wichtige Ursache da sey **). Dabei hielt es aber Diokletian für nöthig, was sich von selbst verstand, daß die Mutter rücksichtlich der Scheidungen der Kinder nichts zu sagen habe, ausdrücklich festzusetzen ***).

B. Aus welchen Ursachen?

Es galt in Beziehung auf Ehescheidungen auch noch in dieser Periode der alte Grundsatz der Freiheit, an dem die Verordnungen der Kaiser, selbst die der christlichen, in der Hauptsache nichts änderten. Denn wenn sie auch schon Nachtheile für den festsetzten, auf welchen die Schuld der Trennung fiel, so war darum doch die Befugniß, sich zu trennen, für den, der diese Vermögensnachtheile auf sich nehmen wollte, nicht im Mindesten beschränkt, und wir würden sehr irren, wenn wir unsere Ansichten von einem erkennenden Richter, von einem Ehescheidungsprozeß u. s. w. hierauf übertragen wollten. Indeß in der Folge blieb diese Freiheit doch

*) L. 12. C. de repud. (5, 17.). Diese Konstitution fehlt in unsern MSten des Cod., weßwegen sie auch Einige, z. B. Haloander, ganz auslassen. Sie findet sich aber in den Basil. L. 28. u. Justinian wiederholt sie in Nov. 22. c. 19. und sagt dabei, daß ihm der häufig vorkommende Betrug, daß Kinder um ihre Aeltern, um die Donatio pr. n. oder die Dos, die sie allein oder mit Andern bestellt hätten, zum Schein ihre Ehe auflösten, dazu Veranlassung gegeben habe.

**) L. 5. C. de repud. (5, 17.).

***) L. 4. C. eod.

mehr blos formell; denn als freilich immer strengere Strafen eingeführt wurden, als Justinian endlich gar Verlust des ganzen Vermögens und Einsperrung ins Kloster für den Schuldigen festsetzte, war die Scheidung so gut wie gänzlich verboten. Demungeachtet hatte aber auch dieser Kaiser die

l. 14. C. de nupt. (5, 4.),

in welcher Diokletian den altrömischen Grundsatz unumwunden aussprach, indem er sagte:

„liberam facultatem contrahendi atque distrahendi matrimonii transferri ad necessitatem non oportere,“

in seine Rechtssammlung aufgenommen.

a.) Bei Scheidungen mit beiderseitiger Uebereinkunft.

In Beziehung auf die mit beiderseitiger Uebereinkunft vorgenommenen Ehescheidungen blieb jener Grundsatz auch wirklich bis auf Justinian ganz uneingeschränkt, was noch eine Verordnung von Anastasius*) klar beweist, in welcher es heißt, daß bei einer communi consensu vorgenommenen Ehescheidung der Frau schon nach einem Jahre wieder zu heirathen erlaubt sey, während sie dieß in den andern durch das Gesetz verbotenen Fällen erst nach 5 Jahren durfte. Justinian selbst noch bestätigte in der

Nov. 22. c. 18.,

in welcher Novelle er sehr viel über Ehescheidungen bestimmte, daß es den Partheien ganz frei stehe, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft die Ehe zu trennen. Und erst in der

Nov. 117.

verbot er auch diese Trennung, die nur in dem einzigen Fall gestattet seyn sollte, wenn beide Ehegatten ins Klo-

---

*) L. 9. C. de repud. (5, 17.).

ster gehen oder das Gelübde der Keuschheit ablegen wollten.

Schon sein Nachfolger Justinus aber sah sich, wie er sagt, durch die täglichen Klagen über Nachstellungen und Giftmischereien, welche jetzt von allen Seiten her, von Männern gegen ihre Weiber, und umgekehrt einkämen, genöthigt, wie wir aus der

Nov. 140.

sehen, die Trennung communi consensu wieder vollkommen freizugeben.

b.) Bei einseitigen Scheidungen.

Die vertragsmäßigen Scheidungen waren demnach im Ganzen in dieser Periode gestattet, und nur die einseitigen wurden nun nach und nach auf gewisse Ursachen beschränkt.

α.) Gesetzgebung Constantin's.

Den ersten Schritt in dieser Beziehung that Constantin I., und von ihm ist die erste umfassende Gesetzgebung, welche gewisse Scheidungsgründe heraushob und bestimmte, daß man nur aus diesen sich straflos trennen dürfe, alle Scheidungen aber aus anderen Ursachen bestraft werden sollten. Es zeigte sich hier schon recht klar der Einfluß der christlichen Grundsätze, die nun, in dem Thron eine Stütze findend, sich immer kräftiger erhoben und ausbreiteten.

Jene Gesetzgebung ist enthalten in einer Konstitution, die im Jahr 331 erlassen wurde, und sich in dem Cod. Theod. *) findet. Die Frauen, lernen wir aus dieser Verordnung, trennten sich von ihren Männern „exquisita causa“ z. B. weil der Mann „ebriosus, aleator und muliercularius“ sey, und auch die Männer schickten ihre Frauen bei jeder geringen Veranlassung — per quascunque occasiones“ — fort. Constantin ver-

*) L. 1. de repudiis (3, 17.).

warf nun jene drei Ursachen, als „exquisitæ causæ,“ d. h. weit hergeholte leere Ausflüchte *). Ebriosus heißt Trunkenbold, wie bekanntlich alle die Wörter auf osus, wie vinosus, mulierosus etc. eine „immodica rei „copia“ und habituelle Neigung bezeichnen **). Aleator ist ein Spieler von Handwerk, der ganze Tage spielt, der, wie August ***) sagt, den „forus aleato„rius (Spielbrett) calefacit †).“ Mulierculari us endlich ist ein zu großer Weiberfreund, „qui mulieres adsectatur,“ nach Analogie von uxorius, der seine eigene Frau liebt (Weibermann) gebildet, und Einen, der das ganze Geschlecht liebt, bezeichnend.

Wegen aller dieser und anderer Ursachen sollte es also der Frau, und ebenso auch dem Manne nicht erlaubt seyn, sich zu trennen. Dafür wurden aber drei andere Ursachen herausgehoben, wegen der allein die Trennung gestattet seyn sollte, und zwar

1.) für die Frau, wenn der Mann
   a.) homicida,
   b.) medicamentarius,
   c.) sepulcrorum dissolutor (oder wie ein anderes MSt. hat, violator) sey;

2.) für den Mann, wenn die Frau sey
   a.) Ehebrecherin,
   b.) medicamentaria,
   c.) conciliatrix.

---

*) So gebraucht den Ausdruck L. 4. C. Th. de apostatis (16, 4.) „non flagitium morum obliterabitur poenitentia, neque um„bra aliqua exquisitæ defensionis obducetur.“ L. 15. „C. Th. de poenis (9, 40.) „nec exquisita commentis ars „ejusmodi subornetur.“

**) S. Gell. IV, 9.

***) Sueton. Aug. c. 71.

†) Der Name eines Aleator war infamirend. L. 225. D. de verb. sign. (50, 16.) arg. l. 26. D. de injur. (47, 10.).

Es wurden also hier bei jedem Geschlecht drei Verbrechen ausgezeichnet, und Mord und Zerstörung von Grabmälern dem Manne allein zugeschrieben, weil dazu Körperstärke, Muth — vis aperta — gehört, die das andere Geschlecht in der Regel nicht hat, hingegen Letzterem wieder allein Ehebruch und Kupplerei. Gehen wir die einzelnen Verbrechen durch, so ist

1.) was homicida sey, von selbst klar;

2.) medicamentarius ist Giftmischer. Medicamentum für venenum gebraucht Livius *) und Plinius **). Indessen könnte es auch wohl vielleicht Tränkebereiter, Zauberer ***) überhaupt bedeuten, und namentlich in diesem Verbot der Einfluß der christlichen Religion sichtbar seyn. In diesem Sinne gebraucht es auch Plautus †);

3.) sepulcrorum dissolutor. Die Verletzung von Grabmälern war ein im Alterthum sehr schweres Verbrechen. Schon im prätorischen Edikt kommen scharfe Verbote dagegen ††). Ulpian sagt uns, daß die deß=

---

*) VIII, 18.

**) Hist. nat. XXVII, 11. XXVIII, 8.

***) Wie überhaupt in Zeiten der Verderbtheit Mysticismus häufiger ist, so war es auch zur Zeit des Verfalls von Rom. Nach verrauschter Sinnenlust fühlten die Wüstlinge eine unerträgliche Leere; um sie auszufüllen, suchten sie, wie Johannes Müller sagt „Genüsse einer andern Welt.“ Der alte Götterdienst war aus der Mode gekommen, man sah sich nach fremden Göttern um. Die Aegypter brachten z. B. den Serapis, und durch das ganze Reich verbreiteten sich Priester der Isis. Darum der Haß der weiseren Gesetzgeber gegen die Magi. S. tit. C. de maleficis et mathematicis (9, 18.). «Hos feralis pestis absumat!» sagt Constantius in seinem Eifer. l. 6. C. h. t.

†) Pseud. III, 2. v. 80.

††) L. 3. D. de sepulcro viol. (47, 12.).

halb angestellte Klage infamirend gewesen sey *), und das Verbrechen wurde, wie Paulus berichtet, wenn Körper oder Gebeine weggenommen wurden, mit dem Tode, Relegation und Verdammung in die Bergwerke bestraft **). Es nahm dasselbe aber nie mehr überhand, als seit Entstehung der christlichen Religion, und namentlich seit der Zeit, wo diese zuerst öffentlich anerkannt wurde, seit der Regierung Constantius. Es stürzten sich die bisher verfolgten Christen, die nun auf einmal frei athmen konnten, mit einer unglaublichen Gier auf diese Grabmäler, und zwar aus dreierlei Gründen. Einmal aus Haß gegen die alte heidnische Religion. Im blinden Glaubenseifer fielen sie über die Tempel, Gräber und Alles, was an die alten Götter und die alten Gebräuche erinnern konnte, her, und versuchten es bis auf die letzte Spur auszutilgen. Die Kaiser konnten, wenn sie auch selbst Freunde des Christenthums waren, dieser Wuth nicht gleichgültig zusehen; die Anhänger der alten Religion, und deren waren nicht Wenige, mußten dadurch auf's Aeußerste erbittert werden, und darum mußten die Kaiser schon aus Staatsgründen die strengsten Verbote erlassen, wenn sie auch nicht, wie Julian ***), aus Haß

*) L. 1. eod.

**) L. 11. eod.

***) Sehr schön und ganz im alterthümlichen Geiste ist die Verordnung, die er in dieser Hinsicht erließ:
„Pergit audacia ad busta diem defunctorum „et aggeres consecratos: cum et lapidem hinc mo„vere, terram sollicitare, et cespitem vellere, proximum „sacrilegio Majores semper habuerint etc. Ne in „piaculum incidant contaminata religione bustorum, hoc „fieri prohibemus, poena Manium vindice cohi„bentes etc. l. 5. C. Th. de sep. viol. (9, 17.)

gegen die neue Religion und aus Liebe zur alten, dazu veranlaßt wurden.

Einen andern Grund aber zu diesen Zerstörungen gab die Sucht nach Reliquien von Märtyrern, über die sich schon Libanius *), der Lehrer Julian's, beklagt. Endlich aber geschahen sie aus Gewinnsucht, um die Materialien, Marmor, Steine, Kalk u. s. w. zu gebrauchen **). Das Verbrechen selbst bestand

a.) in der Demolirung des Grabmals ***);

b.) in Beraubung desselben oder Benützung zu fremdartigen Zwecken, z. B. Wegnehmen der Steine, des Marmors u. s. w., um sie zu einem Hausbau zu verwenden †), oder um sie zu verkaufen, wie dieß von den „calcis coctoribus“ geschah, welche „calcis coquendæ „gratia“ die Zerstörungen anrichteten ††);

c.) im Wegbringen der Reste des Verstorbenen an einen andern Ort, was sehr häufig durch Verkaufen oder Kaufen als Märtyrer (si martyrem distrahat aut mercetur) geschah †††).

Ein weiteres Vergehen war, aber blos bei der Frau,

4.) Ehebruch. Dieser konnte nach altrömischen

*) In seiner Rede ὑπὲρ τῶν ἱερῶν, an vielen Orten. — Schon zu Theodos I. Zeit wurden mit diesen Reliquien öffentlich Wunderkuren verrichtet, Blinde sehend gemacht, Teufel ausgetrieben u. s. w. S. die Zeugnisse von Augustin, Ambrosius und Paulinus bei Gibbon Thl. 7. S. 23.

**) Auch auf andere Gebäude, namentlich Tempel, verbreitete sich diese thörichte Wuth, die uns gewiß manches herrlichen Rests alterthümlicher Kunst beraubt hat.

***) L. 1. 2. 3. 4. C. Th. de sep. viol. (9, 17.).

†) L. 1. 2. 3. 4. cit.

††) L. 2. 3. 4. cit.

†††) L. 7. eod.

Grundsätzen *) hauptsächlich nur von ihr begangen werden, weßwegen ihr auch bis auf Theodos **) wegen dieses Vergehens von Seiten des Mannes nicht zustand, die Ehe ungestraft zu trennen, so wie sie auch nicht die öffentliche adulterii actio anstellen konnte ***);

5.) medicamentaria, Giftmischerin. Doch könnte es hier nicht nur auf Zauberei, sondern noch auf das Abtreiben der Kinder ****) oder auf Zubereitung der sogenannten Liebestränke u. s. w. †) sich beziehen. Endlich

6.) conciliatrix heißt Kupplerin ††). Es war dieß ein anständigerer Name für lena (von conciliare, Einem die Herzen geneigt machen), analog dem griechischen προξενήτρια (von προξενέω ich verschaffe, vermittle).

Aus diesen Ursachen nun war es erlaubt, die Ehe einseitig zu trennen; wer es aus andern Gründen that, war Strafen unterworfen, die wir unter D. kennen lernen werden.

In einer nachträglichen Verordnung vom Jahr 337 †††) fügte Constantin zu jenen Ursachen noch eine weitere, indem er der Frau, deren Mann ins Feld zog, und der ihr 4 Jahre lang keine Nachricht von sich gab, die Erlaubniß ertheilte, nachdem sie zuvor seinen Anführer schriftlich davon benachrichtigt hätte, sich wieder zu

---

*) S. oben 2r Zeitr. S. 101.

**) Theodos gab ihr diese Befugniß in l. 8. C. Just. de repud. (5, 17.), und Justinian in Nov. 117. c. 9. u. Nov. 134. c. 12.

***) L. 1. C. ad Leg. Jul. de adult. (9, 9.).

****) Cic. pr. Cluent. c. 11. «medicamentis partum abigere.»

†) Suet. Caligula c. 50. «medicamentum amatorium.»

††) Cic. de nat. deor. I, 27. «blanda conciliatrix et quasi sui «lena.» Plaut. mil. glor. V, 17. «ancilla, quae conciliatrix «erat.»

†††) L. 7. C. de repud. (5, 17.).

heirathen; dagegen sollte sie, wenn sie, ohne diese Erfordernisse zu beobachten, während der Abwesenheit des Soldaten sich mit einem Andern verehlichte, die Dos verlieren und eine Kapitalstrafe erleiden.

β.) Gesetzgebung Julians.

Schon unter Julian ward aber diese Gesetzgebung wieder umgestoßen, und wir können dieß nicht nur aus der schon oben (S. 202.) angeführten Stelle aus einem Kirchenschriftsteller, sondern auch aus einer im J. 363 von jenem Kaiser erlassenen Verordnung *) schließen, in welcher bestimmt wurde, daß alle „Retentiones ex jure „venientes" und alle Verträge, die den Gesetzen nicht entgegen seyen, unverbrüchlich gehalten werden sollen. Julian, wie er überhaupt ein Wiederhersteller des Alten und ein Todfeind der neuen Lehre, und alles dessen, was aus ihr herfloß, war, stellte wahrscheinlich auch hier das Alte völlig wieder her, hob namentlich ohne allen Zweifel die von Constantin angeordneten Einschränkungen der Ehescheidungen ganz auf, und führte die Scheidungen ob mores leviores und graviores **) wieder vollkommen, wie sie im alten Rechte waren, ein. Insbesondere scheint diese Vermuthung noch zu bestätigen, daß Honorius wieder von graves causæ und morum vitia spricht, auf Letztere geringere Vermögensnachtheile setzt, als auf Erstere, und überhaupt wieder seine Verordnungen ganz auf das alte Recht baut. Daß aber diese Verord-

*) L. 2. C. Th. de dotibus (3, 13.).

**) Vielleicht des schwankenden Begriffs dieser mores wegen, und um, wie Gothofred sehr wahrscheinlich anführt, die Frauen, die besonders Anhänger der neuen Lehre waren, von dem Uebertritt abzuhalten, aus Furcht vor dem Verluste eines Theils ihrer Dos, propter mores (sc. christianos). Daß die christliche Religiou ein Grund der Verstoßung war, sagt uns Tertullian. apologet. c. 3.

nung nicht in den Theodosischen Codex aufgenommen, und also uns nicht erhalten wurde, kam wohl daher, daß auch Theodosius, der ebenfalls das alte Recht wieder herstellte, und also eine ganz gleichlautende Verordnung *) erlassen hatte, lieber die seinige aufnahm, als die eines seiner Vorgänger, und daß sonach blos dem Theile der Julianischen Konstitution, der die Retentionen betraf, und über den Theodos in seiner Verordnung nichts gesagt hatte, in seinem Codex eine Stelle vergönnt wurde.

γ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius.

Von Julian an haben wir nun eine Pause von 60 Jahren, aus denen uns durchaus keine Verordnung über die Ehescheidungen bekannt ist. Bis herab auf Honorius und Constantius galt also das alte Recht, wie es Julian wieder hergestellt hatte. Erst unter ihnen kam wieder eine bedeutende Aenderung. Die Verordnung, die sie im J. 421 erließen **), ist enthal-

*) Nov. 1. tit. 17. de repud. in app. C. Th. (s. unten S. 220.).

**) Sie ist überschrieben von Honorius, Theodos und Constantius, und das Datum ist von Ravenna, woraus wir sehen, daß sie von Theodos nicht erlassen wurde, da er die Herrschaft im Osten hatte, daß hingegen, da Ravenna der Sitz der abendländischen Kaiser war, sie mit Recht dem Kaiser des Occidents Honorius zugeschrieben wird. Es war bekanntlich Gewohnheit der röm. Kaiser jener Zeiten, auch nach der Theilung des Reichs, die Verordnungen, die der Eine erließ, auch mit dem Namen des Andern zu bezeichnen, wenn sie schon für das Reich dieses Letzteren durchaus keine Gültigkeit hatten, sondern blos in dem Bezirk galten, der dem Urheber unterworfen war. (S. Gothofred. prolegomena, ad Cod. Theod. c. 8. 9. u. Hugo Rechtsgeschichte §. 384.). Es war dieß eine Erinnerung an jene schöne Zeiten, wo das alles Ein Reich war, wo es nur Ein Rom gab. In der Idee sollte das noch so seyn, und jene Sitte sollte zeigen, wie eng verschwistert die getrennten Theile, und wie brüderlich ihre Herrscher immer noch

ten im Theodosischen Codex *), und auch in ihr ist, was den Inhalt betrifft, der Grundlage nach das alte Recht, und namentlich der Unterschied zwischen mores graviores und leviores beibehalten, nur wurden die Strafen bedeutend geschärft, und für die Scheidung ohne Ursache neue eingeführt, somit also die Freiheit der Ehescheidungen (wie dieß durch die Constantinische Verordnung geschehen war) wieder beschränkt.

Ganz irrig, nach der Ansicht des Verfassers, glaubt Gothofred **), daß durch diese Verordnung erst erlaubt worden sey, die Ehe aus der unbedeutendsten, ja aus gar keiner Ursache zu trennen, daß aber zugleich Strafen darauf gesetzt worden seyen. Diese Erlaubniß war schon seit Julian und seit die Constantinische Verordnung abgeschafft war, so wie im ganzen alten Rechte, vorhanden, und auch die Strafen waren längst eingeführt. Nur wurden, wie gesagt, diese geschärft, und für den Fall der Scheidung sine causa, für welchen im alten Rechte, blos wenn die Frau sich so trennte, eine Strafe bestimmt war, nämlich die Retentio ob liberos, neue Strafen eingeführt.

Honorius und Constantius unterschieden nämlich die Crimina und Morum vitia, und bestimmten, daß man sich straflos trennen könne nur wegen graves causae s. crimina des andern Ehegatten. Es waren dieß die graviores mores des alten Rechts; indessen

---

seyen. – Dem Constantius hingegen wird diese Verordnung mit Recht mitzugeschrieben, da er im Jahr 421 von Honorius zum Mitkaiser ernannt wurde (s. Pagius Crit. Baron. ad annum 420 vergl. mit Gothofred. Chron. ad Cod. Th. ad h. ann.).

*) L. 2. de repud. (3, 17.).

**) Ad h. leg. C. Th. Tom. I. p. 356. pr.

wurden nun wahrscheinlich hiezu noch andere Verbrechen, als blos Ehebruch, gerechnet, was schon der Ausdruck crimina beweist, und wohl ohne allen Zweifel auch die von Constantin aufgeführten und auch so benannten „crimina" (s. oben S. 207.).

Alle Ehescheidungen aber, ohne irgend einen rechtsgültigen Grund, so wie die aus andern, als den genannten Gründen, selbst die ob morum vitia aut mediocres culpas, wurden, nur natürlich die Letzteren gelinder, bestraft. Unter diesen morum vitia aber, die ganz den mores leviores s. minores im alten Rechte analog sind, sind alle übrigen Vergehen, die man nicht unter die crimina rechnete, zu verstehen.

δ.) Gesetzgebung von Theodos II.

Theodos II. nahm diese Verordnung in seinen Codex, den er im Jahre 438 publicirte, auf. Allein schon im folgenden Jahre gab er eine neue Verordnung *), in welcher „die Konstitutionen, welche bald den Mann, bald „die Frau wegen Trennung der Ehe mit den härtesten „Strafen belegen," abgeschafft, und die alten Gesetze über Ehescheidungen, und die Schuld und Bestrafung der Schuld dabei eingeführt werden.

Daß diese Verordnung also auf die Abschaffung der neueren Gesetze über Ehescheidungen gerichtet war, ist für sich klar. Nicht so aber, was dieß für Gesetze waren?

Am natürlichsten scheint die Antwort auf diese Frage: die oben angeführten Konstitutionen von Constantin und Honorius und Constantius **). Allein Gothofred ***) nennt diese Meinung „inepta" (ob er sie gleich an einem

*) Nov. 1. de repud. tit. 17.

**) Diese Meinung hat auch Selden uxor hebraica III, 28.

***) Ad l. 2. C. Th. de repud.

andern Ort *) selbst vertheidigt). Auch Ritter **) stimmt ihm bei, und zwar, wie Gothofred, aus der Ursache, weil in der gegenwärtigen Novelle nicht von den Strafen unerlaubter Ehescheidungen gehandelt werde, wie in den angeführten Konstitutionen, sondern von den Strafen des Ehegatten, durch dessen Schuld die Ehe aufgelöst sey, weßwegen auch Ritter vermuthet, es habe Konstitutionen gegeben, wie er sagt, vielleicht unter Theodos Vater Arkadius promulgirt, in denen dem Gatten, der die Ursache zur Scheidung gegeben habe, harte Strafen angedroht gewesen seyen; diese Konstitutionen seyen aber »injuria temporum« nicht auf uns gekommen, und gerade diese verloren gegangene Konstitutionen, meint er, seyen durch die gegenwärtige Novelle abgeschafft worden. Allein

1.) kommt nirgends eine Spur vor, die zu einer solchen Vermuthung berechtigte,

2.) wäre es ein sonderbarer Zufall, daß blos die Konstitutionen, in welchen Strafen für den an der Ehescheidung schuldigen Gatten bestimmt wurden, verloren gegangen seyn sollten, während doch so manche andere Gesetze der Kaiser über die Ehescheidungen auf uns gekommen sind,

3.) spricht die gegenwärtige Novelle nicht blos, wie Gothofred und Ritter behaupten, von den Strafen der Ehegatten, welche die Ursache zur Trennung gegeben haben, sondern auch von den Ehescheidungen überhaupt, zu welcher Materie auch die Strafen unrechtmäßiger Ehescheidung gehören ***).

---

*) Ad. l. 1. eod.

**) In not. ad h. Nov.

***) «Repudia, culpas, culparumque coherctiones ad veteres «leges revocari censemus,» — «In repudio culpaque di-

Endlich

4.) ist es unrichtig, daß die angeführten Konstitutionen nichts über die Strafen der Ehegatten, die an der Trennung schuldig gewesen seyen, bestimmt haben, wie sich unten zeigen wird, wo wir diese Strafen bei beiden Verordnungen, von Constantin sowohl als von Honorius und Constantius kennen lernen werden.

So ergiebt sich denn also mit großer Wahrscheinlichkeit, daß keine andere als diese Konstitutionen gemeint sind, daß diese in Theodos Novelle abgeschafft werden sollten, und dafür das vor den Verordnungen der christlichen Kaiser geltende Recht wieder eingeführt wurde.

Damit war nun aber der Zügellosigkeit der Ehescheidungen wieder so sehr die Pforte geöffnet, daß nach 10 Jahren Theodos sich genöthigt sah, eine neue Verordnung *) zu erlassen, um diese Ehescheidungen wieder einigermaßen zu beschränken, eine Verordnung aber, die jedoch weit milder war, als die Constantinische. Sie war unter der beliebten Form einer Erläuterung der vorigen Novelle gegeben, was wir daraus sehen, daß die drei ersten Zeilen dieser wörtlich wiederholt sind. Das Gesetz sollte die Gründe der (erlaubten) Ehescheidungen deutlicher bestimmen, und es wurden als Ursachen oder gesetzlich gebilligte Fälle, wo

I.) die Frau sich sollte straflos vom Manne trennen können, folgende bezeichnet: wenn sie beweisen könne, daß er

1.) Ehebrecher,
2.) Mörder,
3.) Giftmischer,

„vortii perquirenda, durum est legum veterum moderamen „excedere."

*) L. 8. C. de repud. (5, 17.).

4.) Staatsverräther,
5.) Betrüger (falsitatis crimine condemnatus),
6.) Gräberzerstörer,
7.) Tempelräuber,
8.) Straßenräuber,
9.) Beherberger von Straßenräubern,
10.) Viehdieb (abactor),
11.) Menschenräuber (plagiarius) sey,

ferner

12.) wenn er unter den Augen der Frau Zusammenkünfte mit liederlichen Dirnen habe,
13.) wenn er ihr mit Gift oder Dolch, oder auf andere Weise nach dem Leben trachte,
14.) wenn er sie mit Schlägen mißhandle.

II.) Der Mann sollte sich trennen können, wenn die Frau sich schuldig gemacht hätte der unter Nr. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 11. 13. genannten Verbrechen. Außerdem noch

1.) (analog Nr. 12.) wenn sie mit fremden Männern wider Willen und Wissen des Manns Zusammenkünfte (convivia) halte,
2.) (analog Nr. 4.) wenn sie bei Staatsverrath Mitwisserin gewesen sey,
3.) (analog Nr. 5.) wenn sie an dem Verbrechen der Fälschung Antheil genommen habe,
4.) (analog Nr. 14.) wenn sie Hand an den Mann gelegt,
5.) wenn sie wider seinen Willen ohne gültigen Grund außer dem Haus übernachtet,

6.) wenn sie das Theater*), Cirkus und andere öffentliche Plätze wider seinen Willen besucht habe.

Dabei wurden denn auch wieder Strafen festgesetzt, sowohl für den schuldigen Theil, wenn die Ehe aus einer der gesetzlich gebilligten Ursachen getrennt wurde, als für den Theil, der sich ohne einen dieser Gründe schied, wovon indeß gleichfalls unten weiter die Rede seyn wird.

ε.) Gesetzgebung Valentinian's III.

Eine neue hieher gehörige Verordnung finden wir unter Valentinian III. Sie ist enthalten in

Nov. 1. tit. XII. seiner Nov. in app. C. Th. (edit. Ritter).

und lautet wörtlich so:

„In ipsorum autem matrimoniorum reverentia et „vinculo, ne passim temere deserantur, antiquata „novella lege, quæ solvi conjugia sola contraria voluntate permiserat, ea quæ a Divo patre „nostro Constantio decreta sunt, intemerata serventur."

Gothofred**) nun bezieht diese Novelle auf die communi consensu vorgenommenen Ehescheidungen, und glaubt, diese seyen durch die gegenwärtige Verordnung verboten, und es sey dadurch ein schon von Constantin (so will er lesen für Constantius) gegebenes Verbot wieder in Wirksamkeit gesetzt worden.

Allein wir kennen

*) Daß das Besuchen des Theaters immer so verpönt war, kam daher, daß die Weiber besonders hier der Verführung ausgesetzt waren, Ovid. ars amat. v. 89. sequ. Später aber hatte die Moral der christlichen Geistlichen, die das Theater als etwas Gott Mißfälliges ansahen, hauptsächlich an diesem Verbot Theil.

**) Ad l. 1. C. Th. de repudiis.

1.) durchaus keine solche Verordnung Constantin's, wenigstens enthält die, zu der Gothofred dieß bemerkt, und auf welche er es zu beziehen scheint, gar keine Bestimmung über die divortia communi consensu, und

2.) sagt Valentinian ausdrücklich a patre nostro Constantio, was wohl ein starker (wenn schon freilich nicht vollkommener) Beweis ist, daß er hier keineswegs den Constantin, sondern seinen eigenen Vater Constantius, der über 6 Monate Mitregent des Honorius war, meinte. Allein auch von diesem ist uns durchaus keine solche Verordnung bekannt.

Diesem Allem nach scheint wohl die Annahme gerechtfertigt, daß die gegenwärtige Novelle Valentinian's sich gar nicht auf die communi consensu vorgenommenen Ehescheidungen beziehe, sondern, wie die Worte der Nov. ausdrücklich sagen, auf die sola contraria voluntate, d. h. durch einseitigen Willen aufgelösten Ehen. Daß sie hierauf gehe, wird beinahe zur Gewißheit, wenn wir in der oben erklärten Verordnung von Honorius und Constantius

l. 2. C. Th. de repud. (3, 17.).

die Worte finden:

„quod si (maritus) matrimonium solo maluerit se„parare dissensu (d. i. sola contraria voluntate) „nullisque vitiis peccatisque gravetur exclusa et „donationem vir perdat etc."

Es bezieht sich also Valentinian offenbar auf dieses von seinem Vater gegebene Strafgesetz gegen Ehescheidungen ohne gerechte Ursache, blos aus einseitigem dissensus, und es möchte nun blos noch der Umstand ins Reine zu bringen seyn, was das für eine Novelle sey, die Valentinian hier abschafft, und welche „solvi con„jugia sola contraria voluntate permiserat." Wir kennen kein solches Gesetz, und es ist auch nicht wahrschein-

lich, daß die Vorgänger Valentinian's, sein Vater Constantius (der ohnehin nur kurz regierte) und dessen Mitregent Honorius, ein solches Gesetz, durch welches die von ihnen gegebene obige Verordnung wieder abgeschafft worden wäre, erlassen hätten. Es ist wenigstens wahrscheinlicher, daß er die von Theodos gegebene

Nov. 1. tit. 17. de repud. in app. C. Th.,

in welcher er die Verordnungen seiner Vorgänger Constantin und Honorius abschafft, und das alte Recht, nach welchem man sich ungestraft aus einseitigem dissensus trennen konnte, wiederherstellt, daß er diese Verordnung, die, wenn sie schon blos für den Orient gegeben war, doch auch vielleicht im Occident hie und da angewandt wurde *), abschaffen, und die von seinem Vater Constantius und Honorius erlassene wieder in Kraft setzen wollte.

ζ.) Gesetzgebung Justinian's.

Wir kommen nun endlich zu der Gesetzgebung Justinian's, bei welcher wir aber wieder zweierlei Rechte zu unterscheiden haben, und zwar

aa.) Im Codex.

A.) das in seinem Codex gegebene. In diesen hatte er die oben erwähnte Verordnung Theodos II. über die Ursachen der Ehescheidungen ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen, fügte aber zu den dort genannten in der

l. 10. C. de repud. (5, 17.)

noch folgende hinzu:

„Wenn der Mann 2 Jahre hindurch vom „Anfange der Ehe impotent sey, sollte die Frau „oder sollten ihre Aeltern, ohne den Verlust der Dos zu „befürchten zu haben, ihm den Scheidebrief schicken kön-

*) Denn gerade unter Theodos II. kam der Grundsatz auf, daß die in dem einen Reiche erlassenen Verordnungen auch in dem andern gelten sollten. S. v. Löhr Uebers. der Konstit. von Theodos II. bis Justinian. S. 19.

„nen, der Mann aber sollte dagegen auch seine ante „nuptias Donatio behalten *).“

Auf dieses Gesetz folgte ein zweites, die

l. 11. §. 1. 2. C. de repud. (5, 17.),

in welchem unter die Verfehlungen (culpæ) der Frau, wegen der die Trennung statt finden konnte, noch die Fälle aufgenommen wurden

1.) wenn sie ihr Kind abtreibt;

2.) wenn sie sich „libidinis causa“ mit Männern badet **);

3.) wenn sie während der ersten Ehe mit einem andern Manne eine zweite verabredet ***).

Eine ganz andere Ordnung der Dinge aber stellte Justinian

bb.) In den Novellen.

αα.) In der Nov. 22.

B.) in seinen Novellen auf, und zwar zuerst in der im J. 536 promulgirten

Nov. 22.,

der merkwürdigsten Verordnung in der ganzen neueren Gesetzgebung über diese Materie.

Wir finden nun, wie wir früher verschiedene Arten von Ehen hatten, auf Einmal auch verschiedene Arten von Ehescheidungen, die, wenn sie gleich ihrem

---

*) Durch die Nov. 22. c. 6. wurde der Termin auf 3 Jahre bestimmt.

**) Das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter war eine altrömische Sitte, die oft durch Gesetze beschränkt wurde, aber immer wieder einriß, s. C. W. de Rhoer Dissertationes de effectu relig. christianæ in Jurispr. rom. Fasc. I. Groningæ 1776. Diss. VI. §. 33. p. 292. und die hier angeführten Schriftsteller.

***) S. Balduinus Justinianus Lib. I. in Heinec. Jurispr. Rom. et Attic. p. 1047.

Wesen nach schon früher vorhanden waren, wenigstens jetzt erst scharf geschieden, und in ihren Verhältnissen und Wirkungen rechtlich bestimmt wurden. Die genannte Novelle unterschied

I.) die Scheidungen ex communi consensu, von denen schon oben (S. 206.) die Rede war, und die, wie wir gesehen haben, nach diesem Gesetze noch völlig erlaubt waren;

II.) die einseitigen, welche sich wieder in zwei Unterarten theilen, und zwar

1.) in die unerlaubten, oder die ohne eine in den Gesetzen gebilligte Ursache vorgenommenen — repudia citra omnem causam — wo für den, der die Trennung vornahm, Strafen bestimmt wurden;

2.) in die erlaubten, die gleichfalls wieder in zwei Zweige zerfallen,

a.) die förmlichen Scheidungen aus einem gesetzlich gebilligten Grunde, und zwar wegen Vergehen des Andern — rep. cum causa rationabili. — Als solche Gründe werden hier die schon von Theodos II. (in der l. 8. C. de repud. (5, 17.)) angeordneten, mit den von Justinian (in der l. 11. C. eod.) hinzugefügten wiederholt, und dabei Strafen für den schuldigen Theil festgesetzt;

b.) die nichtförmlichen Scheidungen aus einem gesetzlich gebilligten Grunde, wobei aber dem andern Ehegatten kein Vergehen vorgeworfen wird — rep. per occasionem rationabilem, quæ etiam bona gratia vocatur. —

Diese letztere Art der Scheidung war nun gerade eine solche, die, wenn sie gleich vermuthlich schon früher als Gewohnheit existirte, doch jetzt zum erstenmal, wenigstens so weit unsre Nachrichten reichen, rechtlich

anerkannt und genau bestimmt wurde *), und es wird daher nicht überflüssig seyn, ihre charakteristischen Merkmale etwas näher ins Auge zu fassen **).

Es steht diese Scheidung bona gratia in der Mitte zwischen der aus beiderseitiger Uebereinkunft erfolgten und der wegen Vergehen des andern Ehegatten vorgenommenen. Mit der Ersten hat sie gemein, daß auch bei ihr eine gewisse (wirkliche oder fingirte) Einstimmung in die Trennung von Seiten des Ehegatten, der verlassen werden soll, erforderlich ist; mit der Zweiten, daß die Ehe auf diese Weise nur wegen gewisser Ursachen, die einen Mangel bei dem Gatten, von dem man sich trennen will, voraussetzen, aufgelöst werden kann ***), mit Beiden aber ist ihr gemeinschaftlich, daß die Trennung gesetzlich erlaubt ist. Ihre wesentliche Merkmale aber sind im Ganzen folgende:

---

*) Zwar kommen in den Pandekten drei Stellen vor, die von der Scheidung bona gratia sprechen, allein von der einen, l. 6. de divort. (24, 2.) hat schon Cujac. ad Nov. 22. opp. T. II. p. 1071. erwiesen, daß sie bloße Interpolation Tribonian's sey, von den andern, l. 14. §. 4. D. qui et a quibus manumissi (40, 9.) l. 62. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.) ist es eben so höchst wahrscheinlich.

**) Um so mehr, als meines Wissens dieser Unterschied noch nirgends deutlich aufgestellt wurde. Fast überall scheint die Scheidung bona gratia mit der Communi consensu verwechselt worden zu seyn.

***) Man könnte vielleicht auch hier die beliebte Eintheilung im röm. Rechtssystem anwenden, und die Ehescheidungen unter die Rubriken I.) ex contractu, II.) ex delicto, und III.) ex variis causarum figuris bringen. Zu der Klasse ex contractu gehörte die Scheidung communi consensu, zu der ex delicto die Scheidung cum causa rationabili und die citra omnem causam, die variae causarum figurae endlich würden die Fälle bilden, die wir unter dem Namen der Scheidung bona gratia finden, welche man sämmtlich

α.) Es kommen bei ihr nicht die Förmlichkeiten einer eigentlichen Scheidung vor, namentlich wird kein libellus repudii geschickt. Dieß Letzte möchte daraus zu schließen seyn, daß das repudium *) mittere und bona gratia divertere (oder wie es gewöhnlicher heißt matrimonium transactione disjungere, matrimonia transigere) immer einander entgegengesetzt wird **). Nie kommt der Ausdruck repudium mittere bei der Scheidung bona gratia vor. Es könnte zwar scheinen, daß eine Stelle ***) auch hiefür diesen Ausdruck gebrauchte. Es heißt nämlich in einem Fall der Scheidung bona gratia: »licebit enim mulieri aut »ejus parentibus disjungere matrimonium et mittere »repudium vel si noluerit maritus.« Allein man kann dieß wohl so erklären: Das »disjungere matri-»monium« ist von der Scheidung bona gratia zu verstehen, so daß es also heißt: „der Frau steht das Recht „zu, sich bona gratia zu trennen, aber,“ wird hinzugesetzt, »et mittere repudium, si maritus noluerit,« d. h. wenn er nicht gütlich (bona gratia) sich trennen will, so hat sie das Recht, sich förmlich von ihm zu scheiden (ei repudium mittere), ein Recht, das ihr in dem vorliegenden Fall schon durch die

l. 10. C. de repud. (5, 17.),

also ehe die bona gratia-Scheidung förmlich aufkam,

---

wieder in die zwei Abtheilungen quasi ex contractu und quasi ex delicto bringen könnte. Zu der ersten Unterabtheilung würde der Fall gehören, wo Einer der Ehegatten das Klosterleben ergreifen will, zu der zweiten Unterabtheilung aber wären zu rechnen alle übrige Fälle.

*) Repudium steht sehr oft für libellus repudii, z. B. Nov. 22. c. 19. l. 12. C. de repud. (5, 17.).

**) S. Nov. 22. 117. auch 127. c. 4.

***) Nov. 22. c. 6.

zustand. Diese Erklärung wird noch weiter unterstützt durch

cap. 7. der Nov. 22.

in welchem im Fall der Gefangenschaft des einen Ehegatten dem andern nach einem 5jährigen Termin, wenn keine Nachricht von seinem Daseyn vorhanden ist, wieder zu heirathen erlaubt wird. Dieser Fall nun, heißt es hier, sey schon früher zu den Transactionibus bona gratia gezählt, d. h., ihm die Wirkungen dieser, z. B. Straflosigkeit, beigelegt worden, und Justinian stimme damit überein, und glaube nicht, daß es nöthig sey, „repudium mittere."

Ebenso sagt auch

Nov. 123. c. 40.

von einem Fall der bona gratia-Scheidung „solvatur „matrimonium citra repudium."

β.) Ein zweites Erforderniß dieser Trennung bona gratia mag seyn, was schon der Kunstname ausdrückt, daß der Ehegatte, von dem der Andere sich trennt, dieß zufrieden sey. Die Gesetze*) gebrauchen immer den Ausdruck „transigere, transactio," vergleichen, durch Vergleich trennen, was offenbar eine gewisse Einstimmung von Seiten des verlassenen Ehegatten voraussetzt**). Man könnte dagegen einwenden, daß so diese Trennung ganz mit der communi consensu vorgenommenen zusammenträfe. Allein zwischen beiden ist doch

*) S. Nov. 22. u. 117.

**) Auch die oben cit. l. 14. §. 4. D. qui et a quibus (40, 9.), die bei einer Scheidung bona gratia die Haussklaven sogleich zu veräußern erlaubt, während sonst 60 Tage gewartet werden muß, ob nicht der andere Ehegatte noch eine Klage gegen den sich Trennenden anstellen wolle, wozu er der Untersuchung der Sklaven bedürfen könnte, deutet darauf hin, daß die Trennung mit Zustimmung des Andern geschah.

noch ein großer Unterschied. Die Scheidung communi consensu geschieht durch eine zweiseitige Willenserklärung, sich zu trennen, durch einen förmlichen Vertrag *), und kann ohne alle Ursache vorgenommen werden. Bei der Scheidung bona gratia hingegen hat nur Eine Parthie den Willen, sich zu trennen, die andere aber wendet nur nichts dagegen ein, und dann kann sie nur aus gewissen in den Gesetzen gebilligten Ursachen geschehen. — In einigen Fällen aber, die dem Tode verglichen werden, wird dieses Sichzufriedengeben fingirt (s. unten Nr. D.).

So wird denn, wenn dieß Erforderniß richtig ist, die unter α.) gegebene Erklärung des „et mittere repudium si noluerit maritus“ sehr bestärkt, indem also hier der Mann sich nicht zufrieden gab, und die förmliche Scheidung durch „mittere repudium“ geschehen mußte.

γ.) Eine dritte Eigenschaft dieser Scheidung bona gratia ist, daß, was schon oben bemerkt wurde, dem andern Theile kein eigentliches Vergehen zur Last fällt, und daher bei ihr auch keine Strafe vorkommt, weder für den, der verläßt, noch für den, der verlassen wird **).

Sie mußte aber

δ.) aus einem vernünftigen, d. h. von den Gesetzen, als solchen gebilligten Grunde geschehen. Als solche giebt die Nov. 22. an:

A.) Körperliche Unfähigkeit zur Erfüllung des Zwecks der Ehe, und zwar

aa.) Impotenz des Mannes, 3 Jahre lang, von Anfang der Ehe ***). Es sollte hier der Frau sowohl

*) Nov. 22. c. 4. pr. «pactis causam sicut utrique placuerit «gubernantibus.»

**) Nov. 22. c. 6. 7. 13. Nov. 117. c. 12.

***) Nov. 22. c. 6.

als ihren Aeltern erlaubt seyn, diese Ehe so zu trennen, ohne daß der Mann seine ante nuptias Donatio, noch die Frau ihre Dos oder irgend sonst etwas verlöre.

bb.) Unfruchtbarkeit oder Impotenz der Frau nennt hier Justinian nicht ausdrücklich, allein nach den Pandekten *) war es ein Grund der Scheidung, und wurde auch dort (nach der Interpolation Tribonian's) zu den Fällen der bona gratia gezählt **). In dieser Nov. wird dieses Früherbestandene nun nicht aufgehoben, es muß also jetzt noch gelten ***).

B.) Gefangenschaft des einen Ehegatten. Nach älterem Recht wurde die Ehe durch Gefangenschaft ipso jure aufgelöst †). Selbst durch die Rückkehr wurde sie nicht jure postliminii wieder hergestellt, sondern es mußte neuer Konsens hinzukommen; doch wurde der, der die Ehe nicht wieder eingehen will, ohne einen gültigen Grund zu haben, mit den Strafen der Ehescheidung belegt ††). Allein nach dieser Novelle wird nun die Ehe durch Gefangenschaft nicht sogleich aufgelöst, und der andere Ehegatte darf nicht wieder heirathen, so lange es gewiß (manifestum) ist, daß der Gefangene noch lebt, bei Androhung der Strafen einer unerlaubten Scheidung, nämlich, wenn es der Mann ist, der sich so verfehlt, des Verlusts seiner a. n. Donatio, wenn die Frau, ihrer Dos. Wenn es aber ungewiß ist, ob der Gefangene noch lebe, so muß der andere noch 5 Jahre warten, nach welchem Termin, der Tod des Gefangenen

---

*) L. 60. de donat. int. vir. et ux. (24, 1.) u. arg. l. 65. eod.

**) L. 62. eod.

***) Nov. 22. c. 48. §. 1.

†) L. 1. D. de divort. (24, 2.) l. 10. 56. D. sol. matr. (24, 3.) l. 12. §. 4. D. de capt. et postl. (49, 15.).

††) L. 8. l. 14. §. 1. eod.

mag nun gewiß oder ungewiß seyn, es angesehen wird, als sey die Ehe bona gratia getrennt, in welchem Fall also weder der Mann die a. n. Donatio, noch die Frau ihre Dos verliert *). Es ist dieß also ein Fall der fingirten Scheidung bona gratia.

C.) Wenn Einer der Ehegatten in Sklaverei verfällt (was nach Justinian's Verordnung nur bei Freigelassenen geschehen kann, da die Schuldsklaverei ganz abgeschafft ist). Hier bekommt auch jeder Ehegatte das Seinige zurück, und der Freie erhält noch dazu das, was ihm auf den Todesfall von dem Andern zugesichert war **).

D.) Die Frau, deren Mann in einem Feldzuge ist, und auf öftere Briefe oder andere Aufforderungen ihr keine Nachricht giebt, soll nach 10 Jahren die Erlaubniß haben, sich wieder zu heirathen ***). Es wird hier die Ehe als bona gratia aufgelöst betrachtet, und sie verliert weder ihre Dos, noch gewinnt sie die a. n. Donatio †).

In allen diesen Fällen darf aber die Frau vor einem Jahre nicht wieder heirathen propter seminis confusionem ††).

*) Nov. 22. c. 7. Das Nämliche enthält die schon oben als interpolirt bezeichnete l. 6. D. de divort. (24, 2) Leo in seiner Nov. 33. schaffte das hier Verordnete wieder ab, und bestimmte, daß man warten müsse, bis gewisse Nachricht von dem Tode des Gefangenen da sey.

**) Nov. 22. c. 9.

***) Gerade dieser Fall, der schon früher (s. oben) als Scheidungsgrund vorkommt, mag beweisen, daß die Scheidung bona gratia sich an Aelteres anschließt und als Gewohnheitsrecht schon früher bestand.

†) Nov. 22. c. 14.

††) Ibid. c. 16. 18.

Endlich gehört noch hieher

E.) der Fall, wenn Einer der Ehegatten das Klosterleben ergreifen oder das Gelübde der Keuschheit ablegen will. Hier steht ihm frei, „transigere matrimonium und abscedere," ohne daß eine Strafe für ihn eintritt. Nur bekommt der andere Gatte „in solatium" das, was die Ehegatten nach dem Ehevertrag auf den Fall des Todes sich zugedacht haben *). Daß diese Trennung als Scheidung bona gratia angesehen werden solle, sagt auch

Nov. 123. c. 40.

in den Worten: „si vir solus, vel uxor sola intraverit „monasterium, solvatur matrimonium et citra „repudium."

So weit die Gesetzgebung der Nov. 22. Neue Bestimmungen über Scheidungsursachen kamen nun im J. 541

ββ.) In der Nov. 117.

in der

Nov. 117.,

welche wieder die 4 Hauptarten von Ehescheidungen, die wir eben gehabt haben, aufstellt, und zwar

1.) die ex communi consensu, welche sie, wie wir schon oben sahen, mit Ausnahme eines einzigen Falls, gänzlich verbot **),

2.) die Scheidung citra omnem causam, für welche sie neue Strafen einführte, die wir unten bei den Wirkungen kennen lernen werden,

3.) die Scheidung cum causa rationabili. Als solche Ursachen wurden nun aufgeführt folgende Fälle, und zwar war es

a.) dem Manne erlaubt sich zu trennen,

---

*) Ibid. c. 5.

**) Cap. 10.

α.) wenn die Frau um staatsverrätherische Plane weiß und sie dem Manne nicht anzeigt. Wenn der Mann das Angezeigte verschwiegen hat, ist es der Frau erlaubt, es durch irgend eine andere Person anzeigen zu lassen, damit dem Mann jeder Vorwand zur Scheidung genommen sey,

β.) wenn die Frau von dem Manne wegen Ehebruchs angeklagt und verurtheilt wird *);

γ.) wenn die Frau dem Leben des Mannes auf irgend eine Art nachstellt, oder Plane Anderer der Art, die sie wußte, dem Manne nicht angezeigt hat;

δ.) wenn die Frau wider Willen des Manns mit andern Männern Umgang pflegt oder badet;

ε.) wenn sie wider seinen Willen außer Haus über Nacht bleibt, ausgenommen bei ihren Aeltern, oder wenn sie der Mann ohne rechtmäßige Ursache hinausgetrieben hat und sie älternlos ist;

ζ.) wenn sie wider seinen Willen oder ohne sein Wissen die Schauspiele besucht.

b.) Die Frau darf sich scheiden

α.) wenn der Mann hochverrätherische Plane hat, oder die Anderer nicht zur Anzeige bringt;

β.) wenn er dem Leben der Frau nachstellt, oder wenn er von Nachstellungen Anderer gegen sie wußte, ihr nichts davon sagte, oder nach den Gesetzen sie nicht zu rächen suchte;

γ.) wenn er die Frau verkuppeln will;

δ.) wenn der Mann wegen Ehebruchs mit einer Ehefrau verurtheilt ist;

---

*) Der Ehebruch war nun schon lange ein öffentliches Verbrechen, dessen Bestrafung der Obrigkeit zustand. Heinecc. Antiqu. romanar. syntagma IV, 18. §. 51.

ε.) wenn der Mann die Frau fälschlich wegen Ehebruchs angeklagt hat;

ζ.) wenn der Mann in seinem eigenen Hause, in dem er mit der Frau wohnt, mit anderen (uverheiratheten) Frauenspersonen unerlaubten Umgang hat *), oder in derselben Stadt, aber in einem andern Hause öfters mit anderen Frauenspersonen zusammen ist, und auf zweimaligen Vorhalt von seinen Aeltern oder denen der Frau oder andern achtungswürdigen Personen nicht abläßt.

4.) Die Scheidung bona gratia. Diese sollte nur in folgenden 3 Fällen noch erlaubt seyn:

a.) wegen Impotenz **);

b.) wenn Eines der Ehegatten das Gelübde der Keuschheit ablegen will;

c.) wegen Gefangenschaft.

Die übrigen Fälle sind abgeschafft; namentlich was den Fall betrifft, wenn der Mann in einem Feldzug war und nichts von sich hören ließ, wurde bestimmt, daß die Frau warten müsse, bis gewisse Nachricht von seinem Tode da sey ***).

C. Unter welcher Form?

Wir haben in der vorigen Periode gesehen, daß Augustus für die Scheidungen eine feste Form einführte, die in dem mündlichen oder schriftlichen Aussprechen einer Scheidungsformel bestand.

---

*) Eine Bestimmung, die der Code Napoleon VI, 1. §. 230. wiederholt.

**) Die Nov. spricht nur davon, wenn der Mann impotent war. Es galt aber wohl auch, wenn die Frau es war.

***) Cap. 11. 12.

Dieß war nun auch jetzt noch der Fall, wenn es schon nicht immer streng beobachtet worden zu seyn scheint, wie man daraus schließen muß, daß Theodos II. es für nöthig hielt, die alte Vorschrift wieder einzuschärfen. „Consensu“ heißt es in seiner Verordnung *), „licita „matrimonia posse contrahi, contracta non nisi mis- „so repudio dissolvi præcipimus: solutionem enim „matrimonii difficiliorem debere esse, favor imperat „liberorum.“

Die schriftliche Form mag in dieser Periode die vorherrschende gewesen seyn, wenigstens finden wir jetzt sehr oft des „libellus repudii“ erwähnt. Doch ist uns in Beziehung auf ihn nichts aufbehalten, als eine Konstitution Diokletian's **), welche die Bestimmung enthält, daß der Scheidebrief, auch wenn er dem Ehegatten nicht übergeben oder bekannt geworden sey, die Ehe auflöse. Bei der Scheidung communi consensu aber, die durch einen Vertrag geschah, und bei der Scheidung bona gratia bedurfte es, wie in Beziehung auf die Letztere schon oben erwähnt wurde, dieses Scheidebriefs nicht, und blos bei der ersteren Art mochten statt desselben vielleicht die bei Verträgen überhaupt üblichen Formalitäten statt finden.

Das Morum Judicium, welches wir schon im zweiten Zeitraume fanden, bestand noch fort, und entschied über die Schuld des Ehegatten. Nur ward jetzt ohne Zweifel von dem Familien-Gericht, das in diese despotische Zeiten wenig mehr paßte, die Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Richter übertragen, der vermuthlich auch die Vermögensnachtheile, so lange sie noch nicht gesetzlich bestimmt waren, nach seinem Ermessen, später nach

*) Nov. Theod. 17.

**) L. 6. C. de repud. (5, 17.).

Vorschrift der Gesetze, für jeden Fall festsetzte, namentlich entschied, ob und welche Retentionen statt finden u. s. w. *). Es glaubt zwar Gothofred **), daß schon Constantin durch die l. 1. C. Th. de repud. (3, 17.) dieses Morum Judicium hinweggeräumt habe, ohne daß er aber irgend einen zureichenden Grund für seine Meinung angegeben hätte, welche schon dadurch widerlegt wird, daß der Sohn dieses Kaisers, Constantius, ausdrücklich der actio de moribus erwähnt, indem er bestimmt ***), daß diese Klage weder aktiv noch passiv auf die Erben übergehen könne †).

Außerdem finden wir auch noch in einer andern Verordnung von Constantius und Honorius Spuren jenes Sittengerichts, wovon unten das Nähere vorkommen wird.

Erst Justinian schaffte dieses Judicium de moribus, das aber, wie er in seiner deßhalb gegebenen Verordnung sagt, schon vorher wenig mehr im Gebrauche war, gänzlich ab ††).

So viel von der Form der Scheidung. Wir kommen nun zur Untersuchung der letzten Frage:

---

*) Als Beweis kann dienen, z. B. l. 1. C. divort. fact. ap. quem (5, 24.), wo Diokletian verordnet, der Richter solle in jedem einzelnen Fall entscheiden, bei welchem Theil die Kinder erzogen werden sollten.

**) Ad l. 1. C. Th. de dot. (3, 13.) Tom. III. p. 344. in f.

***) In der l. 1. C. Th. de dot. (3, 13.).

†) Was indessen, wie wir im vorigen Zeitraum gesehen haben, schon altes Recht war, vielleicht schon so alt, als diese actio selbst, und was nur hier, vielleicht aus Veranlassung eines speziellen Falls, wiederholt wurde.

††) L. 11. §. 2. C. de repud. et judicio de moribus sublato (5, 17.).

D.) Was hatte die Scheidung für Wirkungen?

Es werden in Beziehung auf die Wirkungen der Ehescheidungen in dieser Periode vielleicht am paßlichsten zwei Abschnitte gemacht, wovon in dem einen hauptsächlich die durch das neue Recht eingeführte Strafen und einige andere Wirkungen zu betrachten, in dem andern aber die Ueberbleibsel des älteren Rechts, namentlich die Retentionen der Dos, so weit sie noch vorhanden, aufzuführen sind.

a.) Durch das neue Recht eingeführte Strafen.

α.) Gesetzgebung Diokletian's.

Was nun den

Isten Abschnitt betrifft, so ist die erste Verordnung, die hieher gerechnet werden kann, von Diokletian und in der

l. 3. C. de repud. (5, 17.)

enthalten. Sie ist gegen die fingirten Scheidungen, die vorgenommen werden, um dadurch den, der die Dos gegeben und deren Zurückforderung sich ausbedungen hat, darum zu betrügen, gerichtet, und erklärt solche Scheintrennungen, mit Berufung auf das ältere Recht, für nichtig und ohne alle Wirkung.

β.) Gesetzgebung Constantin's.

Die erste wichtige Verordnung ist aber auch in Beziehung auf die Wirkungen der Scheidung, die unter B. schon angeführte

l. 1. C. Th. de repud. (3, 17.),

worinn Constantin I. die einseitigen Ehescheidungen auf gewisse Ursachen beschränkte, und jede Scheidung aus anderen Gründen mit Strafen bedrohte.

Diese Strafen nun waren

1.) für die Frau doppelt;

a.) sie muß die Dos „usque ad acuculam capitis,“

d. h. bis auf den geringsten Theil *), im Hause des Mannes zurücklassen;

b.) sie wird auf eine Insel deportirt;

2.) für den Mann ebenfalls doppelt;

a.) er muß die ganze Dos der Frau restituiren, d. h. ohne alle Retentionen, und wahrscheinlich sogleich, d. h. mit Verlust der sonst ihm zu gut kommenden Termine;

b.) er darf nicht wieder heirathen, und im Fall er dieß doch thut, darf die erste unrechtmäßig verstoßene Frau, wie es in dem Gesetze heißt, „domum mariti invadere." Der alte Interpres und Jakob Gothofred **) erklären dieß „domum invadere" so, als „domum mariti et omnem mariti substantiam vindicare." Allein es ist das domum invadere unzweifelhaft mit den darauf folgenden Worten des Gesetzes „et omnem dotem posterioris uxoris" zu verbinden und zu übersetzen: „es ist erlaubt der Frau, in das Haus des Mannes einzudringen und die Dos der zweiten Frau „zu nehmen." Das „domum invadere" hat nur diesen Sinn, und kann, meiner Ansicht nach, das was Jene wollen, durchaus nicht ausdrücken; denn einmal kommt domus in der Bedeutung für „das ganze Vermögen" gar nicht vor, und zweitens heißt invadere blos eindringen und hat keineswegs die Bedeutung von „vindicare." Es war aber diese Verordnung auch ohne jene enorme Strafe ganz geeignet, die Ehescheidungen zu beschränken oder ein Wiederverheirathen zu verhindern. Constantin wollte und konnte vielleicht noch nicht, aus Rücksicht für die öffentliche Meinung, die in dem alten Rechte

*) Ein Ausleger bedauert hier wirklich die Frau, daß sie sogar die Haarnadeln habe hergeben müssen.

**) Ad h. leg. Tom. I. p. 355.

gegründete Freiheit des Mannes durch allzu harte Strafen einengen, und zog es wahrscheinlich vor, auf eine indirekte Weise eine zweite Heirath ihm unmöglich zu machen, indem jede Frauensperson, die sich mit ihm verbinden würde, den Verlust ihrer Dos zu befürchten hatte. Auch war so den Ehescheidungen aus gewinnsüchtiger Absicht, d. h. um eine reichere zu heirathen, welche, wie wir schon früher sahen, häufig vorkamen, trefflich vorgebeugt.

Indeß konnte, wie Gothofred wohl mit Recht bemerkt, diese Strafe blos dann die zweite Frau treffen, wenn sie, wissend, daß der Mann die erste unrechtmäßig verstoßen, ihn geheirathet hatte.

Es war aber ungeachtet dieser Strafen eine solche zweite Heirath durchaus gültig, was für den Grundsatz sehr beweisend ist, dessen schon früher im Allgemeinen erwähnt wurde, und der besonders hier anzuführen ist, daß nämlich Ehescheidungen, auch wenn sie gegen diese Strafgesetze unternommen wurden, dennoch vollkommen gültig und im Rechte anerkannt waren, daß also jene Strafgesetze blos zu denen, die wir Leges imperfectæ nennen, gehörten — ein Grundsatz, der durch diese ganze Gesetzgebung hindurch geht, und insbesondere nicht außer Acht gelassen werden darf.

γ.) Gesetzgebung Julian's.

Julian schaffte, wie schon oben bemerkt wurde, diese Strafen ab, und stellte das früher Bestandene wieder her.

δ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius.

Dagegen bauten Honorius und Constantius, wie wir gleichfalls schon oben gesehen haben, ganz auf dem neuen Rechte fort, und sie führten in der

l. 2. C. Th. de repud. (3, 17.)

als Strafen für die widerrechtlich vorgenommenen Scheidungen, die Constantinische Verordnung theils schärfend, theils mildernd, folgende ein:

A.) Bei Scheidungen ohne alle Ursache (solo dissensu. nullis de causis, nullis vitiis peccatisque) wurde

1.) der Mann damit gestraft,

a.) daß er die Dos und die Geschenke, die er seiner Frau gegeben hat *), oder die sie ihm gegeben, verliert;

b.) daß er nie wieder heirathen darf, während die verstoßene Frau nach einem Jahr **) die Erlaubniß, wieder zu heirathen, bekommt.

Es wurde also hier ganz die Strafe bestimmt, die Constantin für den Fall der Verstoßung der Frau, ohne daß sie eines der 3 Verbrechen schuldig war, angeordnet hatte. Nur wurden hier die Geschenke, die (nach Gothofred und dem alten Interpreten) schon oben vielleicht mitverstanden waren, ausdrücklich erwähnt, und es wurde der Frau, was sich aber auch damals wohl von selbst verstand, das Recht gegeben, erst nach einem Jahre wieder zu heirathen.

---

*) Ob unter sponsalitia largitas, donatio etc. schon die ante nuptias, oder, wie sie unter Justinian heißt, propter nuptias Donatio (Widerlage der Dos) zu verstehen sey, scheint zweifelhaft, da diese erst unter Valentinian III. der Dos gegenüber steht, s. Hugo Rechtsgesch. §. 405. Vermuthlich sind hier also noch blos die Brautgeschenke darunter zu verstehen, was auch die Worte der Konstitution selbst, die einmal vorkommen, „abolitis donationibus, quas sponsa per„ceperat," unterstützen.

**) Der gewöhnliche Termin für Wiederverheirathung z. B. auch, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst wird, um die Ungewißheit der Geburt, s. oben S. 178. zu vermeiden.

2.) Die Frau verliert

a.) die Dos und sponsalitia Largitas;

b.) sie wird deportirt;

c.) es wird ihr das Jus postliminii genommen, d. h. jede Hoffnung zur Rückkehr nach Hause *). — Es war dieß eine besondere Strafschärfung. Die Deportirten hatten in der Regel nicht alle Hoffnung zur Rückkehr, wenn dieß nicht ausdrücklich bei ihrer Deportation ausgesprochen wurde, verloren **). Constantin hatte in dem Fall der Scheidung ohne eines der 3 Verbrechen Deportation ausgesprochen ***), Honorius befahl nun, daß diese Deportation ewig seyn sollte.

d.) Sie durfte nie wieder heirathen, während ihrem verstoßenen Manne dieß sogleich gestattet ist ****).

---

*) So gebraucht den Ausdruck auch Cic. de orat. I, 40. und Antonin in l. 1. C. de re militari (12, 36.). Gewöhnlich wird es dagegen nur von Gefangenen gebraucht, und ist bekanntlich das Recht, vermöge dessen sie, wenn sie aus der Gefangenschaft zurückgekehrt sind, angesehen werden, als ob sie nie gefangen gewesen wären, und ihr Bürgerrecht und alle übrige Rechte wieder bekommen.

**) L. 59. D. de cond. et demonstr. (35, 1.).

***) Indessen lag ewige Deportation auch wohl schon in Constantin's Absicht. Es kann dieß daraus geschlossen werden, daß er der Frau nicht ausdrücklich verbot, sich wieder zu heirathen, was er doch bei dem immer gelinder behandelten Mann that. Wenn sie nämlich auf ewig deportirt war, verstand sich dieß von selbst. Ein Deportirter hatte gar nicht mehr das röm. Bürgerrecht, l. 15. D. de interd. et releg. (48, 22.), konnte also auch keine rechtsgültige Ehe schließen. Es wurde aber dieß Gesetz Constantin's umgangen, und die Erlaubniß zur Rückkehr von den Kaisern ertheilt, wo dann die Frau wieder heirathen konnte. Dieß verbot nun Theodos ausdrücklich.

****) Welch' Letzteres sich daraus ergiebt, daß bei der Frau in diesem Fall ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß sie ein Jahr warten müsse.

B.) Bei Scheidungen ob morum vitia oder mediocres culpas sind die Strafen

1.) für den Mann, der die Frau fortschickt,

a.) er muß die Dos hergeben, seine Donatio darf er indeß zurück nehmen;

b.) erst nach 2 Jahren darf er wieder heirathen. — Dieß war wieder eine Milderung der Constantinischen Verordnung, die dem, der seine Frau aus einer andern Ursache, als wegen der 3 crimina, verstieß, das Heirathen überhaupt verbot.

2.) Für die Frau die fortschickt;

a.) sie verliert die Dos und Donatio;

b.) sie darf nie wieder heirathen;

c.) wenn sie sich durch stuprum vergeht, so bekommt der Mann auch nach der Trennung das Recht, sie anzuklagen *). Dieses Anklagerecht könnte sich nun, wie Junghans **) glaubt, auf die Lex Julia de adulteriis und das darinn dem Mann ertheilte besonders bevorrechtete Anklagerecht innerhalb 60 Tagen beziehen, und durch die gegenwärtige Verordnung dasselbe Privilegium ihm auf den Fall, daß die Frau sich nach der Scheidung und nach jenen 60 Tagen schlecht aufführe, ertheilt worden seyn.

Allein man müßte in diesem Fall die Lesart des Textes verändern, und statt „accusationem repudiato

*) Auffallend ist, daß überall hier die Frau weit härter behandelt wurde. Kommt es wohl allein davon her, daß einer Frau dem allgemeinen Gefühle nach, als Verletzung der Weiblichkeit, eine Scheidung härter angerechnet wird? oder kamen hier die orientalischen Ansichten von der Unterwürfigkeit der Frau, die sich nun mit den orientalischen Sitten überhaupt vielleicht mehr ins Abendland verbreiteten, ins Spiel? oder war ein besonderer Grund, daß vielleicht gerade Weiber in dieser Zeit sich sehr häufig trennten?

**) Diss. cit. p. 39.

„marito jure deferimus" lesen „mariti jure," und dann bezieht auch jenes Privilegium der Lex Julia sich nicht auf ein während der 60 Tage nach der Scheidung begangenes Adulterium (denn dieses wäre kein Adulterium) sondern blos auf einen Ehebruch, d. h. eine während der Ehe begangene Verletzung der ehelichen Treue. Es wäre also die Ertheilung dieses Privilegium wegen eines Stuprum nicht blos eine Ausdehnung der Lex Julia de adulteriis, sondern eine völlig neue Bestimmung, die nicht blos im Vorbeigehen mit ein paar Worten, gleichsam als sich von selbst verstehend, hätte angeordnet werden können.

Es ist daher wohl weit passender, wenn man diesen Punkt blos auf das von Constantin nicht aufgehobene und selbst im Fall der Aufhebung gewiß von Julian wieder hergestellte Judicium morum, und das dabei auch schon früher dem Mann vorzugsweise ertheilte Recht, die Frau nach der Scheidung wegen schlechter Aufführung vor diesem Gericht anzuklagen, (s. oben im 2ten Zeitr. S. 118.) bezieht.

Noch wundert sich Junghans, daß der Kaiser dieses Anklagerecht nicht auch im vorigen Fall der Auflösung der Ehe sine causa dem Manne gestattet habe, da ihr ja auch in diesem Fall verboten gewesen sey, sich wieder zu heirathen, und sie eben so gut, nach den Worten des Gesetzes, hätte können viduitatem stupris commaculare." Allein es geschah dieß aus dem einfachen Grunde, weil in jenem Fall die Frau in perpetuum deportirt wurde, der Mann sie also nicht beobachten, demnach auch nicht anklagen konnte.

C.) Bei Scheidungen ob crimina des Andern wurde der Ehegatte, der durch ein solches Vergehen die Trennung veranlaßt hatte, bestraft, und hierüber bestimmt, daß

1.) wenn der Mann sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht habe, er die Dos und Donatio verliere. — Die Frau aber solle, um zu beweisen, daß sie aus Abscheu gegen die Verbrechen ihres Manns, und nicht um einen Andern zu heirathen, die Trennung vorgenommen habe, erst nach 5 Jahren wieder heirathen dürfen;

2.) wenn die Frau solche crimina begangen habe, und deßwegen verstoßen worden sey, solle der Mann die Dos und Donatio bekommen, und gleich wieder heirathen dürfen.

ε.) Gesetzgebung Theodos II.

Theodos II. hob diese Strafen, nach der S. 216. gegebenen Ausführung, auf, führte dagegen aber in der

l. 8. C. de repud. (5, 17.)

wieder neue, wenn schon weit mildere, ein. Es bestimmte dieses Gesetz Folgendes:

A.) Wenn die Ehegatten sich aus keinem der gesetzlich gebilligten Gründe trennten, wurden sie gestraft, und zwar sollte

1.) die Frau

a.) die Dos und a. n. Donatio verlieren;

b.) innerhalb 5 Jahren nicht heirathen dürfen. Heirathet sie dennoch, so ist sie infam, und ihre Verbindung nicht als Ehe anzusehen („connubium illud nolumus „nuncupari"). Dabei soll jeder die Freiheit haben, eine solche gesetzwidrige Verbindung anzuzeigen („insuper „etiam arguendi hoc ipsum volenti concedimus liber„tatem").

2.) Der Mann verliert die a. n. Donatio, und muß die Dos hergeben.

B.) Wenn die Ehegatten sich aus einem der gesetzlich gebilligten Gründe trennen, so bekommt

1.) die Frau, die ihren Mann fortschickt;

a.) die Dos und a. n. Donatio oder das Recht, sie zu vindiciren;

b.) das Recht, nach einem Jahr wieder zu heirathen.

2.) Der Mann, der die Frau fortschickt, bekommt

a.) die Dos und a. n. Donatio (das Vindikationsrecht braucht er nicht, da er ja die Dos und a. n. D. unter seinen Händen hat);

b.) das Recht, sogleich wieder zu heirathen.

C.) Weitere Bestimmungen dieses Gesetzes waren:

1.) wenn das crimen adulterii, majestatis oder plagii in Frage kommt, so können, wenn andere Beweismittel fehlen, die mündigen Sklaven des Manns und der Frau gefoltert werden;

2.) wenn Kinder da sind, so fällt ihnen nach dem Tode dessen, der das Lucrum nuptiale bekam, dieses zu. Die Aeltern haben das Elektionsrecht (wovon unten).

3.) alle dieses Gesetz abändernde Verträge sollen nichtig seyn.

ζ.) Gesetzgebung Justinian's.

Von Theodos an finden wir nun nichts hieher Gehöriges bis auf Justinian, dessen Gesetzgebung aber auch in Beziehung auf die Wirkungen der Ehescheidungen sehr umfassend war.

aa.) Im Codex.

A.) In seinen Codex nahm er die eben angeführte Theodosische Verordnung auf, welcher er zwei weitere beifügte, wovon die erste, im J. 528 erlassene, die

l. 11. C. de repud. (5, 17.)

war.

Bei allen den früheren Ehescheidungsstrafen war die hauptsächliche Verlust der Dos oder Donatio. Wenn nun keine vorhanden war, so war auch die Strafdrohung unwirksam. Justinian bestimmte daher in dieser Konstitution, der zu bestrafende Ehegatte solle, wenn keine Dos oder a. n. Donatio bestellt worden, den vierten Theil seines Vermögens geben, doch dürfe dieser 100 Pfund Goldes nicht übersteigen. Es sollte aber dieser Theil alle Eigenschaften der Dos und a. n. Donatio haben, und er muß also auch, wenn Kinder da sind, diesen aufbehalten werden.

Die zweite Konstitution, die

l. 12. C. de repud. (5, 17.)

enthielt die Bestimmung, daß zum Schaden der Aeltern die Ehe nicht getrennt werden könne, daß daher auch, wenn sie die Dos oder pr. n. Donatio allein oder mit Anderen gegeben haben, diese nicht als Strafe gefordert werden könne, wornach denn nur bei der Dos adventitia jene Strafen Anwendung finden.

bb.) In den Novellen.

B.) In den Novellen sind nun wieder sehr ausführliche Bestimmungen, vorzüglich über die bei Scheidungen anzuwendenden Strafen.

αα.) In der Nov. 22.

Besonders merkwürdig ist auch hier die

Nov. 22.

Nach diesem Gesetze waren die Wirkungen der Scheidung folgende, und zwar

1.) bei der Scheidung ex communi consensu: Hier kam alles auf die Bestimmungen des Vertrags an, durch den die Ehe aufgelöst wurde, und besondere gesetzliche Wirkungen gab es nicht. Dagegen waren

2.) bei der Scheidung citra omnem causam Strafen eingeführt, die

a.) für die Frau im Verlust ihrer Dos und ihres sonstigen Lucrum nuptiale (z. B. der Brautgeschenke), und wenn die Ehe ohne Bestellung einer Dos und pr. n. Donatio abgeschlossen war, im Verlust des vierten Theils ihres Vermögens bestand, welches Viertheil aber 100 Pfund Goldes (= 10000 Sestertien) nicht übersteigen durfte, so daß wer 400 Pfund Goldes und darüber reines Vermögen hatte, 100 Pf., wer aber unter 400 Pf. besaß, immer ein Viertheil seines Vermögens bezahlen mußte *). Außerdem sollte die Frau 5 Jahre lang nicht wieder heirathen dürfen **).

b.) Für den Mann, der die Frau fortgeschickt hat, war Verlust der pr. n. Donatio und Herausgabe der Dos, oder wieder (ganz wie vorhin) eines Viertheils seines Vermögens festgesetzt. Er darf indessen sogleich wieder heirathen ***).

3.) Bei der Scheidung cum causa rationabili. — Bloße Wiederholung der Konstitutionen von Theodos II. in l. 8. C. de repud. (5, 17.) und von Justinian in l. 11. C. eod. (s. oben S. 243.)

4.) Bei der Scheidung bona gratia mußten die Wirkungen größtentheils schon unter B. (s. oben S. 226.) angegeben werden, und es kann hier blos wiederholt werden, daß in der Regel jeder Theil die ihm gehörige Dos oder pr. n. Donatio behält.

Außerdem enthielt diese Novelle noch einige weitere Bestimmungen über Ehescheidungen, von denen die Einen das Lucrum nuptiale, die Anderen die Stra-

---

*) Diese 100 Pf. sollten zugleich das Maximum einer Dos seyn.

**) Cap. 15. u. 18.

***) C. 15. 16. u. 18. — Es war dieß beinahe bloße Wiederholung der l. 11. C. de repud. (5, 17.).

fen der Frau betrafen, die, ohne das gesetzliche Jahr nach der Trennung abzuwarten, zu einer neuen Verbindung schritt.

Was das Lucrum nuptiale anbelangt, so waren hier

1.) Bestimmungen über die Rechte am Lucrum nuptiale

a.) des gewinnenden Ehegatten,

α.) wenn er nicht zu einer zweiten Ehe schreitet. Wenn hier

aa.) der Mann blos seine a. n. Donatio und die Frau ihre Dos ohne einen Gewinn (was also blos uneigentlich Lucrum nuptiale genannt werden kann) zurückbekommen haben, wie in den Fällen der Scheidung bona gratia wegen körperlicher Unfähigkeit zu Erfüllung des Zwecks der Ehe, wegen Gefangenschaft und wegen Vernachlässigung von dem im Felde stehenden Mann, so besitzen sie das Zurückerhaltene als volles Eigenthum, und es hat das, was im Fall einer zweiten Ehe in dieser Nov. bestimmt ist, gar keinen Einfluß auf sie *). Wenn aber

bb.) der Mann von der Dos oder die Frau von der pr. n. Donatio (oder, im Fall keine solche bestellt wären, von dem Vermögen des Andern) einen eigentlichen Gewinn bekommen haben, wie in den übrigen Fällen der Scheidung bona gratia sowohl, als in den Fällen des Repudium immer bei einem Theile der Fall seyn wird, so haben sie, so lange sie leben, volles Dispositionsrecht über das Gewonnene, und können auch auf den Todesfall durch Legate und Fideikommisse darüber verfügen. Das aber, worüber sie nicht ausdrücklich

---

*) Cap. 20. §. 1.

verfügt haben, fällt an die Kinder (unter den nachher unter b. folgenden Bestimmungen) *).

β.) Wenn er zu einer **zweiten** Ehe schreitet, und es sind

aa.) keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so hat er volles Eigenthum daran.

bb.) Wenn aber Kinder vorhanden sind, so hat er an dem Lucrum nuptiale

αα.) blos den Ususfructus, und die Proprietas geht sogleich auf die Kinder über **).

ββ.) Er kann nichts davon veräußern. Alle solche Veräußerungen sind ungültig, und die Kinder haben nach seinem Tode das Recht, sie von jedem zu vindiciren (wenn nicht 30jährige Verjährung eingetreten ist, die aber erst von dem Augenblick an gegen sie läuft, wo sie sui juris und puberes geworden sind). Sind aber alle Kinder vor dem Ehegatten gestorben, so gilt die Veräußerung. Sind blos Einige gestorben und zwar kinderlos (denn wenn sie Kinder haben, transmittiren sie auf diese), so bekommt der Ehegatte das, was ihm auf den Fall, daß keine Kinder vorhanden seyen, durch Vertrag zugesagt war, und es gilt also die Veräußerung in Rücksicht auf diesen Theil. Das Uebrige des Antheils des Verstorbenen geht auf dessen Erben über, und es kann also von diesen, wie von den Lebenden, ihr Antheil vindicirt werden ***).

γγ.) Er hat nicht das Elektionsrecht †).

b.) **der Kinder**,

---

*) Cap. 20. §. 2.

**) Cap. 23.

***) C. 24. u. 26. — eine Wiederholung der Nov. 2. c. 2.

†) Cap. 25. — Wiederholung der Nov. 2. c. 1.

α.) wenn der Ehegatte nicht zur zweiten Ehe schreitet. Hier bekommen die Kinder das, was von dem Lucrum nuptiale nach seinem Tode nicht von ihm veräußert ist (s. oben bb.), und zwar, sie mögen seine Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen haben, sie mögen von ihm zu Erben eingesetzt, oder Alle oder blos Einige übergangen und Fremde eingesetzt seyn, zu gleichen Theilen *).

β.) Wenn der Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so bekommen sie

αα.) die Proprietas an Allem, was aus dem Vermögen des ersten Ehegatten auf diesen übergegangen ist (s. oben β. bb.) **);

ββ.) das Vindikationsrecht nach dem Tode desselben in Rücksicht auf das Veräußerte (s. oben 248.) ***).

γγ.) Sie theilen dieses Lucrum nuptiale zu gleichen Theilen; die Kinder der Verstorbenen genießen, wenn sie diese beerben, das Repräsentationsrecht, und es wird dann in stirpes getheilt †).

Doch findet bei diesen Rechten der Kinder eine Ausnahme statt wegen Undanks derselben, in welchem Fall die Undankbaren nichts bekommen. Sollten alle Kinder sich so betragen, so geht das Lucrum nuptiale an die Erben des Verstorbenen über.

2.) Wurde weiter bestimmt, daß bei Verträgen über den Gewinn auf den Todesfall (was bei einigen Fällen der Scheidung bona gratia zur Anwendung kommt) Gleichheit statt finden, d. h. der Mann den ebensovielten Theil an der Dos bekommen solle, als

*) C. 20. §. 2.

**) C. 23.

***) C. 24. 26.

†) Cap. 21. u. 25.

die Frau an der a. n. Donatio. Wenn demungeachtet Ungleichheit statt fände, sollten beide Theile den kleineren Theil lukriren *).

So weit von den Bestimmungen über das Lucrum nuptiale, von denen indeß Cujac. **) zwar glaubt, daß sie alle blos als in dem Fall eingeführt anzusehen seyen, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst sey, wornach sie also in die gegenwärtige Abhandlung keineswegs gehören würden. Allein Justinian sagt ausdrücklich im 30sten Kap. der gegenwärtigen Novelle, was hier von dem Lucrum nuptiale im Fall der Trennung durch den Tod gesagt sey, gelte auch, wenn die Ehe durch Scheidung geendigt sey („hæc ad instar ex morte lucrorum omnia „serventur"), und es sey kein Unterschied, durch wessen Schuld die Ehe so aufgelöst worden sey.

Die Strafen der Frau, die ohne das gesetzliche Jahr abzuwarten, nach der Trennung zu einer neuen Ehe übergeht, bestehen nach dieser Novelle

1.) in Infamie ***),

2.) Verlust alles dessen, was sie aus der früheren Ehe bekommen hat.

3.) Sie soll die sponsalitia Largitas nicht genießen, (von der sie, auch wenn sie zur zweiten Ehe übergieng, den Nießbrauch gehabt hätte).

4.) Sie soll dem neuen Ehemann nicht mehr als ein Drittheil ihrer alten Dos (so ist das „substantiæ suæ" wohl zu verstehen) zubringen können.

---

*) C. 20. pr. — Es ist dieß wieder bloße Wiederholung zweier früherer Verordnungen von Leo und Anthemius l. 9. C. de pact. conv. (5, 14.), und Justinian l. 10. eod.

**) Exposit. ad Nov. 22.

***) Schon von Theodos in l. 1. 2. C. de sec. nupt. (5, 9.) angeordnet.

5.) Sie soll weder in einem Testament, noch sonst gültig ein Geschenk bekommen.

Doch soll ein Rescript des Kaisers sie von diesen Strafen befreien können, sie aber, auch in diesem Fall, den Kindern Erster Ehe, wenn solche vorhanden sind, die Hälfte ihres ganzen Vermögens zu der Zeit, als sie zur 2ten Ehe übergieng, ohne alle Bedingung und ohne Vorbehalt des Nießbrauchs, abzugeben gehalten seyn.

Diese Hälfte sollen die Kinder zu gleichen Theilen bekommen, und zwar sollen, wenn Einige derselben gestorben sind, die Kinder derselben in ihre Rechte eintreten. Nur wenn Alle ab intestato gestorben sind, soll die Mutter das Vermögen wieder zurück erhalten.

Indessen wird Cujac. Ansicht richtig seyn, daß, wenn die Frau, ehe der Termin geendigt ist, geboren hat, ihr sogleich erlaubt sey, wieder zu heirathen, indem blos propter turbationem sanguinis dieß eingeführt ist, und also der Grund mit der Geburt ganz wegfällt *).

ββ.) In der Nov. 117.

Auf die Nov. 22. folgte nun die

Nov. 117.

welche nicht weniger wichtig ist, als jene.

Dieses Gesetz **verbot**, wie wir schon oben gesehen haben,

1.) die Scheidung ex communi consensu, und gestattete sie blos in dem einzigen Fall, wenn beide Ehegatten ins Kloster gehen, oder das Gelübde der Keuschheit ablegen wollten. Für diesen Fall nun wurde bestimmt:

a.) wenn die Ehegatten **Kinder** hätten, so sollte diesen die Dos und pr. n. Donatio aufbehalten werden;

---

*) L. 9. C. de repud. (5, 17.).

b.) wenn aber Eines von ihnen nachher das Gelübde nicht halte, und entweder sich wieder verheirathe oder ausschweifend lebe, so solle,

α.) wenn sie Kinder haben, außer der Dos und pr. n. Donatio diesen die Proprietät des sämmtlichen Vermögens des Schuldigen eingeräumt werden *). Wenn die Kinder noch minderjährig sind, werden sie von dem unschuldigen Ehegatten erzogen und ernährt.

β.) wenn keine Kinder vorhanden sind, so bekommt der Fiskus das ganze Vermögen. Wenn aber

c.) beide ihr Gelübde nicht halten, bekommen entweder die Kinder das Vermögen Beider, und es wird diesen ein Vormünder (dispensator) bestellt, oder, wenn keine vorhanden sind, tritt der Fiskus ein.

Wenn indessen schon die Scheidung communi consensu jetzt verboten war, so wurden doch sonderbarerweise für den Uebertretungsfall keine Strafen festgesetzt. Wahrscheinlich geschah dieß wohl deßwegen, weil jenes Verbot doch gar zu leicht umgangen werden konnte, und die Ehegatten, wenn Beide sich trennen wollten, ohne Mühe einen Ausweg finden, und so die Strafen eludiren konnten. Vielleicht aber durfte man es auch noch nicht wagen, eine so ganz in der Gewohnheit des Volks begründete, dem allgemeinen Rechtssystem ganz entsprechende Sitte **) mit Einemmale abzuschaffen oder vielmehr mit

---

*) Das «pene» heißt hier gänzlich, in welchem Sinn es bei den Klassikern, z. B. Cic. ad Divers. X, 23. oft vorkommt.

**) Denn was ist natürlicher als der Grundsatz, daß jeder Vertrag von den Kontrahenten in gemeinsamem Einverständnisse wieder aufgehoben werden konnte? und sobald die religiöse Ansicht bei der Ehe verschwunden ist, ist sie ja nichts mehr als Konsensual-Kontrakt. Dieß war aber der Fall, die alte Religion war nicht mehr da, und die

Strafen zu belegen. Man stellte nun einstweilen das Verbot des Prinzips wegen hin, die Zeit sollte das Uebrige thun.

2.) Bei der einseitigen Scheidung ohne gültige Ursache bestimmte diese Novelle folgende Strafen:

a.) für die Frau, die sich trennte,

α.) Verlust der Dos, die, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, dem vollen Eigenthume nach an diese, sonst aber an den Mann fällt.

β.) Der Richter soll sie dem Bischofe ihres gemeinschaftlichen Wohnorts zur lebenslänglichen Einsperrung ins Kloster geben, welch' Letzterem ein Drittheil ihres Vermögens, den Kindern aber zwei Drittheile zufallen. Hat sie aber keine Kinder, so bekommen ihre Aeltern (wenn sie nicht in die Ehescheidung der Tochter, sofern diese noch in der väterlichen Gewalt war, eingewilligt haben, in welchem Fall an sie nichts, und alles an das Kloster kommt) ein Drittheil, das Kloster zwei Drittheile. Hat sie aber weder Aeltern noch Kinder, so bekommt das Kloster alles *);

b.) für den Mann, der sich trennt,

α.) Verlust der pr. n. Donatio und

β.) eines, dem 3ten Theil dieser pr. n. Donatio gleichkommenden, Theils seines Vermögens.

An diesem Allem bekommt die Frau,

aa.) wenn keine Kinder vorhanden sind, das volle Eigenthum,

---

nenen christlichen Ansichten mochten im Praktischen noch wenig Eingang finden.

*) Noch sind hier für den Richter, der seine Pflicht dabei nicht erfüllt, besondere Strafen festgesetzt, die aber nicht hieher gehören.

bb.) wenn aber Kinder da sind, blos den Nießbrauch *).

3.) Bei der einseitigen Scheidung mit in den Gesetzen gebilligten Ursachen (s. oben S. 231.) war

a.) in den Fällen, wo der Mann die Ehe trennen durfte, der Fall, wenn die Frau auf die Anklage des Manns des Ehebruchs schuldig befunden wurde, allein ausgezeichnet, und es verliert hier die Frau die Dos und außerdem noch einen Theil ihres übrigen Vermögens, der einem Drittheile der Dos gleichkommt, an den Mann. Sind Kinder vorhanden, so verliert sie das ganze Vermögen an sie, doch hat der Mann den Nießbrauch **). — Ihr Ehebrecher wird ebenso bestraft. In allen übrigen (oben S. 232.) aufgeführten Fällen verliert sie ihre Dos an den Mann, der, wenn keine Kinder vorhanden sind, das volle Eigenthum, sonst aber blos den Ususfructus bekommt ***).

b.) In den Fällen, wo die Frau sich scheiden darf, war eine besondere Bestimmung für folgende Fälle:

α.) wenn der Mann wegen Ehebruchs †) verur-

---

*) Cap. 13.

**) Dieß liegt, wie mir scheint, in dem Ausdruck „filiis conservari."

***) Cap. 8.

†) Nach Constantin's Verordnung in l. 30. §. 1. C. de adult. (48, 5.) war hier ohnehin Todesstrafe. Jak. Gothofred ad l. 4. C. Th. quib. app. non recip. (11, 36.) glaubt, es sey diese Todesstrafe erst durch diese l. 4. von Constans, dem Sohne Constantin's eingeführt, und Constantin's Verordnung in l. 30. cit. sey blos eine Interpolation Tribonian's. Allein Constans in l. 4. bestätigt nur die schon länger bestandene Strafe, und verbietet blos einen Aufschub wegen Appellation bei diesem Verbrechen.

theilt wird (s. oben S. 232.). Hier bekommt die Frau die pr. n. Donatio, und zwar, wenn sie Kinder hat, zum vollen Eigenthum, sonst aber blos zum Nießbrauche. Außerdem verliert der Mann sein ganzes Vermögen sogleich an die Kinder, wenn solche vorhanden sind, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, an den Fiskus *);

β.) wenn der Mann die Frau fälschlich wegen Ehebruchs angeklagt hat. Hier bekommt die Frau außer ihrer Dos und der pr. n. Donatio, wenn sie keine Kinder aus dieser Ehe hat, so viel aus dem Vermögen des Mannes, als ein Drittheil der pr. n. Donatio beträgt, zum vollen Eigenthum. Sind aber Kinder vorhanden, so bekommen diese das ganze Vermögen des Mannes und die Proprietät an der pr. n. Donatio. Außerdem muß der Mann die Strafe erleiden, die, wenn die Frau ihres Verbrechens überwiesen worden wäre, sie betroffen hätte;

γ.) wenn der Mann in dem Hause, in dem er mit der Frau wohnt, mit anderen Frauenspersonen unerlaubten Umgang hat. Hier soll es der Frau nicht nur erlaubt seyn, sich zu trennen, sondern auch die Dos und pr. n. Donatio zu nehmen, und dazu aus seinem Vermögen so viel als ein Drittheil der pr. n. Donatio beträgt, wenn sie keine Kinder von ihm hat, zum vollen Eigenthum, wenn sie aber Kinder hat, die beiden Letzten blos zum Nießbrauche.

In allen übrigen Fällen, wo keine besonderen Strafen bestimmt sind, nimmt sie immer die Dos zurück und gewinnt die pr. n. Donatio, und zwar Letztere, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, zum vollen Eigenthum; sonst aber blos zum Ususfructus **).

---

*) Cap. 8.

**) Cap. 9.

Wenn Einer seine Frau ohne eine der hier aufgeführten Ehescheidungsursachen mit Peitschen oder Ruthen schlägt (was früher, nach der Nov. 22. selbst eine Ehescheidungsursache war) soll er ihr aus seinem Vermögen schon während der Ehe so viel geben, als ein Drittheil der pr. n. Donatio beträgt *).

Außerdem bestimmte noch diese Novelle zum Besten der Kinder:

a.) daß diese bei dem an der Trennung unschuldigen Ehegatten ernährt werden sollten, doch immer auf Kosten des Vaters. Sollte dieser aber dazu unfähig, hingegen die Mutter oder irgend ein anderer Ascendent reich seyn, so ist dieser dazu verpflichtet;

b.) sollen die Kinder auf keine Weise durch die Trennung verletzt, namentlich sollen sie zur Erbschaft der Aeltern berufen werden **).

4.) Bei der Scheidung bona gratia soll in Beziehung auf die Wirkungen alles früher (in der Nov. 22. Kap. 7.) Verordnete gelten ***), weßhalb ganz auf das oben Vorgetragene verwiesen werden muß.

γγ.) In der Nov. 127.

Außer der Nov. 117. haben wir nun noch zwei Verordnungen Justinian's über diese Materie, wovon die eine im J. 548 erlassene, die

Nov. 127.

ist, welche in Beziehung auf die Ehescheidung ohne eine in den Gesetzen gebilligte Ursache bestimmte, daß hier die Strafen für den Mann und die Frau gleich seyn, und zwar die für die Frau angedrohten

*) Cap. 14.

**) Cap. 7.

***) Cap. 12.

Strafen auch auf den Mann angewandt, die des Letzteren also erhöht werden sollten.

ββ.) In der Nov. 134.

Die zweite Verordnung ist die im J. 566 promulgirte

Nov. 134.,

welche

1.) bei einer Ehescheidung aus einer gesetzlichen Ursache in dem Fall des Ehebruchs die Strafen veränderte und so festsetzte:

a.) wenn der Mann den Ehebruch begieng, soll die Frau die Dos und pr. n. Donatio erhalten, oder, wenn keine vorhanden ist, den vierten Theil des Vermögens, wie dieß durch die früheren Gesetze bestimmt ist; das übrige Vermögen aber sollen die Ascendenten und Descendenten bis zum 3ten Grade bekommen, oder wenn keine vorhanden sind, der Fiskus;

b.) wenn die Frau den Ehebruch begieng, so soll sie mit Ruthen gehauen und ins Kloster geworfen werden *). Doch soll der Mann das Recht haben, sie nach 2 Jahren wieder zu sich zu nehmen, woraus gar kein Nachtheil für die frühere Ehe entsteht. Thut er es nicht oder stirbt er vorher, so muß sie ewig im Kloster bleiben, und mit ihrem Vermögen geht es, wie nach Novelle 117., wenn sie ohne Ursache die Ehe getrennt hat, d. h. wenn sie Descendenten hat, so bekommen sie zwei Drittheile ihres Vermögens, und das Kloster ein Drit-

*) Der Mann wurde am Leben gestraft l. 30. C. de adult. (9, 9.). — Eine sonderbare Ungleichheit, die sich blos aus den individuellen Verhältnissen des Gesetzgebers, d. h. aus der Herrschaft der Theodora über Justinian, die besonders in dieser ganzen Gesetzgebung zu bemerken ist, erklären läßt.

theil, wenn sie aber Ascendenten hat, die nicht in das Verbrechen gewilligt oder darum gewußt, oder ihr Vorschub gethan haben, bekommen diese ein Drittheile und das Kloster zwei Drittheil. Wenn sie aber keine Descendenten und Ascendenten hat, oder blos solche Ascendenten, die in das Verbrechen gewilligt haben, so bekommt das Kloster das ganze Vermögen *).

2.) Bestimmte die Novelle die Strafe für Ehescheidung communi consensu, deren Verbot hier ausdrücklich wiederholt wird, indem Justinian sagt, es sey unerlaubt, daß die Ehen auf diese Art aufgelöst werden, und daß die Ehegatten „concedere invicem delictis.“ Diese letzteren Worte gerade bestätigen das schon oben Gesagte, daß das Verbot der Scheidung communi consensu so leicht zu umgehen sey. Man sieht aus ihnen, daß die Ehegatten, wenn sie Beide im Sinn hatten, die Ehe zu trennen, ausmachten, daß Eines von ihnen ein Vergehen begehe, das die Scheidung rechtfertige, daß dann aber das Andere das Vergehen verzeihen (delicto concedere), d. h. die Strafe nachlassen wolle, wodurch denn das Verbot eludirt wurde. — Justinian setzte also nun auf die Scheidungen durch Konsens und auf diese Elusionen des Verbots, so wie überhaupt auf alle Scheidungen aus in den Gesetzen nicht anerkannten Ursachen folgende Strafe fest:

Einsperrung beider ins Kloster, Verlust ihres Vermögens, von dem, wenn Descendenten aus dieser oder einer andern Ehe **) da sind, diese zwei Drittheile, das Kloster aber ein Drittheil, wenn keine Descendenten, aber Ascendenten, die nicht in die Scheidung gewilligt haben, da sind, diese ein Drittheil, das Kloster zwei Drittheile,

*) Cap. 10.

**) Das Letztere war wohl neu.

oder wenn weder Descendenten noch Ascendenten oder blos solche Ascendenten, die in die Scheidung eingewilligt haben, da sind, das Ganze das Kloster bekommt, in das jeder Einzelne geschickt wurde. Wer aber solchen Ehescheidungen Vorschub geleistet hat (ministri talis solutionis), namentlich die Notarien, die solche Verträge verfertigen, sollen mit körperlichen Strafen belegt und ins Exil geschickt werden. Wenn aber die sich Scheidenden vorher ausgemacht haben, daß, ehe sie ins Kloster gehen, sie lieber sich wieder vereinigen wollten, so soll dieß ihnen erlaubt und die erwähnten Strafen sollen ihnen erlassen seyn. Wenn aber nur Einer wieder in die Ehe zurücktreten will, so soll gegen den Andern die Strafe vollzogen werden *).

b.) Bestimmungen über die Retentionen des älteren Rechts.

Es bleibt nun noch übrig, in Beziehung auf die Wirkungen den

IIten Abschnitt oder die Ueberbleibsel des älteren Rechts in Betreff der Dotis Retentiones

in dieser Periode etwas näher ins Auge zu fassen.

α.) Gesetzgebung Constantin's.

Wir haben oben gesehen, daß Constantin in seiner in der

l. 1. C. Th. de repud. (3, 17.)

enthaltenen Konstitution in der Gesetzgebung über Ehescheidungen große Aenderungen vornahm. Diese Aenderungen aber sind doch nicht so groß, als Manche wohl geglaubt haben. Insbesondere schaffte sie nicht, wie Gothofred **) und Junghans ***) behaupten, das Mo-

---

*) Cap. 11.

**) Ad l. 1. C. Th. de dot. (3, 13.) T. III. p. 344. in f.

***) Diss. cit. p. 34.

rum Judicium und alle Dotis Retentiones ab. Daß die Aufhebung des Ersteren nicht erfolgt sey, wurde schon oben S. 242. zu zeigen gesucht; daß aber auch die Letzteren nicht völlig aus dem Rechte verschwunden seyen, kann aus den Worten der Verordnung Julian's in der l. 2. C. Th. de dotibus (3, 13.) abgenommen werden, wo er sagt:

„in dote reddenda retentiones placet etiam „ex hujus sanctionis auctoritate inviolata servari."

Gothofred (und ebenso Junghans) will zwar seine Meinung mit dieser Stelle dadurch in Einklang bringen, daß er sagt, das erwähnte Gesetz Constantin's sey nie in Ausübung gekommen. Allein, wenn dieß der Fall gewesen wäre, würde es wohl in den Codex Theodosianus aufgenommen worden seyn? — Ist die Ansicht nicht viel natürlicher, daß jene Retentionen nicht völlig abgeschafft worden seyen? —

Wäre freilich, was Junghans *) behauptet, in der Verordnung enthalten gewesen, daß der Mann, wenn er die Frau wegen eines der oben genannten Vergehen verstoßen, die ganze Dos bekommen habe, so hätte er Recht. Allein davon steht in der Verordnung kein Wort. Es heißt vielmehr darin blos, wenn der Mann die Frau wegen einer andern, als der im Gesetz benannten Ursache fortschickt, so muß er die Dos restituiren, und wenn die Frau von dem Manne sich auf diese Art scheidet, so muß sie ihm ihre ganze Dos geben; folgt aber daraus, wie Junghans schließt, daß, wenn der Mann die Frau wegen eines dieser im Gesetze benannten Vergehen fortschicke, er dann die ganze Dos auch gewinne? — Dieß folgt sicher keineswegs. Und darum wird sich wohl die Behauptung rechtfertigen las-

*) Diss. cit. §. 2. in f. p. 32.

sen, daß jene Retentiones ob mores nicht völlig abgeschafft worden seyen. Ich sage, nicht völlig — allerdings wurde die Retentio ob mores leviores (die zwei Fälle, welche nach altem Recht zu den mor. levior. gerechnet worden wären, wenn die Frau medicamentaria und conciliatrix war, ausgenommen) abgeschafft, denn nach dieser Verordnung Constantin's sollte der Mann, wenn er die Frau nicht wegen jener drei Verbrechen fortschickte, die ganze Dos hergeben, durfte also auch ob mores leviores nichts retiniren. Hingegen die Retentio ob mores graviores, d. h. wegen Ehebruchs (wozu dann die eben genannten zwei weiteren Vergehen kamen) blieb stehen. Sie läßt sich mit der gegenwärtigen Verordnung nicht nur recht wohl vereinigen, sondern sie anzunehmen ist sogar nothwendig. Constantin setzte nämlich auf den Fall, wenn die Frau wegen eines jener Verbrechen fortgeschickt wurde, keine Strafe fest; ist es aber wahrscheinlich, daß sie nur hier keinen Verlust an der Dos leiden sollte? — Man muß, da Constantin nichts Neues hierüber bestimmte, annehmen, daß er das Alte, also auch die Retentio ob mores graviores bestehen lassen wollte, wonach dem Manne erlaubt war, im Fall des Ehebruchs ein Sechstheil der Dos zurückzubehalten.

Ebenso war es auch bei der propter liberos Retentio. Auch sie konnte nun freilich ob mores leviores nicht mehr statt finden, ebenso auch nicht mehr wegen anderer Schuld der Frau, z. B. wenn sie sine causa den Scheidebrief geschickt hatte, denn hier verlor sie ja ihre ganze Dos, allein in dem einzigen Fall ob mores graviores konnte sie recht wohl fortbestehen, und bestand auch wirklich, da sie weder ausdrücklich, noch (nach der bisherigen Ausführung) stillschweigend, von Constantin aufgehoben wurde, fort.

β.) Gesetzgebung Julian's.

Julian nun, der, wie schon oben erwähnt wurde, das alte Recht wieder herstellte, befahl namentlich, daß alle früher in den Gesetzen begründete Retentionen wieder Kraft haben sollten *), und es wurden also durch ihn die Retentiones ob liberos und die ob mores ganz so, wie sie vor Constantin statt fanden, wieder hervorgerufen.

γ.) Gesetzgebung von Honorius und Constantius.

Honorius und Constantius gestalteten, wie wir gleichfalls sahen, diese Gesetzgebung Julian's wieder völlig um, und, indem sie nicht nur für den Fall, wo der Mann ob morum vitia (mores leviores) die Frau fortschickte, diesem die Zurückgabe der ganzen Dos auferlegten, sondern auch für den Fall, wo der Mann wegen crimina (mores graviores) der Frau die Ehe auflöste, ihm die ganze Dos zusprachen — indem sie dieß verordneten, hoben sie nicht nur die Retentiones ob mores leviores, sondern auch die ob mores graviores stillschweigend auf, und eben darum fanden diese Kaiser es auch für nöthig, am Ende in den Worten: „super retentionibus autem dotium propter liberos juris antiqui præcipimus cauta servari," die Beibehaltung der propter liberos Retentio, die er aufrecht erhalten wissen wollte, ausdrücklich zu verordnen. Indeß konnte diese Letztere nur dann, wenn ob leviores mores (morum vitia) die Ehe getrennt wurde, noch vorkommen, denn nur in diesem Fall war der Mann nun verpflichtet, die Dos der Frau herauszugeben, in den anderen Fällen, mochte nun die Scheidung ob graviores mores geschehen, oder die Ehe von der Frau sine causa

*) L. 2. C. Th. de dotib. (3, 13.).

getrennt werden, bekam ja der Mann die ganze Dos, er brauchte also nicht erst Abzüge von derselben zurückzubehalten. —

Irrigerweise glaubt nun hier wieder Junghans*), Honorius und Constantius hätten in dieser Verordnung die pr. liberos Retentio, die außer Gebrauch gekommen sey, wieder hergestellt.

8.) Gesetzgebung Theodos II.

Theodos II. bestätigte diese Dotis Retentio pr. liberos im J. 439. in der

Nov. 1. tit 7. in app. Cod. Th. (ed. Ritter)

die auch in den Cod. Just. **) aufgenommen ist, mit den Worten: „Si culpa mulieris dissolutum fuit matrimonium, maritus totam ante nuptias donationem, „non ejus partes, ut in dote, retinebit," und gab in dieser Novelle noch folgende weitere Bestimmungen über die Rechte, welche die Kinder an diesen Retentionen haben sollten:

1.) Das Dominium an dem Retinirten soll den Kindern zustehen. Wenn der stirbt, der für sie retinirt hat, können sie

a.) wenn die Sachen noch vorhanden sind, sie von jedem Besitzer vindiciren ***);

b.) wenn sie konsumirt sind, von den Erben dessen, der sie aufbehalten mußte, Ersatz fordern.

2.) In seinem Namen veräußern oder belasten, z. B. verpfänden darf der Retinirende diese Sachen nicht. Nur

---

*) Diss. cit. p. 45.

**) L. 5. de sec. nupt. (5, 9.).

***) Ein MSt. liest hier „biennii ab omni possessore vindicare" was wegen seiner ähnlichen Gestalt mit ab omni wohl einem Abschreiber entfallen seyn und ursprünglich im Text gestanden haben kann.

die Geschäfte der Kinder nützlich zu besorgen, ist ihm erlaubt.

3.) Die Aeltern haben das Recht, diese Sachen nach Willkühr unter ihre Kinder zu vertheilen, oder Eines zu wählen, dem sie alles geben *).

4.) Die Kinder haben selbst dann das Recht an die Sachen, wenn sie die Erbschaft dessen, der sie ihnen aufbehalten hat, nicht antreten „ne quod favore liberorum „inductum **) est, quibusdam casibus ad læsionem eorum videatur inventum.“

Ueber das Jus eligendi, glaubt Junghans ***), habe Theodos noch in einer folgenden Verordnung, in der

l. 8. §. 7. C. de repud. (5, 17.)

etwas Neues bestimmt, und dasselbe auf den Fall, daß die Ehe durch Scheidung getrennt worden sey, beschränkt. Allein irrig. Theodos nahm nur dem überlebenden geschiedenen Ehegatten das Veräußerungsrecht der Sachen, die zum Lucrum nuptiale gehören, damit, wie er sagt, „etiam hoc modo inconsulti animi a repudio mittendo „detrimento retrahantur,“ sagt aber dabei ausdrücklich „patri vel matri in scribendis filiis heredibus, si unum „vel omnes scribere, vel uni ex his donare velit, ser„vata electione,“ daß also das Elektionsrecht, wie es bisher bestand, bleibe. Daß es hingegen, wie Junghans sagt „eo tantum casu servatum“ sey, „si di„vortio solutum esset matrimonium,“ davon steht in der Stelle kein Wort.

---

*) Schon Theodos I. hatte dieses Jus eligendi eingeführt, und glaubte genug gethan zu haben, wenn er verordnete, daß die Güter nur nicht an Fremde, sondern an Kinder kommen sollten.

**) So liest der Cod. Just. besser statt „indictum.“

***) Diss. cit. p. 46.

ε.) Gesetzgebung Majorian's.

Eine weitere hieher gehörige Verordnung war die im J. 458 von Majorian gegebene

Nov. 8. de sanctimonialib. et viduis in app. C. Theod. (ed. Ritter),

welche Folgendes enthielt:

1.) die überlebenden Mütter, die nicht mehr heirathen, müssen Bürgen stellen, daß die sponsalitia Largitas den Kindern nicht entzogen werde, daß also die Kinder die Proprietät haben sollen *);

2.) wurde der Mutter das Recht genommen, Einem ihrer Kinder den größten Theil der sponsalitia Largitas zu hinterlassen, und verordnet, alle Kinder sollten »aequa lance« succediren. — Majorian also erst hob das Elektionsrecht auf.

ζ.) Gesetzgebung Sever's.

Severus im J. 463 bestätigte in der

Nov. 1. de abrogat. capitib. inj. leg. D. Majoriani in app. C. Th. (ed. Ritter.)

dieses Gesetz Majorian's in so fern, daß er verordnete:

1.) die Mutter solle nur den Ususfructus der Sponsa-

*) Ritter a. a. O. glaubt hier, es sey durch die Verordnung bestimmt, daß blos die Wittwen, die zu einer 2ten Ehe schritten, die Proprietät der Sponsalitia Largitas verlieren sollten; allein dieß ist keineswegs der Fall, und Cujac. in expos. Nov. Just. 2., hat ganz Recht, wenn er sagt, es sey auf die Wittwe gegangen, «sive ad alias «nuptias venerit, sive non venerit,» wie dieß ja auch Sever ausdrücklich sagt: «illud ex eadem lege retinentes «scilicet, ut post viri obitum sponsalia in usumfructum ha«beat et a filiis alienare non possit, sive in alias nup«tias venerit, sive non venerit.»

lia*) haben, und nichts davon veräußern können, daß aber

2.) die Mutter das Elektionsrecht, d. h. das Recht, Alles Einem oder dem Andern ihrer Kinder zu hinterlassen, nicht mehr haben solle.

Dagegen, und das war neu in dieser Verordnung, sollte

3.) die Mutter das Recht haben, ihren Ususfructus Einem oder dem Andern ganz zu geben, die Proprietät aber mußte unter Alle gleich vertheilt werden;

4.) sollte sie von dem Stellen eines Bürgen befreit seyn, weil die Kinder ein Vindikationsrecht hätten.

η.) Gesetzgebung Justinian's.

Justinian erließ nun über dieses Elektionsrecht in der

Nov. 2.

eine neue Verordnung. Aus der Præfatio, in welcher er den Fall, der ihm Veranlassung zu diesem Gesetze gab, erzählt, sieht man, daß jenes Recht noch zu Justinian's Zeit vollkommen galt, und daß die Mutter wieder selbst die Proprietät der sponsalitia Largitas den andern Kindern entziehen und Einem allein zuwenden konnte. Erst durch die gegenwärtige Novelle schaffte Justinian dieses Elektionsrecht völlig ab. Und es ist diese Aufhebung entweder als bloße Wiederholung und Einschärfung der Verordnungen gleichen Inhalts von Majorian und Sever anzusehen, oder man muß annehmen, daß, da die Letzteren abendländische Kaiser waren, diese Verordnungen im Orient keine Anwendung fanden, und hier also eine Abschaffung des Elektionsrechtes noch nothwendig seyn konnte. Ebenso abrogirte auch Justinian durch die Nov. 98. das, was Majorian und Sever in den oben angeführten Verordnungen schon abgeschafft hatten, daß nämlich der überlebende Ehegatte, der nicht zur zweiten Ehe geschritten war, die Proprietät und also auch das Veräußerungsrecht des Lucrum nuptiale haben solle.

Der Inhalt der Nov. 2. war nun:

---

*) «Dona sponsaliorum nomine oblata sive donationes propter nuptias» Du Frêsne — im Mittelalter gewöhnlicher sponsalitia, wie auch das Würzburger MSt. liest.

1.) es soll den Aeltern*), die zu einer zweiten Ehe schreiten, nicht erlaubt seyn, in Rücksicht auf das Lucrum nuptiale „alios filiorum eligere, alios exhonorare **);"

2.) Veräußerungen der Aeltern von Sachen, die zum Lucrum nuptiale gehören, zum Schaden der Kinder, sollen, wenn die Letzteren sie überleben, ungültig seyn, wenn aber die Aeltern die Kinder überleben, nur dann, wenn die Ersteren die Letzteren nicht beerben.

Cujac. ***) glaubt hier, es sey diese Elektion von Justinian nur abgeschafft auf den Fall, wenn die Ehe durch den Tod getrennt sey, nicht aber wenn durch Scheidung, weil in dem speciellen Fall, von dem hier die Rede ist, und der die Veranlassung zu dem Gesetze gab, die Ehe durch den Tod getrennt war. Allein daß Justinian für beide Fälle dieses Jus eligendi abgeschafft wissen wollte, könnte man schon aus den Worten der Novelle abnehmen: „Prospeximus itaque hujusmodi „dare ordinem causæ: matre semel ad secundas nuptias veniente, lucrum mox omnium filiorum proprie„tatem donationis fieri antenuptialis, et nullam esse „licentiam matri, alios quidem filiorum eligere, alios „autem exhonorare: quoniam omnibus simul se„cundis nuptiis fecit injuriam." Der Grund ist hier ganz derselbe, und es geschieht durch die zweite Ehe den Kindern der ersten Unrecht, mag diese erste Ehe nun durch den Tod oder durch Scheidung getrennt seyn.

Daß aber wirklich auch der Fall der Scheidung mit inbegriffen sey, beweist klar eine weitere Verordnung Justinian's, die

Nov. 22. cap. 30.,

in welcher es heißt: „Quia vero lucra ubique secun„dum rationis frequentiam in disjunctiones ex morte „sancivimus: brevi quodam sermone et illud adjici„mus, quia quæcunque lucrati fuerint parentes repu„dio soluto matrimonio, sive bona gratia misso, „sive etiam aliter, sive per dotis, sive per sponsali-

---

*) Justinian spricht im Kap. 1. blos von der Mutter, sagt aber im 2ten Kap., daß alles Angeordnete auch vom Vater gelte.

**) Cap. 1.

***) In expos. ad Nov. 1. c. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

„tiæ largitatis occasionem: hæc ad instar ex morte „lucrorum, omnia serventur filiis.“

Eine zweite Verordnung Justinian's hierüber war endlich die

Nov. 22. cap. 25.,

die sich über das ganze Eherecht verbreitete, und das bisher von ihm und Andern Verordnete zusammenfaßte, und worin die Bestimmungen der Nov. 1., wie sie vorhin erörtert worden sind, im 25sten Kapitel ganz wiederholt wurden.

Hiemit wäre denn auch dieser letzte Abschnitt über die Wirkungen der Ehescheidungen geendigt, und es ist hier am Schluß nur noch die Bemerkung nothwendig, daß, was im 3ten Zeitraum in dieser Beziehung ausgeführt wurde, auch jetzt noch, so weit es durch die neueren Gesetze, wie wir sie in der gegenwärtigen Periode haben kennen lernen, nicht ausdrücklich abgeschafft ist, noch volle Gesetzeskraft hat; da dieses Alles von Justinian in seine Rechtssammlung (die Pandekten), durch die es uns gerade erhalten worden ist, aufgenommen wurde.

Neben diesem bürgerlichen Divortienrechte bildete sich nun aus ganz verschiedenen Prinzipien, und unter dem Einflusse der neuen christlichen Lehre, eine kirchliche Gesetzgebung über Ehescheidungen, die lange Zeit, jedoch ohne rechtliche Wirkung, neben dem Ersteren bestand*), und, in stetem Kampf mit demselben begriffen, endlich im siebenten, achten Jahrhundert den vollständigen Sieg davon trug.

Um diese Zeit aber kann man nicht mehr von einem Rom sprechen und von Römern; es liegt also auch die Entwicklung dieser Gesetzgebung außer den Grenzen dieser Abhandlung**).

*) „Aliæ sunt leges Cæsarum, aliæ Christi. Aliud Papinianus, „aliud Paulus noster prædicat“ sagt Hieronymus ep. 30.

**) Eine Skizze dieses kirchlichen Divortienrechts giebt die schon angeführte Schrift: G. J. Planck Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung im römischen Staate. Per. 3. Abthl. 2. Kap. 5.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. O

8303 Rottenb

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wächter, Carl Georg <<von>>,

Über Ehescheidungen bei den Römern

Stuttgart 1822

J.rom.m. 524 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567232-4